Germ. g.
11
n
Fiche

326

Germ. g. 11n

Fiche

Politische Ansichten

über

Deutschlands

Vergangenheit, Gegenwart

und

Zukunft.

Von

Harscher von Almendingen.

Erster Band.

Wiesbaden, 1814.

Bei L. Schellenberg, Hofbuchhändler und Buchdrucker.

Nota für den Buchbinder.
Der zur ersten Abtheilung gelieferte Haupttitel bleibt weg, und dagegen wird dieser dem ganzen Werke vorgebunden.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Noch eine Stimme über Deutschlands Zukunft in einem Augenblick, wo schon der Vorhang aufgezogen ist, und die Katastrophe ihrer Auflösung naht!

Die vor einigen Monaten erschienene Ansichten über Vergangenheit und Gegenwart erhielten den Beifall bedeutender Staatsmänner. Es wurde dadurch der Muth des Verfassers gehoben. Er setzte seine Arbeiten fort und tritt nun aus seiner Anonymität hervor.

Sein Zweck ist nicht verfehlt, wenn die von ihm entwickelten Ideen in den Ansichten der

Staatsmänner, die ihn lesen und würdigen werden, Spuren zurücklassen und abgeschliffen und modificirt hin und wieder in das Leben hinüber würken. Möge dann die Schrift selbst, in den Fluten der Tagesschriften, ruhmlos und unbemerkt untergehen! — Aus den Seite 369 bis 382 entwickelten Gründen spricht sich der Verfasser alle Ansprüche auf litterärische Anerkennung ab.

Im Monat Oktober 1814.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

XIII.

Zeitgeist und Nationalität.

Den deutschen Völkern fehlt es nicht an rechtmäßigen Regenten und Regierungen. Wer möchte aber darum leugnen, daß sie einer Verfassung bedürfen?

In der Bundesakte wurden die Markscheidungen der Gewalten ausgelöscht. Es wurde ein Zustand bereitet, in welchem Despotismus und Anarchie in grellem Wechsel folgen mußten. Unter Napoleons Protektorat neigte sich alles zum Despotismus. Träten nicht die zu Wächtern über den Frieden der Welt berufenen Monarchen vermittelnd dazwischen, so würde nach der Auflösung des Rheinbundes, eine nicht zu vermeidende Reaktion, gränzenlose Anarchie herbeiführen.

Heil ihnen, wenn bei der großen Vermittelung, eben die überirrdischen Mächte sie zum Ziel leiten, welche sie zum Sieg und zum Ruhm geführt haben!

Hat etwa ein tief angelegter Plan, die ungeheuern Resultate der letzten Jahre erzeugt? Hat der kräftige Arm eines Richelieu die politische Welt aus ihren Angeln gehoben? — Keineswegs. Eben die Monarchen,

Feldherrn, Heere, Völker, über welche Napoleon seine mißbrauchten Siege davon trug, haben den rollenden Wagen des Thriumphators aufgehalten, — und — da kein Eroberer die Zügel rückwärts zu lenken vermag, — umgestürzt.

Zwei unsichtbare Mächte haben die Welt gerettet — Zeitgeist und Nationalität.

Dafür, daß die Monarchen beide verstanden haben, von beiden hingerissen und begeistert wurden, glänze ihr Namen im Pantheon des neunzehnten Jahrhunderts. Denn oft begreifen Könige ihr Zeitalter gerade am wenigsten.

Napoleon selbst war das Schooskind des Zeitgeistes und der Nationalität. Eine für Glanz und Ruhm empfängliche Nation, hatte er durch den Glanz seiner Siege und durch den Ruhm seines Namens gefesselt. In Italien hatte er sich als Vollstrecker der liberalen, ächt menschlichen Ansichten verkündigt, welche im Munde eines Mirabeau, Lalli-Tolandal, Mounier das Zeitalter entzückten. Als er sich mit dem lauten Beifall des Volks zur Würde des ersten Consuls erhob, konnte er mit Recht sagen: er habe die Revolution beendigt und den Zeitgeist fixirt.

Aber Repräsentant des Zeitgeistes blieb er nicht lange. Gleich den emporgekommenen Volksbändigern des Alterthums, befeindete er seine eigne Wohlthäter. Er gönnte der öffentlichen Meinung keine Stimme, trat die Selbstständigkeit der Nationen mit Füßen, wollte von Sklaven und Schmeichlern vergöttert seyn, setzte sich geradezu mit dem Zeitalter in Antagonismus, und wurde ein Hinderniß der europäischen Civilisation.

Es blieb kein dritter Ausweg übrig — entweder Rückkehr zur Barbarei, oder Sieg des Lichts über die Fin-

sterniß, der Meinung über die Gewalt, des Gemüths über den Verstand.

Ich bitte mich zu verstehen. Gegen Tyrannei erhebt sich ein hochherziges Gefühl und keine leidenschaftslose Berechnung. Was Nationen an ihre bleibenden Eigenthümlichkeiten fesselt, was das Zeitalter bei seinen wechselnden Civilisationsbedürfnissen fordert, geht nicht aus metaphysischen Abstraktionen, sondern aus tiefempfundenen antropologischen Bedürfnissen hervor. Ohne Nationen und Geschlechter in Nichtswürdigkeit zu stürzen, kann man sie nicht gewaltthätig unterdrücken. Der kalkulirende Verstand, da er nur gewöhnliche äußere Kräfte in Anschlag bringt, giebt lieber den Kampf auf und beugt den Nacken unter dem Joch, dem das von seiner innern Kraft ergriffene Gemüth, trozend widersteht.

Wie sehr Nationalität und Zeitgeist über alle Berechnungen erhaben sind, hat die Geschichte der leztern Jahre bewiesen.

Nationalität hat im Süden von Europa, ein nicht zahlreiches, dem Zeitgeist noch entfremdetes Volk, gegen eine zehnfach stärkere Heereskraft in Masse bewaffnet, die Guerillas gebildet, in Saragossa ein zweites Sagunt dargestellt, um einen mit hohem Feldherrntalent ausgerüsteten, aber durch Religion, Sprache und Herkunft gleich unpopulären Fremdling, die Nationalkräfte versammelt, und nach unzähligen Niederlagen und Aufopferungen, nach dem Untergang der halben Bevölkerung, die spanisch-englische Fahnen, siegreich auf französischen Boden aufgepflanzt.

Nationalität hat im tiefen Norden die Hände der Eingebohrnen gegen ihre eigne Dörfer und Städte

mit Brandfackeln bewaffnet, Rußlands blühendste Provinzen — damit der Feind durch Hunger und Klima aufgerieben werde — in Einöden verwandelt, mitten unter Moskau's rauchenden Pallästen, das Losungswort der Rache ausgetheilt, und das zahlreichste und furchtbarste Heer, welches je ein Eroberer zur Unterjochung der Welt zusammengebracht hatte, in die Fluthen der Beresina gesprengt.

Nationalität und Zeitgeist haben in Preußen, Baiern, Oesterreich, Sachsen, und zuletzt in ganz Deutschland, die Landwehr und den Landsturm erzeugt, haben die Mitglieder aller Stände, Kaufleute, Fabrikanten, Güterbesitzer, in Kreuzfahrer für die Sache der Deutschheit und der Freiheit verwandelt, und zuletzt auf den Höhen von Montmartre, das verlorne Kleinod, gerade so erobert, wie einst Gottfrieds von Bouillon begeisterte Schaaren, in den Mauern von Jerusalem, das Vereinigungssymbol des Christianismus erstürmten.

So ist Deutschland, so ist Europa gerettet worden, nicht durch Staatsklugheit und Berechnung allein — sondern durch Gemüthskraft.

Die Tafeln der Zukunft liegen nun unbeschrieben in den Händen der Häupter der großen europäischen Nationen.

Kein Gesetz ist willkührlich. Jedes geht hervor aus Naturnothwendigkeiten und gegebenen Verhältnissen. Der wahre Gesetzgeber ist nur ihr Dollmetscher.

Der Verfassungskodex für Deutschland, der Völkerkodex für Europa, kann nicht abgefaßt werden nach einseitigen, politischen, merkantilischen oder militärischen Zwecken. Soll er die Bürgschaft seiner Haltbarkeit in

sich selbst tragen, soll er nicht die Quelle neuer National-kriege werden, so muß er auf das Rücksicht nehmen, was in der Gesammtheit der europäischen Civilisation, und in der Individualität des deutschen Volkskarakters gegeben ist. Er muß die Nationalität ehren und dem Zeitgeist folgen.

Was sind denn Nationalität und Zeitgeist?

Nationalität ist die in der uralten Lebensweise eines Volks, in seiner unabänderlichen geographischen Lage, in seinen eben so unabänderlichen klimatischen Bedürfnissen, in seinen alten Gewohnheiten, in seinem tief eingewurzelten Kultus, gegründete individuelle Art zu seyn. Nationalität drückt sich in der Sprache, in den Sitten und Gebräuchen, in der Volkspoesie, in der öffentlichen und Civilgesetzgebung, bedeutungsvoll aus. Nationalität scheidet die Völker und giebt jedem die ihm eigenthümliche Physiognomie.

Der Zeitgeist geht aus den Veränderungen hervor, welche sich im Laufe der Generationen, in der allgemeinen Denk- und Handlungsweise der gebildeten Welt, ereignen. Alle durch Gemeinschaftlichkeit des Völkerrechts, religiöser Begriffe, gesellschaftlicher Institute, wissenschaftliche und artistische Fortschritte, sich berührende Theile der Erde, werden vom Zeitgeist beherrscht. Sein Einfluß wächst in dem Verhältniß, in welchem sich das Menschengeschlecht vergeistigt. Für ganz

ungebildete Völker giebt es gar keinen Zeitgeist. Die Esquimaux und Feuerländer, die Bewohner der Küste von Guinea, werden noch in Jahrtausenden, nicht von ihm ergriffen werden. Der im Schoos der Civilisation gebohrne Zeitgeist, theilt sich von Volk zu Volk mit, verbindet und verschwistert, was durch Nationalität geschieden war, verändert unmerklich, aber fast mit jedem Jahrzehend, seine Physiognomie, und scheidet die Generationen.

Nationalität und Zeitgeist, obgleich in beständiger Wechselberührung, sind einander geradezu entgegengesetzt, wie Centripetal- und Centrifugalkraft. Wenn Nationalität nach dem Mittelpunkt hinwürkt, so dringt der Zeitgeist nach den Extremitäten. Wenn Nationalität das Volk in sich selbst zusammenzieht und von seinen Umgebungen scheidet, so wird es durch den Zeitgeist sich selbst entfremdet und mit seinen Umgebungen identificirt. Die Fortschritte des Zeitgeistes werden durch Nationalität gehemmt, die Festigkeit des Nationalkarakters wird durch den Zeitgeist untergraben. In dem Verhältniß, in welchem Nationalität und Zeitgeist sich in ihren Wirkungen hemmen und aufhalten, rückt die Menschheit in dem geheimnißvollen Cyklus fort, den sie zu durchwandern, von der Vorsehung bestimmt war.

Die Stahlkraft des Römervolks, seine Gravität, seine strenge häusliche Institute, seine Heroen für Vaterland und politische Freiheit, waren nationell. Seine Geschichtschreiber, Redner, Dichter, wurden vom Zeitgeist gebildet.

Nachdem der Zeitgeist die Römer, durch den Kreisgang des Sittenverderbens, der Demagogie, des

militärischen Despotismus, des Sklavensinns, der Hofkabale, der Priester- und Mönchsherrschaft, zu gänzlicher Erschlaffung geführt hatte, gründete die Nationalität nordischer Nomadenstämme, eine ganz neue Weltordnung und regenerirte den Zeitgeist selbst.

Die nordische Nationalität führte in Europa die Feudalaristokratie, die Grundherrlichkeit, die Leibeigenschaft, die Privatkriege u. s. w. ein. Mit der nordischen Nationalität ließ sich die christliche Religion als Zeitgeist in einen verschleierten, viele Jahrhunderte hindurch fortgesetzten Kampf ein, aus welchem die wechselnden Institute des Zeitalters und die europäische Sittenmilde hervorgiengen.

So waren die Kreuzzüge, der Rittergeist, die militärisch religiöse Orden, zuletzt das ganze europäische Völkerrecht, Erzeugnisse des mit den Instituten Odins sich ausgleichenden Christianismus.

Die durch den Zeitgeist erzeugte Mißbräuche der Hierarchie wurden durch den Zeitgeist selbst bekämpft. Die Reformation war eine Reflexion des Zeitalters über seine eigne Verirrungen.

Nicht selten hat der Zeitgeist die Nationalität überwältigt, um selbst ihren Karakter anzunehmen. So ist der vom Zeitgeist erzeugte Katholicismus in Spanien, Portugal, Italien, in Nationalität übergegangen.

Die Einwürkungen des Zeitgeistes sind im Orient so unmerklich, daß die Nationalität nie dadurch entstellt wird; sie sind im Occident so tief eingreifend, daß sie den Nationalkarakter oft zu verdrängen scheinen. Aber so wie die heutigen Chinesen nicht mehr die Chinesen zu den Zeiten Konfucius sind, so sind die Grundfarben der Nationalkaraktere der Franzosen, Spanier, Deutschen,

auch jetzt nicht erloschen. Die europäischen Nationen haben noch nach einem Jahrtausend Spuren ihrer ursprünglichen Physiognomie behalten.

Oft scheinen in der neuern Geschichte Nationalität und Zeitgeist ihre Rollen zu wechseln. Der philosophische Beobachter kömmt nicht selten in Versuchung, dem Zeitgeist vorzuwerfen, was nur die Nationalität zu verantworten hat.

Die Reibung zwischen Nationalität und Zeitgeist, hat in der Geschichte des heutigen Europa, unvergeßliche Spuren zurückgelassen.

Ansichten des Zeitalters, sind durch die Reformation zu Thaten gereift. Im Süden von Europa hat Nationalität das Zeitalter überwältigt. So entstand die Inquisition. Im Norden hat das Zeitalter über die Nationalität gesiegt. So wurden Holland, Schweden, Dännemark, England, das nördliche Deutschland, die Wiege der religiösen Toleranz.

Nachdem das Zeitalter die Fundamente der geistlichen Gewalt untergraben hatte, untersuchte es die Grundlage der weltlichen. Die politische Revolution war der Nachhall der kirchlichen.

Gerson, Wiklef, Huß, Hieronymus von Prag streuten auf einen empfänglichen Boden Ideen aus, die langsam tiefe Wurzeln schlugen. Als die Menschheit vorbereitet war zur Geistesmündigkeit, konnte keine irrdische Macht, den auf die Meinung der Nationen gebauten Thron der geistlichen Gewalt retten.

Mariana, Bodin, Ulrich Huber, Algernon Sidney, Hobbes, Puffendorf, Loke, haben in verschiedenem Sinn, nach verschiedenen Richtungen, die Elemente der politischen Gewalt, die Pflichten der Regenten, die Rechte des Volks, analysirt. Die Lehre vom passiven Gehorsam, hat der Willkühr der Fürsten mehr geschadet, als genutzt. Denn sie hat den Widerspruch gereizt, und was die Vorzeit für erhaben über alle Prüfung hielt, zum Gegenstand der Untersuchung gemacht. Der menschliche Geist wird unwillkührlich zur Kritik genöthigt, sobald man ihn dogmatisch bearbeitet.

Lange waren diese metaphysische Untersuchungen das Eigenthum der Schule. Der unsterbliche Verfasser des esprit de loix, führte sie in die gebildete Welt und in das Leben ein.

Mit Riesenschritten erweiterte sich im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts die Republik der öffentlichen Meinung. Von allem, was verjährte Vorurtheile und Gewohnheit geheiligt hatten, streifte der keine Schranken ehrende Forschgeist, den Nimbus hinweg.

So waren nun die Gemüther im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts auch zur politischen Revolution reif.

Es zeigte sich eine Möglichkeit, daß sie nicht gleich der kirchlichen von unten herauf, sondern von oben herunter würde vollendet werden. Diese Möglichkeit füllte jedes edle Gemüth mit frohen Erwartungen.

Hätte Luther die dreifache Krone getragen, hätte er die weltliche Macht auf seine Seite gezogen, hätte er mit seinem Feuereifer für Wahrheit und Geistesfrei-

heit von oben herab gewürkt — wie ganz anders hätte sich das Buch der Weltgeschichte aufgerollt?

Ein solches Loos schien Europa beim Anfang der politischen Reform zu erwarten. Zöglinge des Zeitgeistes, Sterbliche, welchen die ersten Schriftsteller des Jahrhunderts, die Kraft ihrer Ueberzeugung eingehaucht hatten, beherrschten die großen europäischen Nationen.

Friedrich, Joseph, Katharina waren ein glänzendes Dreigestirn, welches auch, wenn die Welt in Barbarei zurück sinken könnte, durch die Nacht dunkler Zeiten hindurch leuchten würde. In ihrer Regentenlaufbahn huldigten sie dem höhern Genius, der in der öffentlichen Meinung, den Sieg über das Mittelalter erkämpft hatte.

Die Leibeigenschaft, Grundherrlichkeit, Steuerexemtion, Feudalaristokratie fanden in den Kabinetten keine Stütze, die Anmaßungen der privilegirten Stände keine Fürsprache; man betrachtete die Preßfreiheit als die Pflegerin der Humanität.

Nie herrschte in Europa ein besserer Geist; nie zwischen den Handlungen der Macht und den Wünschen der Meinung eine reinere Harmonie. Die herrliche Morgenröthe war aber nur der Vorbote des Sturms, der der reichen, im menschlichen Gemüth aufgegangenen Saat von Hoffnungen, Vernichtung drohte.

Was in allen europäischen Staaten aus der Meinung ins Leben von der herrschenden Staatsgewalt selbst konnte geräuschlos und langsam verpflanzt werden, wurde in Frankreich, von unten herauf, gewaltsam und lärmend realisirt.

Finanzverlegenheiten und Regierungsschwäche veranlaßten die entsetzliche, unvorausgesehene Wendung.

Sie entwickelte nichts anders als die Reaktion der französischen Nationalität gegen den europäischen Zeitgeist.

Ein leichtsinniges und im Leichtsinn zügelloses, ein reizbares und seiner Reizbarkeit wegen keiner Besonnenheit fähiges Volk, gab sich Faktionenhäuptern hin, welche den Zeitgeist, zur Erreichung von Privatzwecken, mißbrauchten.

Die Institute des Mittelalters wurden nicht vom Thron herab aufgehoben, sondern mit dem Thron selbst umgestürzt. Die Fundamente der gesellschaftlichen Ordnung wurden nicht ausgebessert, sondern umgewühlt. Die Welt wurde überrascht, betäubt; die den Zeitgeist mißbrauchende französische Nationalität, gab der Sache des Vorurtheils neue Waffen. Der wohlwollende Zuschauer — erschüttert durch Erscheinungen, deren Quelle er nicht untersuchte — hielt die Sünden der Nationalität, für Sünden des Zeitgeistes selbst.

Aber welcher Beobachter der Gegenwart kann jetzt noch bei diesem Irrthum beharren? Frankreich kann keinem Volk mehr seine Institute aufdringen. Es kann nirgends die Nachtheile der Feudalaristokratie, der Grundherrlichkeit, der Steuerprivilegien, die Vortheile des Repräsentativsystems, die Vorzüge seiner administrativen und gerichtlichen Einrichtungen, durch Kanonen beweisen. Die Völker sind zu ihren alten Herrscherstämmen, deren Name ein Jahrtausend geheiligt hat, zurückgekehrt. Warum verlangen sie nicht zugleich die alten Institute? Woher in ganz Europa das rege Streben nach Konstitutionen, nach Beschränkungen, nach Volksvertretung? Weil Nationalität und Zeitgeist über die Gemüther der Menschen eine sich widersprechende aber

gleich achtungswürdige Gewalt ausüben, weil Nationalität die alte Dynastien, und der Zeitgeist neue Institute fordern, weil der Augenblick gekommen zu seyn scheint, wo sich Zeitgeist und Nationalität versöhnend ausgleichen werden, und wo das Volk, aus den Händen seiner alten Herrscher selbst, die neue Institute empfangen kann.

Nie darf man der Nationalität wegen, am Zeitgeist verzweifeln, aber auch nie des Zeitgeists wegen die Nationalität unterdrücken.

XIV.

Grundansichten über den Karakter und die Ausbildungsart der künftigen deutschen Staatsverfassung.

Während dem Niederschreiben dieser Blätter wurden über Deutschlands Zukunft die Loose geworfen. Europas großen Mächte haben gesprochen. Im sechsten Artikel des am 30. Mai zwischen Frankreich von der einen, und Oesterreich nebst seinen Alliirten von der andern Seite, abgeschlossenen Friedens, finden sich die kategorische Worte:

> Die Staaten Deutschlands sollen unabhängig und durch ein Bundesverhältniß vereinigt seyn.

Achtungswürdige deutsche Männer finden in dieser Stipulation keine Beruhigung. Sie opfere, meinen sie, Deutschlands Einheit, Nationalwürde und Nationalkraft auf. Sie verewige Deutschlands militärische Ohnmacht und bereite neue künftige Gefahren.

Beruhigungsgründe gegen diese Besorgnisse finden sich in folgenden Betrachtungen, die zugleich den Weg zur Auffassung des Grundkarakters, des künftigen deutschen Staatenbundes bahnen.

1) Nationaleinheit fand sich auf Germaniens altem Boden nie. Schon vor zweitausend Jahren verband nur gemeinschaftliche Gefahr, oder ein gemeinschaftlicher vorübergehender Zweck, die wandernden, von einander ganz unabhängigen Stämme. War die Gefahr vorüber, oder der Zweck erreicht, so lößte sich die Verbindung stillschweigend auf. Selbst während der Mittagshöhe der kaiserlichen Gewalt, standen Deutschlands Hauptvölker einander mißtrauisch gegenüber. Unter Otto dem Großen, war Deutschland der Schauplatz innerer Kriege. Furchtbar und fürchtend war Heinrich der Löwe an der Spitze von Baiern und Sachsen, des von schwäbischen und fränkischen Fürsten umgebenen Friedrichs Barbarossa, würdiger Nebenbuhler. Trennung der Nationalkräfte, unter viele von einander nicht abhängende, oft sich bekämpfende Gewalten, schnelle Vereinigung derselben, bei gemeiner Noth, gehört mithin zu den Eigenthümlichkeiten des deutschen Karakters.

2) Wie konnte auch Deutschland am Schluß des großen Kampfes für die Selbstständigkeit der europäischen Nationen, etwas anders als ein Föderativstaat werden? Welcher besonnene Staatsmann konnte eine Einheit, wie sie die Centralisirungspolitiker verlangen, erwarten? — » Nur eine Souverainität, ein Oberhaupt, ein Gesetzgeber, ein Gesetzbuch, eine Militärgewalt, ein Besatzungsrecht, in allen Ländern, welche vormals zum deutschen Reich aktiv gehörten, und welche ihren vorigen Landesherrn zurückzugeben

» sind. « — So will man es in mehreren Schriften *). Also — Oesterreich und Preußen sollen in ihren vormals dem deutschen Reich beigezählten Staaten, Baiern, Würtemberg, Hannover sollen in allen ihren Ländern, ihre Souverainität an ein zu wählendes deutsches Oberhaupt übertragen. Sie sollen ihre Herrscherwürde niederlegen, und — Standesherrn werden? Bedarf es, um die Ungereimtheit des Vorschlages zu zeigen, mehr, als dieser einfachen Exposition seines Inhalts? — Doch gesetzt — die großen und größern deutschen Mächte würden von der Konsolidation ausgeschlossen, nur die Mindermächtigen würden ihr unterworfen? — Was wäre denn für den Centralisirungszweck gewonnen? Ist Deutschland darum weniger getrennt, weil sich in seinen Boden nicht zwanzig, sondern nur fünf bis sechs von einander unabhängige Staaten theilen?

3) Deutschland gehört Europa, Europa gehört der zu höherer Bildung berufenen Menschheit an. Vielheit, Freiheit, gegenseitige Selbstständigkeit der Staaten, mannigfaltiges Wechselverkehr der Völker — das ist die Forderung des aus jener Bildung hervorgehenden europäischen Weltgeistes. Nun berühren sich aber auf der einen Seite in politischer und merkantilischer Hinsicht, alle europäische Staaten, in dem, in ihrer Mitte liegenden Deutschland; auf der andern werden sie geographisch durch Deutschland, auseinander gehalten. Eben deshalb haben alle ein gemeinschaftliches Interesse, daß Deutschland von keinem erobert, aber

---

*) Leben, Thaten und Ende des Rheinbundes. S. 74. u. s. w.

auch nicht erobernd werde, daß es kräftig zum Widerstand sey, aber unkräftig zum Angriff. — Unter der Reichsverfassung war es nicht einmal jenes, und eben deshalb paßte die Reichsverfassung in den Zustand von Europa nicht. Als reiner Föderativstaat wird es nie dieses werden, aber dennoch in Tagen der Gefahr alles in sich vereinigen, was es zu seiner Vertheidigung bedarf. Besitzt nur jeder einzelne Bundesstaat, in sich selbst, die Elemente einer kräftigen militärischen Organisation, so wird die Zusammensetzung Aller, jedem Eroberungsplan Trotz bieten.

Das Verhältniß Deutschlands zu Europa ist bei der Würdigung der für Deutschland passenden Staatsform ja nicht zu übersehen. Auf deutschem Boden findet sich eine Masse militärischer Kräfte, wie sie in keinem Lande zu finden ist. Kein Nachbar — Frankreich nicht ausgenommen — würde dem monarchisch centralisirten Deutschland, die Spitze bieten können. Von jeder Regierung ist zu fürchten, daß ihr physischer Wille, von ihrer physischen Kraft, werde früh oder spät bestimmt werden. Und warlich — ein Ludwig der XIV. oder ein Napoleon auf dem Thron des centralisirten Deutschlands — würde — wenn er sich der Illusion einer Universalmonarchie hingäbe, — von einer festern Operationslinie ausgehen, als ein Monarch von Frankreich. Er hätte von der Mitte aus, auf alle seine nahen Umgebungen zu würken, und müßte nicht erst wie Frankreich, durch die Mitte hindurch brechen. Unschädlich für das europäische Gleichgewicht, kann Deutschland, nur als Föderativstaat seyn.

4) » Aber soll denn Deutschland sich zu der anzunehmenden Staatsform nicht selbst gestalten, das Grundgesetz dieser Form nicht frei vom fremden Einfluß —

» selbst aussprechen? Wozu die Bestimmung dersel»
» ben in einem Friedensschluß mit Frankreich? Was
» für Recht hat Frankreich auszubedingen, daß Deutsch»
» land nicht centralisirt, sondern föderalisirt, daß seine
» Bewohner nicht einer und derselben, sondern mehre»
» ren von einander unabhängigen Staatsgewalten un»
» terworfen werden sollen? Ist die mit Frankreich einge»
» gangene Stipulation kein Eingriff in die deutsche Na»
» tionalwürde? «

Man hat freilich behauptet, kein Staat sey berechtigt, sich um das zu bekümmern, was im Innern eines andern Staats vorgehe; jedes Volk sey zu Hause Herr und habe mit sich selbst zu machen, was ihm gut dünke, das unbeschränkteste Recht. Es giebt Sätze des Naturrechts, gegen welche man schon deswegen mißtrauisch seyn muß, weil sie sich in der Geschichte noch nie bewährt haben. Kein Staat kann sich, auch wenn er wollte, gegen den andern abschließen. Jeder würkt auf den andern, durch die ihm eigenthümliche Verfassung. Anders wird sich das centralisirte, anders das föderalisirte Deutschland zu den Nachbarstaaten verhalten. Anders wird Englands Handel und Industrie unter der einen, anders unter der andern Voraussetzung, die deutsche Industrie und den deutschen Handel berühren. — Wer will einem Volk das Recht absprechen, nach Umgebungen zu streben, die seiner Sicherheit und seinen Bedürfnissen zusagen — und eben deswegen sich einen Einfluß auf die Entwickelung der Verfassung anderer Staaten zu erwerben? Kein Volk wird dadurch entnationalisirt, weil aus dem Recht der Einwürkung auf den andern, das Recht der Gegeneinwürkung auf den Einwürkenden, von selbst folgt *).

*) Es wäre eine empörende, alle Begriffe von Völkerrecht umstürzende Anmaßung, wenn ein Volk das andere mit Krieg überziehen wollte, um ihm eine neue Verfassung aufzudringen oder um es an der Abänderung der alten, gewaltsam zu verhindern. Wie aber, wenn das mit Krieg überzogene Volk, schon vorher mit sich selbst entzweiet war? Wenn die alten innern Bande aufgelößt, die neuen noch nicht geschlungen sind? Wenn Faktionen den zerrütteten Staat theilen und die momentan unterliegende Par»

Uebrigens ist die Frankreich über Deutschlands Staatsform, geschehene Zusage, nicht blos im Interesse Frankreichs, sondern im Interesse Europas ausgesprochen worden. Alle Mächte haben in Beziehung auf Deutschland ihren Gesammtwillen erklärt. — Alle haben sich dahin vereinigt, daß in ihrer Mitte, kein centralisirtes Deutschland bestehen solle.

5) » Trauriger Trost « — werden die Anhänger des Centralisirungssystems ausrufen — » Deutschlands » Grundverfassung kömmt also abermals — von außen her. Schon der westphälische Friede war zur » größern Hälfte von außen her diktirt. — Die Bundesakte vom 12. July 1806 wurde auf den Nacken » deutscher Völker von außen her gelegt. Und der » deutsche Staatenbund ist nun wieder, ein — von » auswärtiger Selbstsucht, proklamirtes Grundgesetz. Was hat denn die deutsche Nation durch ihre » unermeßlichen Opfer anders gewonnen, als einen » bloßen Wechsel ihrer auswärtigen Verfassungsgesetzgeber? Was entschädigt sie dafür, daß da England, Rußland, Frankreich u. s. w. stehen, wo vorher blos Frankreich allein stand? «

Diese ganze Klage wird durch die einzige Bemerkung niedergeschlagen, daß Oesterreich, Preußen, Baiern u. s. w. deutsche Mächte sind, daß sie und alle ihre deutsche Verbündete, mitgesprochen haben. In Europas Stimme wurde auch die ihrige gehört.

Aus allen diesen Betrachtungen geht die erste Grundansicht für den künftigen deutschen Staatenbund hervor.

Er ist nicht blos ein deutsches, er ist ein europäisches Institut. Er geht nicht von

---

thei, auswärtige Hülfe sucht? — Die Politik kann die Einmischung mit bewaffneter Hand mißrathen; die Moral kann die Begünstigung des minder gerechten Theils mißbilligen; aber dennoch verletzt Porsenna, wenn er sich des aus Rom verbannten Tarquins annimmt, oder Ludwig der XIV., wenn er für den, von seinem Schwiegersohn verjagten Jakob Stuart sich rüstet, eben so wenig das Völkerrecht, als es Oesterreich und Preußen durch die Konvention von Pillnitz verletzt haben.

Deutschland, sondern unter der Mitwürkung deutscher Mächte, von Europa aus. Er realisirt in Deutschland, denjenigen Zustand, der dem Gesammtinteresse aller europäischen Mächte entspricht, und welcher in diesem Gesammtinteresse, seine vollständige Garantie findet.

Diesen hohen universalhistorischen Karakter, hatte die westphälische Friedensurkunde nicht. Von der in Deutschland befestigten Religionsgleichheit abgesehen, besiegelte sie nur den Sieg Frankreichs, über die Größe des Hauses Oesterreich.

Ist aber der Ausspruch des sechsten Artikels des Pariser Friedens, über Deutschlands Zukunft, der Ausspruch des mit sich selbst versöhnten Europa, so muß auch die Entwickelung desselben, Europa angehören. Sie muß der europäischen Civilisation und des neunzehnten Jahrhunderts würdig seyn. Sie muß den Eroberungen der Philosophie, in allen Fächern der Politik, den Stempel der Gesetzlichkeit, aufdrücken.

Dies wird die zweite Grundansicht des künftigen Fundamentalstatuts seyn. Bei der Entwickelung derselben, wird man Deutschlands Selbstständigkeit, in den Fürsten und Völkern deutscher Nation, ehren.

Der deutsche Staatenbund hat einen doppelten Gegenstand, einen allgemeinen für ganz Deutschland, einen besondern für jeden einzelnen Bundesstaat.

I) Einmal müssen die Verhältnisse der Staaten untereinander regulirt werden. Welche Länder deutscher Zunge, z. B. welche österreichische oder preußische Provinzen, gehören dem Staatenbund an, und welche gehören ihm nicht an? — In wiefern gehören sie ihm an? — Welche deutsche Völker bilden einen eignen Staatenbund? Welche Gränzen sind jedem gegeben? Wie schützt sich der Bund gegen das Ausland, wie gegen jedes seiner einzelnen Mitglieder? Wie ein Mitglied gegen das andere? Wie werden die Bundesangelegenheiten behandelt? Wird ein Bundestag und ein Bundesgericht konstituirt? Wie wird das letzte organisirt und dotirt?

Gegenstand dieser allgemeinen Bestimmungen, ist die Gesammtheit deutscher Fürsten und Völker. Die Abfassung derselben kömmt denjenigen europäischen und deutschen Mächten zu, welche für Europas und Deutschlands Befreiung selbstthätig würkten. Aber weder der Politik noch ihrer Würde möchte es zusagen, über den Inhalt einer die ganze Zukunft der deutschen Nation bestimmenden Staatsurkunde, die Interessenten selbst, nicht zu hören. Das Fundamentalstatut werde daher nach der Abfassung desselben, allen deutschen Regenten vorgelegt. Freilich geht es auch wesentlich ihre Unterthanen an. Allein für äußere Verhältnisse ist der Fürst der einzige Repräsentant seines Volks. Man höre die Erinnerungen der Staatenhäupter. Man bestimme die Frist, vor deren Ablauf sie zur Sprache kommen müssen. Man berücksichtige sie im Interesse der europäischen Gesammtpolitik, der Gerechtigkeit, des Zeitgeistes. Von oben herab erfolge dann die definitive Fassung.

II) Jeder einzelne Bundesstaat bedarf aber auch einer besondern innern Verfassung. Das staatsrechtliche Ungeheuer, die Rheinbundssouverainität, darf auf deutschem Boden nirgends geduldet werden. Jeder Bundesstaat werde durch konstitutionell organisirte, einander wechselseitig beschränkende innere Gewalten beherrscht. Die Territorialverfassungen können von oben herab nicht vorgeschrieben werden. In jedem Lande findet sich ein durch Natur und Gewohnheit Gegebenes, an welches sich die Specialkonstitutionen anschmiegen müssen. Die Regulatoren der deutschen Verfassung können nicht damit bekannt seyn. Ohne die Selbstständigkeit jedes einzelnen Landes in ihrem ersten Keime zu verletzen, kann ihr innerer Zustand, nicht nach einem und dem nemlichen Schematismus, eingerichtet werden. Jedes Volk handle hier für sich selbst. Jeder deutsche Regent umgebe sich mit sachkundigen Männern seines Landes. Von ihrer vereinigten Einsicht gehe der Vorschlag der Verfassungsurkunde aus. Sie werde den vom Volk freigewählten Notabeln zur Prüfung vorgelegt. Jedem werden Erinne-

rungen freigestellt. Die Revision und definitive Fassung kömmt dem Staatsrath, die Prüfung und Bestätigung dem in Gemäßheit des Fundamentalstatuts versammelten Bundestag zu.

So bilde sich die Gesammtverfassung des deutschen Staatenbundes von oben herab, die besondere Verfassung jedes einzelnen Staats dagegen, von unten herauf.

In Hinsicht der ersten handeln die europäischen und deutschen großen Mächte als Gesetzgeber, in Hinsicht der letzten handeln die deutschen Mächte, als Vermittler und Schiedsrichter.

Dieses Vermittelungsamt legt ihnen aber noch eine besondere Pflicht auf. Es giebt Gesetzgebungsgrundsätze, über deren absolute Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Staatszweck, das Zeitalter gesprochen hat. Sie finden sich — man darf dies jetzt ohne Scheu sagen — in den von den Abschweifungen und Verirrungen der französischen Nationalität, gereinigten Grundansichten der unsterblichen Mitglieder der französischen Nationalversammlung vom Jahr 1789 *). Sie finden sich in den Lehren einer aufgeklärten, die Würde und Bestimmung des Menschen, des Bürgers und des Staats, ehrenden Politik. Sie müssen in die Verfassungsurkunde jedes deutschen Staats aufgenommen werden. Kein deutsches Volk — sey es noch so klein — darf dabei leiden, wenn der Fürst oder seine Räthe — gleichviel warum, — jene Lehren nicht kennen. Die hohen Mächte müssen sie als leitende Principien heraus heben, und in der Hauptverfassungsurkunde bezeichnen. Sie müssen — denn das gehört höchst wesentlich zu ihrem erhabnen Beruf — verlangen, daß jene Principien, nach Lokalität und Volksthümlichkeit modificirt, durch die Verfassung jedes einzelnen Staats, geheiligt werden.

Auch für die Vorlegung der Specialverfassungen sind Fristen zu bestimmen.

---

*) Man verwechsle sie ja nicht mit den im Jahr 1791 zusammengetretenen Mitgliedern der Convention nationale.

So werden die europäische, unter der vorzüglichsten Mitwürkung deutscher Mächte, die Konstitution des deutschen Staatenbundes selbst schaffen, die Konstitution der einzelnen Bundesstaaten dagegen schaffen lassen.

Sobald indessen die politische Maschine vollendet ist, ziehe der Künstler die Hand ab, und überlasse das Werk seinem eignen Gang. Die Einwürkung der europäischen Mächte beschränke sich auf einfache Garantie der Verfassung des Staatenbundes im Ganzen. Sie würke nicht auf das durch den Staatenbund selbst, gesicherte und garantirte Innere der einzelnen Staaten. Die Garantie des Fundamentalstatuts, so weit es nicht durch den Staatenbund selbst gesichert werden kann, sey ihr einziger Gegenstand.

Diese Darlegung des möglichen Entwickelungsgangs des Geschäfts, führt von selbst auf die Darlegung des staatsrechtlichen Grundkarakters der Verfassung, welche daraus hervorgehen wird.

Man faßt ihn am richtigsten auf, wenn man ihn dem historischen Grundkarakter der vormaligen Reichs- und Territorialverfassung, gegenüber stellt.

Um die Territorialhoheit zu erklären, mußte man von der Reichshoheit ausgehen. Jene hatte sich aus dieser gebildet; sie war gleichsam aus ihr hervorgewachsen. Die Wurzeln der Landeshoheit fanden sich in Reichsinstituten. Mehrere Machtzweige der Landesherrn waren gar nicht in der Landeshoheit enthalten, sondern durch besondere kaiserliche Privilegien verliehen, z. B. die oberste Gerichtsbarkeit, das Münzrecht u. s. w. Die Ertheilung erblicher Auszeichnungen war sogar ein kaiserliches Reservat. So wurden die einzelnen Territorialstaaten vom Reichsstaat getragen, und durch ihn beseelt und belebt.

Dies war die einzig richtige geschichtliche Ansicht. Pütters Vorstellungsart: Deutschland sey ein unter einer gemeinschaftlichen höchsten Gewalt vereinigtes Staatenaggregat, war nur die praktische Kehrseite, drückte nur die durchaus vorherrschende Richtung aus, welche Deutschlands Verfassung, seit dem westphälischen Frieden, genommen hatte.

Der Rheinbund, und der aus dem Rheinbund hervorgegangene Staatenbund, stellt jene umgestürzte Grundidee, in ihrer historischen Reinheit dar. Jeder einzelne Staat ruht als ein geschlossenes Ganze auf seiner eignen Basis. Die ganze höchste Gewalt findet sich mit allen ihren Ausflüssen, in ihm selbst. Nichts ist geliehen oder ausgeschlossen, nichts durch Privilegium, beschränkt oder unbeschränkt, übertragen.

Wie unter der Reichsverfassung die Territorialstaaten den Reichsstaat voraussetzten, und ohne ihn keine rechtliche Existenz hatten, so setzt umgekehrt der Bundesstaat, die einzelnen Staaten voraus, und wäre ohne sie gar nicht vorhanden. Wie unter der Reichsverfassung der Territorialstaat, alle seine Rechte vom Reichsstaat ableitete, so leitet umgekehrt der Bundesverein, alle seine Befugnisse, von den in ihm vereinigten einzelnen Staaten ab.

Jeder Bundesstaat ist ein unabhängiger selbstständiger Staat. Die Vereinigung mit dem deutschen Staatenbunde, nimmt ihm von seiner Selbstständigkeit nichts. Er bewegt sich in sich selbst zwanglos und frei. Er ist völkerrechtlich vollendet. Als Bundesstaat gehört er aber auch allen mit ihm verbündeten deutschen Staaten an. Er ist mit ihnen durch ein völkerrechtliches Band vereinigt. Nur durch Dauer und permanenten Zweck, unterscheidet sich die Vereinigung, von gewöhnlichen Bündnissen.

Der Zweck der Vereinigung ist aber nicht Regierung und Herrschaft, sondern Schutz und Garantie. Er ist nicht, im Innern der Staaten irgend eine Gewalt verfassungsmäßig auszuüben, sondern zu verhüten, daß nicht fremde Gewalt verfassungswidrig darin ausgeübt werde *).

---

*) Die Verfassungsgarantie der einzelnen Staaten, wird sich freilich von Zeit zu Zeit durch einen Einfluß auf das Innere des Staats äußern. Davon nachher. Dieser Einfluß ist aber von jeder äußern Verfassungsgarantie unzertrennlich und ändert den blos auf Schutz berechneten Hauptkarakter des politischen Instituts nicht.

So wie die fremde Gewaltthätigkeit eine äußere oder eine innere seyn kann, so hat auch die Garantie einen zweifachen Hauptgegenstand. Sie ist gegen äussere und gegen innere Gewalt gerichtet.

Insofern sie gegen äußere Gewalt gerichtet ist, schützt sie jeden einzelnen Staat gegen alle seine Umgebungen — und umgekehrt den ganzen Bund gegen jeden einzelnen Staat. Sie verhütet Selbsthülfe bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Staaten; sie erzwingt die Erfüllung der völkerrechtlichen Verbindlichkeiten, welche ein Staat gegen den andern, oder gegen alle Bundesstaaten übernommen hat.

Insofern sie innere Gewaltthätigkeiten verhütet, schützt sie jede innere konstitutionelle Staatsbehörde, gegen jede innere konstitutionswidrige Uebermacht. Sie übt nicht gleich den Reichsgerichten eine Oberaufsicht über den Gebrauch der Landeshoheit aus. Sie übernimmt keine vormundschaftliche Pflege. Als bloße Verfassungsgarantie entscheidet sie blos das, was ohne den Bundesverein, der Ausgang eines bürgerlichen Krieges, entscheiden müßte.

Die ganze Verbindung, ist in ihrer Haupttendenz eine völkerrechtliche und keine staatsrechtliche im eigentlichen Sinne. Der Bund stellt einen Völkerverein und keinen Staatsverein dar. Doch nähert er sich letzterm dadurch, daß kein Bundesstaat, nachdem er sich einmal als solchen konstituirt hat, wie aus einer gewöhnlichen Allianz, einseitig austreten kann. Der Bund kann in seiner Mitte keine heterogene Bestandtheile dulden. Wer die Bundesgesetze bricht, wird nicht aus dem Bunde ausgeschlossen, sondern durch Zwang, zur Erfüllung derselben angehalten.

Hieraus folgt dann freilich, daß jeder Bundesstaat in Hinsicht seines Verhältnisses zur Gesammtheit, der letztern unterworfen ist. Dies würde sich nicht sagen lassen, wenn ein Bundesstaat dem andern, oder dem ganzen Bund, blos wie ein verbündetes Volk dem andern, gegenüber stände. Zwiste, zwischen verbündeten Völkern, lösen die Vereinigung auf, oder sie werden vom Schwert gerichtet. Streitigkeiten zwischen den Bundesstaaten untereinander, oder zwischen dem einzel-

nen Staat und dem ganzen Bund, lösen den Bund nicht auf; sie sind dem verfassungsmäßig ausgesprochenen Urtheil des Bundesgerichts subordinirt. Die Vollziehung der Urtheile übernimmt die Bundesmacht.

Die Grundidee des deutschen Staatenbundes ist hiernach folgende: es ist eine Vereinigung mehrerer Staaten zum Schutz der innern und äußern Integrität des ganzen Bundes und jedes einzelnen Bundesstaats.

Sie erinnert an das unter dem Rath der Amphyktionen vereinigte Griechenland.

Sie erinnert in verjüngten Umrissen, an die Staatenrepublik, zu welcher, ohne Revillacs fanatischen Messerstich, vielleicht schon vor zweihundert Jahren, Heinrich IV., ganz Europa gestaltet hätte.

XV.

Bildung der Gesammtheit und der Einzelnheiten des deutschen Bundesgebiets.

Wie das vormalige deutsche Reich, große und kleine, in den Fluthen der Zeitereignisse meistens untergegangene Staaten, vereinigte, so werden auch die Bestandtheile des deutschen Staatenbundes, an Umfang, Macht und Bevölkerung, einander nicht gleich seyn.

Wie die einzelnen Territorien von der Reichsstaatsgewalt ungleich beherrscht wurden, wie einige ihr ganz unterworfen waren, z. B. die Reichsdörfer und kleine Reichsstädte, indeß sie andere kaum berührte, z. B. den burgundischen und österreichischen Kreis, so werden auch die deutschen Bundesstaaten, dem Bundesverein, ungleich unterworfen werden müssen.

In der deutschen Reichsverfassung war alles voll Dissonanz; der Gesetzgeber und die Natur, der Buchstabe und das Leben, fanden sich in beständigem Widerspruch. — Der kleinste Reichsgraf, hatte das für ihn

ganz ungeheure Gesandtschafts- und Bündnißrecht; der deutsche Kurfürst, auf dessen Haupt eine europäische Königskrone prangte, war bei der Ausübung der Landeshoheit, der kaiserlichen Oberaufsicht unterworfen.

Was konnte dabei anders herauskommen, als ein nicht zu beseitigender Widerspruch, zwischen der physischen Macht und dem moralischen Recht?

Im deutschen Staatenbund, muß diese Dissonanz verschwinden. Macht und Recht müssen in ein Gleichgewicht gebracht werden. Was der Bund befehlen darf, muß er vollziehen können. Ein Befehl, dem der einzelne Bundesstaat ohne Gefahr trotzen könnte, muß nicht an ihn erlassen werden.

Zu Erreichung dieses Zwecks, muß das Fundamentalstatut nicht blos aussprechen, welche Staaten zum Bunde gehören, sondern auch sich über das in wiefern und über die Beziehung, erklären.

Es ist eine Bestimmung der Namen der Bundesstaaten und der jedem Staat gesetzten Gränzen nöthig.

1) Durch eine Reihe von Accessionsverträgen sind die meisten Fürsten des vormaligen Rheinbundes dem großen Völkerverein beigetreten. Daß es bei diesen Verträgen bleibe, fordern Gerechtigkeit und Politik.

Im aufgelößten Königreich Westphalen, im aufgehobenen Großherzogthum Berg, in den, an den Ausflüssen und Ufern der Embs, Weser und Elbe mit Gewalt gebildeten französischen Departements, haben sich die verdrängten Dynastien wieder an die Spitze ihres Volks gestellt. Auch ihren Besitz muß das Fundamentalstatut als einen geheiligten Besitz betrachten.

Mit großem Leichtsinn sind seit dem Lüneviller Frieden, häufige Territorialwechsel verabredet, mit noch

größerer Leichtigkeit sind die Verabredungen vollzogen worden. Ein geistvoller Schriftsteller findet in jenen Ereignissen den scheinbaren Triumph einer höchst ausgebildeten Souverainität *). Was beweisen sie aber anders als die Gleichgültigkeit der Fürsten gegen ihr Volk und des Volks gegen seine Fürsten? Was sind sie anders als Symptome staatsbürgerlicher Apatie und abgetödteter Nationalität? So soll und darf es nicht bleiben. Die durch Gewohnheit und Beisammenleben geschlungene Bande des Zutrauens und der Liebe zwischen Herrscher und Beherrschten, muß das Fundamentalstatut als geweihte Bande behandeln. — Der Mensch hängt ja nicht blos an den Boden, auf welchem er gebohren und erzogen wurde, sondern überhaupt an seinen heimischen Umgebungen; zu diesen gehört der ihm angebohrne Staat, den er nicht in einem metaphysischen Ding, in einem aus vielerlei Gewalten und Behörden zusammengesetzten Abstraktum, sondern gleichsam personificirt in der Individualität eines redlichen und wohlwollenden Fürsten und in einem durch dankbare Erinnerungen ihm theuer gewordenen Regentenstamm sieht. Werden ihm beide willkührlich genommen, so hängt er an keinem Staat mehr, und der ihm zuletzt Aufgedrungene ist ihm gerade am meisten verhaßt.

Jeder Territorialwechsel ist eine Profanation der religiösen Grundlage der Socialvereinigung.

2) Eine Masse von Ländern wurde durch den Pariser Frieden disponibel, deren Schicksal weder durch

---

*) Ideen über das politische Gleichgewicht von Europa, mit besonderer Rücksicht auf die jetzigen Zeitverhältnisse. Leipzig, 1814. S. 67.

Accessionsverträge noch durch den Rücktritt verdrängter Dynastien bestimmt worden ist.

Die befreiten Bewohner des linken Rheinufers, der belgischen Provinzen, des Königreichs Sachsen, einiger Bestandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, des Fürstenthums Isenburg richten ihre Blicke harrend und hoffend auf den Wiener Kongreß.

Unbekannt mit den geheimen Verabredungen der Mächte, kann hier der Privatschriftsteller nur fromme Wünsche in demjenigen Interesse aussprechen, welches er für Interesse der Nation hält.

a) Bei der Vertheilung der wiedererrungenen deutschen Länder sollte man nicht vergessen, daß die sogenannte römische Kaiserkrone die glänzendste und ärmste in Europa war, daß die Fürsten das Krongut geplündert hatten, und daß die Aussteuer des Staatenbundes eben so nöthig ist, als die Aussteuer der einzelnen Staaten. Man sollte nicht den Mitgliedern des Bundes Alles, und seinem Oberhaupt als solchem gar nichts zuwenden. Die seit Karl dem V. jedem Kaiser in der Wahlkapitulation auferlegte Pflicht, ein neues Reichsdomain zu fundiren, kann jetzt erfüllt werden, oder es wird nie geschehen.

b) Als die Staaten der auf dem linken Rheinufer possessionirten Erbfürsten Frankreich durch den Lüneviller Frieden aufgeopfert werden mußten, wurden den Verlierenden die auf dem rechten Rheinufer gelegenen geistlichen Staaten und Güter als Surrogat hingegeben. Durch die Wiedererlangung der verlornen Länder des linken Rheinufers, erscheinen nun diese wieder als Surrogat der geistlichen Staaten und Güter. In dieser sehr natürlichen Ansicht finden einige Schriftsteller die

Rechtfertigung ihres für die Wiederherstellung der geistlichen Staaten ausgesprochenen Wunsches. Der Verfasser kann ihm nicht beipflichten.

Zwar wird er nie die Wohlthaten miskennen, welche Deutschlands Kultur dem Emporsteigen deutscher Bischöffe zu Landesherrn verdankt. Unter dem mildernden Einfluß des Krummstabes blühten die Gewerbe des Friedens. Die Hörigkeit nahm unter der Herrschaft der Priester eine humanere Gestalt an; der als Amtspflicht ausgeübte Christianismus mäßigte die Forderungen des Grundherrn. In Bischoffsstädten erhob sich zuerst die deutsche Kunst. Aus dem Hauptsitz der deutschen Kirche ging sogar im Reich der Ideen die Botin des nahenden Tages — die Erfindung der Druckpresse hervor. — Noch in spätern Zeiten gab es für Deutschlands Gesammtpolitik Gründe der nothwendigen Beibehaltung geistlicher Kurfürsten und Fürsten.

Darum waren aber doch geistliche Staaten nicht weniger Produkte des Mittelalters, welche im Strom des Zeitgeistes, auch ohne den Deputationsreceß vom Jahr 1803 früher oder später ihren Untergang finden mußten. Die Kirche gehört zu den Zwecken des Staats; der Staat dagegen kann nicht Zweck einer nicht zu äußerer, sondern zu unsichtbarer Herrschaft über die Gemüther berufenen Kirche seyn.

Das Interesse der Aufklärung fordert daher die Wiederherstellung geistlicher Staaten nicht. Die Politik der deutschen Kabinette würde dieser Wiederherstellung unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen. Aber Aufklärung und Politik möchten wohl gleichdringend die Wiederherstellung eines geistlichen Staats verlangen.

Das Oberhaupt der katholischen Kirche ist Rom zurückgegeben, und seine Unabhängigkeit ist durch die Wiederherstellung des Kirchenstaats gesichert worden. Damit ist auch die curia romana mit allen ihren Ansprüchen und Grundsätzen ins Leben zurückgerufen. Sie wird nicht säumen, sie zum Nachtheile der deutschen kirchlichen Aufklärung und der deutschen Kirchenfreiheit geltend zu machen.

Der italienische ist vom deutschen Katholicismus, die Lehre eines Belarmin von der Lehre Hontheims himmelweit verschieden.

Damit die deutsche katholische Kirche nicht ultromantanisirt werde, bedarf sie — was sie seit den Zeiten ihres Stifters Winfried noch nie entbehrt hat — eines selbstständigen mächtigen Primats. Der Donation Pipins muß eine aus deutschem Lande und Volk gebildete Aussteuer des Haupts der deutschen Kirche entgegengesetzt werden. Es muß ebenso frei wie der Nachfolger Petrus selbst, von jeder äußern Macht und weltlichen Abhängigkeit die Würde der deutschen gegen die Forderungen der römischen Kirche behaupten können.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird späterhin eine eigne Ausführung nöthig machen.

c) Nach Norden, Osten und Süden ist Deutschland durch große befreundete Staaten gedeckt. Nach Westen zu soll es künftig durch Festungen vertheidigt werden. Daß man diese Festungen dem Bundeshaupt übergeben, daß die ständige Besatzung aus den Völkern der zunächst gelegenen Bundesstaaten gebildet werde, liegt wohl so ziemlich in der Natur der Verhältnisse.

Wer soll aber für die Unterhaltung der Bundesfestungen sorgen?

Den zunächst gelegenen Bundesstaaten kann man sie keineswegs zumuthen. Es ist nicht billig, daß wenige tragen, was allen zu gut kömmt. Auch würden sich die Lastträger die Bürde so leicht als möglich machen, und dadurch das Ganze in Gefahr setzen.

Unter der Reichsverfassung fand die Unterhaltung der Reichsfestungen unübersteigliche Schwierigkeiten. Die zu diesem Zweck bewilligte Römermonate wurden nicht bezahlt; zuletzt wurde beschlossen, daß man die Reichsfestungen wolle verfallen lassen — oder — was eben so viel hieß — daß ohne ausdrückliche Bewilligung des Reichstags nichts auf sie sollte verwendet werden.

Behandelt man die Angelegenheit als Privatangelegenheit der Fürsten, trennt man ihr Privatinteresse nicht gänzlich vom Interesse des Staatenbundes, so wird es ihr Egoismus bald wieder zu ähnlichen Entschließungen kommen lassen.

Man widme der Unterhaltung der Bundesfestungen ein eignes aus der Masse der wiedererworbenen Provinzen genommenes Gebiet. Man treffe eine Einrichtung, durch welche die Einkünfte dieses Gebiets zu dem bestimmten Zweck müssen verwendet — und dem Bundestag verrechnet werden.

d) Mit der Erreichung dieses Zwecks könnte man vielleicht noch einen andern verbinden.

Oesterreich, Preußen, Baiern haben ihre Staatsmänner und Feldherrn zu Fürsten erhoben und durch Fürstliche Majorate belohnt. Sollen die Helden, die keiner einzelnen deutschen Macht angehörend, sich der Sache Aller gewidmet haben, unbelohnt bleiben? Haften auf dem zurückeroberten Deutschland nur Forderun-

gen der Kabinetspolitik — nicht auch Forderungen der Nationaldankbarkeit?

Große, kriegerische Verdienste um den künftigen Staatenbund soll billig auch der Staatenbund belohnen.

Was hindert, aus den der Unterhaltung der künftigen Bundesfestungen gewidmeten Ländern, Staaten für die verdienstvollste unter den deutschen Prinzen zu bilden, die bei dem Umsturz der Reichsverfassung unverschuldet der verlierende Theil waren, die Unterhaltung der Festungen ihnen als besondere Pflicht aufzulegen, für die Erfüllung dieser Pflicht durch passende Stipulationen, Kontrollen und Einrichtungen zu wachen — und das Institut zu erneuern, welchem Deutschland Jahrhunderte lang die Sicherheit seiner Gränze gegen die Slaven, Madscharen und Normannen verdankte *)?

---

*) Ehre dem Ehre gebührt. Wer von Deutschlands Heroen redet, soll von den Prinzen des Hauses Hessen-Homburg nicht schweigen. Kein Fürstengeschlecht hat in den Stürmen der Zeit einen reinern Sinn bewährt; kein standesherrliches Haus hat weniger selbstsüchtig geklagt, und mit mehr Selbstaufopferung gehandelt. Sechs Heldensöhne eines edlen Stammes haben, Deutschlands Sache unwandelbar treu, an der Spitze österreichischer und preußischer Schaaren, seit sieben Jahren gegen Frankreich gekämpft. Geblutet haben alle, gesiegt mehrere, und Prinz Leopold, gleich dem römischen Decius, den Diis manibus als ein großes Todtenopfer für sein Vaterland sich weihend, starb in den Gefilden von Lützen mit einer Seelengröße, die keinen gefeierten Namen des Alterthums hinter sich zurück läßt. Der

3) Hat das Fundamentalstatut mit möglichster Umgehung gehässiger Territorialwechsel den Namen und die Gränzen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt, so muß es mit gleicher Sorgfalt künftige Ländertausche verhüten. Von Erzwungenen kann ohnehin nie die Rede seyn. Aber auch Freiwillige sind sehr bedenklich. Sie würdigen die Unterthanen der vertauschten Länder herab, indem sie das für die höchsten Zwecke der Menschheit konstituirte Regierungsrecht als einen gemeinen Privatzweck behandeln; sie allarmiren jeden Nachbarstaat, indem es keinem gleichgültig seyn kann, mit welcher deutschen Macht und mit welchem Verwaltungssystem er es an den Gränzen zu thun hat; sie afficiren den ganzen Staatenbund, indem sehr häufig die die Einzelnheiten zum Tausch bestimmenden Gründe mit der Lage und dem Interesse der Gesammtheit zusammenhängen. Das Fundamentalstatut verordne daher, daß Austauschungen ohne Einwilligung der Vertreter der zu tauschenden Länder, und ohne Zustimmung des Bundestags nicht zuläßig sind.

4) Was sich gegen Ländertausche sagen läßt — gilt noch mehr gegen Ländervereinigungen. Sie werden nie ohne Widerwillen vollzogen und setzen nicht selten ein bisher selbstständig regiertes Land in die Lage einer eroberten Provinz. — Durch die bestehenden

---

Tag, wo er fiel, war der Tag der Wiedergeburt des deutschen Schlachtenruhms. Welch ein Beispiel für die Nachwelt! Und welch ein Stoff zu niederschlagenden Vergleichungen, wenn solche Verdienste unerkannt oder unbelohnt blieben!

Hausverträge und Erbverbrüderungen sind indessen schon so viele künftige Vereinigungen eventuell bedingt, jene Verträge greifen so tief und in so mannigfaltige Interessen ein, sie begründen so manches erworbene Recht, daß man ohne Erfolg ihre Aufhebung versuchen und ihren Folgen entgegenarbeiten würde. Das Fundamentalstatut würde indessen schlecht für die Zukunft sorgen, wenn es nicht das dem deutschen Kaiser mit Unrecht streitig gemachte Recht der Prüfung und Bestätigung neuer Hausverträge, künftig dem ganzen Bundestag beilegte.

5) Aus gleichem Grunde muß auch das Fundamentalstatut wenigstens allgemeine Vorschriften über die Regierungsfolge, über die Bevormundung minderjähriger Regenten, über die Rechte der Erbtöchter, über die Unvereinbarkeit mehrerer deutschen Länder durch die Vermählung der Erbtochter mit einem regierenden Fürsten, über die Art und Weise, wie über die Regierungsfolge, nach Erlöschung der ganzen Dynastie, verfügt wird u. s. w., festsetzen.

6) Die Verknüpfung fremder Königskronen mit deutschen Fürstenwürden, war für den vorigen Reichsstaat eine Quelle von Anarchie. Es wird zu den größten Unvollkommenheiten des deutschen Staatenbundes gehören, wenn die vorigen Vereinigungen fortdauren, und neue zugelassen werden. Daß deutsche Staaten Sekundogenituren fremder Königsstämme werden, ist weniger bedenklich.

7) Auf ein paar Aemter beschränkte monarchische Regierungen, können den Staatszweck nicht erfüllen. Dieser Grundsatz kann für den künftigen

Staatenbund als gegeben betrachtet werden. Mit ihm würde die isolirte Fortdauer der kleinen, und sehr kleinen, höchst inkonsequent in den Rheinbund aufgenommenen Souveraine, nicht bestehen. Allein es giebt Auswege. Entweder wird für die Gesammtheit der kleinen Staaten eine Bundesregierung angeordnet, so daß für sie — wie die standesherrlichen Wortführer es verlangen — nur eine höchste Gewalt, eine Souverainität, eine Besteurung u. s. w. existirt; oder es werden so viele kleine Staaten zusammengesetzt, daß Bevölkerung und Flächengehalt hinreichenden Stoff zu einem selbstständigen Staatsorganismus darbieten; unter den Fürsten wird dann eine abwechselnde, oder eine Gesammtregierung festgesetzt. Jeder dieser beiden Auswege hat eigenthümliche Schwierigkeiten. Sie können weder übersehen noch umgangen werden. Sie machen ein gewisses Durchgreifen unvermeidlich. Doch räumt sie vielleicht der edle Sinn mancher Interessenten durch freiwillige Opfer hinweg *).

---

*) » Je größer die einzelnen Ganzen im deutschen Staatenbunde, je weniger der einzelnen Köpfe, desto » besser. Wer weiß — der deutsche Patriotismus, » der Gemeingeist deutscher Einheit, ist erwacht — » wer weiß, ob nicht einige kleine Fürsten aus edler » Liebe für's Ganze, sich nicht freiwillig anschließen! » Ein kleiner Fürst kann mit dem besten Willen, aus » Mangel an hinlänglichen Hülfsquellen, nur wenig » ausführen, und die Regierungskosten verzehren den» noch, außer der Landkasse, oft einen großen Theil » seiner Domanialeinkünfte; unter Beibehaltung ih» rer Domainen, stünden sich die meisten für ihren

Ist das Gebiet des Staatenbundes nach außen zu und in seiner innern Eintheilung bestimmt, dann werde das Verhältniß, die Beziehung jedes einzelnen Bundesstaats zur Gesammtheit der Vereinigung festgesetzt.

Jedes Mitglied des Bundes ist ein freier selbstständiger Staat. —

Der Hauptzweck der Vereinigung ist: äußere und innere Garantie des Einzelnen durch die Gesammtheit.

Die äußere Garantie schützt jeden Bundesstaat gegen äußere, die innere Garantie schützt jede konstitutionelle Grundbehörde desselben gegen innere Gewalt.

Die äußere ist eine Integritäts-, die innere ist eine Verfassungsgarantie; jene dehnt sich über alle Bundesstaaten in gleichem Umfang aus; diese umfaßt die mächtigsten Bundesstaaten gar nicht, die mindermächtigen mit Rücksichten und schonenden Formen, die schwächern dagegen in vollem Umfang.

1) Die Integritätsgarantie muß allen Bundesstaaten, ohne Unterschied der Größe und Macht, in gleichem Umfang, zu gut kommen.

Sie schließt das Richteramt und die Vollziehungsgewalt in sich.

Das Richteramt; — der angeblich Gekränkte muß die ihm zugefügte Kränkung vorlegen; gegen den angeblich Kränkenden kann nichts eher vorgenom-

---

» Privatvortheil besser. » Mallinkrodt, Was thun, bei Deutschlands, bei Europas Wiedergeburt? Erstes Bändchen. S. 270.

men werden, bis er gehört worden ist; hier haben wir ein Verfahren und eine Partheienverhandlung; so erzeugt sich aus der Garantie das Richteramt von selbst.

Wem entgeht hier die Nothwendigkeit der Bildung eines Bundesgerichts?

Die Vollziehungsgewalt; — Was ist der Richter ohne den Exekutor?

» Seht da die alte Reichsverfassung! « — werden diejenige triumphirend ausrufen, die an der Möglichkeit der Begründung eines deutschen Staatenbundes verzweifeln. — » Wer kann die Wiederherstellung von » Reichsgerichten und einer Reichsexekutionsordnung » vorschlagen? Was werden sie anders seyn, als das » vom Starken verspottete Phantom des Schwachen? » Wer wird jenen zwingen, wenn er dem Wort des » Richters seine Macht entgegensetzt? Wer diesen, wenn » er den Exekutor selbst in sein Interesse zu ziehen weiß? » Im eigentlichen Staat verhält sich die Kraft » des Widerstandes der unterliegenden Parthei gegen die » Kraft des Exekutors, wie die Macht des Individuums » gegen die Staatsgewalt; der Abstand ist unermeßlich. » Im deutschen Staatenbund oder Staatenstaat, » wird es als Parthei unterliegende Einzelnheiten geben, die ohne Anstrengung als Macht, die vollziehende » Richtermacht zu Boden werfen. Die Bundesjustiz » wird dann wieder, wie vormals die Reichsjustiz, die » partie honteuse der Bundesregierung seyn. Und am » Ende beschränkt sich doch auf Justiz, beinahe ihre » ganze innere Thätigkeit? «

Meine Antwort ist einfach. Man räume die Voraussetzung weg, auf welcher der Einwurf ruht. Man

konstituire eine Bundesgewalt, die ohne Frage stärker ist, als die stärkste Einzelnheit.

An der Spitze des Bundes stehe einer des mächtigsten Staaten Europas, mit dessen Macht, keine Bundeseinzelnheit es aufnimmt.

Der Beherrscher desselben sey ein deutscher Fürst; er gehöre durch Herkunft, Sprache und Meinung, gleich einer großen Zahl seiner Unterthanen, der deutschen Nation an.

In seine Hand werde die ganze vollziehende Gewalt niedergelegt.

Sein eignes politisches Interesse, sey in die Fortdauer der Bundeskonstitution verwebt.

Er sey Haupt des Bundes; auch müssen seine deutsche Staaten Bestandtheile des Bundesgebiets seyn; aber die Bundesgarantie werde ihm nur gegen äußere, den Bund gar nicht angehörende Mächte, geleistet. Gegen Bundesmächte selbst bedarf er keine; denn er ist als Einzelnheit mächtiger, wie jede andere Einzelnheit. Daß er selbst — zum Schutz aller an die Spitze gestellt — als Einzelnheit die Schwächern kränken und seine physische Uebermacht mißbrauchen werde, wird nicht angenommen.

Unter dieser Voraussetzung können gegen den Stärksten der Bundesfürsten, keine Urtheile erlassen werden, obgleich alle in seinem Namen, als Bundeshaupt, gesprochen sind.

So entsteht eine Uebereinstimmung zwischen der Macht und dem formellen Recht. Der Richter kann handeln, wie er redet, und reden, wie er handelt. — Weil überall und durchgreifend vollzogen werden kann,

wird es selten, vielleicht niemals, zur würklichen Vollziehung kommen.

2) Die Verfassungsgarantie, obgleich ihrem Zweck und ihrer Bestimmung nach blos schirmend, giebt doch der Gesammtheit des Bundes, einen Einfluß auf das Innere der einzelnen deutschen Staaten. Der That, obgleich nicht dem Namen nach, nimmt jene Gesammtheit, durch die Verfassungsgarantie, einen Antheil an der innern Regierung.

Gerade dieses Umstandes wegen, sind hier Modifikationen und nähere Bestimmungen nöthig, welche die Integritätsgarantie nicht erfordert.

In jedem Staat, sey er noch so gut konstituirt, giebt es ein inneres Streben gegen die Gewalt. Dieses Streben ist zum politischen Leben unentbehrlich, und kann mit der elektrischen Reibung verglichen werden, welche Licht und Wärme erzeugt. Doch ist immer die Gefahr der Entzündung da. Sie abzuwenden, darin besteht die große Kunst der Gesetzgebung und der Verwaltung.

Zwischen Despotismus und Tyrannei findet sich der höchst merkwürdige Unterschied, daß jener die Kraft des Widerstandes vertilgt oder tödtet, welche diese nur unterdrückt. Wo jener habituel geworden ist, ist auch der Sklavensinn habituel. Wo diese herrschend wurde, hat der Sinn für Unabhängigkeit an Intensivität gewonnen, was ihm an Extensivität genommen worden. Despotismus erzieht die Völker zur Sklaverei; Tyrannei erzieht sie zur Freiheit; jene gestaltet sich zur Verfassung, diese ist immer mit Verfassungslosigkeit verknüpft.

Die deutschen Völker sind während der Epoche des Rheinbundes nicht despotisirt, sie sind tyrannisirt,

sie sind dadurch vom Schicksal zum Genuß höherer Freiheit vorbereitet worden. Diese Freiheit muß allen — durch Konstituirung — nicht durch Auflösung der Gewalten, zu Theil werden.

So wie aber eine wahre Verfassung da ist, wird auch die Reibung zwischen den konstituirten Gewalten beginnen. Der Rädergang der Grundverfassung wäre ein bloßes Marionettenspiel, eine politische Maskerade für die gaffende Menge, wenn sich eine solche Reibung nicht zeigte. Jede konstituirte Grundgewalt, strebt in eben dem Grad nach Erweiterung, in welchem sie sich gegen das Beschränktwerden sträubt. Sie mäßigt nur darum ihre eigne Ansprüche, damit sie nicht den Ansprüchen des andern unterliege. Das gesetzgebende Genie, oder die Weisheit des sich unsichtbar entwickelnden Nationalgeistes, mäßigt die Triebfeder der Herrschsucht durch die ihr entgegengesetzte Triebfeder der Furcht, so daß die Wachsamkeit gegen die Unternehmungen des andern größer ist, als die Begierde, sich selbst das Uebergewicht zu verschaffen. In dieser Wechselwirkung widersprechender Leidenschaften findet sich eine innere Verfassungsgarantie.

Für große Staaten bedarf es gar keiner andern. Die Leidenschaften finden alle Werkzeuge, die sie bedürfen, im Innern des Staats. Es stehen ihnen darin so viel Mittel zum Angriff und zur Vertheidigung zu Gebot, daß sie äußerer Hülfe entbehren können. Die vollziehende Gewalt hat wichtigere Zwecke, als die Unterdrückung eines freien Volks. Um nach außen zu würken, verzichtet sie auf innere Eroberung. Um von der entwickelten Volkskraft nach außen unterstützt zu werden, sinnt sie nicht auf Mittel sie im Innern zu ver-

tilgen. Ohne ein freies Parlament und eine freie Volksrepräsentation wäre ein König von England vielleicht kaum eine Macht vom zweiten Rang. Auf der andern Seite ist es den Vertretern des Volks mehr darum zu thun, die öffentliche Meinung, als die Prärogativen der Krone zu erobern. Die Reibungen der konstituirten Gewalten hören nicht auf; aber die innern Gährungen verbraußen in sich selbst. Der innere Frieden wird selten gestört. Kommt es dennoch zu Gewaltthätigkeiten, so macht die Nation alles mit sich selbst aus. Während der langen bürgerlichen Unruhen und Kriegen in England war von fremder Dazwischenkunft auch nicht einen Augenblick die Rede. Denn, wenn ein mit sich selbst nicht einiges Volk, sich nicht selbst zu helfen weiß, dann giebt es seine innere Selbstständigkeit auf, und unterwirft sich fremder Vormundschaft.

Und in diesem Fall finden sich kleine Staaten. Genießen sie einer freien Verfassung, so ist die Reibung der Gewalten für die öffentliche Ruhe gefährlicher. Die Leidenschaften würken intensiv stärker, weil sie sich in einem engern Raum bewegen. Weil die vollziehende Gewalt nach außen zu nicht viel zu gewinnen hat, drückt sie auf das Innere. Weil die Volksvertreter oder Freiheitsvertheidiger bei allem Ringen nach Glanz und Beifall, dennoch unberühmt bleiben, streben sie nach Macht. Weil die innern Hülfsmittel dürftig sind, nimmt der schwächere Theil zu äußern seine Zuflucht. Größere Mächte werden ins Land gerufen. Die durch ihren Beistand siegende Faktion herrscht als Werkzeug fremder Gewalt. Das Gleichgewicht ist gebrochen,

die Verfassung liegt darnieder, oder ist das willenlose Spiel auswärtiger Politik.

Und darin findet sich das Schwierige der Lage kleiner Staaten. Entweder haben sie gar keine, oder eine auf Beschränkung und Gleichgewicht der Gewalten berechnete Verfassung. Im ersten Fall können sie nur unter der Herrschaft eines unbeschränkten Autokrators bestehen. Denn nur monarchische Verfassungslosigkeit kann sich eine Zeitlang halten, indeß anarchische Verfassungslosigkeit, sich in sich selbst auflößt. Im zweiten Fall hat die Dauer der Verfassung, in sich selbst, keine hinreichende innere Bürgschaft. Sie wird zu fremden Zwecken mißbraucht, gehorcht äußern Impulsen, und erhält sich nur so lange, als es der Konvenienz der mächtigen Nachbarstaaten zusagt. Will sich in diesem Dilemma der kleine Staat den fortwährenden Genuß einer wahren Verfassung sichern, so muß er den fremden Einfluß, dem er sich nicht entziehen kann, zu einem gesetzlichen Einfluß gestalten. Die Verfassungsgarantie, welche er in sich selbst nicht finden kann, muß er auswärts konstitutionalisiren. Um sich dem wilden, durch wechselnde ausländische Politik geleiteten Faktionenspiel, zu entziehen, muß er sie unter den nach Principien organisirten Schutz, und unter die fortdauernde Suprematie, einer fremden großen Macht stellen.

Auf diesem Wege haben sich sehr kleine Staaten geholfen. Ragusa hat unter dem Schutz der ottomanischen Pforte, San Marino unter dem Schutz des päbstlichen Stuhls, Jahrhunderte lang geblüht. Im Grunde fanden sich alle vormaligen Staaten des deutschen Reichs unter der äußern Verfassungsgarantie seines

Oberhauptes und der Reichsstände. Sie war der Stolz des deutschen Publicisten. Nur darin war gefehlt, daß sie sich nach dem Buchstaben der Reichskonstitution, über die größten wie über die kleinsten Reichsstaaten, ohne Rücksicht auf Territorialumfang, Volksmenge und Verhältniß zum europäischen Staatensystem, erstreckte. Die Mächtigsten nahmen gar keine Notiz von ihr; die Mindermächtigen strebten ihrem Beispiel nachzuahmen. Die deutsche Verfassungsgarantie verhütete wohl Bürgerkriege im Innern der Staaten, schützte aber lange nicht genug das Volk gegen die Willkühr des Fürsten. Das Gesetz soll freilich kein Ansehn der Person kennen, und den Mächtigsten vom Schwächsten nicht unterscheiden. Aber hier hat die Natur den Unterschied gemacht. Wenn sich das Gesetz und die Natur widersprechen, wenn dieses Widerspruchs wegen, bei der Vollziehung des Gesetzes, Personen berücksichtigt werden müssen, dann muß das Gesetz, um nicht wider die Natur zu sündigen, um nicht durch seine Exekutoren kompromittirt zu werden, und damit nicht bei der Vollziehung Personalrücksichten eintreten, von der Person allerdings Notiz nehmen. Diese Betrachtung führt, in Hinsicht der von dem deutschen Staatenbund zu leistenden Verfassungsgarantie, zu folgenden Resultaten:

a) Bundesstaaten vom ersten Rang, oder von absoluter Selbstständigkeit, bedürfen keiner äußern Verfassungsgarantie. So wie sie alle Elemente einer geregelten Konstitution in sich selbst besitzen, so finden sich auch die erhaltenden Triebfedern derselben, in ihrem Innern. Eine äußere Verfassungsgarantie würde einem herrschsüchtigen Nachbarstaat den Vorwand zur Ein-

mischung in die innere Verwaltung darbieten. Sie würde den Sturm, den sie beilegen soll, vermehren. Sie würde, wenn dieser Sturm seine Höhe erreicht hätte, die Volksselbstständigkeit selbst in Gefahr setzen.

b) Für Staaten vom untergeordneten Rang, für Staaten, die im europäischen Staatensystem nur relativ selbstständig auftreten können, ist eine Verfassungsgarantie unentbehrlich. Sie bedürfen sie aber nicht in gleichem Umfang. In gleicher Form zugesichert, würde sie für größere Staaten unwirksam oder schädlich seyn.

Dieß bedarf einer genauen Entwickelung.

Bei der Integritätsgarantie ist der fremde Garant Richter und weiter nichts. Die streitenden Theile sind selbstständige, von einander abgeschiedene Staaten. Sie stehen als moralische, von einander nicht abhängende, mit Eigenthum und Eigenthumsrechten ausgerüstete Personen, einander gegenüber. Was der eine Theil als das Seinige in Anspruch nimmt, erklärt der andere für ihm zugehörend. Was der eine für eine ihm selbst zugefügte Rechtsverletzung hält, erklärt der andere für einen erlaubten Gebrauch seines ihm eigenthümlichen Rechts. Das einzige Attribut des Garants ist Untersuchung und Handhabung ihm selbst gänzlich fremder Rechte. Keinem Theil zugethan, keinen vertretend, theilt er jedem das Seinige zu.

Bei der Verfassungsgarantie ist der Garant ebenfalls Richter; seine Attribute nehmen aber zugleich einen noch weit höhern Karakter an.

Die streitenden Theile sind keine von einander abgeschiedene, ihre eignen Rechte vertheidigende morali-

sche Personen. Sie sind Inhaber der Grundgewalt. Sie üben sie im Interesse und nach dem Auftrag des Volks aus. Jeder behauptet, er handle zum Vortheil desselben — innerhalb den Gränzen seines Auftrags.

Keiner vertheidigt ihm selbst zugehörende, ihm selbst nützliche Rechte; jeder spricht von Pflichten; jeder behauptet, die von ihm ausgeübte Befugnisse wären ihm vom Volk, zum Vortheil des Volks aufgetragen; er dürfe nicht nachgeben; er sey dem Volk wegen der Aufrechthaltung der Konstitution verantwortlich.

Wohl wissen wir, daß ein solcher Volksauftrag — obgleich der ganze Socialkontrakt darauf ruht — als Faktum nicht da ist; aber wir müssen ihn als Idee postuliren, um Prinzipien zu gewinnen. Ohne ein solches unerlaßliches Postulat würde der Staat als ein durch blose Gewalt gegründetes Verhältniß, oder als ein in allen seinen rechtlichen Beziehungen unbegreifliches Geheimniß vor uns da stehen.

Hiervon ausgegangen, folgt von selbst, daß der Streit zwischen den konstituirten Gewalten, von niemand entschieden werden könnte, als von dem Konstituenten — vom Volk selbst.

Der Konstituent aber oder das Volk, kann nicht anders als durch die konstituirte Gewalten reden. Freilich appellirt jeder der streitenden Theile an den Konstituenten, jeder ruft das Volk zum Beistand auf. Dieser Aufruf ist aber nichts anders, als der Aufruf zum Bürgerkriege; die Nation macht den Streit mit sich

selbst aus; der innere Nationalkampf stellt die Evolutionen des großen Staatsprozesses dar; der Ausgang des Krieges ist ein Volksspruch, in der Form eines Gottesurtheils.

Was ist, nach dieser, aus der innersten Natur der Sache geschöpften Ansicht, ein auswärtiger Verfassungsgarant anders, als ein fremder Vertreter des Volks, dessen Verfassung er garantirt?

Die garantirende Macht ist hiernach nicht blos richtende Behörde; sie verhält sich zu den Gerichteten, wie der Konstituent zu den Konstituirten, wie der Mandant zu den Mandatarien.

Der Garant verwaltet nichts Geringeres, als diejenige höhere Gewalt, aus welcher alle Grundgewalten hervorgegangen sind.

Nichts ist daher gefährlicher als eine äußere Verfassungsgarantie, wenn sie nicht mit besonnener Klugheit organisirt wird.

Wer garantirt das Volk gegen die garantirende äußere Macht. Wer sichert es gegen die Gefahr, von den Organen einer fremden Nation, nach fremdem nicht nach eignem Interesse vertreten zu werden? Was ist für ein Volk herabwürdigender als eine solche Unterordnung der höchsten und letzten Potenz seiner Selbstständigkeit?

Und eben deswegen kann ein großer Staat seine Konstitution einer auswärtigen Verfassungsgarantie nie anvertrauen. Nie kann eine mächtige Nation eine ihr allein zukommende Entscheidung einer andern übertragen.

Lieber ein Bürgerkrieg mit allen seinen Gefahren und Gräueln, als eine solche Nationalvernichtung.

Und eben deswegen müssen auch Staaten von relativer Selbstständigkeit, wenn sie ihre einheimische Ruhe durch eine auswärtige Verfassungsgarantie sichern, mit großer Vorsicht handeln. Sie müssen im Garant mehr einen Vermittler als einen Schiedsrichter bestellen. Sie müssen die Vermittlung mehrern großen, mit einander rivalisirenden Mächten übertragen. Freilich werden die fremden Rathgeber eben so leicht in Versuchung kommen, in ihrem eignen Interesse zu rathen, als den verschmähten Rath durch den Gebrauch ihrer Macht zu unterstützen. Indessen werden sich, grade ihrer Rivalität wegen, die eigennützigen Bestandtheile ihres Raths gegenseitig bekämpfen und aufheben, indeß sie sich über das, was wirklich dem Berathenen nützt, leicht vereinigen. So wird der garantirte Staat, auch nicht einmal vorübergehend, seine Staatenwürde einbüßen.

Bei kleinen und sehr kleinen Staaten, ist diese schonende Umsicht nicht möglich; auch bedarf es ihrer nicht. — Eine äußere Verfassungsgarantie ist dem kleinen Staat durchaus unentbehrlich. Sie ist es um so viel mehr, da die Reibungen der Gewalten, die sich immer und in der Nähe berühren, häufiger, gefährlicher und zerstörender sind, und jeden Augenblick, auch ohne Gewaltthätigkeit, eine Stockung des innern Lebens, eine Desorganisation zur Folge haben können. Zur Abwendung derselben müssen dem Garant kräftige und schnell wirkende Mittel zu Gebote stehen. Deshalb muß er als Schiedsrichter handeln können, und die Vollziehung muß seinem Ausspruch auf dem Fuß nachfolgen. Freilich bleibt die innere Selbstständigkeit des mit sich selbst entzweiten

Staats, bis zur Beendigung des durch die Garantie begründeten Verfahrens suspendirt. Die Gewalt des Schiedsrichters ist groß; denn er vertritt das Volk, in dessen Interesse er spricht und handelt. Besteht indessen der Garant aus einem Aggregat mächtiger Staaten, wird dieses Aggregat von einem, von den sämmtlichen Garants delegirten Gerichtshof repräsentirt, der seiner ganzen Lage nach, weder bei der Verhandlung, noch bei der Entscheidung, etwas zu gewinnen hat, so verschwindet jede Besorgniß, daß die äußere Verfassungsgarantie, zum Vortheil der garantirenden Mächte selbst, werde verwaltet werden.

Aus allem Gesagten ergeben sich für die Verfassungsgarantie deutscher Staaten von relativer Selbstständigkeit folgende Regeln:

Erste Regel. Die Mächtigsten unter ihnen genießen die äußere Garantie derjenigen Verfassung, welche sie dem Bundestag vorgelegt und welche dieser bestätigt hat.

Die Garantie selbst wird bei entstandenem innerm Zwist, nicht durch das Bundesgericht, sondern durch die beiden großen Bundesmächte, Oesterreich und Preußen, geleistet.

Sie wird nicht durch richterliches Verfahren, sondern durch Vermittlung realisirt *).

*) Warum ich das Bundesgericht von der Vermittlung ausschließe — davon nachher.

Zweite Regel. Staaten vom dritten und vierten Rang sind in Hinsicht der Verfassungsgarantie dem Bundesgericht unterworfen.

Diejenige Verfassungsbehörde, welche sich in ihren Rechten von einer andern Verfassungsbehörde gekränkt glaubt, legt dem Bundesgericht ihre Beschwerde vor, über welche nach Vernehmung des andern Theils, erkannt wird.

Die Bundesgerichtsordnung bestimmt die eilenden Fälle, in welchen, ohne vorgängige Vernehmung, verfügt werden kann.

Dritte Regel. Findet das Bundesgericht die Quelle des Zwists in den Fehlern der Grundverfassung, so ist es verpflichtet, den streitenden Theilen eine Abänderung derselben vorzuschlagen, nach Anhörung aller Interessenten eine verbesserte Grundverfassung zu entwerfen, und sie dem Bundestag zur Bestätigung vorzulegen.

Ich habe nicht von dem Fall geredet, wenn die innere Ruhe eines Bundesstaats durch Aufruhr unterbrochen wird.

Dann ist nicht die Verfassung, sondern die Existenz des Staats in Gefahr gesetzt; es wird nicht die Verfassungs- sondern die Integritätsgarantie wirksam. Der durch Aufruhr beunruhigte Staat ist nicht blos berechtigt, sich zur Stillung desselben seiner eignen militärischen Macht zu bedienen, sondern auch, ohne alle Einmischung des Bundesgerichts, jeden Nachbarstaat, um eilende Hülfe anzusprechen.

Wenn indessen unter dem Vorwand oder bei Gelegenheit eines Aufruhrs, die vollziehende Gewalt die Unterdrückung einer andern verfassungsmäßigen Gewalt bezweckt, dann tritt diese beim Bundesgericht klagend auf, und dann wird eine angebliche oder wirkliche Integritätsverletzung, die Veranlassung zur Wirksamkeit der Verfassungsgarantie.

XVI.

Bundeshaupt.

Die drei Hauptattribute jedes Staasorganismus, die gesetzgebende, vollziehende und richtende Gewalt, können in dem deutschen Staatenbund nicht fehlen.

Die vollziehende Gewalt muß dem Bundeshaupt, die gesetzgebende dem Bundeshaupt und dem Bundestag, die richtende dem Bundesgericht übertragen werden. Ich muß diese scheinbar unlogische Ordnung wählen, um meine Ideen, die hier sehr konsequent zusammenhängen, mit Klarheit exponiren zu können.

Es giebt freilich politische Schriftsteller, welche weder ein Bundeshaupt noch ein Bundesgericht verlangen, sondern ihre bescheidene Wünsche einzig und allein auf einen Bundestag beschränken. Sie kennen für einen Staatenbund kein höheres Verfassungsideal, als die Schweizer Tagsatzung. Im Fort-

gang der gegenwärtigen Untersuchung, findet sich die Kritik ihrer Ansicht.

Vor allen Dingen dringt sich die Frage auf:

Warum bedarf der deutsche Staatenbund eines Bundeshauptes?

Im einfachen Staat ist die vollziehende Macht nichts anders, als die aus dem Beitrag der Kräfte aller Einzelnen gebildete öffentliche vollstreckende Gewalt.

Jeder Einzelne widmet einen Theil seiner physischen Kräfte dem Staatszweck.

Dieser Theil ist aber nicht das Ganze; der Kontribuent behält für seine eigne Privatzwecke weit mehr, als er abgiebt. Wenn die Gesetzgebung darauf ausgeht, viele Kräfte für den Staatszweck in Anspruch zu nehmen, so muß sie noch mehr darauf bedacht seyn, viele Kräfte zu wecken, damit zwischen dem, was der Einzelne abgiebt, und dem, was er behält, ein richtiges Verhältniß vorhanden ist, und damit er wisse, daß er vor allen Dingen für sich und seinetwegen, und daß der Staat für ihn existirt.

Von dem außerordentlichen Fall, wo der Einzelne, um die Gefahr des Ganzen abzuwenden, alle seine Kräfte hingiebt, wo er Alles wagt um Alles zu retten, ist die Rede nicht. Das Volk hilft sich dann selbst durch seine eigne Kraft. Auf dieses Extrem sind Verfassungen nicht berechnet.

So gering aber auch die Kraftbeiträge jedes Einzelnen zur Staatsmacht seyn mögen, so wird doch die letzte, durch die Vereinigung der Parcellen, so überwiegend stark, daß von einem ernsthaften Kampf zwischen dem Willen der Einzelnheit und dem Staatswillen, nie die Rede

seyn kann. Die den Privatwillen unterstützende stärkste Privatmacht, wird ohne allen Widerstand, von der den Staatswillen unterstützenden Staatsmacht überwunden, mag diese letzte noch so schwach oder fehlerhaft organisirt seyn.

Man setze die Zahl der Einzelnheiten im Staat — um, was ich sagen will, an dem Beispiel eines sehr kleinen Staats anschaulich zu machen — auf Tausend. Man nehme an, daß jede Einzelnheit ein Zehntheil ihrer Kraft an die Staatsmacht abgiebt, und neun Zehntheile für ihre Privatzwecke verwendet. Die vereinigte Staatsmacht verhält sich dann freilich zu dem Gesammtbetrag der isolirten Privatkräfte wie Eintausend zu Neuntausend. Da aber der Staat mit seiner ganzen Macht, gegen jede Einzelnheit würkt, so verhält sich jene zu dieser, wie Eintausend zu Neun, ein Verhältniß, welches jede Möglichkeit eines Widerstandes vernichtet.

Man nehme an, die vollziehende Gewalt sey so organisirt, daß durch innere Reibungen und Sperrungen, die Würkung ihrer Kraft zur Hälfte verlohren geht. Das Verhältniß des Angriffs zum Widerstand, verhält sich dann wie Fünfhundert zu Neun. Immer kann noch von einer Insufficienz der vollziehenden Gewalt nicht die Rede seyn.

Im deutschen Staatenbunde werden die Einzelnheiten selbst Staaten seyn. Die Totalkraft jedes einzelnen Staats wird nur zu einem geringen Theil dem Zweck des Staatenbundes, ein weit größerer Theil, wird dem Zweck des einzelnen Staats selbst, gewidmet werden. Das ist nicht zu ändern; denn der einzelne Bundesstaat ist erst

da für sich selbst, ehe er Mitglied des Staatenbundes ist; erst muß er durch Verwendung seiner Kräfte die Erreichung seiner besondern Zwecke sichern, ehe er seine übrige Kraft der Erreichung der allgemeinen Zwecke des Staatenbundes widmen kann; denn könnte er seine besondern Zwecke nicht erreichen, so wäre er ein schlechter, hülfloser, zu der Beförderung der allgemeinen Zwecke des Staatenbundes, untauglicher Staat. Von dem seltenen Fall einer Bedrohung des Daseyns des ganzen Staatenbundes, durch einen zweiten Napoleon, wodurch dann freilich auch das Daseyn jedes einzelnen Bundesstaats würde in Gefahr gesetzt werden, ist die Rede nicht. In diesem außerordentlichen Fall wird freilich die gemeine Noth jeden Bundesstaat bestimmen, auch die seinen besondern Zwecken gewidmeten Kräfte, den Zwecken des Staatenbundes zu widmen. Ein so gewaltsamer Zustand würkt indessen zerstörend, wenn er nicht schnell vorübergeht. Er kann nicht zum Maaßstabe der Kraftberechnung, in ruhigen und gewöhnlichen Zeiten, dienen.

Nun wird aber der deutsche Staatenbund nicht aus tausend, sondern höchstens aus fünf und zwanzig bis dreißig Einzelnheiten zusammengesetzt seyn; unter diesen Einzelnheiten werden mehrere ein Drittel, Viertel oder Fünftel des ganzen Bundesgebiets, oder aller darin befindlichen Staatskräfte, in sich vereinigen. Es ist gewiß die freigebigste Voraussetzung von der Welt, wenn man annimmt, jeder Bundesstaat werde in gewöhnlichen Zeiten, ein volles Zehntel seiner Staatskraft, den allgemeinen Zwecken des Staatenbundes widmen, und nur neun Zehntheile zu seinen besondern Staatszwecken verwenden. Dieses vorausgesetzt,

wird die Macht des Staatenbundes, sich zu der idealisch zusammensummirten Macht der einzelnen Bundesstaaten verhalten, wie Eins zu Neun. Von diesen Neun wird auf die schwächern Einzelnheiten ein weit geringerer Theil, als das Zehntel des Ganzen fallen, über welches der Staatenbund verfügt. Mit diesen schwächern Einzelnheiten wird es daher die Macht des Staatenbundes wohl aufnehmen können. Die stärkern Einzelnheiten dagegen werden zwei, drei oder auch wohl viermal stärker seyn, als jenes dem Staatenbund gewidmete Zehntel. Hier wird sich daher ein umgekehrtes, in keinem denkbaren Staat zu duldendes Verhältniß zeigen. Die physische Kraft der vollziehenden Staatsgewalt, soll ohne alles Verhältniß, die physische Kraft jeder noch so bedeutenden Einzelnheit übertreffen. Hier giebt es aber umgekehrt Einzelnheiten, welche weit stärker sind, als die ganze Staatsmacht.

Der große deutsche Staatenbund, wird einem kleinen, aus fünf und zwanzig bis dreißig Individuen oder Familien bestehenden Staat gleichen, in welchem vier bis fünf Individuen oder Familien, als Einzelnheiten, noch einmal so viel Reichthümer, Güter und Arme beherrschen, als alle übrigen zusammen genommen. Mag dann immerhin der Reichste gleich dem Aermsten, dem Staat ein Zehntheil seines ganzen Vermögens abtreten; immer wird doch der Staat bedeutend schwächer seyn, als der Stärkere unter den Einzelnen. Dem ohnmächtigen Staat werden furchtbare Privatpersonen gegenüber stehen.

Man wähle die stärkste Einzelnheit zum Oberhaupt des Ganzen. Man lege nicht blos die Beiträge der übrigen Einzelnheiten zur Staatsmacht in seine Hand; man bestimme es durch sein eigenes In-

teresse, die ihm als Einzelnheit zu Gebot stehende Kräfte, so oft es Noth thut, ebenfalls zum Staatszweck zu verwenden; dann besteht ein naturgemäßes Verhältniß; das Oberhaupt repräsentirt als Exekutor das Ganze; es ist stärker als jede andere Einzelnheit; die Staatsgewalt überwindet ohne Kampf jede Privatgewalt.

Aus dieser Deduktion folgt die Nothwendigkeit, den Mächtigsten der deutschen Bundesstaaten an die Spitze des deutschen Staatenbundes zu stellen, und ihn in die Lage zu setzen, daß er Ursache hat, auf die Würde eines Chefs der deutschen Konstitution, einen hohen Werth zu legen.

Dieses Werths wegen, wird er die Aufrechthaltung der Konstitution des Staatenbundes, für einen Zweck seines eignen als Einzelnheit betrachteten Staats ansehen. Er wird die Macht des Staatenbundes durch die ihm als Oberhaupt eines Bundesstaats angeborne Macht unterstützen.

Diese Lehre ist in Deutschland nichts weniger als neu. Weil Deutschlands Fürsten von ihrer Wahrheit durchdrungen seyn mußten, prangte beinahe vier Jahrhunderte lang, die sogenannte römische Kaiserkrone, auf dem Haupte des Beherrschers der österreichischen Staaten. Oesterreichs Hausmacht war die wahre Stütze des deutschen Throns. Ohne sie wäre er längst zusammengefallen; das Reich hätte sich in sich selbst aufgelößt, und seine Bestandtheile wären die Beute des Fremdlings geworden.

Ein Kurfurst von Baiern versank unter der glänzenden Last. Seine Hausmacht konnte die deutsche Krone nicht tragen.

Und doch mißkennt man bei der Wiederherstellung des deutschen Staatenbundes die Natur der Verhältnisse. Viele wollen kein Bundeshaupt.

Haben die Urheber dieses Wunsches die Bedürfnisse eines aus so ungleichartigen Bestandtheilen zusammengesetzten Staatenaggregats klar aufgefaßt?

Was ist im einzelnen Staat das Gesetz, wenn ihm nicht die Macht zur Seite steht? Was im Staatenbund das Statut, wenn kein mächtiger Exekutor seine Heilighaltung sichert?

Ich habe es mehrmals gesagt; in den seltenen, Schmach und Untergang drohenden Krisen, die in einem Jahrhundert nur einmal eintreten, darf man wohl auf ein Zusammenwirken aller Staatskräfte der einzelnen Staaten, für die Erhaltung des ganzen Staatenbundes, rechnen. Allein solche Anstrengungen sind nicht eine Wohlthat der Verfassung, die vielmehr dafür sorgen soll, daß es gar nicht zur Krise kömmt. Im gewöhnlichen Leben des Staatenbundes, wird jeder einzelne Staat, wie es natürlich und zum Wohl des Einzelnen nöthig ist, seinen eignen Zwecken nachgehen. Er wird nur einen geringen Theil seiner Kraft, den Zwecken des Staatenbundes widmen.

Der Reibungen zwischen den Staateneinzelnheiten untereinander, zwischen den konstitutionellen Gewalten der Einzelnheiten, zwischen den einzelnen Staatsverwaltungen und der allgemeinen Verwaltung des Staatenbundes, wird es viele geben. Wie wird die aus dem Aggregat kleiner und nothdürftiger Beiträge gebildete schwache vollziehende Macht des Staatenbundes, ununterstützt von der Macht der stärksten Einzelnheit, sie beruhigen können?

Ein wechselnder Direktor, wie ihn diejenige fordern, die gegen ein Haupt des Staatenbundes protestiren, könnte doch über nichts als über jenes schwache Aggregat verfügen; er müßte denn, wo es nicht hinreicht, sich selbst als Einzelnheit aufopfern. Was hätte er aber dazu für einen Beruf, was für ein Interesse? Und wenn er es hätte, wie wird der nicht selten schwächere Direktor, es mit der stärkern Parthei aufnehmen mögen?

Der Direktor ist nicht Haupt des Bundes. Hausinteresse und das Direktionsinteresse sind nicht innig und unzertrennlich vereinigt. Eine wechselnde Direktion ist mehr eine wechselnde Last, als ein wechselnder Vorzug. Mancher Direktor wird nicht Direktionsrechte durchsetzen mögen, welche — sobald seine Direktion vorüber ist — gegen ihn würken.

Wird es zur Gewohnheit, daß die Schlüsse des Bundes, oder die Sprüche des Bundesgerichts, gegen die stärkere Bundesmitglieder nicht können vollzogen werden, dann haben wir wieder die Gräuel der Reichsverfassung. (Wir wissen, daß die Lähmung und Ohnmacht der vollziehenden Gewalt eine Hauptursache ihrer Erniedrigung war.) Es werden Principien untergraben. Eine Verfassung aber, in welcher Grundsätze nichts gelten, dauert nur noch in den Formen fort; sie ist im Geist und in der Wahrheit aufgelößt.

» Aber « — wird man sagen — » Deutschlands
» Fürsten sind ja genug gewarnt. Sie haben die Leh-
» ren der Erfahrung vor sich. Sie wissen, wohin sie
» der Radikalfehler der Reichsverfassung, daß nur so
» selten der Wille sich zur That gestalten konnte, geführt
» hat. Sie werden die Schule der Leiden und Gefah-

» ren, nicht noch einmal durchwandern mögen. Ihres
» eignen Interesses wegen, werden sie im Interesse des
» Staatenbundes, um seine Verfügungen durchzuse-
» tzen, alle ihre Staatskräfte als Einzelnheiten
» aufbieten. «

Die Staaten sind im Verhältniß zu andern Staaten, was einzelne Menschen im Verhältniß zu einzelnen Menschen sind. Gilt es eignes gegenwärtiges Wohl und Weh, dann wird zur Erlangung oder Abwendung desselben, das Aeußerste aufgeboten. Kömmt es aber blos auf das Princip an, zeigt sich die Gefahr der Verletzung desselben in einer höchst dunkeln ungewissen Ferne, dann glauben auch die Edlern und Bessern genug zu thun, wenn sie es nur selbst nicht übertreten. Sich aufzuopfern für den Grundsatz, sich selbst in Gefahr zu setzen, damit andere ihm huldigen, das ist ein Heroismus, den nicht der Staat vom einzelnen Menschen, und den noch viel weniger ein Staatenbund, von einem einzelnen Bundesstaat, erwarten darf.

Kann der Staat selbst ein Princip nicht in einem einzelnen Fall durchsetzen, so sorgt jeder Einzelne für sich und läßt den Staat zusehen, wie er fertig wird. So werden es auch künftig in deutschem Staatenbund die einzelnen Staaten machen.

Die mit Anstrengungen verbundene Geltendmachung des Grundsatzes, muß in das eigne, gegenwärtige Interesse hineingeflochten werden. Das geschieht im Staatenbunde, wenn ein beständiges, nie wechselndes Oberhaupt, an der Spitze steht, wenn im Namen des Oberhauptes alles geschieht und vollzogen wird, wenn die Ehre der Regierung des Staatenbundes auf das Oberhaupt allein

zurück fällt, wenn der Fortbestand des Staatenbundes in des Oberhaupts eignes Hausinteresse möglichst innig verwebt ist, wenn das Oberhaupt, so bald sein Haus angegriffen wird, nicht blos auf den Beistand des Bundes, sondern auch darauf rechnen kann, daß es die ihn unterstützenden Bundeskräfte, selbst lenken werde.

Von der Unmöglichkeit, daß der deutsche Staatenbund, ohne Oberhaupt, mit einer blos wechselnden Direktion bestehen könne, durchdrungen, verlangen andere politische Schriftsteller gar zwei Oberhäupter; sie wollen einen südlichen und nördlichen Staatenbund. Jenem soll Oesterreich, diesem Preußen vorstehen.

Auch dieser doppelte Staatenbund scheint mir den Bedürfnissen der deutschen Nation nicht zu entsprechen.

Der einfache Staatenbund wird freilich Deutschland nicht zu einem Staat gestalten. Die in selbstständige Völkerschaften getheilte deutsche Nation wird nie die Stärke derjenigen erlangen, welche ein monarchisches Band zu einer staatsrechtlichen Einheit umschlingt.

Ich habe aber vorhin gezeigt, daß Europas Gesammtinteresse, eine solche Vereinigung nie zulassen wird.

Ich habe ferner bewiesen, daß Deutschlands Unterjochung, jenem Gesammtinteresse eben so wenig zusagt.

Die deutsche Nation soll, unfähig erobernd aufzutreten, jedem fremden Eroberer Ehrfurcht gebieten; sie soll als Vormauer der sie umgränzenden Nationen, jede derselben gegen die andere schützen; ihre Verfas-

sung soll den Völkern Europas, die Garantie ihrer wechselseitigen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, und ihrer damit unzertrennlich verknüpften Civilisation darbieten.

Diesen hohen universalhistorischen Karakter, würde das in zwei, von einander gänzlich getrennte Staatenkörper getheilte Deutschland, verlieren.

Preußen, vom südlichen Deutschland durchaus geschieden, sich selbst und seiner eignen Stärke, in der Nachbarschaft von Rußland, über dessen Riesenmacht nicht immer ein edelmüthiger Alexander gebieten wird — überlassen, würde durch seine Lage genöthigt werden, sich der militärischen Kräfte der Staaten, welchen es als Oberhaupt vorstehen soll, gänzlich zu bemächtigen.

Schon diese ungerechte, obgleich durch eine Art von Nothrecht herbeigeführte Tendenz, muß die Spaltung des deutschen Staatenbundes widerrathen.

Beim glücklichsten Ausgang würde Preußen nicht mehr Oesterreich als Wächter des germanischen Bundes zur Seite stehn — denn das scheint Preußens künftige hohe Bestimmung — es wäre Oesterreichs natürlicher Feind; es stünde ihm als Nebenbuhler furchtbar gegenüber; bei jedem Kriege, welchen es zu bestehen hätte, würde Oesterreich, und so oft Oesterreich in einen Krieg verwickelt wäre, würde Preußen Diversion machen.

Was soll man endlich zum Vorschlag derjenigen sagen, welche einen Wechsel der deutschen Kaiserwürde — dieser Name ziemt wohl der Würde des Vorgesetzten mächtiger Fürsten — zwischen Oesterreich und Preußen verlangen?

Was gewönne der Staatenbund bei dieser beispiellosen Einrichtung?

Durch ihre geographische Lage, durch den Geist ihrer Völker, durch die Maximen ihrer Regierungen, durch die Politik ihrer Kabinette, sind Oesterreich und Preußen durchaus verschieden.

Der Karakter der österreichischen Verwaltung des Staatenbundes würde dem Karakter der preußischen Verwaltung in nichts ähnlich seyn. Jede hätte eine der andern entgegengesetzte Tendenz. Karakterlosigkeit, Mangel an Haltung, wären die unausbleiblichen Folgen des Verwaltungswechsels.

Das unter Oesterreichs Auspicien begonnene Geschäfft, müßte bei dem Tode des Kaisers von Oesterreich abgebrochen und unter Preußens Auspicien beendigt werden und umgekehrt; der Interessent, den Wechsel der Behandlung und der Principien voraussehend, würde, wenn er unter der gegenwärtigen Regierung unterzuliegen besorgt seyn müßte, Alles darauf anlegen, die Entscheidung seines Schicksals, bis zu einer andern Regierung zu verzögern. Jeder Regierungswechsel würde einer wahren innern Revolution gleich seyn; er wäre noch etwas schlimmeres; denn er wäre der Verkündiger einer mehr oder weniger entfernten, aber unfehlbaren Gegenrevolution. — Fand sich dann im Gang der vorigen Reichsverfassung nicht genug unbeabsichtigte Inkonsequenz? Will man Inkonsequenz und Karakterlosigkeit noch recht absichtlich zum herrschenden Princip, der Verwaltung des künftigen Staatenbundes, erklären?

Deutschland als Wahlreich, bot den Wahlfürsten die Möglichkeit dar, die Kaiserwürde in ein ande-

res Fürstenhaus zu bringen. Das verfassungsmäßig Mögliche war aber nicht nothwendig; es wurde nicht verwirklicht; ohne Rücksicht auf Religionsverschiedenheit, blieben die sich selbst überlassenen Wahlfürsten, dem Hause Oesterreich treu. Selbst die Wahl Karls des VII. — die Frucht französischer Intriguen — war auf die Voraussetzung der Vereinigung der meisten österreichischen Staaten, mit dem Hause Baiern gebaut. Nun soll aber das mögliche ein nothwendiges Uebel, die deutsche Krone soll verfassungsmäßig aus einem Hause in das andere hin und her geschoben werden! Wie will man den Vorschlag gegen die Erfahrungen der Geschichte, gegen die geprüften Grundsätze der Vorzeit, gegen die Gewohnheiten der Nation rechtfertigen?

Weit entfernt ein solches Alterniren der Würde des Oberhauptes des deutschen Staatenbundes, für räthlich zu halten, kann der Verfasser den Wunsch nicht unterdrücken, daß jene Würde möge für erblich erklärt werden.

Was soll ein Wahlrecht, von welchem man, ohne die Kraft der Verwaltung des Staatenbundes zu schwächen, keinen Gebrauch würde machen können? Warum will man sich die Möglichkeit ausbedingen — inkonsequent zu handeln?

Soll das Haupt des Staatenbundes, die ihm anvertraute Verwaltung der Integritäts- und Verfassungsgarantie, als einen Zweck seines angebornen Staats betrachten, so wird er sich jener doppelten Verwaltung noch mehr widmen, wenn sie zugleich ein Zweck seiner Dynastie ist.

Ich kenne die Gründe, aus welchen Deutschland ein Wahlreich wurde und blieb. Unter erblichen Kaisern

würde die Landeshoheit ihren Kulminationspunkt nie erreicht haben. So lange die Usurpationen der großen deutschen Fürsten nicht durch die Zeit waren geheiligt worden, so lange sie darauf bedacht seyn mußten, ihrem faktischen Besitz durch Anerkennung die Kraft eines Rechtstitels zu verschaffen, mußten sie auf ihrem freien Wahlrecht bestehen.

Wozu noch dieses Wahlrecht bei einer neuen Promulgation des Staatenvereins, wo die Gewalten unzweideutig geschieden sind, wo keine Zwittergeburt unter dem Namen Landeshoheit, zwischen der Reichssouverainität und dem aus Grundherrlichkeitselementen gebauten Territorialstaat in der Mitte schwebt, wo Deutschland sich entschieden zu unabhängigen, durch ein föderatives Band vereinigten Staaten gestaltet hat?

Die Besorgniß, daß die Erblichkeit der Kaiserwürde, die Versuchung und Gelegenheit zur Unterdrückung der Selbstständigkeit der deutschen Staaten darbieten würde, findet in der einzigen Betrachtung volle Beruhigung, daß Europens Gesammtinteresse die Fortdauer des Föderativstaats schützt. Andere Beruhigungsgründe werden sich weiter unten entwickeln.

Wenn der deutsche Staatenbund ein sehr mächtiges Oberhaupt bedarf, wenn er keine Theilung, keine doppelte und keine wechselnde Regierung verträgt, so bleibt nur noch die Lösung der Frage übrig: welche deutsche Macht durch das Interesse der Völker und Fürsten zur erblichen Kaiserwürde gerufen werde?

Bisher hat der Verfasser bei der Darlegung seiner Wünsche über Deutschlands Zukunft Namen umgangen.

Er möchte auch jetzt noch, blos Grundsätze predigend, die Anwendung andern überlassen. Aber Sachen und Namen sind hier innig verschwistert. Der Gegenstand ist zu wichtig! — Mögen die Könige und ihre Minister, im Geheimniß ihrer Rathschläge schon entschieden haben oder nicht; auch die Wissenschaft hat ihre Stimme; der Patriot hat seine Wünsche; sie bescheiden auszusprechen, kann nie vermessen scheinen.

Daß nur Oesterreich oder Preußen mit Würde und Glanz an der Spitze des deutschen Staatenbundes stehen können, wird wohl keines Beweises bedürfen.

Beide Mächte haben sich um Europas und Deutschlands Befreiung hohe Verdienste erworben. Beide haben im großen germanischen Geist gehandelt. Beide — wenn moralische Schätzung allein politische Probleme lösen könnte — sind es gleich würdig dem deutschen Staatenbunde die ersten Impulse zu geben.

Oesterreich ist eine europäische Macht vom ersten Rang; nur der kleinere Theil seiner Staaten gehört Deutschland an. Preußen ist eine deutsche Macht vom ersten Rang; die meisten preußischen Völker sind auch deutsche Völker.

Nach dieser Prämisse scheint Oesterreichs Hauptinteresse Deutschland mehr fremd, als das Hauptinteresse Preußens. Indeß Oesterreichs Verwaltungssorgen nach dem schwarzen und adriatischen Meere zu, an den Gränzen der Türkei, Rußlands und in Italien beschäftigt sind, sind Preußens große Angelegenheiten meistens heimisch. Die Nord- und Ostsee umspült preußische Gestade; die Oder, die Elbe, die We-

ser, die Ems, der Rhein durchströmen Preußens alte, wiedererworbene und neu erkämpfte Provinzen.

Oesterreichs Merkantilinteresse haftet meistens auf Ländern, die zu Deutschland nicht gehören; Preußens Handlungsinteresse ist mit dem Handlungsinteresse aller deutschen Staaten beinahe eins und dasselbe.

Gründe genug, welche dem Glauben des preußischen Patrioten, daß das Haus Brandenburg durch die Natur der Verhältnisse selbst, zur deutschen Krone berufen sey, zur Seite stehen.

Eine vielseitigere Ansicht möchte indessen zu andern Resultaten führen.

Vor allen Dingen übersehe man den Hauptgesichtspunkt der ganzen Untersuchung nicht. Es kommt auf die Vereinigung des Gesammtinteresses von Europa mit dem Gesammtinteresse der deutschen Völker an.

In dieses doppelte und in einander verschmolzene Interesse paßt nur das föderalisirte Deutschland. Ist nun dieses Deutschland mehr unter Oesterreichs oder unter Preußens Vormundschaft gesichert? — Hierüber bieten sich folgende Betrachtungen dar:

1) Wird die Würde eines Oberhaupts des deutschen Staatenbundes verfassungsmäßig verwaltet, so ertheilt sie ihrem Besitzer zwar den Rang eines Vorstehers von Königen — ein Prädikat, welches keinem andern europäischen Monarchen zukömmt; — er wird durch sie der Vermittler des innern Friedens von Deutschland; er erhält auf Deutschlands innere Angelegenheiten den entschiedensten Einfluß; allein einen Zuwachs von Einkünften, von Be-

völkerung, von Heeresmacht, eine Vermehrung der drei Elemente der äußern Nationalstärke, ertheilt ihm jene Würde nicht. Eben deshalb kann sie mit Sicherheit nur einer europäischen Macht anvertraut werden, die im europäischen Staatensystem, durch den Umfang, die Ründung, die Bevölkerung, die natürliche militärische Stärke ihrer Staaten, ihren Kulminationspunkt vollkommen erreicht hat, und neue Territorialerwerbungen nicht bedarf.

Eine solche Macht ist das durch weise Politik und durch die glücklichen Feldzüge von 1813 und 1814 regenerirte Oesterreich. Nachdem es seit zwei und zwanzig Jahren fast ununterbrochen für seine Selbsterhaltung kämpfte, ist ihm durch den errungenen Frieden jedes Bedürfniß äußerer Vergrößerung fremd geworden. Es findet sich weder durch die Stimmung seiner Völker, noch durch den Geist seines Kabinets, dazu genöthigt. Ein desto größeres Feld für innere Eroberungen bieten seine polnische, sklavonische, ungarische, italienische Provinzen, seiner staatsklugen Verwaltung dar. Sie sind nur durch den Genuß eines langen Friedens möglich, und die unerlaßliche Bedingung dieses Friedens ist — Mäßigung nach außen zu. Was könnte daher Deutschlands Fürsten und Völker allarmiren, wenn sie ihre Integritäts- und Verfassungsgarantie Oesterreich anvertrauen? Die künftige Handlungsweise jeder Regierung, muß nach ihrem in der Gegenwart dauernd gegründeten Interesse beurtheilt werden. Oesterreich hat aber, sich auf Deutschlands Kosten zu vergrößern, kein Interesse. Nähme seine Politik früher oder später eine kriegerische Richtung, so würde es dar-

um doch den Blick nicht nach Westen, sondern nach Osten, nicht nach Deutschland, sondern nach der Türkei richten. Hegte Oesterreich Absichten auf das durch den Passarowizer Frieden unrühmlich verlorne Belgrad, faßte es den höhern und edlern Plan, den klassischen Boden Griechenlands dem civilisirten Europa wieder zu schenken, dann würde ihm vielleicht der Eigennutz andeerer europäischen Mächte Hindernisse in den Weg legen; für die Fürsten des deutschen Staatenbundes dagegen, wären solche Unternehmungen ein neues Unterpfand ihrer Sicherheit.

In dieser glücklichen Lage findet sich Preußen nicht. Vor dem westphälischen Frieden war es zur Würde einer europäischen Macht keineswegs berufen. Nur durch eine treffliche innere Verwaltung, durch eine außerordentliche militärische Evolution, durch unerwartete Territorialakquisitionen, konnte es sich nach und nach dazu erheben. Den Grund legte der große Kurfürst; unvorausgesehene Konjunkturen wußte Preußen zu eben so unvorausgesehenen Vergrößerungen klug zu benutzen. Um nach den Unglücksfällen, welche den tollkühnen Karl den XII. von Schweden getroffen hatten, die Ruhe des nördlichen Deutschlands zu schirmen, nahm es Pommern in Besitz. Der nach dem Tode Karls des VI. ausgebrochene österreichische Sukzessionsstreit, war der Gelegenheitsmacher zur Eroberung von Schlesien. Die innern Zerrüttungen in Polen veranlaßten die erste Theilung dieses Reichs, zu welcher Preußen die Impulse gab. Eben so selbstthätig war es bei der zweiten und dritten. Durch den Basler Frieden legte Preußen den Grund zur Sekularisation, welche ihm den Weg zu neuen großen Akquisitionen in

Deutschland bahnte. Von der Theilnahme an Oesterreichs erstem unglücklichem Kampf gegen Napoleons Universalmonarchie, ließ sich Preußen durch die Akquisition des Kurfürstenthums Hannover abziehen. Nicht allen diesen Vergrößerungen stand die Gerechtigkeit zur Seite; Preußens künftiger Historiograph wird dies willig zugeben. Mehrere sogar mißbilligte eine wohlverstandene umsichtsvolle Politik. Auch dies räumen Preußens aufgeklärte Staatsmänner ein. Denn jede Erwerbung ist gefährlich, welche entweder die Centralkraft eines Staats schwächt, oder welche mit Bedingungen verknüpft ist, deren Erfüllung noch größere Gewichte in die entgegengesetzte Schaale legt. Aber alle beweisen, mit welcher Strebekraft Preußen für die Erweiterung und Vermehrung seines Staatsgebiets würkte. Es sey fern deshalb irgend einen Schatten auf die Gerechtigkeitsliebe der Preußischen Regierung zu werfen. Wo ist ein Kabinet in Europa, welches im Lauf der Generationen rein und fleckenlos geblieben wäre, wo eine Regierung, die nicht Verzeihung bedürfte und selbst zu verzeihen hätte? Oder verliert diese Wahrheit dadurch ihr Gewicht, daß sich der größte politische Sünder, in einem Augenblick auf sie berufen hat, wo man ihm kaum noch Ansprüche auf Toleranz einräumen konnte? — Preußen ist seit einem Jahrhundert der Triebfeder seines Staatsorganismus mit Nothwendigkeit gefolgt; es ist — wenn ich mich so ausdrücken darf — wie jeder andere Staat, von dieser Triebfeder, wie von seinem Fatum, beherrscht worden. Das Genie des großen Kurfürsten zog das Haus Brandenburg aus der Erniedrigung, in welcher es unter der Verwaltung des feilen Schwarzenberg schmachtete. Es wurde un-

willkührlich in die Angelegenheiten des Nordens verwickelt. Der Sieger von Fehrbellin konnte im europäischen Staatensystem keine abhängige Rolle mehr spielen; die Erwerbung der Königskrone, bei welcher Oesterreich selbst mitwirkte, war für das Haus Brandenburg ein neuer Sporn zur Erwerbung einer königlichen Dotation. Es mußte die Blößen benutzen, welche ihm der Starrsinn des skandinavischen Soldatenkönigs gab. Es mußte im prostetantischen Deutschland den Einfluß auf sich übertragen, welchen das gesunkene Schweden nicht mehr behaupten konnte. Die Bahn war nun gebrochen. Mit langsamem aber festem Schritt gieng Preußen seiner höhern Bestimmung unter Friedrich Wilhelm dem I., entgegen. Friedrich der II. hätte dem Ruf der Zeit und seiner innern Kraft nicht folgen müssen, wenn er nach dem Tode Karls des VI. seine Herrscherlaufbahn nicht mit der Wegnahme Schlesiens eröffnet hätte. Zu weitern Eroberungen bestimmte ihn seine Politik nicht. Ein Abentheurer wie Karl der XII., konnte Friedrich nicht werden. Um aber das dem überraschten und erschütterten Haus Oesterreich entrissene Schlesien, gegen das wieder befestigte Haus Oesterreich zu behaupten, mußte Preußen sich zu einer europäischen Macht vom ersten Rang emporschwingen. Dies war nur durch die Aufstellung einer höchst forcirten, mit den natürlichen Kräften des Staats in keinem Verhältniß stehenden Kriegsmacht möglich. Nur dem Genie Friedrichs konnte es gelingen, ein großes Heer aufzustellen, welches, ohne ein Nationalheer zu seyn, sich wie ein Nationalheer schlug. Die Fortdauer einer solchen Schöpfung war an Friedrichs Individualität geknüpft. Als Oesterreichs Nebenbuhler,

war Preußen immer nur eine künstliche Macht. Um seine neue Stellung im europäischen Staatensystem zu behaupten, mußte es sich zu einer natürlichen gestalten. So erklärt sich die auf Ländererwerbung so vorzüglich gerichtete Politik des Hauses Brandenburg aus der unabänderlichen Natur der Verhältnisse von selbst. Ist nun Preußen — um mich eines der Chemie abgeborgten Bildes zu bedienen — zur Saturation gekommen? — Diese Frage beantwortet sich von selbst, wenn man einen Blick auf die Karte von Europa und Deutschland wirft, und Preußen — Oesterreich gegenüber stellt. Wer wird deshalb der persönlichen Mäßigung, der hohen Karakterwürde Friedrich Wilhelms, weniger Gerechtigkeit widerfahren lassen? Seine große Seele ist gewiß über den Wunsch jeder Ländererwerbung erhaben, welche die Moral des Völkerrechts nicht billigen würde. Ist es aber darum weniger wahr, daß Preußen, auch nachdem es alles Verlorne wieder erworben hat, ohne einen weitern höchstbedeutenden Territorialzuwachs — oder was ganz gleich bedeutend ist — ohne eine höchstbedeutende Vermehrung seiner finanziellen und militärischen natürlichen Kräfte — sich als eine natürliche europäische Macht vom ersten Rang, nicht behaupten kann? Und eben deshalb ist Preußen dem deutschen Staatenbunde als Oberhaupt vorzustehen, nicht geeignet. Denn diese Würde kann nur ohne Schwäche von der einen, und mit Mäßigung von der andern Seite, eine europäische Macht vom ersten Range tragen. Sie setzt zugleich ein unbedingtes Uebergewicht über jede andere zum Staatenbund gehörende Macht, unerlaßlich voraus. Wie könnte sich Preußen gegen Oesterreich ein solches Uebergewicht zutrauen?

Wo soll es den dazu nöthigen Zuwachs von Macht hernehmen? Der russische Koloß begränzt seine nordöstlichen, Oesterreich selbst, und die Naturfestung Böhmen, seine ostsüdlichen Gränzen. Von diesen Seiten öffnet sich keine Aussicht zu Unternehmungen. Nur nach Südwesten zu, liegen ihm die Bundesstaaten zugänglich und offen. Wie könnten sich diese einem Oberhaupt anvertrauen, welches seinen angebornen Staat auf ihre Kosten zu vergrößern, ein so dringendes Interesse hätte? — Immerhin möchte sich Preußen der ungerechten Unterjochung eines einzelnen Bundesstaats enthalten. Aber die Untergrabung der Fundamente der Vereinigung, wäre mehr als eine militärische Eroberung.

2) Preußen ist als deutsche Macht allerdings die erste des Staatenbundes. Seine Provinzen, von der Weichsel bis an den Rhein, berühren und durchkreuzen alle deutsche Länder. Die dem Welthandel zugängliche Ströme der preußischen Monarchie, sind auch germanische Ströme. Preußens Interessen, sind rein deutsche Interessen.

Aber gerade diese, für Preußens Ansprüche auf die deutsche Krone geltend gemachte Betrachtungen, entscheiden gegen jene Ansprüche.

Man vergesse nicht, daß das Oberhaupt des deutschen Staatenbundes, Staaten vorsteht, und daß dieses Oberhaupt selbst Beherrscher eines mächtigen deutschen Staats ist.

Man vergesse nicht, daß er die Integritätsgarantie, welche er Souverainen gegen deutsche Souverainen leistet, auch gegen sich selbst muß leisten können.

Die Erfüllung dieser Pflicht ist um so viel leichter, je weniger seine eigne Territorialinteressen mit den Territorialinteressen seiner deutschen Nachbarn vermischt sind; sie ist um so viel schwerer, jemehr sie mit denselben kollidiren und durch einander laufen.

Hieraus folgt, daß der Beherrscher desjenigen deutschen Staats, sich am wenigsten zum Haupt des Staatenbundes empfiehlt, der als Einzelnheit, mit den übrigen Einzelnheiten am meisten zu thun hat.

Oesterreich ist, in Hinsicht seiner dem deutschen Staatenbund angehörenden Provinzen, kein Bundesstaat vom ersten Rang. Seine Gränzen berühren den Staatenbund nur von einer Seite, und laufen nicht gleich den preußischen Gränzen, nach allen Richtungen und der Länge nach, durch Deutschland hindurch. Seine meisten Gränzinteressen finden sich außer Deutschland. Zwar sind die Elbe und die Donau österreichische und deutsche Ströme zugleich. Sobald indessen die Elbe die böhmischen Gränzen berührt, ist sie dem Welthandel nicht mehr zugänglich.

So hat schon die Natur Oesterreich von den übrigen Bundesstaaten abgeschieden, und seine Territorialinteressen mit den Territorialinteressen derselben beinahe außer Kollision gesetzt.

Außerdem ist Oesterreich schon seit Jahrhunderten ein großer, aus lauter in einander gefugten Bestandtheilen zusammengewachsener Staat. Seine Besitzungen in Deutschland sind seit Albrecht den II. beinahe die nemlichen geblieben. Von eben dieser Zeit an, trägt Oesterreich die Kaiserkrone. In diesem doppelten Verhältniß hat es sich mit seinen Nachbarn abgefunden und ausgeglichen. Ansprüche, welche die Erzher-

zöge von Oesterreich als römische Kaiser aufzustellen nicht für gut fanden, werden sie als Häupter des deutschen Staatenbundes, nicht aufstellen.

Erst seit dem westphälischen Frieden hatte sich der preußische Staat aus dem Aggregat vieler einzelnen deutschen Länder gebildet, die sich bei ihrer Erwerbung in den mannichfaltigsten Verhältnissen und Beziehungen fanden. Als Stammgut und durch Erbverbrüderung sind ihm weltliche, durch alte und neue Sekularisationen sind ihm geistliche Staaten, mit ihren Rechten und Zubehörden zugefallen. Es hat Reichsstädte mit ihren Gebieten erworben. Alle neue Länder sind auf das Haus Brandenburg mit ihren alten aktiven und passiven Ansprüchen übergegangen. Viele darunter hat die Rheinbundsakte getilgt. Manche wird der Geist und der Buchstabe des neuen Fundamentalstatuts aufheben. Wer wird aber behaupten mögen, daß keine mehr zur Sprache kommen, oder daß sich aus den Gährstoffen der alten Ordnung, keine neue bilden?

Wem können nun die deutschen Fürsten die deutsche Krone sicherer anvertrauen? — Oesterreich oder Preußen?

Dem mit ihnen beinah abgefundenen Oesterreich, welches wenig Ansprüche geltend zu machen, wenig Veranlassung hat, seinem natürlichen Uebergewicht als mächtige Parthei, ein verfassungsmäßiges Uebergewicht als Richter, beizufügen, oder Preußen, welches so oft in eine solche Versuchung kommen müßte?

Und nun die bei so verwickelten und ausgedehnten Gränzen wie die der preußischen Monarchie gar nicht zu vermeidende natürliche Reibungen mit allen deutschen Nachbarstaaten, die sich durchkreuzenden Interessen bei

Mauthen, bei der Anlegung von Land- und Wasserzöllen, bei Durchmärschen, bei Truppenbewegungen? — Welche neue Veranlassungen zu nicht zu übersehenden Streitigkeiten, wo abermals ein König von Preußen, als richtender deutscher Kaiser, sich selbst, als gerichtete deutsche Parthei, kontrolliren müßte.

Das natürliche Uebergewicht eines großen Staats über die ihn zunächst umgebenden kleinen oder schwachen ist nicht zu berechnen. Es wird für diese niederdrückend, wenn ein künstliches verfassungsmäßiges Uebergewicht hinzu kömmt.

Umgekehrt bedürfen die schwächern deutschen Staaten einen verfassungsmäßigen Schutz gegen Preußens natürliches Uebergewicht. Es wäre das größte Unglück für die deutsche Nation, wenn die Schwächern ihn außer dem Staatenbunde, etwa bei Frankreich verfassungswidrig, suchen müßten. Gefahrlos für Deutschland, können sie ihn nur bei dem, als Oberhaupt handelnden Oesterreich finden.

3) Preußens geographische Lage und Macht, im Verhältniß zu Oesterreich, bietet noch einen Gesichtspunkt dar, der — wenn noch Zweifel übrig bleiben könnten — allein entscheiden müßte.

Es ist für die Genossen des deutschen Staatenbundes nicht minder wichtig, einen Kaiser von Oesterreich als einen König von Preußen in ihrer Mitte zu finden; es ist eben so nöthig, daß Oesterreichs als daß Preußens deutsche Provinzen, dem Gebiet des Staatenbundes beigezählt werden.

Aber Oesterreich und Preußen haben in dieser Hinsicht umgekehrt, nicht gleiche politische Bedürfnisse.

Oesterreichs sehr ausgedehnte, eben so sehr bevölkerte, arrondirte, durch die Naturfestungen Böhmen und Tyrol, durch die Karpathen und Sudeten gedeckte Staaten, bedürfen keiner Rücklehn am deutschen Staatenbunde. Oesterreich kann ohne Gefahr von diesem Bunde ganz ausscheiden. Seine deutsche Staaten sind mit keinen andern untermischt; sie haben keine fremdartige Einschnitte. Abgesondert vom deutschen Staatskörper bilden sie nicht weniger ein trefflich in einander gefugtes Kontiguum. Politische Konvenienz, ist keine politische Nothwendigkeit. Vortheile kann die Eigenschaft eines Mitgliedes des deutschen Bundesvereins dem österreichischen Kaiserhause nur unter der Voraussetzung gewähren, daß mit dieser Eigenschaft, die Würde eines Oberhaupts des ganzen Vereins verknüpft sey.

Während der Regierung Karls des VII., hielt sich Oesterreich nicht zum deutschen Reich. Wahrscheinlich würde es alle Verbindungen mit demselben aufgegeben, und sich zu einer ganz abgesonderten Monarchie konsolidirt haben, wäre die deutsche Kaiserkrone nicht auf das Haupt Franz des I. zurück gekehrt.

Oesterreich wird dem deutschen Staatenbunde nicht als ein, einem andern Chef untergeordneter Staat, angehören, und den Rang eines Vorgesetzten mächtiger Fürsten, mit dem Rang eines Nachgeordneten, vertauschen wollen.

Die deutschen Fürsten dürfen daher auf den Austritt Oesterreichs rechnen, wenn sie dieses Kaiserhaus nicht durch den Reiz der deutschen Krone, an den Staatenbund zu fesseln wissen.

Preußen kann darum keine politische Gründe haben, sich vom deutschen Staatenbunde abzusondern, weil es

sich geographisch von ihm zu trennen, nicht vermag. Von der Weichsel bis an den Rhein laufen seine weitläufige Provinzen auf deutscher Erde fort. Aber von allen Seiten liegen kleine deutsche Staaten als Einschnitte dazwischen.

Wollte sich Preußen von diesen leztern lossagen, so würde es im Frieden durch seine Uebermacht, ein höchst lästiger Nachbar werden, im Krieg dagegen an den nemlichen Staaten, eben so gefährliche Nachbarn haben. Jeder würde sich ungefähr in der Lage des Herzogthums Savoyen bei den Kriegen zwischen Ludwig den XIV. und dem Hause Oesterreich finden, wo Viktor Amadeus, so oft Frankreich ein Unfall traf, auf Oesterreichs Seite trat; da Preußen noch keine natürliche europäische Macht vom ersten Rang ist, so würde es, in den Staatenbund nicht verschlungen, in seiner Lage nur zu viel Gründe finden, sich seine kleinere Nachbarstaaten zu inkorporiren.

Dieser für Preußen unangenehmen Nothwendigkeit, weicht es nur dadurch aus, daß es sich dem deutschen Staatenbunde anschließt. Durch verfassungsmäßige Bande mit seinen schwächern Nachbarn vereinigt, hat es im Unglück von diesen nichts zu fürchten, und wird ihnen im Glück nicht furchtbar. So wenig daher die deutschen Fürsten Preußens Freundschaft entbehren können, so gewiß muß Preußen auch auf ihre Freundschaft rechnen dürfen. — Nie hat das preußische Kabinet diese Wahrheit verkannt. Gewiß hätte der große Friedrich durch seine Persönlichkeit der deutschen Kaiserkrone Glanz und Haltung geben können. Allein nie machte er auf sie Ansprüche und hielt sich dennoch an das deutsche Reich als Reichsmitstand fest. Im sie-

benjährigen Kriege wurde er ungereizt vom deutschen Reich wegen seinem Einfall in Sachsen angegriffen. Umsonst stellte Friedrich diesen Einfall in das Licht einer zuvorkommenden Nothwehr. Vergebens legte er dem Publikum die Beweise der gegen ihn geschlossenen Konspiration vor. Der Kurfürst von Brandenburg wurde als Landfriedensbrecher mit einem Reichsexekutionskriege heimgesucht. Wer hätte es dem König von Preußen in dieser Lage verargen mögen, wenn er seine deutsche Provinzen aus dem Reichsverbande herausgezogen hätte? — Das that er aber nicht. Er handelte wie die vom Bannstrahl getroffenen Kaiser des Mittelalters, widerlegte die Dekrete des Reichshofraths durch Siege, kündigte aber dennoch dem Reichsoberhaupt so wenig den Gehorsam auf, als die exkommunicirten Kaiser aufhörten, sich für treue Söhne der Kirche auszugeben.

Das Resultat dieser Untersuchung ist, daß Preußen sich unter keiner Voraussetzung, werde ihm die deutsche Krone zu Theil oder nicht zu Theil — dem Staatenbunde entziehen wird, daß Oesterreich dagegen nur durch jene Krone für den Bund gewonnen werden kann.

Preußen wird indessen in dem Staatenbunde eine nicht minder ehrenvolle Stelle einnehmen, wenn es schon nicht an seiner Spitze steht.

Als erstes und mächtigstes deutsches Bundesmitglied wird es Oesterreich unmittelbar gegenüber stehen.

Es wird den ganzen Bund gegen sein Oberhaupt in allen den Beziehungen vertreten, in welchen das Interesse des erstern mit dem Interesse des letztern sich durchkreuzt.

Auch Oesterreichs künftige Beherrscher könnte der Geist der Mäßigung verlassen. Sie könnten in Versuchung kommen, glänzende Direktionsrechte in verschleierte Subjektionsverhältnisse zu verwandeln.

Verfassungen zählen auf keine persönliche Tugend; vielmehr würken sie als Bollwerke gegen die Persönlichkeit. Dann wird Preußens Ephorat — ohne daß es ihm im Fundamentalstatut übertragen wird — von selbst erwachen.

Die Mitverbündeten werden sich dann mit Vertrauen Preußens Führung überlassen, da es mit ihnen ein gleiches Interesse hat, und indem es ihre Rechte vertheidigt, seine eigne schützt.

Keine, Gleichgewicht und Beschränkungen der Gewalten bezweckende Konstitution, hält sich ohne Wachsamkeit, und jede Wachsamkeit entschlummert ohne Reibung.

Die Rivalität zwischen Preußen und Oesterreich wird nicht aufhören und sie wird, konstitutionell beschränkt, dem Staatenbunde in Tagen der Gefahr, wenn nur seine militärische Organisation leistet, was sie leisten kann und soll — nichts von seiner Stärke nehmen. In der gegenwärtigen Vertheilung der Kräfte unter den größten europäischen Nationen, finden sich für Oesterreich und Preußen dringende Gründe des Zusammenhaltens nach außen zu, wenn sich schon die Absichten beider Mächte in Ansehung der innern Angelegenheiten Deutschlands, in mancher Hinsicht durchkreuzen und durchkreuzen müssen. Ein Hauptzweck der Konstitution des Staatenbundes ist, jenes Zusam-

menhalten nach außen zu, zu organisiren, und, so weit menschliche Institute dazu fähig sind und Deutschlands gegenwärtiger Zustand es zuläßt, zu verewigen. Ein anderer genau damit verbundener Hauptzweck ist, zu verhindern, daß das Durchkreuzen im Innern, keinen äußern Bruch nach sich ziehe.

XVII.

Fundamentalstatut.

Den Umfang und die Gränzen der Gewalt des Bundeshaupts bestimmt das Fundamentalstatut.

Es giebt Schriftsteller, die von diesem Fundamentalstatut, wie von einer neuen Wahlkapitulation reden. So würkt die Macht eingewurzelter Vorurtheile. Wer unter Ruinen wandelt, glaubt sich von den Geistern der Vorwelt umschwebt.

Das mächtige Kaiserthum der Deutschen, die Mutter und Tochter der mächtigen Feudalaristokratie, kräftig oder kraftlos, je nachdem die Individualität des Besitzers den Reichszepter geltend zu machen wußte oder nicht — schien den Großfürsten Deutschlands, in den Händen des Eigenthümers der Schätze der neuen Welt, gefährlich.

Sie hielten es für nöthig, die Gränzen der kaiserlichen Gewalt — ob sie gleich durch die Natur der Verhältnisse, und durch die Gesammtheit der deutschen ge-

sellschaftlichen Institute klar genug bestimmt waren — durch eine pragmatische Sanktion, noch genauer zu bezeichnen.

Sie handelten dabei als Geschäftsführer aller mindermächtigen Reichsstände.

Sie schufen die Verfassung nicht; sie gestalteten sie nicht um; sie vertrauten nur dem geschriebenen Buchstaben einen Theil desjenigen an, was in der Observanz schon gegeben war.

Mißtrauisch und ängstlich nöthigten sie bei jeder neuen Wahl dem Gewählten neue Beschränkungen auf. Hatte man unter der vorigen Regierung Erfahrungen gemacht, glaubte man durch einen der Diskretion des Reichsmonarchen anheim gegebenen, noch so engen Spielraum, sich gefährdet, so benutzte man die Gelegenheit, um den Gefesselten noch mehr zu fesseln.

Gewöhnlich giengen die Beschränkungen vom Egoismus der Wahlfürsten aus, dessen Forderungen von den Forderungen des Ganzen sehr verschieden waren.

Wer weis, wohin jene Forderungen geführt hätten, ohne den, zwischen den Kurfürsten und Fürsten, über das Adkapitulationsrecht und über die Kraft der perpetuirlichen Wahlkapitulation ausgebrochenen Streit.

Nicht einmal den Namen kann das künftige Fundamentalstatut mit einer solchen Wahlkapitulation gemein haben.

Wenn diese die Verfassung voraussetzte, so wird jenes die Verfassung schaffen.

Wenn diese die Rechte der Kaiserkrone immer mehr beschränkte, so wird jenes die Kaiserkrone mit einer großen Machtfülle aussteuern.

Wenn diese nur das Verhältniß zwischen dem Reichsoberhaupt und den Reichsständen normirte, so wird jenes alle Stände der Nation, in ihren großen Beziehungen, umfassen.

Wenn diese unter den Reichsgesetzen weder das älteste noch das wichtigste war, so wird jenes — so lange der Staatenbund selbst besteht — das einzige Reichsgrundgesetz bleiben.

Da es auf einen durch die Folgen der Auflösung der Reichsverfassung höchst vereinfachten Zustand gebaut wird, so werden seine Bestimmungen selbst einfach seyn.

Es muß

1. das Verhältniß des Staatenbundes zum Ausland,
2. das Verhältniß der Bundesstaaten untereinander,
3. den Typus der Verfassung der einzelnen Staaten, aussprechen.

Irre ich nicht, so wird sich unter diesem dreifachen Gesichtspunkt, der Inhalt des Fundamentalstatuts vollständig darlegen lassen.

§. 1.

Verhältniß des Staatenbundes zum Auslande.

Hat man den Zweck des Staatenbundes in seiner höchsten Einfachheit aufgefaßt, so ergiebt sich ein doppeltes Verhältniß desselben zu allen nicht in ihm begriffenen Staaten. Es ergiebt sich ein Verhält-

niß des Komplexus des Staatenbundes, und ein Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten zum Auslande.

Beide Verhältnisse werden von vielen verwechselt.

Es giebt Schriftsteller, die im wohlgemeinten Eifer für deutsche Nationaleinheit, den einzelnen Bundesstaaten das Recht der Bündnisse und Gesandtschaften, oder gar jede unmittelbare Berührung mit fremden Staaten, absprechen; sie sollen ihr Wechselverkehr mit dem Auslande nur durch die Gesammtheit der Vereinigung, oder durch den Repräsentanten derselben unterhalten.

Verlieren diese Schriftsteller nicht die Natur eines Föderativstaats aus den Augen?

Werden sie nicht durch das Vorbild der Schweiz und der vormaligen Republik der vereinigten Niederlande geblendet?

Die reine Idee eines Föderativstaats stellt eine auf ein ewiges gegenseitiges Bedürfniß gegründete ewige gegenseitige Verbindung freier selbstständiger Staaten zu gegenseitigem Schutz dar. Der Bund besteht aus dem Aggregat der Verbundenen und ist in so fern selbst eine Einheit oder eine moralische Person. Die natürlichen Attribute derselben sind aber weiter nichts als Bundesattribute; sie stellen weder mehr noch weniger als den Zweck der Vereinigung dar.

Der Bund hebt in keiner Rücksicht die Staatenwürde seiner einzelnen Mitglieder auf; er übernimmt seiner Natur nach kein einzelnes Recht des einzelnen Bundesmitgliedes; er sichert vielmehr alle Rechte allen Berechtigten: ein garantirtes

ist kein vernichtetes Recht. — Der Staatenbund verhält sich zu den einzelnen Staaten, wie der einzelne Staat zu den einzelnen Bürgern. Der Staat schützt die Persönlichkeit des Bürgers und alle darin enthaltene Rechte, aber er repräsentirt sie nicht; eben so schützt der Staatenbund die Persönlichkeit und Individualität jedes einzelnen Staats; eine Repräsentation dieser Persönlichkeit dagegen übernimmt er nicht.

Zu den Rechten der Staatspersönlichkeit gehört das Recht der Gesandtschaft an andere Staaten, und das Recht mit denselben Verträge abzuschließen. Seiner Natur nach raubt das zwischen dem einzelnen Bundesstaat und allen übrigen oder mit dem ganzen Staatenbund eingegangene ewige Bündniß, jenem das Recht nicht, Verbindungen mit Staaten anzuknüpfen, die dem Staatenbund fremd sind, und sie durch Gesandtschaften zu unterhalten.

Verliert denn eine Macht durch das mit einer andern geschlossene Bündniß das Recht, mit einer dritten Verträge abzuschließen?

Das versteht sich freilich von selbst und so viel folgt aus der Natur der Sache, daß der Vertrag mit dem dritten Staat, den gegen den Staatenbund übernommenen Verbindlichkeiten, nicht widersprechen darf.

Aber umfassen denn diese Verbindlichkeiten die ganze Sphäre der äußern Handlungsfreiheit des deutschen Bundesstaats? Und ist nicht das durch jene Verbindlichkeiten nicht ausgeschlossene Gebiet der Willkühr — ein freies Gebiet?

Man beruft sich auf das Beispiel der jetzigen Schweiz und der vormals, unter dem Namen Republik Holland, vereinigten sieben niederlän-

dischen Provinzen. Das Gesandtschafts- und Bündnißrecht wird jetzt dort und wurde vormals hier vom ganzen Verein, nicht von den einzelnen Mitgliedern desselben ausgeübt.

Allein die Schweizer Kantons haben in Ansehung des Auslandes nur ein Interesse. Die Berührungen sind einfach. Es ist so unbedenklich, daß der Gesandte des Kantons Zürch bei jedem frenden Hof die Angelegenheiten des Kantons Bern, Basel, Lucern u. s. w. zugleich besorgt, daß der Gedanke für alle Kantone einen gemeinschaftlichen Gesandten zu ernennen, von selbst entstehen mußte.

Die Verfassung der vormaligen Republik Holland war viel zu zusammengesetzt, als daß man einen analogen Schluß, auf den künftigen deutschen Staatenbund, ohne Gefahr eines Fehlschlusses sich erlauben könnte. Die Provinzialstaaten waren zwar den Generalstaaten entgegen gesetzt. Die Republik war aber dennoch kein reiner Staatenbund. So war die Militärgewalt den General- und Provinzialstaaten zugleich, aber doch vorherschend den erstern subordinirt. Die einzelne Provinzen unterhielten keine besondere Milizen.

Oft werden mehrere einzelne Bundesstaaten im Auslande ein gemeinschaftliches Interesse wahrzunehmen haben. Wer wird es unnatürlich finden, wenn sie deshalb einen gemeinschaftlichen Gesandten ernennen? Sie können weiter gehn. Sie können voraussehen, daß ihre Interessen im Ausland sich nie durchkreuzen werden; in dieser Ueberzeugung können sie sich unter einander zur beständigen Unterhaltung

einer gemeinschaftlichen Gesandtschaft verbindlich machen. Was folgt daraus für den Staatenbund?

Durch Handelsverbindungen, Nachbarschaft, Familieninteresse, sind die Verhältnisse zwischen den europäischen und den einzelnen deutschen Mächten ins Unendliche diversificirt. So wird, um unter vielen nur ein Beispiel zu wählen, England auf einen zum nördlichen Deutschland gehörenden Staat nach einem Einfluß streben, der ihm in einem Staat des südlichen Deutschlands minder wichtig ist. Wie läßt sich hier dem bisherigen unmittelbaren diplomatischen Verkehr von Staat zu Staat, ein mittelbares, durch den Staatenbund substituiren?

Die großen, durch Meere, Nationalströme, Produkte, Verwaltungskarakter, in die verwickelte europäischen Verhältnisse, verflochtene deutsche Staaten, vergleiche man doch ja nicht mit den einfachen, abgesonderten, verbündeten Kantonen der Schweiz. Als militärische Scheidewand, als neutrale Naturfestung, ist ihr Gebiet für Europens Ruhe und Gleichgewicht von der höchsten Wichtigkeit. Außerdem bieten ihre auswärtigen Verhältnisse, und die Leitung derselben, dem diplomatischen Talent keine schwierige Probleme dar. Es würden sich verabsichtlich keine große Widersprüche zeigen, wenn jeder einzelne Kanton, dem gemeinschaftlichen Gesandten aller Kantone, eine besondere Instruktion ertheilte.

Wohl aber möchte die Lage eines deutschen Diplomatikers, den alle deutsche Höfe zum gemeinschaftlichen Interpreten ihrer Wünsche und zum gemeinschaftlichen Beförderer ihrer Absichten bei einem aus-

wärtigen Hof ernannt hätten, den gewandtesten Kopf zur Verzweiflung bringen.

Von der einen Seite würde ihm der Auftrag zur Einleitung einer Vermählung zugehn, welche er, nach einem von einer andern Seite ihm zugegangenen Auftrag, um jeden Preis rückgängig machen soll. Hier würde man ihm die Negotiation eines Subsidientraktats zur Pflicht machen; dort würde man verlangen, er solle denjenigen zu vereitlen suchen, welchen er etwa für eine andere Macht schon eingeleitet hat.

Es giebt Schriftsteller, welche den einzelnen Staaten das Gesandtschaftsrecht nur bei Vermählungen und für Handelsverbindungen einräumen wollen. Aber gerade damit geben sie die Unhaltbarkeit des ganzen von ihnen aufgestellten Princips zu. Sie zeigen nicht nach, wie es möglich zu machen sey, daß der Handelsagent nicht auch über andere Gegenstände negociire. Der anspruchslose Name ändert doch wohl die Sache nicht?

Was aus dem Leben herausgegriffen, als Ungereimtheit erscheint, kann nicht zu einem Verfassungsgesetz erhoben werden.

Und wären auch alle diese Schwierigkeiten nicht da — wie könnte der Staatenbund im Namen der einzelnen Staaten, das Gesandtschaftsrecht verwalten?

Wenn man den Staatenbund einen Staatenstaat nennt, so verzeihe man es der Armuth der Sprache, wenn sie eine bloße Redefigur zu einem technischen Ausdruck stempelt. Der eigentliche Staat ist die höchste Kulturanstalt; er umfaßt die ganze Entwicklung des gesitteten Menschen; kein menschliches Ver-

hältniß ist der Gesetzgebung gleichgültig, oder darf von ihr übersehen werden. — Die Rechtsphilosophen, welche den Staat als eine bloße Sekuritätsanstalt sich gedacht haben, sind gewiß von seinem hohen Zweck nicht ergriffen worden.

Der Staatenbund ist aber wirklich von einer Seite, und so weit er eine bloße Integritätsgarantie gewährt, weiter nichts als eine Sekuritätsanstalt, ein einfaches Defensivbündniß Aller gegen Alle. Als Verfassungsgarantie ist er freilich noch etwas höheres. Allein in dieser Beziehung berührt er das Ausland nicht. Der Staatenstaat kann daher in Hinsicht des Auslandes kein anderes als dasjenige Verhältniß repräsentiren, zu dessen Realisirung er konstituirt worden ist. Er stellt aber in Hinsicht des Auslandes durchaus weiter nichts als ein unter vielen benachbarten großen und kleinen Staaten geschlossenes unauflösliches Defensivbündniß dar.

Dieser Karakter bietet zu diplomatischen Verhandlungen einen so dürftigen Stoff dar, daß diejenigen, welche nur dem Staatenbund das Gesandtschaftsrecht einräumen wollen, noch nicht es der Mühe werth gefunden haben, sich über den Gegenstand desselben zu erklären.

Der Staatenbund hat als solcher keine Familienverbindungen, keine Markentilinteressen, keine Gränzausgleichungen; er bedarf keinen Späher und Auslauscher, um das was bei seinem Nachbarn vorgeht, zu erfahren; alles was ihn in allen jenen Beziehungen interessirt, interessirt ihn nur seiner einzelnen Mitglieder wegen; diese nähern und unmittelbaren Interessenten können aber durch ihre eignen diplomatischen Agenten, weit besser wirken.

Offensivbündnisse kann der Staatenbund nicht abschließen, da der Zweck seines Daseyns ein jeden Angriff untersagendes Defensivbündniß ist. Mit europäischen, dem Bund nicht angehörenden Staaten ein Defensivbündniß zu schließen, widerspricht seinem Wesen nicht. Was hindert aber, seine desfallsige diplomatische Repräsentation der Leitung des Bundeshaupts zu überlassen? Mißbrauch dieser Befugniß ist kaum denkbar. Daß die vom Bundeshaupt eingeleitete Defensivallianz vom Bundestag müßte bestätigt werden, versteht sich von selbst.

Erhält der Bund als solcher eine Aussteuer, z. B. Wasserzölle, oder ein eigenes Staatsgebiet, so wird doch wohl die Verwaltung derselben dem Bundeshaupt ebenfalls übertragen werden. Diese Verwaltung kann Konflickte mit dem zum Bund nicht gehörenden Nachbarstaaten erzeugen. Die Ausgleichung derselben durch diplomatische Agenten, kömmt natürlich dem Verwalter des Domains des Staatenbundes zu.

Hiernach wäre es eigentlich der Staatenbund, der der Ausübung des aktiven und passiven Gesandtschaftsrechts allenfalls entbehren könnte. Es wird indessen kaum nöthig seyn, etwas darüber im Fundamentalstatut zu sagen. Das Gesandtschaftsrecht selbst kann man einer freien, völkerrechtlichen, permanenten Staatenvereinigung nicht absprechen, mag sie noch so selten veranlaßt seyn, davon Gebrauch zu machen. Der aktive Theil desselben (das Recht Gesandte zu akkreditiren) fällt in die Sphäre der Funktion des Bundeshaupts. Der passive Theil (das Recht Gesandte zu empfangen) wird vom Bundestag ausgeübt, dem fremde Mächte jede Eröffnung, wie vormals dem deutschen

Reichstag, können im diplomatischen Wege zugehen lassen.

Auf jeden Fall ist das aktive und passive Gesandtschaftsrecht des Staatenbundes seiner Quelle und seinem Gegenstand nach vom Gesandtschaftsrecht der Bundesstaaten durchaus verschieden. Ohne Mißkennung der Principien, kann man beide nicht in einander schmelzen. Ohne den einzelnen Bundesstaaten ihre Staatenwürde zu nehmen — was denn dem ganzen Aggregat sogleich den Karakter eines Staatenbundes entziehen würde — kann man ihr in der Natur der Verhältnisse gegründetes Recht der auswärtigen Repräsentation nicht auf die Gesammtheit übertragen.

Es ist nicht überflüssig, über einen möglichen doppelten Mißbrauch desselben etwas zu bemerken.

Der westphälische Friede hatte das Jus foederum dem kleinsten Reichsgrafen bewilligt. Inkonsequent war dies bei der, den nämlichen Staatsvertrag zur Schuld kommenden Profanation der Landeshoheit nicht. Wurden ein paar Hundert hörige Bauern zu der Ehre berufen, die einzigen Bestandtheile eines monarchisch konstituirten Staats zu bilden, so konnte man ihrem Oberhaupt das Recht nicht absprechen, sich durch gesandschaftliche Repräsentanten den Repräsentanten der ersten europäischen Staatenhäupter gegenüber zu stellen.

Die höchste Konsequenz führt indessen nicht selten zur höchsten Absurdität. Das vis à vis eines österreichischen Botschafters und eines mit fünfzig Gulden unterhaltenen westerburgischen Abgeordneten karakterisirt sich von selbst. Seitdem stehende Heere stehende Gesandtschaften in ihrem nothwendigen Gefolge herbeigeführt hatten, bildete sich ein sogenanntes Corps diplomatique

und unter dessen Mitgliedern ein diplomatisches point-d'honneur. Man wollte die lächerlichen vis à vis nicht unbedingt in seiner Mitte dulden. Man erfand die dreifache Rangordnung, Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger; man räumte den kleinen Reichsgrafen weiter nichts als das Recht ein, diplomatische Agenten der letzten Klasse, ohne repräsentativen Karakter, aufzustellen; nur den Kurfürsten ließ man die Aufstellung von Gesandten der ersten Klasse nach.

Doch bestimmte nicht unbedingt die Größe des Landes, sondern der persönliche Rang des Landesherrn die Frage, in welchem Grade er sich diplomatisch vertreten lassen könne. Gehörte er zu einem altfürstlichen Hause, so durfte er Gesandte vom zweiten Range, gehörte er zu einem neufürstlichen, so konnte er nur Agenten und Geschäftsträger ernennen. Ein Fürst von Anhalt-Bernburg war zu einem weit höhern diplomatischen Luxus berechtigt, als ein viel reicherer und mächtigerer Graf von Hanau.

Die Prunksucht deutscher Höfe trieb es bei Gesandtschaften so hoch, als es gehn wollte.

Um ihr noch recht zu Hülfe zu kommen, legte der jüngste Reichsabschied die Kosten der Beschickung der Reichs- und Kreistäge auf die Unterthanen.

Rangverhältnisse sind zwar in einer Verfassung nicht gerade das wichtigste. Es wird aber doch der Folgen wegen nützlich seyn zu bestimmen, welchen diplomatischen Rang ein Bundesmitglied seinen auswärtigen Vertretern beilegen könne.

Nur deutschen Königen ziemt es, sich bei fremden Höfen königlich repräsentiren zu lassen. Nur sie berech-

tige man, zur Aufstellung von Gesandten vom ersten Rang. Aber man geize mit der Ertheilung von Königsprediķaten.

Ein Regent, der nicht wenigstens über eine halbe Millionen Unterthanen herrscht, werde für unfähig erklärt, Gesandte vom zweiten Rang zu ernennen.

Man verstatte allen andern die bloße Absendung von Geschäftsträgern.

Die Kosten der Gesandtschaften müssen in der Regel von den Unterthanen nicht getragen werden.

Nur große europäische Mächte stehen mit allen europäischen Mächten in Verbindung. Ihnen nur kann es wichtig seyn, bei allen großen Höfen ständige Gesandtschaften zu unterhalten. Unter den deutschen Bundesstaaten werden sich nur wenige in dieser Lage finden.

Oft fröhnen sie durch Gesandtschaften nur der Repräsentationssucht. Daß diese epidemische Krankheit deutscher Höfe sich unter der Herrschaft der neuen Ordnung vermindern werde, dazu ist wenig Hoffnung da. Daß aber ihre Folgen, durch Verminderung der Zahl der Höfe, weniger schädlich werden, das ist zu erwarten, und dafür muß die neue Ordnung sorgen.

Außerdem dürfen deutsche Unterthanen durch die Prunksucht ihrer Herrscher nicht leiden. Sie dürfen nicht die Kosten ständiger Gesandtschaften tragen, durch welche kein anderer Staatszweck erreicht wird, als das Dekorum im Staatskalender. Eben darum gehören jene Kosten nicht in das ständige Verzeichniß der Staatsausgaben; nothwendige müssen jedesmal im Staatsbüdjet besonders aufgeführt und gerechtfertigt, und daß sie nothwendig sind, muß von den

Volksvertretern durch freie Zustimmung anerkannt werden.

Unbenommen bleibt es dem Fürsten die Kosten seiner diplomatischen Prunksucht aus seinem Privatvermögen zu bestreiten.

Das unbedingte Gesandtschafts- und Bündnißrecht der Reichsstände veranlaßte einen andern weit folgenreichern Mißbrauch, dem das Fundamentalstatut vorbeugen muß.

Ein Bundesstaat kann gegen eine auswärtige Macht keine Verbindlichkeit übernehmen, welche mit seinen dem Staatenbund schuldige Pflichten nicht überstimmt.

Dies war auch den Reichsständen durch den Landfrieden, durch den westphälischen Frieden und durch die Wahlkapitulation untersagt worden.

Allein die Untersagungsformeln, daß die Bündnisse dem Reich nicht zum Nachtheil und Schaden gereichen, nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet, blos die Erhaltung und Konservation des Reichsstandes bezwecken sollten u. s. w. waren zu unbestimmt, zu allgemein.

Das Recht zu auswärtigen Schutz- und Trutzbündnissen war ein Krebsschaden der deutschen Verfassung, zerriß den Nationalbund, trennte die Reichsstände von ihrem Kaiser und machte oft Deutschland zum Schauplatz fremder Kriege. Die Fehden zwischen den nordischen Mächten, wurden nicht selten in Deutschland ausgefochten.

Unter den Ferdinanden mochte es als ein nothwendiges Uebel betrachtet werden. Die Religionstrennung und der Religionshaß machten vieles nothwendig. Hielten die Höfe von Wien und Madrid gegen den prote-

stantischen Religionstheil zusammen, so mußten wohl die Protestanten in Koppenhagen und Stockholm Hülfe suchen.

Einzelnen deutschen Staaten als solchen muß das Recht Schutz- und Trutzbündnisse mit auswärtigen Mächten zu schließen, untersagt bleiben.

Unter der Prohibition können Oesterreich und Preußen in Ansehung ihrer, außer dem deutschen Bundesgebiet liegenden Staaten nicht einbegriffen werden.

Der deutsche Boden wird durch den Staatenbund befriedet. Die Verfassung wäre höchst unvollkommen, einer ihrer ersten Zwecke wäre verfehlt, wenn einem einzelnen Bundesstaat Handlungen erlaubt würden, durch deren Folgen der innere Frieden in Gefahr gesetzt, oder gar der Staatenbund selbst in einen Krieg verwickelt werden könnte, der seine Interessen nicht betrifft.

Dies würde aber folgen, wenn es einer einzelnen Bundesmacht freigestellt wäre, mit einer auswärtigen europäischen Macht, ein Offensivbündniß abzuschließen. Fremde Heere würden dadurch auf deutschen Boden gezogen. Die angegriffene europäische Macht würde ihren deutschen Feind — denn wer kann für die Wendungen des Kriegsglücks bürgen — in seiner Heimath wieder angreifen. Der Staatenbund würde dann entweder zum Vortheil seines Mitgenossen, die demselben zugesicherte Integritätsgarantie geltend machen müssen; oder er würde ruhiger Zuschauer bleiben, und den in seiner Mitte tobenden Krieg als eine ihm fremde Angelegenheit betrachten. In diesem letzten Fall würde Deutschlands befriedeter Boden sehr bald der Schauplatz eines bürgerlichen Krieges werden. Die benachbarten Bundesstaaten könnten nicht unthätig blei-

den: sie müßten ihrer eignen Sicherheit wegen, für oder wider den zu Hause Angegriffenen Parthey nehmen, oder sie würden dazu gezwungen werden. —

Defensivbündnisse stellen sich in keinem günstigern Licht dar. Jeder deutsche Staat hat ja mit allen deutschen Staaten ein unauflösliches allgemeines Defensivbündniß geschlossen. Schließt er mit einer auswärtigen Macht noch ein besonderes Schutzbündniß ab, so verschleiert er dadurch entweder eine wahre Offensivallianz, oder er glaubt sich unter dem Schirm des Staatenbundes nicht hinreichend gesichert. Wehe der deutschen Nationalehre und Nationalwürde, wenn die Genossen des deutschen Bundes außer ihm zu finden hoffen, was sie bei der Abschließung des Bundes in ihm gefunden zu haben glaubten!

Als Baiern, Würtenberg und Baden im Jahr 1805 sich für Frankreichs Bundesgenossen erklärten, stellten sie ihre Allianz als ein bloßes Schutzbündniß dar. In Gemeinschaft mit dem angegriffenen Frankreich führten sie nicht Krieg gegen den deutschen Kaiser, sondern gegen den König von Ungarn. Wer aber nach diesem Vorgang noch an die Möglichkeit eines Fortbestandes der deutschen Reichsverfassung glauben konnte, mußte sich auf die Zeichen der Zeit nicht verstehen, und von der Natur eines Staatenbundes nichts begreifen.

Da der Staatenbund auf gegebene Thatsachen gebaut wird, so kann er keine Ideale realisiren. Es wird daher nur frommer Wunsch bleiben, daß keine europäische Königskrone mit der Würde eines souverainen deutschen Fürsten möge verknüpft bleiben. Es wäre sogar ein Unglück für den Staatenbund, wenn das zum Bun-

deshaupt gewählte Oesterreich seine deutsche von seinen außer Deutschland liegenden Staaten trennte und das Gewicht der ungarischen und gallizischen Kronen nicht in die Schaale legte, welche dem zerstörenden Egoismus der Einzelnheiten das Gegengewicht hält.

Preußen wird alle seine Provinzen dem Staatenbund nicht einverleiben; England wird die Personalvereinigung mit Hannover nicht aufgeben; und wenn in der nächsten Generation die Verschiedenheit der durch die goldne Bulle und durch die englische Fundamentalverfassung festgesetzten Erbfolgen, die großbrittanische Krone von der Regierungsfolge in die hannöverische Staaten trennt, so kann die zufällige Reihenfolge der Geburts- und Sterbfälle das Getrennte bald wieder vereinigen.

Wer kann den Königen von Schweden und Dänemark zumuthen, Holstein und Schwedisch-Pommern an nachgebohrne Prinzen abzutreten?

Peter der III. von Rußland war deutscher Reichsstand. Wer kann den Zufall verhüten, der vielleicht wieder den oldenburgischen Herzogshuth auf das Haupt des Beherrschers der russischen Monarchie setzt?

In allen diesen Verhältnissen wird die Zusage des deutschen Souverains, sich in Hinsicht seiner deutschen Staaten in keine auswärtige Schutz- und Trutzbündnisse einzulassen, den europäischen Souverain nicht verhindern, seine deutschen Kräfte seinem Interesse als europäische Macht folgen zu lassen.

England wird für seine, dem Staatenbund sehr fremde Kriege, hannöverische Truppen an sich ziehen; Oesterreich wird mit Tyroler Scharfschützen Paschen von

drei Roßschweifen schlagen; Schweden wird Pommersche Regimenter an den Gränzen von Finnland brauchen.

Soll der deutsche Souverain, weil er Schutz- und Trutzbündnissen mit Auswärtigen entsagt, sich entzweien mit sich selbst? Soll der Kurfürst von Hannover — oder welche Benennung das Fundamentalstatut für ihn ausprägen wird — sein angebornes Schutz- und Trutzbündniß mit England, seinen Pflichten als Bundesfürst, aufopfern?

» Aber wenn er sie nun nicht aufopfert « — wird man einwenden — » dann wird wieder Frankreich bei seinen » Kriegen mit England in Deutschland Diversion ma» chen. Deutsches Blut wird wieder auf deutschem Bo» den für Fehden vergossen werden, die dem deutschen » Staatenbund eben so fremd als dem hannöverischen » Bundesstaat sind. «

Das ist nicht zu vermeiden, wenn man Grundsätzen nicht huldigt. Muß der Staatenbund die Vereinigung deutscher und europäischer Herrscherwürden dulden, so muß er auch die unvermeidlichen Folgen jener Vereinigung tragen.

Das Fundamentalstatut hat genug gethan, wenn es die Untersagung auswärtiger Bündnisse als eine allgemeine, keine Ausnahme zulassende Untersagung aufstellt, und wenn auch die mit fremden Reichen verknüpfte deutsche Staaten darunter einbegriffen werden. In gegebenen Fällen wird der Staatenbund mit dem konstitutionell sanktionirten Princip soweit ausreichen, als es die Politik des Tages zuläßt.

Zu den Zeiten der Reichsverfassung war es eine bestrittene Frage, ob und in wieferne die Reichsstände untereinander Bündnisse schließen durften. Die

Schriftsteller für und wider den Fürstenbund stellten über die Frage glänzende und widersprechende Theorien auf. Das Fundamentalstatut wird zur weitern Ausbildung derselben keinen reichen Stoff übrig lassen. Der ganze Staatenbund wird ja selbst weiter nichts als ein Fürstenbund seyn. Ob und wenn einst davon die Rede seyn muß, gegen das Bundeshaupt noch einen besondern Fürstenbund zu schließen, dann wird auch die Todesstunde des deutschen Staatenbundes selbst geschlagen haben.

Der im Geist des Instituts organisirte deutsche Nationalbund wird stark und sehr stark seyn. Er wird jedem seiner Genossen eine Sicherheit gewähren, welche eine auswärtige Allianz ihm ewig nicht leisten kann. Deutschland wird durch seine militärische Organisation Europa ein Beispiel und der Zukunft Impulse geben.

Das Hauptverhältniß des Staatenbundes zum Auslande muß aus der einförmigen militärischen Organisation der einzelnen Bundesstaaten hervorgehen. Wird dieser Theil der Verfassung des Ganzen und der einzelnen Theile auf die vom Zeitgeist angegebene Grundlage basirt, so wird es, um dem Staatenbunde und seinen Genossen die Ehrfurcht der europäischen Mächte zuzusichern, keiner besondern diplomatischen Stratageme bedürfen.

Die Lösung des ganzen Problems findet sich in der vom Fundamentalstatut zu verordnenden Aufstellung einer ständigen Nationalbewaffnung.

Ich berühre hier ein in Frankreich erfundenes und mißbrauchtes, in Deutschland nachgeahmtes und zu den edelsten Zwecken gegen Frankreich geltend gemachtes Institut, dessen Verpflanzung in den gesellschaftlichen Or-

ganismus zu den bleibenden durch die schmachvollen Leiden der letzten Generation erzeugten Wohlthaten gehört.

So lang nur der Freye zur Nation gehörte und der Unfreye von ihr ausgeschlossen war, so lang alles Grundeigenthum nur den Freyen zugehörte, und der Leibeigne kein Landeigenthümer seyn konnte, ruhte die Bewaffnung auf dem Landeigenthum und eben deshalb auf der Nation.

Die Versammlung der Freyen im Marsfeld, der Heerbann, die Unmöglichkeit den Heerbann anders als mit der Einwilligung der Nation aufzubieten, folgte aus diesem Socialorganismus.

In diesem System war der Krieg eine wahre Nationalangelegenheit; in diesem System konnten Nationalkriege unmöglich anders als mit der ausdrücklichen Einwilligung der Nation geführt werden; in diesem System war jedes Mitglied der Nation Krieger und jeder Krieger hatte Landeigenthum zu verlieren; in diesem System endlich fand sich die wahre Schutzwehr der politischen Freiheit gegen die Willkühr des Nationaloberhaupts.

In diesem System hätten Kriege erlöschen, oder sich sehr vermindern müssen, wäre die Nation gebildet genug gewesen, um die Wohlthaten des Friedens zu würdigen.

Als sich neben dem Heerbann die Feudalmiliz ausbildete, als das Oberhaupt der Nation, um Kriege ohne die Nation führen zu können, Güter mit der Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten als Beneficien übergab, als die Beneficien erblich und dadurch in Lehne verwandelt wurden, gab es neben den Nationalkriegen, Hauskriege; der Hauskrieg war die persönliche

Angelegenheit des Lehnsherrn; die Nation und ihre Interessen traten in den Hintergrund; zuletzt hörte der Heerbann ganz auf; es gab keine Nationalkriege mehr; die Kriege galten nur die Familienangelegenheiten und die Familiengröße der Fürsten und wurden von Vasallen geführt.

Aber die schon im voraus belohnte Vasallen dienten nur auf ihre Kosten; sie dienten nur auf bestimmte Zeit und unter bestimmten Bedingungen; sie hatten den Lohn für alle in der ganzen Zukunft zu leistenden Dienste längst im voraus empfangen; sie machten, wenn ihnen der Dienstherr den Dienst zu schwer machen, oder gar den Dienstlohn wieder nehmen wollte, gemeine Sache; so fand sich im Dienstverhältniß eine wechselseitige Abhängigkeit zwischen dem Dienstherrn und dem Dienenden; am Ende hieng der Lehnherr mehr von den Vasallen ab, welche, nach Resignation des Lehns, ihn häufig mit Krieg überzogen, und das Lehn als Allodium mit bewaffneter Hand wieder wegnahmen — als umgekehrt die Vasallen vom Lehnherrn.

In diesem Zustand fand sich abermals eine Schutzwehr gegen die Uebermacht der Fürsten; es konnte keine Willkühr in einer Verfassung tiefe Wurzeln schlagen, in welcher die Werkzeuge der Willkühr den Gehorsam aufzukündigen sich so leicht versucht fanden; das Recht der Kriegsführung konnte nicht zum Vortheil des Hauses so leicht mißbraucht werden, da man auf den Beistand der Hauspflichtigen nicht unbedingt rechnen konnte, und es oft rathsam fand, sie erst zu fragen; das Lehnsystem war offenbar weniger zur Aufrechthaltung der politischen Freiheit tauglich, als das Heerbannsystem, aber untergehen konnte sie darin nicht.

Dennoch gab es Kriege und fast immer Kriege. Das war wieder die Folge des Geistes der Zeit und des Zustandes der Nation. Aber die Kriege führten zu keinen bleibenden Eroberungen, zu keiner innern Unterdrückung; das war eine Folge des Feudalsystems. Es rettete die Völker aus den Gefahren, welche der Untergang des Heerbanns der politischen Freiheit zuzubereiten schien.

Aber auch das Feudalsystem hielt sich nicht. Aus dem steigenden Wohlstand, aus der Vermehrung der Masse der beweglichen Güter, aus der Anhäufung der edlen Metalle in den Händen der Fürsten, entwickelte sich ein neues Bewaffnungssystem.

Neben den schon im voraus durch unbewegliche Güter besoldeten Kriegern, stellten die mit Geld versehene Fürsten Milizen ins Feld, die erst nach geleisteten Diensten bezahlt wurden.

So entstand die Lohnmiliz. Sie wurde im reichen und üppigen Italien erfunden. Als die veränderte Art Krieg zu führen, den Vasallendienst unbrauchbar machte, verbreitete sich die Erfindung über alle Theile von Europa.

Ohne die Entdeckung der Schätze der neuen Welt, ohne die Vermehrung der repräsentativen Zeichen der beweglichen und unbeweglichen Güter, ohne die allmählige Verminderung der Erhebung der Abgaben und Leistungen, ohne die Verwandlung der Naturaleinnahme in Geldeinnahme, hätten die Fürsten unmöglich ihre Kriege mit bezahlten Heeren führen können.

Mit der Einführung derselben schien der Schutzengel der Völker gegen die Willkühr der Fürsten auf immer aus Europa zu entweichen.

In den bezahlten Heeren besaßen die Fürsten Werkzeuge ihrer Macht, auf welche sie sich verlassen konnten. Sie dienten ihnen auswärts und im Lande, ohne nach den Zwecken zu fragen, zu welchen sie gebraucht wurden. Durch sie entledigte sich Karl der V. als König von Spanien der Kortes, und Philipp der II. des lästigen Justiciero; im Besitz bezahlter Truppen wurden dem König von Frankreich die Etats généraux entbehrlich. Bezahlte Truppen als Werkzeuge brauchend unterwarfen sich deutsche Fürsten ihre widerspenstigen Städte und ihre nach Unabhängigkeit strebenden Lehnadel selbst.

Die bezahlte wurden bald stehende Heere; unter den europäischen mit Einschluß der deutschen Fürsten entstand ein unrühmlicher aber nothwendiger Wetteifer; jeder suchte es dem andern durch die Zahl ständig bezahlter Truppen von allen Waffengattungen zuvor zu thun; die Staatswirthschaft erkrankte unter der Anstrengung; Ackerbau und Fabricken, Bevölkerung und Sitten fühlten die nachtheiligen Einwürkungen des aus dem Geldsystem, mithin aus der fortschreitenden Kultur selbst, erzeugten Instituts; schon Montesquieu erklärte, die stehenden Heere für eine Völkerplage, für eine unheilbare Staatszehrung.

Unter der Last der bezahlten Vertheidiger des Vaterlandes, versank zuletzt das Vaterland selbst.

Im Heerbann erschien die Nation. Es erschien die ganze Nation, zu welcher die unfreye Klasse nicht gehörte. Im Vasallenheer erschien nicht die Nation, aber doch die dem Oberhaupt des Volks verpflichteten Güterbesitzer des Landes. In dem bezahlten Heer fanden sich weder die Nation noch

die Güterbesitzer derselben, sondern gedungene Leute, welche sich wenig darum bekümmerten, wer sie brauche, und gegen wen sie gebraucht würden.

Unter Ludwig dem XIV. und XV. sah man irländische, schottische, deutsche und schwedische Regimenter in französischem Solde; die Schweizer dienten überall, wo man sie suchte; man fand französische Regimenter im Dienste von Rußland; ja es gab Regimenter, die als Abentheurer aus einem in den andern Dienst wanderten, und sich, nachdem sie ihren Herrn gewechselt hatten, oft gegen die Macht schlugen, welcher sie kurz zuvor gedient hatten.

Die stehenden Heere wurden nicht von Vaterlandsliebe begeistert. Der Soldat hatte als Soldat kein Vaterland. Die Triebfeder seines Muths hieß nicht Patriotismus, sondern point d'honneur.

Die stehenden Heere waren der Nation so fremd, daß, wenn die Gesetze den Ausländer von Aemtern, Innungen, Gütererwerb u. s. w. ausschlossen, sie ihn doch zum Kriegsdienst unbedingt zuließen; die Armee fand sich nicht in, sondern ausser dem Volk. Sie wurde nach außen zu für die Zwecke des Fürsten gegen fremde Mächte, sie wurde im Innern für die Zwecke des Fürsten gegen schwierige Unterthanen gebraucht. Traute man in dieser letztern Hinsicht dem eingebohrnen Soldaten nicht, weil er etwa zufällig zugleich Bürger war, so bediente man sich gedungener Fremdlinge.

Der Soldatenstand wurde als Nahrungsquelle betrachtet; wer zur gebildeten Klasse gehörte, wurde Soldat, nicht aus Vaterlandsliebe, sondern um Carriere zu machen; im Mittelalter ging der Adel in's

Feld, weil es seine Pflicht war, weil ihn Vasallen-Verhältniß dazu verband; er hatte Kosten vom Dienst und erwarb dabei nichts als etwa durch Raub und Plünderung; jetzt war der Kriegsdienst eine sogenannte Ressource für den Adel; ein Mittel der Unterkunft und Versorgung für jüngere Familiensöhne.

Weil der bezahlte Soldat sich nicht zu den Bürgern rechnete, so wollte er mehr seyn als die Bürger; er sah mit Verachtung auf den erwerbenden Kaufmann herab; neben der Adelsaristokratie entstand eine Militäraristokratie.

Damit der Militäraristokrat seiner Vorzüge vor dem wehrlosen Bürger sich bewußt werde, zeichnete man ihn auch im Frieden durch glänzende Chimären, durch prunkende Uniformen, durch eine eigne Gerichtsbarkeit, durch alles, was einen privilegirten Stand vor der Masse des Volks hervorhebt, aus. —

Der gemeine Soldat, bei geringern Aussichten auf Erhebung zu Militärwürden, war fast allein von den Vorzügen seines Standes ausgeschlossen; er mußte für wenige Zahlung viel leisten; ihm war es fast allein vorbehalten, die Lasten des Dienstes zu tragen, ohne an seinen Wohlthaten Antheil zu nehmen; da man bei ihm weder auf Patriotismus, noch auf die Würksamkeit des point d'honneur glaubte rechnen zu können, so mußte man zwei in einem nach Heerbannsgesetzen und nach Vasallenpflicht zusammengerufenen Heer gänzlich unbekannte Triebfedern in den Kriegsdienst verpflanzen — die Fuchtel und die Spiesruthe.

Daher die mit den Forderungen der Militäraristokratie so sehr kontrastirende Herabwürdigung des Standes; darum wurde die sogenannte Vertheidigung des Va-

terlandes für eine Pflicht gehalten, welcher die arbeitende Klasse sehr gern überhoben blieb; in manchem deutschen Lande wehrten sich die Landstände gegen die Einführung des Rekrutenzugs; zu den Privilegien und Immunitäten der Unterthanen wurde die freie Werbung durch Handgeld gerechnet; die Reichsgerichte wurden mit Klagen der Unterthanen über den von den Landesherrn verübten Soldatenzwang überladen.

In einem deutschen Staat vom zweiten Rang hätte bald nach dem Ausbruch der französischen Revolution die Einführung des Rekrutenzugs beinahe einen Volksaufstand erregt.

Die großen deutschen Mächte fanden sich genöthigt, in den Ländern der Mindermächtigen und in den Reichsstädten Werbungen anzulegen. Sie dienten zugleich als Polizei-Anstalten zur Reinigung des Landes von Landstreichern und Taugenichtsen. Bei einem herannahenden Kriege wurden die Werbplätze vorzüglich thätig; unter die Heere wurde dann eine Menge Gesindel untergesteckt, welches man nach geendigtem Kriege nicht mehr brauchen konnte, verabschiedete und zum Straßenraub seine Zuflucht zu nehmen, nöthigte.

So wurde die auf der einen Seite zur Kränkung der erwerbenden Bürger so unverhältnißmäßig emporgehobene Militärehre auf der andern Seite unbegreiflich kompromittirt; es wurde in einigen kleinen deutschen Ländern beim Mangel an guten Zuchtanstalten verordnet, daß die Züchtlinge an Werboffiziere abgeliefert, und der Zuchthausstrafe der Soldatenzwang substituirt werden sollte.

Aber die Werberbuden zogen nicht blos den Abschaum der Bevölkerung an sich; sie waren zugleich

Fangnetze für erfahrungslose Sinnlichkeit und Leichtsinn; zur Schande der Militärwürde ward auch auf deutschem Boden Seelenverkäuferei getrieben.

Das waren die Quellen, das waren die Triebfedern der Erhaltung der bezahlten großen stehenden Heere in Deutschland.

Aus den Schatzkammern der Fürsten bezahlte, aber nicht aus der Masse des Volks gebildete Heere mußten entstehen, weil die Fürsten ein dem Volk fremdes Familieninteresse hatten.

Diese Heere mußten in ganz Europa, mithin auch in Deutschland im Frieden unterhalten werden, sobald eine große Macht, Frankreich, sie im Frieden unterhielt.

Sie mußten in dem Verhältniß von allen Mächten im Frieden vermehrt werden, in welchem eine Macht, ebenfalls Frankreich, sie im Frieden vermehrte. Der Wehrstand mußte auf Kosten des Nährstandes, der ja zuletzt alle Mißgriffe der Verwaltung büßt und trägt, ein überladener Zehrstand werden.

Aus solchen Elementen waren die Heere nicht gebildet, durch welche das geistreichste Volk der alten Welt, die Griechen, die Bewunderung der Geschichte gefesselt hat. Die Waffenbrüder Miltiades, Themistokles, Cimons wurden nicht durch Fuchtel und Spiesruthen in Reih und Gliedern gehalten; den Siegern von Marathon und Platea war es nicht um das Carrieremachen oder um ein schnelles Avancement zu thun; das kleine Heer der Macedonier, mit welchem Alexander das unermeßliche Reich der Perser auflößte, wurde zuverläßig weder durch harte Kon-

skriptionsgesetze, noch durch die Künste pfiffiger Werber zusammengebracht.

Was hob denn in den schönen Tagen der griechischen Civilisation den Waffenruhm der Hellenen? Wie waren ihre Heere zusammengesetzt?

Sie giengen hervor aus der Kraft und Blüthe der ganzen Nation. Nicht ein eigner Stand war wehrbar; nicht gedungene Fremdlinge besorgten den Kriegsdienst; die Nation vertheidigte sich selbst; Waffenrecht und Bürgerrecht war eins und dasselbe.

Auf den Ruf des Vaterlandes verlies der Künstler seine Werkstatt, der Landmann den Pflug; kein Stand war privilegirt; jeder Freye hätte die Ausnahme vom Kriegsdienst als einen Schimpf, nicht als eine Wohlthat betrachtet; jeder, wie ihn das Loos oder die Reihe traf, schloß sich an das Heer; jeder kehrte nach geendigtem Feldzug zu seinen bürgerlichen Verhältnissen zurück.

Auch in Rom war es in den Blüthentagen der Republik nicht anders. Erst unter den Augusten, mit der Einführung des Militärdespotismus, wurden die Heere auch im Frieden ständig und der Stand des Kriegers eine Nahrungsquelle, ein abgesondertes Gewerbe.

In frühern Zeiten gehörte Beförderung so wenig zum Wesen des Dienstes, daß sehr oft derjenige, der im vorigen Feldzug befohlen und angeführt hatte, im zunächst folgenden unter der Reihe der Gehorchenden, vielleicht gar der Subalternen diente *).

---

*) A spirit of equality yet reigned among the members of the commonwealth; — — no military rank

Es gab in der alten Welt nur ein Handelstaat, der seine Kriege durch Miethlinge führen lies; aber die Soldmiliz brachte Karthago an den Rand des Untergangs.

Dafür, daß die ganze Nation wehrbar sey, war bei den Griechen durch öffentliche Erziehung und durch gymnastische Uebungen gesorgt.

Ich habe von Griechenland nicht ohne einen Rückblick auf mein deutsches Vaterland gesprochen.

In mehr als einer Beziehung stand Griechenland im politischen System der alten Welt an der Stelle, an welcher Deutschland im System der europäischen Staaten steht.] Es bestand wie Deutschland aus einer Mannigfaltigkeit selbstständiger, durch ein föderatives Band vereinigter Staaten; es trennte Europa von Asien, wie Deutschland die europäischen Staaten von einander trennt; weder erobert noch erobernd sicherte es Europa gegen asiatische und Asien gegen europäische Unterjochung. Wäre die Ländergierde der persischen Könige nicht an griechischem Freiheitssinn gescheitert, so wäre der Occident unter Darius Hydaspes und Xerxes die Beute des Orients geworden, und die Kultur der alten Welt wäre unter Satrapenherrschaft untergegangen.

---

was indelible. The Consul and commander in chief of one year served, not only in the ranks, but even as a Tribune or inferior officer in the next; and the same person who had displayed the genius and ability of the general, still valued himself on the courage and address of a legionary soldier. — *Ferguson, on the progress and termination of the Roman Republic.* 1. p. 300.

Nach der Auflösung des Achäischen und Etolischen Bundes und nach der Eroberung von Korinth durch den Konsul Mummius, verlor Asien seine Vormauer, und die römische Universalmonarchie drang mit raschen Schritten bis jenseits des Euphrats.

Was Griechenland, nachdem die Kraft seiner Institute erloschen war, nicht bleiben konnte, soll der deutsche Staatenbund künftig durch seine Kriegsverfassung werden. Er soll allen europäischen Mächten ein Unterpfand ihrer Selbstständigkeit darbieten.

Dies kann er nicht, wenn nicht die Forderung der europäischen Gesamtpolitik, Deutschland soll nicht erobern, und selbst nicht erobert werden können, durch den Organismus des Staatenbundes befriedigt wird.

Die Unfähigkeit des Staatenbundes zu erobern, resultirt aus dem Föderativsystem selbst.

Sicherheit gegen Eroberung kann dem Staatenbund ein Militär nicht gewähren, welches einen eignen, abgesonderten, bezahlten, aus der Volksmasse nicht einmal hervorgetretenen Stand bildet. Die Nation selbst muß wehrhaft seyn. Das angegriffene Volk muß sich nicht für sein Geld vertheidigen lassen; es muß sich selbst vertheidigen.

Wie im Kriege die Gewerbe des Friedens fortdauern, so müssen im Frieden die Uebungen des Krieges fortgesetzt werden.

Wir können den Heerbann nicht wieder herstellen. Alle Güterbesitzer und Freyen können nicht dem Feinde entgegen ziehen, indeß die Weiber dem Hauswesen vorstehen und die Leibeigne den Acker bauen. Aber der Unterschied zwischen dem Nehr- und Wehrstand muß auf-

hören; wer heute diesem angehörte, muß morgen in jenen zurückkehren, und wer sich jenem widmete, muß darum nicht diesem entsagt haben.

Nur so kann der Staatenbund in Hinsicht des Auslandes eine furchtbare militärische Stellung annehmen.

Vorbereitungen zu diesem Zustand wurden schon in der Landwehr und im Landsturm getroffen; ob diese Anstalten im Frieden ohne Nachtheil für Industrie und Kultur fortdauern, ob sie im Kriege an die Stelle der stehenden Heere treten können, das ist die zu lösende Aufgabe.

Was ich hier darüber sage, soll sie nicht erschöpfen. Es sind nur Winke, die sich einer weitern berichtigenden oder bestätigenden Entwickelung empfehlen.

1) Es giebt Theile im Militärorganismus, welche als Kunstgegenstand nicht populär werden können; dahin gehört die Artillerie, das Befestigungswesen und die Kavallerie. Sie müssen forthin auf Kosten des Staats unterhalten werden. Nur diejenigen, welche sich mit dem Technischen des Kriegs, mit dem Studium der Kriegswissenschaft beschäftigen, müssen fortdauernd einen Stand bilden, den sie ergreifen, um davon zu leben. Daß ein stehendes Corps de génie den Militäraristokratismus nähren oder gar zu Begünstigungen des Adels Veranlassungen geben möge, ist nicht zu besorgen. Mußte doch schon in Preußen vor dem Jahr 1806 dieser Theil des Dienstes von den Ansprüchen der Namen ohne Kopf ausgeschlossen, und den Köpfen ohne Namen überlassen werden.

2) Eben so nöthig ist eine innere Polizeimiliz, die man in Frankreich unter der Benennung gensd'armerie kennt. Sie ist die Handhabe der Polizei, und

nicht selten ihr Auge selbst. Sie ist ihrer Bestimmung nach immer thätig. Sie wird daher nie im Frieden das Schauspiel des bewaffneten Müßiggangs darstellen. Sie kann dem Staat keine drückende Ausgabe verursachen. Im größten französischen Departement werden nicht über einhundert Gensd'armen unterhalten.

Damit durch eine Anstalt zwei Zwecke erreicht werden, ist es rathsam, die Polizeimiliz blos aus Reiterei zu bilden.

3) Endlich bedarf es im Frieden einer stehenden militärischen Musterschule. Die kriegerischen Uebungen müssen von technisch gebildeten Aufsehern geleitet werden. Diese Aufseher bilden zugleich den Kern oder die Cadres der Regimenter, welche man im Frieden bei Uebungs- und Lustlagern und im Kriege für das würkliche Heer aus der Masse der Nation ausfüllt.

4) Alles Uebrige beruht auf Kriegsübung und militärischer Volkserziehung. Die Uebungen, welche vormals wesentlich zur Erziehung des deutschen Adels gehörten, werden künftig Bestandtheile der Erziehung des ganzen Volks. Sie werden periodisch und regelmäßig an den der öffentlichen Erholung gewidmeten Tagen angestellt. Vom 16ten Jahr an nimmt jeder Einwohner männlichen Geschlechts daran Antheil. Die auf dem Lande und in den Städten vertheilte Mitglieder der Musterschule werden als Lehrer gebraucht. Waffen, militärische Kleidung und die Zubehörden schaffen die Vermögenden auf eigne Kosten an. Die Aermern werden damit auf öffentliche Kosten versehen.

Die Anlegung von Kriegs- oder Exercierschulen kann unmöglich schwieriger seyn, als die Anlegung von

Trivialschulen überhaupt. Es wird darin der kleine Dienst gelernt.

5) Alle Jahr wird einmal nach der Erndte eine Kriegsübung im Großen veranstaltet. Ein Theil der in den Exercierschulen im kleinen Dienst unterrichteten jungen Mannschaft wird in Lagern zusammengezogen und unter der Anführung seiner Lehrer im würklichen Kriegsdienst, Evolutionen, Angriff, Vertheidigung, Märschen u. s. w. geübt. Da die kriegerischen Uebungen nie eine Nahrungsquelle werden sollen, so erhalten hier die Zöglinge des Kriegsgotts keinen Sold. Da aber auch die große Kriegsübung so wenig als die kleine das Volk drücken darf, so werden die Zöglinge aus öffentlichen Magazinen verpflegt.

An den großen Kriegsübungen nimmt jährlich nur ein Theil der waffenfähigen Mannschaft, etwa der 5te oder 6te Mann, Antheil. Doch ist dafür zu sorgen, daß jeder Einwohner vor der Zurücklegung des 30ten Jahres wenigstens dreimal dabei gewesen ist.

6) Alle drei Jahre wird ein großes Prunklager aus der Masse derjenigen gebildet, die den kleinen und großen Kriegsunterricht vollständig genossen haben. Die militärische Repräsentationsbegierde kleiner Fürsten mag bei dieser Gelegenheit Befriedigung finden und die streitbare Haltung ihres Volks wetteifernd den Augen der größern entwickeln. Es mögen auch mehrere benachbarte Staatenhäupter gemeinschaftliche Uebungen, an welchen das Artilleriekorps ebenfalls Antheil nimmt, verabreden. Sie werden im Beiseyn eines oder mehrerer vom Bundestag ernannten Heerschauaufseher angestellt.

7) Den Kriegsunterricht genießen alle, ohne Unterschied der Herkunft und Erziehung. Ein höherer Unterricht wird denjenigen ertheilt, welche zu militärischen Würden bestimmt sind.

Der gemeine Krieger soll sich zu demjenigen, der ihm befiehlt, verhalten, wie der Mensch, der die Wohlthaten einer liberalen Erziehung nicht genossen hat, zu demjenigen, dem jene Wohlthaten zu Theil geworden sind. Der Unterschied zwischen beiden ist bei einem gebildeten Volk unvertilgbar in der Natur der gesellschaftlichen Verhältnisse gegründet. Es kann daher wohl Menschen geben, die in der Wiege zu militärischen Würden vor andern berufen sind. Dadurch wird aber der im Krieg sich auszeichnende Gemeine keineswegs davon ausgeschlossen.

Von dieser Ansicht ausgegangen, wird der höhere militärische Unterricht in den für die gebildete Klasse errichteten höhern Lehranstalten ertheilt werden müssen.

Aus der Mitte der Gebildeten werden bei den großen Kriegsübungen und bei den Prunklagern die untern Officierstellen besetzt.

Die höhern Befehlshaber, selbst die Kompagniechefs, treten aus der Musterschule hervor, bei welcher nur wissenschaftlich gebildete und geprüfte Officiere angestellt werden.

8) So wie ein Krieg ausbricht, tritt aus dem Volk nach dem Loose, nach dem Alter oder nach den Klassen eine bestimmte Anzahl Mannschaft zum wirklichen Dienst hervor. Sie wird als Landwehr im Felde gebraucht und vom Staat mit Geld und Lebensmitteln unterhalten.

Die übrigen bleiben als Landsturm zurück und werden nach dem Drang der Umstände zur Vertheidigung der Heimath gebraucht.

9) Das Fundamentalstatut bestimmt das Simplum des aus der Nationalmiliz zu leistenden Beitrags jedes Staats zum Bundesheer, und der Bundestag bestimmt die Zahl der Simpeln.

10) Zu Feldherrn und obersten Befehlshabern der Bundesarmee schlägt Preußen, nebst den übrigen Bundesmächten, nach einem im Fundamentalstatut zu bestimmenden Verhältniß vor, und Oesterreich wählt als Bundeshaupt.

11) Jede aus den Beiträgen der Bundesstaaten zu den Zwecken des Staatenbundes gebildete Heeresmacht wird, so lange sie beisammen bleibt, blos der Leitung des Bundeshaupts überlassen.

12) Eben so werden ihm die Geldbeiträge bezahlt. Das Bundeshaupt verwaltet die Operationskasse. Die über die Verwendung geführten Rechnungen werden dem Bundestag vorgelegt.

13) Die Bundesmacht wird aus der Operationskasse ganz unterhalten, so, daß sich die ganze Militäradministration in den Händen des Bundeshaupts findet.

14) Sobald der Krieg beendigt oder der Zweck, welcher die Zusammenziehung eines Bundesheers nöthig machte, erreicht ist, geht dieses auseinander und die von den einzelnen Staaten gestellte Mannschaft kehrt in ihre Heimath zurück. So wenig es daher in den einzelnen Staaten des Bundes stehende Heere gibt, eben so wenig kann der Staatenbund ein stehendes Heer unterhalten.

Die Schwierigkeiten einer Volksbewaffnung nach diesen Hauptbestimmungen entgehen mir nicht. Finden sich bei der Vollziehung vorausgesehene und nicht vorausgesehene Hindernisse, so werden sich auch wohl Erleichterungsmittel zeigen, auf welche man nicht gerechnet hatte.

Ein Urtheil darüber gebührt deutschen Staatsmännern, welche selbst in den letzten Jahren Volksbewaffnungen geleitet haben. Sie sind zur Darlegung mehr umfassender und ineinandergreifender Vorschläge berufen.

Nur das glaube ich behaupten zu müssen: die Forderungen des Zeitgeistes sind nicht befriedigt, die Lehren der Erfahrung nicht benutzt, wenn das Fundamentalstatut nicht auf eine gänzliche Reform des bisherigen Bewaffnungssystems hinwürkt. Hört der Stand des Kriegers nicht auf, ein abgesonderter Stand zu seyn, wird er nicht ein allgemeiner Nationalstand, so wird die der wahren Vaterlandsliebe so schädliche Militäraristokratie nicht erlöschen. Vertraut die Nation ihre Vertheidigung nicht sich selbst, sondern einer besondern Klasse an; lebt der militärische Geist nur in dieser Klasse und nicht im ganzen Volk, so wird man der stehenden Heere nimmermehr entbehren können. Will man eine wahre Reform, so bleibe man nicht bei halben Maasregeln stehen. Mit einer bloßen Verminderung der bezahlten stehenden Heere, ohne eine gänzliche Aufhebung des Instituts, kömmt man nicht zum Ziel. Läßt man die Wurzel stehen, so wird sie nachwuchern und man findet sich in wenigen Jahren auf dem vorigen Standpunkt. Eine Polizeimiliz und eine militärische Musterschule kann weder der Form

noch dem Zweck nach mit einem stehenden Heere verglichen werden. Dagegen muß die Nation durch die öffentliche Erziehung nicht blos kriegerische und waffenlustig, sondern würklich in allen Waffengattungen so geübt seyn, daß jeden Augenblick ohne mühsame Vorrichtung, ohne Rekrutenzug, durch bloßen Aufruf nach Klassenordnung, ein schlagfertiges Heer aus ihrer Mitte hervortreten kann. Eine solche Nationalmiliz ist ohne Frage furchtbarer als ein stehendes Heer; denn sollte dieses verloren gehen, so ist noch immer jene da. Dem Föderativsystem wird nichts an seiner Sicherheit fehlen, wenn die einzelnen Staaten eine solche Nationalmiliz besitzen. Sie müssen sie aber auch besitzen, um den umliegenden centralisirten, mit stehenden Heeren versehenen Staaten die Spitze zu bieten.

Neben der Sicherheit wird ein solcher Zustand noch folgende Wohlthaten erzeugen:

1) Eine nicht zu berechnende Ersparniß in den Verwaltungskosten. Die stehenden Heere sind ein wahrer Finanzkrebs geworden; sie kosten in manchem Staat zehnmal mehr, als die ganze übrige Verwaltung.

2) Die militärische Musterschule, die Polizeimiliz und die Kunstbestandtheile des Kriegswesens müssen freilich ständig unterhalten werden. Aber man kann sie nun auch gut bezahlen, und eben deswegen viel fordern.

3) Braucht der Staat weniger, so wird er auch weniger nehmen. In manchem deutschen Staat sieht die Besteuerung jetzt aus, wie eine oft und unerwartet wiederholte Brandschatzung; auch würkt sie wie eine

Brandschatzung auf den Volkswohlstand und auf die öffentliche Meinung.

4) Werden die Finanzquellen nicht mehr durch ein so illiberales Institut erschöpft, wie im Frieden ein stehendes Heer, so wird der Staat auch wohl etwas bedeutendes auf liberale Institute wenden können. Auch hier ist Preußen, welches zuerst eine Landwehr schuf, mit einem großen Beispiel vorangegangen. Aus der Blüthe der Nationalgelehrten setzte es, in der Periode des tiefsten finanziellen Drucks, eine der ersten Universitäten in Europa zusammen. Dafür hat sich aber auch der Einfluß der Repräsentanten der Wissenschaft auf die öffentliche Stimmung in den Tagen der Krise, belohnend bewährt. Was haben dagegen andere deutsche Regierungen gethan?

5) Durch Aufhebung der stehenden Heere wird die konsumirende Klasse zum Vortheil der producirenden vermehrt. Eine kräftige Jugend wird nicht zum Cölibat gezwungen. Die Sitten gewinnen negativ und positiv.

6) Es wird wieder zu Kriegen kommen — und — es ist Bedürfniß einer steigenden Civilisation — es muß von Zeit zu Zeit ein Krieg entstehen. Für Deutschland werden es aber Nationalkriege und nicht leicht Fürsten- oder Kabinetskriege seyn. Stehende Heere müssen ihrer Natur nach dem Kabinet dienen, ohne nach dem Zweck zu fragen, für welchen man sie braucht; es giebt darin sogar ein Officierkorps, welches, der Carriere und des Avancements wegen, nach Krieg seufzt. Nicht so die Nationalmiliz. Sie ist mit der Nation eins und dasselbe; das Officierskorps besteht aus den Gebildeten aller Stände. Sie können nur

dem Fürsten und der Nation zugleich angehören — und nie den Krieg um des Kriegswillen begehren. Darum soll und kann indessen die deutsche Nation bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen nicht ausdrücklich um ihre Meinung gefragt werden; sie wird als Gesammtheit durch ihre auf dem Bundestag vereinigte Oberhäupter vertreten; andere Repräsentanten kann sie nicht haben. Ist aber die Nation selbst bewaffnet, so werden ihre Oberhäupter die öffentliche Meinung, die sich nie für einen Kabinetskrieg erklärt, ehren und achten müssen.

7) Das würkliche Heer wird weder durch Konskription noch durch Werbekünste, sondern durch eine schon im voraus bestehende Klassenordnung zusammengebracht werden. Die Tauglichkeit zum Dienst ist schon bei dem Eintritt in das militärische Erziehungsinstitut geprüft worden, wo niemand ein Interesse hat als untauglich zu erscheinen. Ein neuer Gewinn für die öffentliche Moral, die sowohl durch Konskriptionsgesetze als durch Werbungen verdorben wird.

Um den kriegerischen Geist deutscher Völker auch im Frieden zu erhalten, bedarf es noch einer oft mißbrauchten, aber darum nicht verwerflichen Einrichtung.

Deutsche Fürsten haben, aus ihren Unterthanen formirte Regimenter, in den Sold fremder Mächte gegeben, und dafür Subsidien bezogen. Wurden die Dienenden mit Gewalt zusammengebracht — und flossen die Subsidien in die Privatkasse der Fürsten, so nannte man das ganze Geschäft mit Recht einen Menschen-

handel. Wer möchte auch darin den schändlichsten Mißbrauch des Regierungsrechts mißkennen?

Bei dem gerechten Unwillen, den die Quelle solcher Subsidienverträge erzeugen mußte, hätte man doch aber auch den Nutzen derselben für die militärische Volkskultur nicht mißkennen sollen.

Es ist ein trauriger Zauberkreis, in welchen die Natur selbst ein selbstständiges und gebildetes Volk hineinbannt. Der Krieg ist seine Bestimmung nicht. Aber kriegerischer Muth, die Fähigkeit Kriege zu führen, kann es, wenn es seiner Bestimmung treu bleiben will, nicht entbehren. Beide werden nur durch würkliche Kriege genährt. Ein Volk kann sich daher nur seiner Bestimmung erhalten, indem es wider sie handelt.

Weichlichkeit, Feigheit, Wehrlosigkeit sind immer auf den Genuß eines langen Friedens gefolgt. Kriegsübungen werden ein bloßes Prunkspiel, wenn ihnen würkliche Kriegsgefahren keinen Zweck unterlegen.

Um den Zauber zu lösen, haben die deutsche Völker schon zu Tacitus Zeiten, wenn ein langer Frieden ihnen Waffenruhe in ihrer Heimath gebot, mehr durch Instinkt als durch Raisonnement getrieben, auswärts Kriegsgefahren gesucht. Die Jugend verließ ihre Heimath, schloß sich einem fremden Heerführer an, und theilte mit ihm Unternehmung, Beute und Gefahr. Indeß das Vaterland die Segnungen des Friedens genoß, entzogen sich seine Mitbürger dem Nachtheil der Verweichlichung.

Und dies ist auch der Vortheil, den in unsern Zeiten ein deutscher Staat erndtet, wenn er seine Krieger dem Dienst einer fremden Macht eine Zeitlang überläßt —

ein Vortheil, den das Fundamentalstatut den deutschen Bundesstaaten nicht entziehen sollte.

Nur muß der Subsidientraktat nicht das Blut der Unterthanen verkaufen. Die öffentliche Meinung muß über die Verwendung der Subsidiengelder versöhnt und beruhigt, nur Freywillige müssen der fremden Macht nicht auf Zeitlebens, sondern auf einige Jahre überlassen werden.

Wird der Subsidienvertrag den Landständen zur Genehmigung vorgelegt, werden die Subsidiengelder zur Bezahlung von Staatsschulden oder zur Erreichung von Staatszwecken verwendet und verrechnet, wird das Schicksal der Verwundeten gesichert, (Familienväter können zu dem auswärtigen Dienst nicht zugelassen werden) bringt man die im Ausland zu brauchenden Truppen nicht durch Werbung, sondern durch freywillige Unterzeichnung zusammen, dann wird wohl ein solcher Subsidienvertrag in keinem gehässigern Licht erscheinen, als die von den Schweizer-Kantonen seit mehrern Jahrhunderten zu gleichen Zwecken abgeschlossenen Verträge *).

*) Es wird wohl niemand einfallen, einen Widerspruch zwischen dem zu finden, was vorhin über die Unzulässigkeit von Defensiv- und Offensiv-Bündnissen gesagt wurde — und nun hier über die Zulässigkeit von Subsidientraktaten gesagt wird. Durch jene wird das Interesse eines deutschen Staats in das Interesse eines andern auswärtigen Staats gegen eine bestimmte dritte Macht hineingezogen. Eben dadurch wird der einzelne deutsche Staat gegen einen auswärtigen in einen Kriegszustand gesezt, welcher mit der Sicher-

Die zurückgekehrten Krieger sind zum Kriege in einem höhern Sinn als durch kleine und große Kriegsübung erzogen worden. Das Vaterland besitzt in ihnen einen Kern von Veteranen.

Damit nicht deutsche Waffen gegen deutsche Waffen gerichtet werden, müssen die Hülfstruppen in ihre Heimath zurückkehren, sobald der Staatenbund mit derjenigen Macht in Krieg verwickelt wird, welcher sie vom einzelnen Bundesstaat überlassen worden sind.

Bisher haben nur Frankreich, England und Holland, deutsche Krieger in ihren Sold genommen. Bei der letztern Macht treten noch besondere Gründe ein, aus welchen der Staatenbund nicht blos Subsidienverträge mit ihr erlauben, sondern sogar begünstigen muß.

Die vormaligen vereinigten sieben Provinzen, vergrößert durch einen Theil der vormaligen österreichischen Niederlande, leisten im Besitz einer dritten Macht dem nördlichen Deutschland, was die neutrale Schweiz, dem südlichen leisten könnte. Sie erschweren bei Kriegen zwischen Frankreich und Deutschland jede gegen das Herz

---

heit der übrigen Bundesstaaten unmöglich bestehen kann. Dahin mußte das Jus foederum des westphälischen Friedens führen. Durch einen Subsidienvertrag wird ein deutscher Staat nicht in das Interesse eines auswärtigen gegen einen dritten verwickelt. Er überläßt demselben Truppen zum Gebrauch. Dieser ist nicht bestimmt, also auch nicht die Macht, gegen welche sie dienen sollen. Wohl aber werden in dem Vertrag, die Plätze, Welttheile und Mächte, gegen welche sie nicht gebraucht werden dürfen, zu bezeichnen seyn.

von Deutschland gerichtete französische Invasion. Als Frankreich Belgien und Holland mit sich vereinigt hatte, war Deutschland von der Westnordseite umgangen. Jene Vereinigung war die unerlaßliche Vorbedingung der monströßen Ausdehnung der Gränzen von Frankreich bis nach Hamburg.

War Holland keine französische Provinz, so konnte sie nicht gedacht werden — und wäre es früher abgefallen, so wurden die Mündungen der Ems, Weser und Elbe früher befreit.

Es ist daher von der höchsten Wichtigkeit für Deutschland, daß Belgien nnd Holland nicht in französische Gewalt gerathen.

Für die Vertheidigung beider Länder ist durch Natur und Kunst gesorgt. Belgien ist mit Land-, Holland mit Wasserfestungen bedeckt. Beide sind uneroberlich, wenn sie gehörig besetzt und mit Einsicht und Muth vertheidigt werden.

Aber leider gleichen die heutigen Holländer den Landsleuten Civilis nicht mehr. Ihr vaterländischer unfruchtbarer und dennoch übervölkerter Boden zeugt genung erwerbende und fleissige, aber keine kriegerische Hände. Rekrutenzug, Landwehr, Landsturm werden in den künstlichen Bau eines Wasser- und Merkantilstaats schwerlich hineinpassen.

Gewohnt alle seine Bedürfnisse vom Auslande als Waare einzutauschen, hat dieser Staat schon lange seine Vertheidigungsbedürfnisse vom Auslande sich ebenfalls verschafft. Deutsche und Schweizer-Regimenter waren vor der Revolution vom Jahr 1795 die Hauptbestandtheile der holländischen Landmacht.

Untersagte der Staatenbund den Bundesstaaten die Abschließung von Subsidienverträge, so würde er Holland seine natürliche Vertheidigungsmittel rauben. Er würde seine durch Holland gebildete Vertheidigungslinie schwächen.

Ganz Holland kann in Hinsicht des Staatenbundes als eine Bundesfestung betrachtet werden. Die Vertheidigung derselben ist eine Deutschland gemeinschaftliche Angelegenheit. Der Unterschied zwischen der Vertheidigung dieser und der andern Bundesfestungen findet sich blos darin, daß diese mit Kosten und jene mit Einkünften verknüpft ist.

§. 2.

Verhältniß der Bundesstaaten untereinander.

Wenn europäische Mächte in eine engbefreundete Verbindung treten, so suchen sie — nach der Observanz des europäischen Völkerrechts — die Wohlthaten ihrer politischen und militärischen Vereinigung auch auf ihre Unterthanen auszudehnen.

Der Verkehr derselben untereinander wird erleichtert, die Beschränkungen des Handels werden gemildert oder aufgehoben. Die Veranlassung zu Mißhelligkeiten werden beseitigt, oder es werden Einrichtungen zur friedlichen Erledigung derselben verabredet.

Hiermit ist der herrschende Gesichtspunkt für diejenige Bestimmungen des Fundamentalstatuts angegeben, welches das Verhältniß von Staat zu Staat festsetzen.

Aus der Gährung der Gemüther sind viele schiefe Wünsche hervorgegangen, welche aus diesem herrschen-

den Gesichtspunkt nicht folgen. Sie sündigen so sehr gegen die Natur der Verhältnisse, daß die Unmöglichkeit ihrer Erfüllung nicht einmal eines frommen Bedauerns werth scheint.

Wenn ich ungefähr zeige, was engbefreundete Völker einander wechselseitig leisten können, so wird sich von selbst offenbaren, was sie einander nicht zu leisten im Stande sind. Man wird das Chimärische der Forderungen einiger Gelehrten einsehen, die seichten Gründen durch prunkende Worte Eingang zu verschaffen suchen.

1) Die Unterthanen verschiedener selbstständiger Staaten finden bei ihrem bürgerlichen Verkehr untereinander immer mehr Schwierigkeiten, als Unterthanen des nemlichen Staats. Dies folgt unabänderlich aus der Natur der Verhältnisse. Jeder steht unter eignen Gerichten, unter eignen Gesetzen, unter dem Schutz einer obersten Macht, welcher der andere nicht unterworfen ist. Bei Kollisionen kann nicht eine entscheidende gemeinschaftliche Staatsgewalt angerufen werden, sondern es müssen zwei von einander unabhängige Gewalten nachbarlich zusammentreten und sich freundlich vergleichen.

Jede wird in diesem Konflikt eine Vorliebe für ihre eigne Unterthanen zeigen; der Kosmopolitismus wird nicht über den vaterländischen Sinn vollständig siegen; auch wäre die Wohlthat des Sieges sehr zweideutig.

Die Anhänglichkeit an das Allgemeine muß aus der Anhänglichkeit an das Besondere hervorgehen. Will man den Deutschen, um ihn für ganz Deutschland zu gewinnen, seinem eignen Staat entfremden, so würde

man ihn jedem deutschen Staat und damit Deutschland selbst entfremdet haben.

Aber erleichtern muß man den bürgerlichen Verkehr zwischen den Unterthanen verschiedener deutscher Staaten, so weit es die Staatentrennung zuläßt. Indem ein deutscher Staat die Selbstständigkeit des andern anerkennt, muß er nicht mißkennen, daß der andere zur nämlichen Familie gehört.

Für die Unterthanen aller Bundesstaaten werde eine allgemeine Freizügigkeit verabredet.

Mit der allgemeinen Freizügigkeit hängt auch die Aufhebung der Nachsteuer von den einzelnen, aus dem einen Lande in das andere exportirten Vermögenstheilen, zusammen.

Die nur als Form mit der Leibeigenschaft zusammenhängende Mannumission fällt hinweg, wenn jene durch das Fundamentalstatut abolirt wird.

Jede deutsche Staatsbehörde erkenne die Authentizität der von einer fremden deutschen Staatsbehörde emanirenden Handlung an. Jedes von einem deutschen Gericht gesprochene Urtheil sey in allen Bundesstaaten vollziehbar. Diese ausdrückliche Bestimmung wird jedem deutschen Unterthan stillschweigend den Genuß seines einheimischen persönlichen Gerichtsstandes sichern, und dem Eindringen des im 14ten Art. des C. N. verhüllten illiberalen Grundsatzes wehren.

2) Wichtig für die Bundesstaaten und für die einzelnen zugleich werden Bestimmungen des Fundamentalstatuts seyn, welche den Handelsverkehr von Staat zu Staat erleichtern, und die Land- und Wasserzölle bestimmen oder aufheben.

Zölle dienen als indirekte Steuern, als Handelskontrolle, oder als Erforschungsmittel der Importation oder Exportation.

Sie nehmen die Natur indirekter Steuern an, in so fern die Konsumtion auswärtiger oder einheimischer Unterthanen dadurch belegt wird.

Sie kontrolliren den Gang des Handels, in so fern durch deren Anlegung eine Handelsstraße in der Absicht erschwert wird, um eine andere zu erleichtern oder zu eröffnen.

Sie observiren blos den Gang des Handels, in so fern aus den Douanenregistern die Quantität und Qualität der eingeführten und ausgeführten Waaren soll ausgemittelt werden.

Zu welchem Zweck auch ein großer gerundeter konsolidirter europäischer Staat Land- und Wasserzölle anlegen mag, so kann man ihm doch deshalb nichts vorschreiben. Die eingehenden Rechte treffen blos seine eigne Unterthanen; die ausgehenden treffen fremde Unterthanen nur so lange, bis diese die belegten Waaren zu entbehren oder sich auf anderm Wege wohlfeiler zu verschaffen lernen; können sie keines von beiden, so kann man keinem Staat verargen, wenn er durch die Industrie seiner eignen Unterthanen oder durch den seinem eignen Boden verliehenen Natursegen sich fremdes Bedürfniß zinsbar macht. Jeder Mißbrauch seiner Vortheile fällt indessen strafend auf ihn selbst und auf seinen Wohlstand zurück. Uebermäßige Transitzölle arten in eine wahre Handelssperre aus. Sie zwingen die kaufmännische Industrie zur Ausmittlung neuer Handelsstraßen. Sind diese nicht zu finden, dann mögen allenfalls Handelskriege entstehen, von welchen zu glauben und zu

hoffen ist, daß sie den mittlern und kleinen deutschen Bundesstaaten ewig werden unbekannt bleiben.

In diesen Staaten sind aber die meisten Zölle weiter nichts als Transitzölle; sie bezwecken nichts mehr und nichts weniger, als ein gemeines kameralistisches Plus; sie erschweren Deutschlands innern Verkehr; sie arten in unerträgliche Plackereien aus, wenn die Gränzen häufig wechseln, und eine deutsche Regierung die andere zum Muster nimmt.

Die Aufhebung aller vom Frachthandel erhobenen Transitzölle im ganzen zum Staatenbunde gehörenden Gebiet, durch ein eignes Gesetz des Fundamentalstatuts, wäre für Deutschlands innern Handel eine nicht zu berechnende Wohlthat.

Das Recht der Abgabenerhebung von selbst erzeugten ausgehenden und im Innern verbrauchten eingehenden Waaren, kann man auch dem kleinsten Staat nicht untersagen; es wird nicht mißbraucht werden, wenn auch der kleinste Staat eine wohlberechnete ständische Repräsentation erhält.

Mit der Aufhebung der Transitzölle hängt die Regulirung der Weggelder zusammen. Was der Plusmacher in jenen nicht mehr suchen darf, wird er in diesen finden. Wird nicht durch eine allgemeine Verfügung entgegen gewürkt: so wird man eine den innern deutschen Frachthandel drückende Fessel aufgehoben und dafür das ganze reisende Publikum einer noch drückendern, auch den Handel treffenden Last, Preis gegeben haben.

Kleine und mittlere Staaten können aus den laufenden Einkünften die Kosten der Anlegung und Unterhaltung von Kunststraßen nicht bestreiten. Man fahre daher immerhin fort sie durch Weggelder zu erheben.

Nur mache man die Chausseesteuer nicht zu einer Finanzquelle; es werde die schaamlose Charlatanerie nicht geduldet, mit welcher manche kleine Regierung abgenutzte und lebensgefährlich gewordene Naturstraßen dem Publikum für Kunststraßen zu verkaufen, kein Bedenken trägt; man lasse ihr nicht nach, da Weggelder erheben, wo sie für keine Wege gesorgt hat.

Man bestimme die für den Gebrauch wahrer Kunststraßen zu erhebende Abgabe nach einem allgemeinen, nach der Entfernung, nach der Schwere der Lastwagen, und vielleicht auch nach der Struktur der Räder, ausgemessenen Tarif.

Wasserzölle können nicht gleich den zu Land angelegten Transitzöllen aufgehoben werden. Ihr Ertrag deckt die Kosten der Unterhaltung schiffbarer Ströme. Sie waren in Deutschland seit den ältesten Zeiten eine Quelle bedeutender Einkünfte. Mit Mäßigung erhoben, haben sie den Handel nie gedrückt und nicht einmal beschwert. Und dieser Mäßigung ungeachtet, ist der Ertrag so bedeutend, daß der Abgang der Zölle durch andere Zuflüsse nicht leicht könnte ersetzt werden.

Wenn ein großer Nationalstrom, so weit er schiffbar ist, durch ein und dasselbe Staatsgebiet sich fortwälzt, so bleibt billig die Anlegung eines Wasserzolls der innern Gesetzgebung überlassen. Die Direktion des innern Handels hängt mit den höhern Zwecken der Staatshaushaltung zusammen. Unter harten fiskalischen Douanengesetzen, verblüht ein wichtiger Zweig des innern Wohlstands und oft versiegt diejenige Finanzquelle selbst, welche der kurzsichtige Financier zu öffnen, die Absicht hatte. Auf jeden Fall wird aber doch nur ein Eingangs- und ein Ausgangszoll erhoben; die

Verwaltung hat keine Ursache, durch Vermehrung der Zollbüreaus die Verwaltungskosten zu vervielfältigen.

Läuft dagegen der Strom, ehe er seine Mündung erreicht, durch mehrere Staaten, dann will jeder an dem Naturseegen Antheil nehmen; jeder macht sich die Schiffahrt besonders zinsbar; keiner bekümmert sich um die Folgen, welche meistens einen entfernten Handelsstand und entfernte Konsumenten treffen. Zuletzt mögen wohl alle bei der Habsucht jedes Einzelnen leiden. Allein die Gelegenheit zu Einerndtung eines gewissen Vortheils ist zu verführerisch, um sie der Sorge vor einem ungewissen Schaden aufzuopfern.

Bei dem hohen Schwung, welcher schon im Mittelalter der deutsche innere Handel unter dem Einfluß der Hansa genommen hatte, mußte die Beschränkung der Wasserzölle ein Gegenstand der Vorsorge der Reichsgesetzgebung werden.

Das Recht der Anlegung von Zöllen überhaupt, war von der Landeshoheit ausgeschlossen; es wurde durch ein eignes Privilegium vom Kaiser bewilligt, welches er indessen nicht allein, sondern nur mit Einwilligung der Kurfürsten ertheilen konnte.

Bei der Abtretung des linken Rheinufers wurden die Rheinzölle zwischen Frankreich und den am rechten Rheinufer possessionirten deutschen Fürsten getheilt. Aus dem Ertrag des deutschen Antheils sollte vor allen Dingen die dem Erzkanzler gesicherte reine Einnahme von einer Million Gulden jährlich ergänzt werden.

Späterhin eignete sich Frankreich den ganzen Ertrag der Rheinzölle zu. Sie sind daher ein Bestandtheil der für Deutschland wiedereroberten Gesammtmasse. Es wird der Besitz keines einzigen Bundesstaats beein-

trächtigt, wenn sie künftig den Zwecken des Staatebbundes gewidmet werden.

Durch eine solche Bestimmung würde man den Rhein als einen wahren Nationalstrom behandeln; die Benutzung desselben wäre ein deutsches Regal; die Festsetzung des Rheinzolls wäre eine auf dem Bundestag zu verhandelnde Nationalangelegenheit; den Bedrückungen des innern deutschen Handels von dieser Seite, wäre auf immer vorgebeugt; die Zölle würden für Rechnung des Bundeshaupts erhoben, und dieses würde den Ertrag nach der Vorschrift des Fundamentalstatuts verwenden und verrechnen.

Die Anlegung neuer Zölle und die Erhöhung der Angelegten, würden von den an beiden Rheinufern wachenden Staatsverwaltungen selbst, verhindert werden.

Ob der Ertrag des Rheinzolls zur Unterhaltung der Bundesfestungen, oder zu andern mit der Verwaltung des Staatenbundes verknüpften Ausgaben zu verwenden sey, wird von der Vorfrage abhängen, ob man die Unterhaltung der Bundesfestungen auf andere Art sichern will oder nicht.

Die von dem Gebrauch der übrigen deutschen Ströme zu erhebenden Zölle finden sich mit dem Rheinzoll nicht in gleicher Lage. Sie sind entweder in dem, den Fürsten, in den mannigfaltigen Accessionsverträgen garantirten Besitz, einbegriffen, oder sie gehören zu den von den vertriebenen Regenten wieder vindicirten Rechten; man kann sie daher nicht als ein für den ganzen Staatenbund zurückerobertes Gemeingut behandeln.

Aber bestimmen muß das Fundamentalstatut das non plus ultra. Was die Reichsverfassung in Hinsicht der Zölle im ganzen Umfang des deutschen Reichs unter-

sagt hatte, muß im ganzen Umfange des Gebiets des Staatenbundes untersagt bleiben; die Befugniß der Kurfürsten, den Kaiser zur Bewilligung eines neuen Zolls zu autorisiren, muß dem Bundestag anheimfallen.

3) Nicht minder wichtig für den innern und äußern Nationalverkehr sind die auf deutschem Boden erfundenen, und von hieraus über ganz Europa verbreiteten Posten. Sie haben seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts geräuschlos aber mächtig auf die ganze Civilisation gewürkt, Handel und Gewerbe erleichtert, Wissenschaften verbreitet, und selbst den Lebensgenuß verschönert und erhöht.

Mag man das Postwesen als eine unter der Direktion des Staats angelegte Privatanstalt, oder als eine öffentliche Einrichtung behandeln: so ist bei der Erhaltung und Verbesserung desselben ganz Deutschland, jeder einzelne Staat, ja jedes zur gebildeten Klasse gehörende Individuum, betheiligt. Es kann nicht gedeihen, wenn man sich nicht über eine gleichförmige Behandlung desselben in allen deutschen Staaten verständigt, sondern umgekehrt — jeder einzelnen Regierung freistellt, damit zu machen, was sie will.

Der im vorigen und vorvorigen Jahrhundert über die Regalität und Nichtregalität der Posten, über die Frage: ob das Postregal ein kaiserliches Reservat, oder ob es in der Landeshoheit enthalten? — geführte Streit, hat kaum eine höhere Ansicht über das Wesen des Instituts zu Tage gefördert. Er war weiter nichts als ein Kampf zwischen dem Territorialegoismus und dem Taxischen Privilegium, zwischen dem landesherrlichen Fiskus und dem Interesse einer durch die Erfindung, Verbesserung und Verbreitung der Posten über mehrere Län-

der von Europa, um die Welt, und um sich selbst sehr verdienten Familie. Der Streit wurde gleich der Diskussion über Steuerprivilegien und Steuerexemtion aus dem niedrigen Gesichtskreis der Jurisprudenz und Observanz, mit großer Gelehrsamkeit von der einen, und mit noch größerer Talentlosigkeit von der andern Seite, durchgefochten.

Des staatswissenschaftlichen Gesichtspunkts, wie ihn erst kürzlich der um das Taxische Hausinteresse sehr verdiente Klüber entdeckt hat, wußte sich kein Theil zu bemächtigen. — Er würde dem Streit eine ganz andere Richtung gegeben — und zu ganz andern Resultaten geführt haben.

Mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts begann in Deutschland der Geld- und Ideenumlauf zugleich. Es entwickelte sich in mehrfacher Richtung das Bedürfniß der Mittheilung. Handel, Literatur, Wißbegierde, vervielfältigten die Geschäfte, Korrespondenzen und Reisen. Der seit dem Jahr 1495 befestigte Landfrieden räumte viele Hindernisse der freien Waaren-, Menschen- und Gedankencirkulation hinweg. Als gegen Ende der Regierung Kaiser Maximilian des Ersten ein mailändischer Edelmann auf den Einfall kam, zur Erleichterung der österreichischen Regierung zwischen Wien und Brüssel eine Kommunikationsstraße anzulegen, mußte der Gedanke, dem deutschen Volk, welches auf und neben der von jener Straße beschriebenen Linie wohnte, ein wohlfeiles Mittheilungsmittel zu verschaffen, von selbst entstehen. Das Unternehmen war ein vom Zufall veranlaßtes, vom Zeitgeist begünstigtes Privatunternehmen, eine ins Große getriebene Speditionsspekulation, welche die Regierungen gleich

den Privatpersonen benutzten, ohne daß jene an Rivalität dachten, oder ahndeten, der Fiskus könne sich ja selbst, eignen oder fremden Unterthanen, zum Boten, Briefträger oder Fuhrmann aufdringen.

Und was hat denn auch der Staat für einen Beruf, einen durch Privatbedürfniß erzeugten Erwerbszweig der Privatindustrie an sich zu ziehen? Der Fiskus als privilegirter Briefträger und Fuhrmann, als einzige Behörde, welche Menschen und Sachen für Geld abholt und an Ort und Stelle bringt, gleicht der apostolischen Kammer, welche ausschließend von den päbstlichen Unterthanen Korn und Oel kauft und wieder an sie verkauft. Ein monopolisirender Fiskus bestimmt den Preis selbst und liefert die Waare nach Willkühr, jene möglichst hoch und diese möglichst schlecht. In den fünf bis sechshundert deutschen Staaten des siebenzehnten Jahrhunderts, wären erbauliche Postanstalten herausgekommen, wenn man sie fiskalisch hätte behandeln wollen. Sie wären dann eine vielleicht noch zu andern Zwecken mißbrauchte Fundgrube kameralistischer Plusmacherei geworden. Sie hätten früh das Schicksal der Postanstalten des Königreichs Westphalen erlebt, wo die forcirte und überschöpfte Quelle in der gierigen Hand des königlichen Spediteurs, zum Nachtheil des Fiskus selbst, versiegen mußte. Jeder hätte die einträgliche Briefspedition in seinem großen und kleinen, in geraden, schiefen oder schlangenförmigen Linien und Windungen fortlaufenden Lande oder Ländchen möglichst lang zu behalten gesucht; der Postenlauf hätte allen Krümmungen der Territorialgränzen folgen müssen; der speditionssüchtige Fiskus hätte zuletzt alle Spedition unmöglich gemacht, und vielleicht

das mißhandelte Publikum genöthigt, wieder zu der Metzgerpost seine Zuflucht zu nehmen.

In das mit großen und kleinen, nicht gerundeten Staaten und mit monopolisirenden Regierungen bedeckte Deutschland, paßte zuverläßig kein anderes, als ein einziges, als großes Privatunternehmen angelegtes, über ganz Deutschland sich verbreitendes Postinstitut. Wo die Taxischen Posten eingeführt waren und eingeführt blieben, wurde, ungeachtet ihrer großen, nicht zu mißkennenden Gebrechen, das Publikum wohlfeiler und schneller bedient, als von den landesherrlichen Postregien. Wem kann es auch entgehen, daß in Deutschlands getrennte Staaten nur ein centralisirtes Postwesen als Privatanstalt paßt, daß nur der Privatunternehmer eine Interesse hat, seine Büreaus nach den geographischen Distancen anzulegen, die Postrouten nicht nach den Territorialgränzen herumzutreiben, und für den möglichst geringen Preis, in der möglichst kurzen Zeit, Briefe, Effekten und Personen zu spediren? Wird vollends dieses Privatunternehmen von der oberaufsehenden Staatsgewalt kontrollirt: so ist es für das Publikum interessanter, als eine Vielheit kostspieliger Territorialpostanstalten, welche nicht von einem gemeinschaftlichen Centrum aus dirigirt werden, und deren Büreaus nicht in einander greifen. Hätte man diesen von Pütter so oft bei andern Veranlassungen geltend gemachten Gesichtspunkt des allgemeinen Wohls als den herrschenden mit Klarheit herausgehoben; so hätte die Entscheidung des Streits über die aus den Eigenthümlichkeiten der deutschen Staatsverfassung resultirende Natur des deutschen Postwesens, sogleich gegen Pütter und gegen die Ansprüche des landesherrlichen Fiskus

entschieden werden müssen. Es hätte der öffentlichen Meinung nicht entgehen können, wie nöthig es sey, das deutsche Postwesen für kaiserliches Reservat unter der Bedingung zu erklären, daß es der Kaiser nicht selbst ausübe, sondern unter dem Schutz der kaiserlichen und unter der Aufsicht der landesherrlichen Macht, als ein großes, gegen alle Konkurrenz privilegirtes Privatunternehmen, ausüben lasse. Dem Haus Taxis hätte man es zur Pflicht machen können, sich mit jedem einzelnen Landesherrn, damit der Territorialfiskus doch auch nicht leer ausgehe und damit die Territorialverwaltung für die Hülfe, um welche sie von einer auswärtigen Postanstalt so oft angesprochen wird, gehörig honorirt werde, abzufinden.

Und dieser Gesichtspunkt möchte denn auch wohl künftig für den deutschen Staatenbund der wahre und richtige seyn. Wäre Deutschland ein einziger großer Staat, so würde die Frage: ob der Staat auf seine eigne Rechnung Posten anlegen, oder ob er sie unter seiner Leitung und Aufsicht, der Privatspekulation überlassen solle, einzig und allein zwischen dem Finanzbedürfniß und den Rücksichten für die Privatindustrie, abzumachen seyn. Das Institut selbst wäre sowohl unter der einen, als unter der andern Voraussetzung der nämlichen Vervollkommnung und Ausbildung fähig. Das Publikum würde vom Staat eben so gut, wie von einem Privatunternehmer, obgleich von jenem weit theurer, versorgt werden. Im deutschen Staatenbund dagegen, wird entschieden das Institut schlecht werden und schlecht bleiben, wenn es nicht für ganz Deutschland gleichsam in einem einzigen Hauptbüreau centralisirt wird, von

welchem alle Specialbüreaus in allen deutschen Ländern, wie von ihrem gemeinschaftlichen Mittelpunkte ausgehen. Stellt man dagegen jeder einzelnen deutschen großen und kleinen Regierung frei, mit den Posten zu machen, was sie will, so wird auch jede den Lauf der Posten, nach ihrem Interesse, als Einzelnheit, reguliren und den Preis bestimmen, wie sie es für gut findet.

Dagegen können alle Interessen vereinigt und die Forderungen des Territorialfiskus selbst befriedigt werden, wenn man das Postwesen im ganzen Staatenbunde einer einzigen Verwaltung überträgt, welche allenthalben vom Bundeshaupt in ihrem Besitz geschützt, in der Ausübung dagegen von den Souverainen bewacht und kontrollirt wird. Die Postverwaltung wird in jedem Lande der Hülfe der Polizei und Administration zu sehr bedürfen, als daß sie sich von ihr unabhängig machen und einen partiellen oder Poststaat im gesammten Staate begründen könnte; sie wird durch ihr eignes Interesse genöthigt werden, nach Vollkommenheit zu streben; durch einen allgemeinen Tarif kann der Maasstab bestimmt werden, nach welchem sie ihre reine Einnahme mit dem Territorialfiskus theilen oder ihn durch eine jährliche Aversionalabgabe befriedigen soll; daß unter dieser Voraussetzung der Territorialfiskus, bei einer gut eingerichteten auswärtigen Postverwaltung, mehr gewinnt, als bei einer eignen schlechten, ist schon durch die Erfahrung bewiesen. Nur so kann den aus den geographischen und physischen Eigenthümlichkeiten des Staatenbundes unvermeidlich resultirenden Unvollkommenheiten des Postwesens abgeholfen und die Schulfrage, über die Regalität der Posten, der Vergessenheit überlassen werden.

4) Zu den im Innern jedes Staats ausgeübten und alle auswärtige Staaten afficirenden Regierungsrechten gehört das Münzregal.

Ist es nöthig, den Typus der deutschen Münzen, ihren innern Gehalt und Schwere, ihren Nominal- und Realwerth, durch ein alle Bundesstaaten verbindendes Gesetz des Fundamentalstatuts, für die Zukunft festzusetzen? Bedarf es einer Centralaufsicht über das deutsche Münzwesen, eine Kontrolle der Münzstätte der Fürsten, eine Verpönung der Verletzung des Münztypus?

So lang im Mittelalter die öffentliche Haushaltung mit Naturaleinnahmen und Naturalausgaben geführt wurde, diente das Geld nur als Aushülfe, zur Erleichterung des Umtausches großer Gütermassen oder des Verkehrs mit dem Auslande; der Gehalt des Geldes wurde durch das Gewicht bestimmt; für die Feine bürgte der Stempel.

Aber eben deswegen, weil die Feine oder der innere Gehalt einer Bürgschaft bedurfte, weil Einzelne die Bürgschaft dem Publikum nicht leisten konnten, mußte jener Gehalt mit öffentlichem Glauben umgeben werden. Nur Bischöfe, Fürsten, allenfalls große städtische Korporationen durften Münzen anlegen, das Münzrecht mußte eine Regal werden.

In der Hand des privilegirten Münzers war die Münze ein Fabrikat, eine Waare; sobald sie aus seiner Hand in die Hand des Publikums übergieng, nahm sie die Natur eines alle und jede Waare repräsentirenden tauschvermittelnden Zeichens an, welches für den einen nicht mehr und nicht weniger Werth hatte als für den andern.

Der privilegirte Münzfabrikant konnte und mußte in Versuchung kommen, seine eigne Firma zu mißbrauchen, schlechte zu guter Waare zu stempeln, und der Münze einen Nominalwerth beizulegen, der ihrem Realwerth nicht entsprach. Daß er dabei auf Kosten des betrognen Publikums gewinne, schien augenscheinlich.

Aber doch war dieser Gewinn, wenigstens zum Theil, nur Scheingewinn. Der gewissenlose Münzfabrikant gehörte ja selbst zum Publikum. Was er als Waare weggegeben hatte, kehrte etwas früher oder später, in größerer oder kleinerer Quantität als Tauschzeichen wieder in seine Hand zurück. Was er an der verfälschten Waare gewonnen hatte, verlor er wieder an der schlechten Münze. So fiel der am Publikum verübte Frevel strafend auf seinen eignen Urheber zurück.

Wäre die ganze Staatshaushaltung mit Geld geführt, wären alle Abgaben in Geld erhoben worden, so wäre mit der Verfälschung des Münztypus gar kein Vortheil verbunden gewesen; der Gewinn des Münzfiskus wäre vom Verlust des Abgabenfiskus richtig verschlungen worden; das kameralistische Plus, vom financiellen Minus absorbirt, hätte im Verlust des öffentlichen Zutrauens, ein nicht zu deckendes Minus übrig gelassen.

So war es aber nicht; die öffentliche Haushaltung wurde nur zum geringern Theil mit Geldeinnahme und Geldausgabe, zum größern Theil dagegen mit Naturaleinnahme und Naturalausgabe geführt. Der Münzfabrikant erhielt daher sein schlechtes Kunstprodukt als Tauschzeichen nur langsam und in geringen Quantitäten zurück. Nur spät traf ihn der von ihm selbst gestiftete

Schaden; er fühlte ihn noch später oder wurde ihn vielleicht gar nicht gewahr. Die Versuchung zur Verfälschung des Münztypus war daher immer groß und die damit verknüpften Scheinvortheile anlockend genug.

Aus diesem unvollkommnen Socialorganismus erklären sich viele Erscheinungen des Mittelalters, die fortschreitende Herabsetzung der Münzen, die wiederholte und vergebliche Festsetzung des Münztypus im 16ten und 17ten Jahrhundert, die gegen Münzverschlechterung ergangenen Reichsgesetze, die Verordnungen gegen sogenannte Heckenmünzen, die in die Kreisverfassung verschlungene Kontrolle der Münzen, die Münztage u. s. w.

Seit dem Jahr 1806 haben alle diese Anstalten vollkommen aufgehört. Die Fürsten wurden in Hinsicht des Münzregals gerade so wie in Hinsicht des Steuerregals vollkommen emancipirt. An Mißbräuchen des Steuerregals hat es seit seiner verhängnißvollen Epoche nicht gefehlt; ein bedeutendes Münzskandal dagegen, ist nicht zur Sprache gekommen.

Die Erklärung dieses Phänomens findet sich in der nunmehr vollendeten Entwicklung des Geldsystems.

Dadurch daß in die Schatzkammern eine reine Geldeinnahme fließt, oder doch jede Naturaleinnahme definitiv in eine Geldeinnahme verwandelt werden muß, hat die Versuchung zum Mißbrauch des Stempels völlig aufgehört. Jeder unerlaubte Vortheil des Schlagschatzes, würde einen Verlust am innern Werth des eingezogenen Geldschatzes, nach sich ziehen. Wollte die Steuerverwaltung sich weigern, das von der eignen Münze ausgegebene Papier gerade so wieder einzunehmen, wie sie es ausgegeben hat, so würde sie sich dem Publikum in der Gestalt eines falschen öffentlichen Spielers ankündigen,

der gutes Geld von den Verlierenden verlangt, und den Gewinnenden übersilberte oder vergoldete Rechenpfennige anbietet. Eine solche Regierung hätte zuverläßig ihre eigne Auflösung ausgesprochen.

In diesem höchst einfachen Verhältniß, zu dessen Einsicht nun wohl alle deutsche Regierungen gekommen sind, findet sich die vollständige Garantie des Publikums, gegen den Mißbrauch der Staatsfirma bei der Ausprägung edler Metalle. Nicht allein im Innern seines Landes würde der deutsche Regent durch einen solchen Mißbrauch nichts gewinnen; nach außen zu würde er unwiderruflich und bedeutend verlieren. So lange er nach dem sogenannten Reichs- oder Konventionsfuß prägt, cirkulirt sein Gepräge im In- und Auslande als Münze; mit andern Worten, es hat in ganz Deutschland einen unabänderlichen Münzwerth; indem das Publikum ihn anerkennt, bezahlt es den Schlagschatz oder nebst den Fabrikationskosten den Fabriklohn. Geht der souveräne Münzfabrikant, mit Beibehaltung des äußern Zeichens, in Hinsicht des innern Gehalts der Münze, vom Konventionsfuß ab, so wird sein Fabrikat im Auslande nur noch als Waare, und nicht mehr als Münze angenommen; es wird ohne Rücksicht auf das Gepräge und den Stempel nur nach dem innern Metallwerth geschätzt und bezahlt; es wird weniger als der innere Werth bezahlt, weil der Käufer für die Mühe des weitern, eine neue Umformung bezweckenden Vertriebs, auch noch eine Entschädigung verlangt, welche er vom Preise des rohen Stoffs abzieht. So geht für den unklugen Spekulanten der Fabriklohn nebst den Fabrikationskosten verloren, und er muß sogar noch eine weitere Zubuße tragen.

Sind diese Ansichten richtig, so wird es kaum Noth thun, das deutsche Münzwesen als eine Angelegenheit des Bundestages oder des Fundamentalstatuts zu behandeln. Schwerlich wird künftig ein Unfug zu besorgen seyn; denn keiner könnte lange verborgen bleiben, und jeder würde, sobald er enthüllt wäre, durch seine natürliche Folgen, seinen eignen Urheber mit Schmach und Verlust heimsuchen. Jede Regierung wird sich gegen die Ueberschwemmungen ihres Landes mit schlechtem Gepräge durch längst bekannte polizeiliche Maasregeln schützen. Sie werden stärker würken, als eine vom Bundestag ausgehende Münzkontrolle. Erhält vollends in jedem deutschen Staat die öffentliche Meinung ein repräsentatives Organ, so wird es nicht einmal zu solchen auswärtigen Reaktionen kommen; der Mißbrauch des Münzstempels wird dann ein Gegenstand von Landesbeschwerden; durch die Landesbeschwerde wird er notorisch, und sobald er notorisch ist, kann er nicht mehr fortgesezt werden.

5) Es gibt noch ein anderer Gegenstand des innern Nationalverkehrs, welcher wohl mehr als das Münzwesen einer allgemeinen und durchgreifenden Vorsorge des Fundamentalstatuts bedarf.

Haben Münzen von ächtem Schrot und Korn einmal ihre Werkstatt verlassen, so halten sie sich, bis ein vieljähriger Gebrauch sie abgeschliffen und das Gepräge verwischt hat, von selbst, und würken im Getreibe des Handels und Wandels, was sie würken sollen. Vom höhern Talent ausgeprägte Ideen dagegen werden oft vom Buchhandel in Umlauf gesezt und gehen dennoch unter. Oft hemmt eine ängstliche Censur

das erste Treiben der jungen Saat; oft erstickt eine hämische, indolente oder stumpfsinnige Kritik ihren Keim. Schon waren die Geisteserzeugnisse des Vaters der kritischen Philosophie in den Gewölben des Buchhändlers Hartknoch zu Riga zum Verwittern verurtheilt, als ein berühmtes kritisches Blatt gleich bei seiner Entstehung sie der Vergessenheit entzog. Eine unermeßliche Summe von Anregungen in allen Gebieten der deutschen Wissenschaftlichkeit wäre ohne die Allgemeine Literatur-Zeitung verloren gegangen.

Unter die Hindernisse der Ideencirkulationen rechnet man den Nachdruck, welcher freilich dem Verleger und dem Schriftsteller zugleich schadet, jenem, indem er den Absatz der Originalauflage erschwert und neue unveränderte Originalauflagen unmöglich macht, diesem, indem die Gefahr des Nachdrucks auf die Bestimmung des Honorars einwürkt und die mit neuen Originalauflagen verknüpfte Nacherndte vereitelt. Daraus hat man denn geschlossen, es müsse des Nachdrucks wegen manches treffliche Buch ungedruckt oder wohl gar ungeschrieben bleiben, weil der gegen Nachdruck nicht gesicherte Verleger den Verfasser nicht gehörig honoriren kann, und weil der nicht gehörig honorirte Verfasser lieber gar nicht schreibt. Diese und keine andere Sillogistik liegt der Versicherung der Schriftsteller und Verleger zum Grunde, wenn sie den Nachdruck als eine litterärische Giftbeule, als einen an der Blüthe der deutschen Litteratur nagenden Wurm, darstellen.

Hiernächst haben die Schriftsteller den Nachdruck von der rechtlichen Seite angegriffen; sie haben ihn für einen Eingriff in das geistige Eigenthum, für einen am

Verfasser und Verleger begangenen Raub erklärt. Im heiligen, wenn schon nicht ganz uneigennützigen Eifer für die Sicherheit des Eigenthums, haben sie die Nachdrucker geradezu Gauner und Beutelschneider genannt.

Die Klagen über die Schädlichkeit und Widerrechtlichkeit des Nachdrucks wurden so laut und allgemein geführt, daß sich kaum irgendwo eine Stimme des Widerspruchs hören ließ. Auch waren die Waffen würklich nicht gleich. Gegen den Nachdruck sprachen die Interessenten selbst. Eine geistvolle Vertheidigung desselben hätte schwerlich einen Verleger gefunden; der Konsequenz wegen hätte man sie vielleicht — ebenfalls nachgedruckt, wobei denn weder der nach seinen eignen Grundsätzen behandelte Verfasser noch der Verleger ihre Rechnung gefunden hätten. Und nun vollends die gegen den Nachdruck erbitterte Recensenten! — Wer hätte unter diesen trostlosen Aussichten die Feder für dessen Ehrenrettung ergreifen mögen?

Und doch ist der so einseitig und so ungleich geführte Proceß noch lange nicht gehörig instruirt und noch vielweniger von einem Tribunal entschieden worden, dessen Beisitzer weder Verleger noch für Honorar schreibende Schriftsteller sind. Es ist bis jetzt so wenig die Schädlichkeit als die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks mit siegenden Gründen dargethan.

Das Honorar kann und wird nie der Sporn des zu ausgezeichneter Würksamkeit berufnen Schriftstellers werden. Ehrgeiz — die Triebfeder edler Seelen — wird durch Auszeichnung genährt. Wer in sich Kraft fühlt, durch Ideen zu herrschen, wird durch nichts mehr als durch das Bewußtseyn gekränkt, daß er nicht allein

nicht herrscht, sondern daß er nicht einmal den Kampf zur Ideenherrschaft anregen konnte, mit andern Worten, daß sein Buch nicht bemerkt worden ist. Der Schriftsteller aber, dessen Geistesprodukt ohne sein Zuthun und gegen seinen Willen durch Nachdruck vervielfältigt wird, hat zuverlässig gerade das Gegentheil von diesem Bewußtseyn. Er kann im Nachdruck den unzweideutigen und belohnenden Beweis öffentlicher Würdigung unmöglich mißkennen. Durch häufigen und wiederholten Nachdruck wird sogar seiner Schrift der Stempel der Popularität und Nationalität aufgedrückt *). Es wird daher der Nachdruck — selbst wenn die Aussicht des Schriftstellers auf ein Nachhonorar, oder auf eine zweite Gelderndte — dadurch sollte beschränkt werden, — auch nicht eine zur Anerkennung aufstrebende Idee in ihm niederdrücken. In Italien, wo man bekanntlich nichts von Buchhändlerhonorar weiß, wo der Schriftsteller blos für die Ehre schreibend, sich wenig um Nachdruck bekümmert, und der Originalverleger, weil er nicht mehr Auslagen hat, als der Nachdrucker, diesen nicht fürchtet, ist dennoch kein schriftstellerisches Talent zu Grunde gegangen. Algarotti, Maffei, Filangieri, Metastasio, Gozzi waren ebenso fruchtbar, als unsere wohlhonorirten Klassiker.

---

*) Daß die gegenwärtige Schrift mit diesem Stempel äußerer Gültigkeit sollte bezeichnet werden, wagt der Verfasser kaum zu hoffen. Sollte es aber dennoch geschehen, so wird er den Nachdruck derselben aus keinem andern, als aus dem angegebenen Gesichtspunkt betrachten.

Es giebt freilich schriftstellerische Werke, welche nicht das schaffende Genie, sondern der sammelnde Fleiß, nicht nach Wochen und Monaten, sondern nach Jahren und Menschenaltern, zu Tage fördert, Werke, welche der Verleger nur mit einem Kapitalaufwand ins Publikum bringt, der dem Zeitaufwand des Schriftstellers gleich ist. Es giebt Sammlungen für Kunst und Geschichte, für Physik und Naturlehre, welche für das höhere Talent so unentbehrlich sind, wie der rohe Stoff dem Künstler. Sie haben das Eigenthümliche, daß sie ein zwar solides, aber sehr kleines Publikum, einen sichern, aber sehr langsamen Absatz finden, und erst nach Jahre langem Vertrieb, die Auslagen des Unternehmers verzinsen. Ohne Sicherheit gegen Nachdruck würde sich zu solchen Werken kein Verleger, und ohne Verleger kein Schriftsteller finden können. Aber jene Sicherheit findet sich in der Natur der Unternehmung selbst. Der Nachdrucker findet da keine Lockspeise, wo er nicht mit mäßiger Auslage viel und schnell gewinnen kann. Die Werke eines Monfaucon, eines Dücange, eines Meermann sind schon durch ihren Inhalt und durch ihren Umfang gegen Nachdruck sicher.

Man kann ohne Uebertreibung behaupten: wo der Nachdruck der Litteratur schädlich seyn würde, ist er dem Nachdrucker nicht nützlich, und wo er dem Nachdrucker nützlich ist, ist er der Litteratur nicht schädlich.

Wie läßt sich aber der Nachdruck von der rechtlichen Seite vertheidigen? — wird man fragen. Ist er kein Eingriff in das Eigenthum des Verfassers und Verlegers? Ist der Bestohlne darum weniger bestohlen, wenn man ihm sagt, der Dieb habe ihm eine Ehre angethan,

und wird der Dieb dadurch gerechtfertigt, daß er mit dem entwendeten Gut wie der heilige Krispin verfährt?

Man hat freilich den Herren Schmieder, Gäbhardt, Gegel und den Edlen von Trattner sehr unschmeichelhafte Prädikate beigelegt, Prädikate, die kein ehrenvolles Licht auf die Regierungen werfen, unter deren Schirm Deutschlands klassische Schriftsteller durch wohlfeile Ausgaben popularisirt wurden. — Allein Injurien sind keine Beweise und mit dem Eigenthumsraub ist es so ausgemacht noch nicht.

Der Schriftsteller tritt durch die Dazwischenkunft des Verlegers redend vor das Publikum. Der Zweck des Verlagskontrakts ist die Bekanntmachung der Rede. Je weiter sie tönt, je mehr Ohren sich ihr öffnen, desto vollständiger ist der Zweck erreicht. — Was ist nun der Leser? — Ein Zuhörer für sein Geld. Wenn er vom Interesse der Rede ergriffen, sie sorgfältig auffaßt, weiter trägt und in fernen Kreisen verbreitet, verhindert oder befördert er die Zwecke des Redners? — Unverkennbar letzteres. — Was thut denn der Nachdrucker anders? » Nicht » der Ideenverbreitung wegen «, wird man einwenden, » sondern um schnöden Gewinn. « Allein — es kömmt ja hier nicht auf die Triebfeder der Handlung, nicht auf das Motiv des Nachredners, sondern auf das Recht des Hauptredners an. Man zeige doch nach, durch welche Handlung und in welchem Moment der Nachredner das Recht des Hauptredners beeinträchtigt. — Niemand ist genöthigt, öffentlich vor dem Volk aufzutreten. Hat er es aber einmal gethan, so ist er nicht mehr Herr der zu Worten und Perioden gestalteten Töne, die er artikulirt, und der Vorstellungen, die er dadurch bei andern geweckt hat. Was ist nun eine Schrift anders,

als der verkörperte Wortton? — Wer die Schrift unter die Menge hinauswirft, hat jedem erlaubt, sich ihrer zu bemächtigen und mit dem Inhalt sich selbst und andere bekannt zu machen. — »Das Bild paßt nicht«, wird man einwenden. »Nicht der Schriftsteller, sondern der Verleger bringt die Rede ins Publikum. Jener hat sie gedacht, dieser hat durch den Verlagskontrakt das Recht erlangt, sie auszusprechen. In dieses Recht greift der Nachdrucker, dem kein solcher Auftrag zu Theil geworden ist, unbefugt ein.« — Scheinbar! und doch weiter nichts, als ein ewiges Herumdrehen in dem nämlichen Kreise fehlerhafter, den Prämissen widersprechender Schlüsse. Allerdings ist durch den Verlagskontrakt die Befugniß, die vom Schriftsteller gedachte Rede auszusprechen, das eigenthümliche Recht des Verlegers und keines andern geworden. Er übt sie aus, indem er die Rede druckt, die Existenz des gedruckten Buchs anzeigt, und den Preis jedes Exemplars bestimmt. Er erklärt dadurch, daß und wieviel jeder, der die Rede hören will, bezahlen — und daß, wer nicht zahle, auch nicht hören solle. Hat er aber einmal die Rede gehalten, mit welchem Recht will er dem aufmerksamern Zuhörer, der den Einlaßpreis, wie jeder andere entrichtet hat, verbieten, die Rede auswendig zu lernen und demnächst einem andern Auditorium, um einen geringern Preis, noch einmal vorzutragen? Was ist denn das Nachdrucken anders, als ein äußerliches verkörpertes Einmemoriren und ein verkörpertes nochmaliges Vortragen? Eingriff in irgend ein geistiges Eigenthum ist hier nicht vorhanden; denn dem Schriftsteller wird die Ehre der Erfindung des Gedankens vom Nachdrucker nicht entzogen. Eingriff in ein körperliches

Eigenthum ist auch nicht da; denn das nachgedruckte Exemplar ist rechtmäßig erworben worden. Sagt man, der Verleger habe es mit der stillschweigenden Bedingung verkauft, daß man es nicht nachdrucken solle, so möchte ich wissen, wie eine einseitig gedachte Klausel, an welche zuverlässig nie ein Käufer gedacht hat, diesen binden, und wie, wenn man das Unerwiesene und Unerweisliche zugeben wollte, die blos persönliche Bedingung, als in rem scripta auf den Käufer des Käufers, auf die zweite, dritte, vierte Hand u. s. w. übergehen soll? — Mit einem Wort, die gegen den Nachdruck vom schriftstellerischen und buchhändlerischen Eigennutz zu Tage geförderten Deduktionen gehören zu den juristischen Charlatanerien, welche ein oberflächliches Publikum eine Zeit lang blenden konnten, und über welche die Nachwelt einst lächeln wird.

Dennoch liegt jenen Sophismen etwas Wahres zum Grunde. Der unbeschränkt zugelassene Nachdruck paßt nicht in den jetzigen Zustand der deutschen Litteratur und des deutschen Buchhandels. Kann man ihn schon nicht als einen Eingriff in irgend ein geistiges oder körperliches Eigenthum brandmarken, so erzeugt er doch, unter gegebenen Umständen, Inhumanitäten, welche eine liberale, das schriftstellerische Talent ehrende und schützende Gesetzgebung, gern beseitigt. Und da ein in einem einzelnen deutschen Staat gegebenes, dem Nachdruck steuerndes Gesetz nicht zum Zweck führen würde, so wäre es allerdings nicht unpassend, die Beschränkung, keineswegs das Verbot, des Nachdrucks, zum Gegenstand eines eignen Artikels des Fundamentalstatuts zu machen.

Unsere deutsche Litteratur wird an einer ächt weltbürgerlichen Entwicklung, noch durch zwei genau zusammen verschwisterte Gebrechen gehindert; sie ist auf der einen Seite zu sehr Schul-, auf der andern zu sehr Brodsache. So lange sie jenes und dieses ist, kann sie ihre artistische Vollendung nicht erlangen. Und so lange sie diese entbehrt, kann sie nicht, wie sie es verdient, in die Civilisation der obersten Stände und der fremden Nationen eingreifen und bei beiden die tief empfundene Anerkennung finden, welche sie verdient.

Die Kunst soll den Künstler nicht durch gemeine Nahrung, sondern durch ihren eignen Genuß belohnen. Nur so entfalten sich ihre schönen und vollendeten Blüthen. Nur unter den üppigen Umgebungen des Lebens, entfesselt von der Sorge für gemeine Bedürfnisse, konnten im 15ten und 16ten Jahrhundert, in der reichen Hauptstadt der geistlichen Universalmonarchie, Dichter, Maler, Bildhauer, Baumeister, und selbst die Priester ernsterer Musen *) in verjüngter Glorie aus den gothischen Hallen und der Scholastik des Mittelalters hervortreten. Nur in dieser Lebensfülle konnten sie die Götter der Erde bezaubern und den Lorbeer, den sie auf ihr Haupt setzten, aus ihrer Hand dankbar zurückempfangen. Mit andern Worten: die Kunst wird in ihrem Fortgang gehemmt, wenn sie den Künstler in Lagen trifft, wo sie ihm nicht höchster Zweck seyn kann, sondern niedern Zwecken fröhnt, wo sie nicht in sich selbst Lohn gewährt, sondern das Mittel ist zu gemeinem Lohn. Was muß daher geschehen, wenn ein ganzes

---

*) Angelo Politiano, Laurentius Valla, Guichhardini, Machiavelli u. m.

Volk von der Kunst ergriffen, sich zu einem Künstlervolk erheben soll? Es ist nicht genug, daß der Künstler nicht nach Brod gehe, nicht genug, daß er reichlich bezahlt werde. Nein, er muß nicht einmal der Bezahlung bedürfen, die Kunst um ihrer selbst willen üben können, und durch sie nicht für ein paar schützende Mäcene, sondern für die begeisterte Nation leben.

Mit der Wissenschaft verhält es sich beinahe eben so. Freilich scheint sie nur den abstrahirenden Verstand zu ergreifen und den Reiz der Formen zu verschmähen. Eben dadurch trennt sich die Schule vom Leben; aber dieser Trennung soll die wissenschaftliche Nationalbildung entgegen würken. Die Schulsprache soll Weltsprache und die Weltsprache Schulsprache werden. Die Wissenschaft soll ihren Höhepunkt dadurch erreichen, daß sie aufhört, einer Zunft anzugehören; sie soll sich zur Kunst gestalten und dem Zauber der Formen huldigen; nur dann lohnt sie ihre Priester, gleich der Kunst, durch sich selbst, dringt in die obersten Regionen der gesellschaftlichen Ordnung, nöthigt die Großen, ihre ersten Priester zu werden, und strömt von oben herunter auf alle gebildete Klassen.

Auf dieser Höhe steht unter dem deutschen Volk die Wissenschaft noch nicht. Bei den Griechen und Römern dagegen, in den Jahrhunderten Alexanders und Augusts, war es dahin gekommen. Noch späterhin bis zum Verfall der Litteratur blieben Welt und Schule in einander verzweigt. Wer dieser angehörte, spielte auch eine Rolle in den großen politischen Ereignissen. Dem Weltmann war die Schulsprache nicht fremd; oder richtiger gesagt: die Schulsprache selbst war Weltsprache geworden. Daher eine Lebenswärme, eine Fülle, eine

Klarheit in den Schriften des klassischen Alterthums, welche unsere Schulgelehrte nur wenigen Erzeugnissen unserer Litteratur einzuhauchen wußten. Unter allen neuen Nationen hat sich nur bei der englischen ein etwas ähnlicher Zustand erzeugt. Für Englands edelste, wissenschaftliche Schriftsteller war die Wissenschaft reiner Genuß; sie bauten sie als Weltmänner außer der Schule an; und eben darum huldigten sie den Formen. Darum vorzüglich gab es in England Geschichtschreiber, wie sie sich auf unsern deutschen Universitäten nicht ausbilden können. Darum konnte der gediegenste Denker des Jahrhunderts, der Philosoph von Königsberg die blühende Weltsprache des Verfassers der essay's on criticism nicht reden. Unsere Großen sind wohl Beschützer der Wissenschaften, aber ihre Priester sind sie nicht, oder sie sind nur durch Adulation dafür anerkannt worden. Aber dies müssen sie werden, wenn die Wissenschaft ins innerste Leben des Staats eindringen, und der Gelehrte mit der Welt und diese mit jenem sich ausgleichen sollen. Dann erst dürfen wir für Deutschland ein ächt litterärisches Zeitalter und jene Huldigung des Auslandes erwarten, welche wir bis jetzt nur dem Ausland gezollt haben.

Wenn mich nicht alles täuscht, so geht das litterärische Deutschland dieser Periode entgegen. Die Ereignisse der letzten Tage haben sie um vieles beschleunigt, aber erschienen ist sie nicht. Noch sind Welt und Schule getrennt. Noch versteht der Weltmann den wissenschaftlichen Gelehrten nicht, und diesem stehn die klaren, leichten, gefälligen Formen, auf welche der Weltmann vielleicht zu vielen Werth legt, nicht zu Gebot. Kann der eine die Sprache des andern nicht reden, so kann

dieser andere dagegen die Sprache des ersten nicht einmal verstehen und würdigen.

Es verhält sich daher der Weltmann zum Gelehrten, wie der Beschützer zum Beschützten, ohne daß bis jetzt der stolze Protektor die ganze Summe der Wohlthaten faßt, welche er seinem bescheidnen Schützling schon verdankt und noch verdanken kann. Indeß jener, mit geistigem Genuß weniger bekannt, in den Umgebungen des Reichthums und der Macht schwelgt, ist dieser, von beiden ausgeschlossen, fast blos auf geistigen Genuß beschränkt. Da aber die Sinnlichkeit auch ihre Rechte behauptet, da selbst der wissenschaftliche Geist unter den Sorgen für gemeine Bedürfnisse erliegt, so darf man sich ja nicht wundern, wenn der deutsche Gelehrte die Himmlische zur Fröhnerin des Irrdischen mißbraucht, wenn er sich der Wissenschaft widmet, um Brod zu verdienen, und Schriften zu Tage fördert um des Honorars Willen.

Aus diesem Zustand unserer Litteratur ist das Geschrei gegen Nachdruck hervorgegangen, von welchem man in andern Ländern weniger oder nichts gehört hat. Hätten Deutschlands Nationalschriftsteller in den Würkungssphären und Umgebungen eines Temple, Clarendon, Bolingbroke, Schaftsbury, Addison, Swift, Pope, Chesterfield, Gibbon und so vieler anderer Tongeber der englischen Litteratur gelebt, schwerlich würden sich die besten Köpfe mit der spitzfindigen und unergründlichen Frage beschäftigt haben, ob der angebliche Diebstahl des Nachdruckers eigentlich am Gedanken, am gedruckten Papier, oder am Verlagskontrakt verübt werde?

So lange dieser Zustand des Darbens der deutschen Schriftsteller fortdauert, so lange man es ihnen verzeihen muß, daß sie für das Geld fast noch mehr, als für die Ehre arbeiten, so lange muß auch die Gesetzgebung das für den Staat so wichtige schriftstellerische Talent als eine Pfründe behandeln. Den Nachdruck beschränkende Gesetze sind daher zwar nicht im strengen Recht gegründet, desto mehr aber in der Lage unserer Litteratur und Litteratoren, in der Humanität und Billigkeit. Da indessen unverkennbar der Nachdruck das Talent des Schriftstellers in eben dem Grad ehrt, in welchem er seinem Beutel schadet, da eben so unverkennbar der Nachdruck der Verbreitung litterärischer Bildung und der Nationalkultur nützt, so wäre es eben so zweckwidrig, ihn ganz zu untersagen.

Dürfte ich mir über den allerdings vielseitigen Gegenstand Vorschläge und Wünsche erlauben, so wären es folgende:

1) Sobald sich der deutsche Verleger einer Original-, d. h. nicht selbst nachgedruckten Schrift genannt und dadurch sein Verlagsrecht angekündigt hat, ist der Nachdruck zehn Jahre lang (das Jahr der Erscheinung der Schrift nicht mit eingerechnet) in allen zum Staatenbund gehörenden Ländern untersagt. Des nämlichen Privilegiums hat sich der Schriftsteller, wenn er sich genannt hat, zu erfreuen. Sowohl die Erben des Verlegers, als des Schriftstellers, nehmen an der Wohlthat Antheil.

2) Nach Ablauf jenes Zeitraums kann der Verleger oder der Schriftsteller um ein Privilegium gegen Nachdruck nachsuchen, welches indessen nicht länger

als auf zehn Jahre bewilligt, und nicht mehr als einmal erneuert werden darf.

3) Da das Privilegium, soll es seinen Zweck erreichen, in allen deutschen Staaten gehandhabt werden muß, so gehört die Bewilligung desselben zu den Reservaten des Bundeshaupts.

4) Neue veränderte oder unveränderte Auflagen werden nicht als Originalwerke behandelt.

5) Der Nachdruck aller außer Deutschland gedruckten Werke ist erlaubt.

6) Einem ausländischen Verleger ertheilt das Bundeshaupt kein Privilegium gegen Nachdruck.

Die Motive dieser Vorschläge gehen beinahe von selbst aus ihrem Inhalt hervor. — Schriftsteller und Verleger rechnen auf ein Publikum. Es giebt Schriften, welche es schnell und vorübergehend, es giebt andere, die es langsam aber dauernd finden. Ueber zehn Jahre hinaus geht die kaufmännische Spekulation des Verlegers nicht. Ein Buch, welches in diesem langen Zeitraum kein Publikum gefunden hat, ist kein Gegenstand des Verlangens für den Nachdrucker. Im entgegengesetzten Fall sind die merkantilischen Zwecke des Verlegers und Verfassers vollkommen erreicht. Wäre dem nicht so, so müßten beide ein Privilegium zu erwürken suchen, dessen Bewilligung eine Begünstigung und dessen Versagung keine Ungerechtigkeit ist. — Nur der deutsche Buchhandel hat Ansprüche auf den Schutz der deutschen Staatsgewalt. Ein auswärtiger Verleger hat ihn daher auch dann nicht zu hoffen, wenn er einen deutschen Schriftsteller druckt, was freilich selten geschehen möchte. Die Litteratur des Auslandes dagegen, muß dem Nachdruck unbedingt Preis gegeben

bleiben. Der deutsche Nachdruck englischer Klassiker nützt dem Buchhandel und der Nationalbildung zugleich. — Privilegien gegen den Nachdruck dürfen nicht ins Unendliche ausgedehnt werden; der buchhändlerischen und schriftstellerischen Habsucht zu gefallen, soll das Publikum nicht auf immer, der Wohlthaten des Nachdrucks beraubt bleiben. — Daß die Ertheilung des Privilegiums als Reservat des Bundeshaupts betrachtet wird, wird hoffentlich nicht befremden. Das Privilegium des einzelnen Bundesstaats kann ja nicht jenseits den Gränzen würken. Das Princip war schon unter der Reichsverfassung anerkannt; hoffentlich wird man nicht mehr wie damals, an den in der Natur der Verhältnisse gegründeten Vorzügen der deutschen Krone knausern wollen.

Ich habe hiermit nicht alle, die Gesammtheit der Bundesstaaten interessirende Gegenstände der innern Verwaltung, berührt. Es giebt noch manche andere, bei welchen, ohne Beschränkung der Willkühr der einzelnen Regierungen, der Totalzweck nicht erreicht werden kann, und selbst der einzelne Staat seine Absicht verfehlt. Von einem Buch, welches nur Ansichten verspricht, wird man mit Billigkeit nichts vollständiges fordern, und noch viel weniger ein den ganzen Stoff auch nur in seinen Hauptzügen erschöpfendes System. Schließen kann ich indessen diesen Abschnitt nicht, ohne einige noch nach der Bekanntwerdung des sechsten Artikels des Pariser Friedens aufgestellte Forderungen zu prüfen, welche scheinbar keine allgemeine Staatsamalgamation verlangen und doch ohne sie gänzlich unerreichbar sind.

Einige Stimmen verlangen die Vereinigung der ganzen deutschen militärischen Gewalt, oder der Kriegsmacht aller Bundesstaaten in eine Hand.

Andere verlangen in allen Bundesstaaten ein einförmiges bürgerliches Recht.

Noch andere verlangen eine einförmige Gerichtsverfassung.

1) Reichsarmatur oder Vereinigung der militärischen Macht.

Das Zusammenschmelzen der militärischen Gewalt, hat man mit patriotischer Wärme gefordert; allein nirgends mit staatskluger Berechnung zergliedert.

Im Fundamentalstatut muß der Typus der Beiträge der einzelnen Bundesstaaten zum Bundesheer festgesetzt werden; im Kriege müssen nach jenem Typus die Beiträge zusammenstoßen; sie müssen für die ganze Dauer des Kriegs dem Bundeshaupt überlassen bleiben; die Häupter der einzelnen Staaten müssen ihre Geldbeiträge zur Erhaltung des Heeres an das Bundeshaupt entrichten, dieses dagegen die Unterhaltung des Ganzen übernehmen. — Versteht man das und nichts anders unter der Vereinigung der militärischen Macht? — Welcher Vernünftige würde dagegen etwas einwenden mögen? So ist es aber nicht gemeint.

Im Kriege wie im Frieden, soll im ganzen Staatenbund nur eine Militärgewalt existiren. Alle Kräfte der einzelnen Völker sollen nur einem Haupt gehorchen. Wie es nur eine französische, eine österreichische, eine preußische Kriegsmacht giebt, so soll es auch nur eine — deutsche — keine baiersche, würtembergische, hannöverische Kriegsmacht — geben. Ungetheilt und un-

theilbar soll die deutsche Armee nur einer Direktion folgen.

Was ist das? Wohin führt das?

Man unterscheide den Grundwillen und die Grundmacht eines Volks von seinem Staatswillen und seiner Staatsmacht. Der Staatswille geht aus dem Grundwillen und die Staatsmacht geht aus der Grundmacht hervor; eines und dasselbe aber sind beide nicht.

Der Grundwille findet sich in dem Willen der Einzelnheiten in Beziehung auf das öffentliche Interesse; es ist ein unbeholfener, sich selbst widersprechender, nichts taugender Wille, so lange er nicht durch die Konstitution geregelt und ausgesprochen wird. Derjenige Wille dagegen, welcher aus dem Zusammenwürken der konstitutionellen Gewalten hervorgeht, ist der Staatswille.

Die Grundmacht findet sich in der Masse der Güter, Kräfte und Vermögen der Einzelnen. Die konstitutionell aus dieser Masse hervorgerufenen Werkzeuge der Vollziehung des Staatswillens, bilden die Staatsmacht. Unter jenen Vollziehungswerkzeugen ist die organisirte Bewaffnung das wichtigste und kostbarste.

Die Staatsmacht ist dem Staatswillen, wie der Arm dem Kopf subordinirt. Die bewaffnete Macht, sey sie ständig oder nicht ständig, bezahlt oder nicht bezahlt, kann daher keinem andern, als dem Willen folgen, welcher aus eben der Quelle hervorgegangen ist, aus welcher sie selbst hervorgeht.

Es ist kein Staat, sondern Anarchie, oder Staat im Staat vorhanden, wenn der Staatswille nicht über

die Staatsmacht gebietet, oder wenn diese ganz oder zum Theil einem fremden Willen folgt. Wäre der Staatswille frei, aber die Staatsmacht gefesselt, so würde der Staat einem Menschen gleichen, dem man einen selbstständigen Willen gelassen und die selbstständige Bewegung genommen hätte. Müßte die Staatsmacht unbedingt einem fremden Willen folgen, so müßte der Staatswille ebenfalls sich unter jenem fremden Willen beugen. Was wäre das anders als eine — Staatensklaverei?

Die deutsche Staaten, im Besitz der gesetzgebenden Gewalt und aller damit zusammenhängenden Machtzweige, würden dennoch — wäre die Volksbewaffnung einer auswärtigen Gewalt unterworfen — keine Staaten seyn. Man hätte ihnen die Köpfe gelassen und die Arme abgeschnitten; sie könnten denken und wollen, aber die Vollziehung würde von einem Mächtigern abhängen; sie würden ein armseliges Pflanzenleben führen, und könnten beim Bewußtseyn des Mangels jeder lokomotiven Kraft, keinen andern Wunsch hegen, als daß man ihnen auch noch die Köpfe abschlagen, oder mit andern Worten: daß man ihre unbrauchbare Staatenexistenz aufheben, und sie mit dem auswärtigen Herrscherstaat, zu einem einzigen und untheilbaren Ganzen, vereinigen möge.

Die Wahrheit dieser Behauptung wird sich ohne Bild in folgender Auseinandersetzung zeigen.

Im jetzigen Zustand der Dinge beruht das Kriegswesen entweder auf Rekrutenzug oder auf Nationalbewaffnung.

Beruht das Kriegswesen auf Rekrutenzug, so muß — wenn alle Bundesstaaten die Militärgewalt in die

Hände des Bundeshaupts niederlegen sollen — vor allen Dingen der Rekrutenzug selbst dem Bundeshaupt übertragen werden. Denn in der Konskription erscheinen die Menschen als der rohe Stoff, aus welchem der bildende Künstler das Kunstwerk schafft. Soll dieses brauchbar werden, so muß jener das Naturprodukt selbst wählen, prüfen und mustern, und kann sich nicht der Diskretion eines von ihm unabhängigen Lieferanten anvertrauen *).

Neben dem Rekrutenzug muß aber auch dem Bundeshaupt im Innern der Bundesstaaten alle zur Unterhaltung, Verpflegung und Mobilmachung der Truppen nöthige Gewalt eingeräumt werden. Das Bundeshaupt muß einen Theil und zwar den größten Theil der Steuern ziehen, muß ausschließend über Kriegsvorräthe, Musterplätze, Festungen u. s. w. verfügen.

An der ganzen innern Gesetzgebung hätte das Bundeshaupt keinen Antheil. Allein Gesetze, welche sich direkt und indirekt auf das Kriegswesen beziehen, würde sich der Inhaber der militärischen Gewalt vorbehalten und vorbehalten müssen.

*) Solche Lieferanten waren zwar die Fürsten des Rheinbundes in Hinsicht des Protektors. Sie sollten aber nicht rohes Produkt — Rekruten — sondern ein verarbeitetes Fabrikat — schlagfertige Armeekorps — herbeischaffen. Wahl des Stoffes und Verarbeitung desselben, war ihnen zugleich aufgegeben. Eben darum hatten sie den Rekrutenzug nebst der Militärgewalt. Hätte ihnen der Protektor diese genommen, so würde er auch jenen an sich gezogen haben.

Die Aufrechthaltung der innern Staatsverwaltung würde von einem fremden Militär abhängen. Was der Militärgewalt nicht gefiele, könnte die Civilverwaltung nicht vollziehen.

Es würde in jedem Staat militärische und Civil-Unterthanen geben. Diese wären ihrem Fürsten verpflichtet; die durch Rekrutenzug dem Reichsheer einverleibte Unterthanen dagegen hätten einen auswärtigen Gebieter.

Wem sich in einem solchen Organismus der Staat im Staat nicht aufdringt, der hat von der vom wahren Staat unzertrennlichen Persönlichkeit und Einheit keinen Begriff.

Wird das deutsche Kriegswesen auf Nationalbewaffnung basirt, so wird die Stellung des deutschen Specialstaats zur Reichsstaats- oder zur Reichsmilitärgewalt, noch kritischer.

Im System der Nationalbewaffnung erscheint jeder waffenfähige Unterthan als Mitglied des Heeres; jeder ist Bürger und Krieger zugleich; er ist im Frieden ein quiescirender Krieger, im Kriege ein bewaffneter Bürger.

Ist nun verfassungsmäßig die Militär- von der Civilgewalt getrennt, findet sich jene koncentrirt in der Hand des Bundeshaupts, bleibt diese dem angebohrnen Fürsten vorbehalten, so hat jeder waffenfähige Unterthan, in jedem Moment seiner öffentlichen Existenz, zwei unmittelbare Beherrscher; er gehört unmittelbar zwei Staaten an, dem großen centralisirten deutschen Militärstaat und dem kleinen von seinem bisherigen Landesherrn regierten Civilstaat. Daß sich beyder Interessen, Maximen, Direktionen

nicht durchkreuzen — wer wird das hoffen — und daß der Militär- den Civilstaat nicht unterjochen werde — wer wird das bezweifeln mögen?

Welcher besonnene Fürst möchte der Regent eines solchen entwaffneten Staats seyn?

Der mit großen Patrimonialrechten ausgesteuerte Gutsbesitzer findet sich in keinen zweideutigen Verhältnissen; er kennt den Umfang, aber auch die Gränzen seiner Befugnisse; er erscheint im Staatsorganismus als erblicher Verwalter subordinirter Regierungsrechte, nimmt aber an der Gesetzgebung keinen Antheil und ist von der Verantwortlichkeit des Regenten frei.

Weit zwangvoller wäre dagegen die Lage des der Militärgewalt beraubten deutschen Fürsten. Er stände dem Recht nach selbstständig einem selbstständigen Staat vor, aber die Kräfte desselben fänden sich in einer fremden Hand; er hätte verfassungsmäßig die gesetzgebende Gewalt, allein die vollziehende müßte er sich im Requisitionswege erbitten; er hätte über Civilunterthanen zu gebieten; allein diese dürften nur in militärischer Uniform erscheinen — so würden sie als Vollziehungswerkzeuge gegen ihn handeln.

Freilich könnten die waltenden europäischen Mächte einen solchen Zustand den mindermächtigen Fürsten aufzwingen. Wohin würde aber dieses Unternehmen führen? Wir hätten in Deutschland neue abgesonderte Fürstenvereine. Die Mindermächtigen würden sich untereinander anschließen. Die Mächtigern von gleichem Interesse geleitet, würden mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen. Am wenigsten würde sich Preußen unterwerfen und unterwerfen können. Wer dürfte Preußen eine solche Selbstverleugnung zumuthen, nachdem

es sich als selbstständige europäische Macht so würdevoll erhoben, und seine ganze Grundmacht nach den Forderungen seines Staatswillens verwendet hat?

Wer wird glauben, daß das siegstolze Preußen, bei Deutschlands Wiedergeburt, sich auf die Civilgewalt beschränkend, seine Militärmacht in die Hände des Reichsoberhaupts werde niederlegen wollen?

So haben es aber die Urheber des Vorschlags auch nicht gemeint. Zwar soll Preußen alle seine Provinzen dem regenerirten Deutschland einverleiben, es soll dem deutschen Reich alle die Befugnisse darüber einräumen, welche in seinem Namen das Reichsoberhaupt in dem kleinsten deutschen Gebiet ausübt; dagegen soll es gleichsam zur Entschädigung, ein erbliches Reichsverweseramt in ganz Norddeutschland bis an den Main erhalten *). Wie in Süddeutschland die militärische Macht nur vom Reichsoberhaupt ausgeübt wird, so soll sie in Norddeutschland nur dem erblichen Reichsverweser zustehn. Den Landesherrn wird unter dem Namen Haustruppen nur Schloßwache und etwas Polizeimiliz (gensd'armerie, maréchaussée) zugestanden. Im Reichskriege sollen dann die Heere der beiden Hälften und die Haustruppen zusammenstoßen.

Es ist schwer zu begreifen, wie der Urheber eines solchen Vorschlags darin etwas anders wahrnehmen kann, als eine verschleierte Theilung Deutschlands, eine Trennung seiner nördlichen von seiner südlichen Hälfte.

---

*) Deutschlands Wiedergeburt, ein politischer Versuch von K. E. Schmid. S. 172. 235.

Was ist ein erblicher Reichsverweser eines lebenden und anwesenden Regenten? Ein Reichsverweser, der eben seiner Erblichkeit wegen, weder zur Verantwortung gezogen noch abgedankt werden kann? Und vollends ein Reichsverweser der militärischen Gewalt? Was anders als ein Major Domus, der gleich im Moment seiner Einsetzung seinem Herrn über den Kopf gewachsen ist?

Dem Namen nach würde Preußen sein militärisches Reichsverweseramt als eine übertragene, vom Reichsoberhaupt ihm verliehene Gewalt ausüben — aber der Sache nach als eine ihm selbstständig und eigenthümlich zugehörende. Und so müßte es seyn.

Nach den Vorschlägen des Verfassers sollen alle deutsche Fürsten, die Mächtigsten wie die Kleinsten, sich den Gesetzen der wiederhergestellten Reichsverfassung gleich unterwerfen *). Die Mächtigsten sollen gerade die ersten seyn, welche mit ihren eignen Ländern, soweit sie deutsch sind, dem künftigen Reichsverbande unbedingt und in allen Punkten beitreten **). Also müßte Preußen gerade zuerst in seinen eignen Staaten auf die Militärgewalt resigniren und sie in die Hände des Reichsoberhaupts niederlegen.

Freilich würde, was der Monarch weggegeben hätte, der Reichsverweser zurückempfangen. Würde aber der Monarch als Reichsverweser seinen eignen Heeren im Namen eines fremden Herrschers vorstehen, sich seinen eignen Unterthanen als ein von außen

*) S. 193.

**) S. 45.

her bestellter Feldherr darstellen, und über den Gebrauch seiner Feldherrngewalt einem andern verantwortlich seyn mögen? Schwerlich. Oder könnte der Reichsverweser in Hannover, Braunschweig, Mecklenburg, Hessen, sein militärisches Amt anders verwalten, wie er es über seine eigne Unterthanen verwaltet? Auch nicht. Denn es hätte ja in Berlin durchaus keine andere Quelle als in Hannover. Und wäre es dort einzig und allein – wie es denn unverkennbar die Würde und Selbstständigkeit der preußischen Nation gebieterisch erfordern würde — den Zwecken der preußischen Monarchie subordinirt, so würde es hier den nämlichen Zwecken untergeordnet seyn müssen.

Höchst folgenreiche Veränderungen unter anspruchlosen und seltsamen Benennungen zu verschleiern, ist weder des großen Augenblicks, in welchem wir leben, noch der Staatskunst würdig.

Der Urheber des Vorschlags sieht sehr wohl ein, daß die Veräußerung der Militärgewalt dem Inhaber derselben nach und nach alle andere Ausflüsse der Staatsgewalt zuführen könnte. Er fragt selbst, ob nicht ein stehendes Reichsheer die Macht des künftigen Oberhaupts des deutschen Reichs (und des Reichsverwesers) so vergrößern möchte, daß Deutschland dann ganz den ehrgeizigen Planen der Eroberungs- und Herrschsucht, welche in einem seiner zukünftigen Kaiser (oder Reichsverweser) erwachen könnten, würden Preis gegeben werden *)? — Beruhigungsgründe gegen diese Besorgnisse findet er theils in einem Rest von Militärgewalt, welchen er den Fürsten lassen will, theils in dem Preußen zu übertra-

*) S. 167.

genden militärischen Reichsverweseramt selbst, welches als Gegengewicht würken soll.

Der Raum erlaubt es nicht, den überhaupt nicht sehr klar dargelegten militärischen Organisationsplan des Verfassers zu entwickeln. Dies wäre aber nöthig, um die Hinfälligkeit seines ersten Trostgrundes gründlich nachzuweisen. Soviel nur im Allgemeinen. Zwei von einander unabhängige Militärbehörden in einem und demselben Staat taugen nie beisammen. Zwischen stehenden Milizen verschiedener Staaten, die in einer Garnison zu leben, verurtheilt sind, entzündet sich eine Rivalität, die nicht konservatorisch, sondern zerstörend würkt. Ist vollends der eine Theil ein Vorgesetzter des andern, so artet bei dem einen die Rivalität in ein Gefühl von Superiorität, beim andern in ein Gefühl von Demüthigung aus, bei welchem jener würklich superieur, und dieser würklich demüthig wird. Manche vormalige Reichsstadt hatte einen benachbarten Schutzherrn, der das Besatzungsrecht in ihr ausübte. Sie unterhielt außerdem ein reichsstädtisches Militär. Hätte indessen die Reichsverfassung den deutschen Handelsrepubliken keinen Schirm gegen ihren militärischen Schirmherrn gewährt, so würde es wahrlich ihre Spiesbürgermiliz nicht gethan haben.

Der andere Trostgrund beruht auf einer gänzlichen Mißkennung des Verhältnisses einer kontrollirenden zu einer kontrollirten Macht. Preußen als Reichsstand, als integrirender Theil des dem Kaiser und dem Reich unterworfenen Reichsstaats, hatte mit allen seinen mindermächtigen Reichsmitständen ein gleiches Interesse. Es konnte sich allerdings berufen finden, die Reichskonstitution und die Sicherheit seiner Mitstän-

de gegen die bedenklichen Plane des Reichsoberhaupts zu schützen. Ihre Rechte waren auch die Seinige, und die Behauptungen, die es für sie geltend machte, machte es für sich selbst geltend. Bei der unter Joseph dem Zweiten ausgebrochenen, erbaulichen und wichtigen Fehde über Panisbriefe, hatte Preußen allerdings zu bedenken, daß auch in seinen zum deutschen Reich gehörenden Provinzen Klöster existirten, und daß, wenn die Klöster irgend eines Reichsstandes ein paar Veteranen der Reichskanzlei, oder auch einer österreichischen Landesbehörde zu alimentiren verpflichtet würden, dies große Ungemach auch ein preußisches Kloster treffen könne. Uebt dagegen Preußen im nördlichen Deutschland als Reichsverweser eben die Hauptrechte aus, welche dem Reichsoberhaupt über das südliche eingeräumt worden sind, verwaltet Preußen als Reichsverweser von den Ufern der Ost- und Nordsee bis an den Main eben die militärische Hoheit, welche Oesterreich jenseits dem Main bis an die Donau ausübt, dann muß unausweichlich Preußens Rivalität gegen Oesterreich eine ganz andere Richtung nehmen und in einer ganz andern Sphäre würken. Jeder Anmaßung, jedem Umsichgreifen, eines herrschsüchtigen Reichsoberhaupts, muß dann der Reichsverweser, als wachsamer Rival, eine gleiche Anmaßung, ein gleiches Umsichgreifen entgegen setzen. Zieht das Reichsoberhaupt durch die Attraktionskraft der Militärgewalt die Staatskräfte von Baiern, Würtemberg und Baden an sich, so muß nothgedrungen der erbliche Reichsverweser Preußen, durch die nämliche Attraktionskraft, sich die Staatskräfte von Hannover, Hessen und Mecklenburg aneignen. Wirft das Reichsoberhaupt im Süden von Deutschland die Landes,

hoheit über den Haufen, so muß der rivalisirende Reichsverweser im Norden sich das nämliche erlauben. Eben so müßte aber auch umgekehrt Oesterreich handeln, wenn Preußen den Anfang zu machen, sich bestimmt fände. Wollte Oesterreich nicht gewaltsam die Gewichte, welche Preußen auf Kosten der norddeutschen Fürsten in seine Schaale gelegt hätte, herauswerfen, so müßte es auf Kosten der süddeutschen Fürsten in seine eigne Schaale die Gegengewichte legen.

Allerdings hat die Natur der Verhältnisse zwischen Oesterreich und Preußen eine nicht zu beseitigende Rivalität begründet. Soll aber diese Rivalität den Organismus des Staatenbundes schirmen und nicht zerstören, so müssen beide Mächte nicht die nämlichen, sondern einander geradezu entgegengesetzte Rollen spielen. Nur als überall selbstverwaltendes, nirgends erblich vertretenes, und noch weniger durch erbliche Vertretung verdrängtes Oberhaupt aller Bundesstaaten, nur als untheilbare an der Donau wie am Rhein, an der Ost- wie am Bodensee gleich unmittelbar und gleichkräftig würkende staatsrechtliche Potenz, kann Oesterreich alle Bundesstaaten, gegen das, von der Springfeder einer aufstrebenden Kraft beherrschte, und mit großen Mitteln ausgerüstete Preußen schützen. Umgekehrt kann Preußen nur als der mächtigste Bundesstaat, seine mit ihm auf eine gleiche rechtliche Linie gestellte und für ein gleiches Interesse wachende Mitstaaten, gegen die künftigen möglichen Ueberwältigungsversuche eines erblichen Staatenhaupts schützen, welchem das Uebergewicht einer großen europäischen Monarchie zu Gebot steht. So lange beide Mächte sich gegen einander in dieser und keiner andern Stellung be-

haupten, wird unter der Aegide ihrer Rivalität, und unter dem konservatorischen Einfluß des Gleichgewichts ihrer Staatskräfte, die föderalisirte Einheit der deutschen Völker fortblühen. So wie sie ihre Rollen wechseln, ist die Einheit untergraben; Deutschland zerfällt in zwei miteinander nicht mehr zusammenhängende Staatskörper, trägt in seinem Innern den Saamen zu fortwährenden Kriegen, wird erobert oder erobernd, und kann in keinem von beiden Fällen Europas Gleichgewicht weder gegen den Süden noch gegen den Norden sichern.

II) Einförmigkeit des bürgerlichen Rechts.

Dem Vorschlag, den einzelnen Regierungen die Militärgewalt zu entziehen, stehen wenigstens die Erfahrungen des Mißbrauchs des vormaligen reichsständischen jus foederum zur Seite.

Aber durch welche Erfahrungen will man einen andern Vorschlag rechtfertigen, nach welchem die einzelnen deutschen Staaten auch die gesetzgebende Gewalt verlieren sollen? Oder welchen andern Namen will man dem Verlangen geben, in Deutschland ein einförmiges, der Willkühr der einzelnen Regierungen entzogenes bürgerliches Recht einzuführen?

Ich bekämpfe hier nicht blos den anonymen Verfasser des Lebens und der Thaten des Rheinbundes. Die schiefen Ansichten eines Mannes, dessen Namen die litterärische Kritik nie gefeiert hat, können der guten Sache nicht gefährlich werden. Wenn aber ein geachteter akademischer Gelehrter in einer eignen Schrift den Antrag mit der ganzen Kraft der ihm zu

Gebot stehenden Deklamation unterstützt *), wenn ein anderer als Schriftsteller und Geschäftsmann vortheilhaft bekannter Jurist die nämliche Sprache führt **), dann darf das Publikum dem Eindruck einer einseitigen Information nicht Preis gegeben werden.

Unter dem bürgerlichen Recht verstehen die Urheber des Vorschlags, Privatrecht, Kriminalrecht und Proceß. Ich brauche den Ausdruck in ihrem Sinn und unterdrücke die Bemerkung, daß Kriminalrecht und Proceß nicht dem bürgerlichen, sondern dem öffentlichen Recht angehören.

Nach dem Verlangen des Herrn Schmid sollen die hohen Verbündeten den deutschen Staaten von oben herab ein einförmiges bürgerliches Recht schenken; nach der Forderung des Herrn Thibaut soll es aus den vereinten Bemühungen der Mitglieder einer von allen deutschen Regierungen ernannten Gesetzgebungskommission hervorgehen; es soll binnen kurzer peremtorisch zu bestimmenden Frist fertig werden; die Fürsten sollen nichts daran ändern, sondern ihre Gesetzgebungssucht an Gegenständen der Verwaltung, der Finanzen, der Oekonomie und der allgemeinen und besondern Polizei befriedigen ***).

Das höchst Originelle und Unerwartete dieses Vorschlags läßt sich nicht mißkennen. Daß die Ausführung

---

*) Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, von A. F. J. Thibaut, 1814.

**) Deutschlands Wiedergeburt, von K. E. Schmid. S. 123 — 153.

***) Thibaut a. a. O. S. 44.

desselben, welcher Gottlob nicht geringe Schwierigkeiten im Wege stehen, ein ungeheures Nationalunglück seyn würde, leuchtet dem schlichten Menschenverstand des gewöhnlichen Geschäftsmannes ein. Die Bekämpfung jenes Vorschlages wäre daher nicht nöthig, wenn es nicht viele Menschen gäbe, welche lieber dem Wort eines berühmten akademischen Gelehrten, als ihren fünf Sinnen glauben. Für diese Menschen sind folgende Bemerkungen niedergeschrieben.

1) Herr Thibaut entwirft ein fürchterliches Gemälde vom jetzigen Zustand des bürgerlichen Rechts in Deutschland. Die Farben mögen überladen seyn; aber vieles ist daran wahr. In vielen Ländern ist das Recht ein endloser Wust einander widerstreitender, vernichtender, buntschäckigter Bestimmungen. Es giebt aus dreißig und mehrern vormaligen Reichsterritorien zusammengesetzte Staaten von mittlerm Umfang, in welchen neben dem römischen, kanonischen und Lehnrecht, zehnerlei Landrechte, die Partikularverordnungen von dreißig vormaligen Reichsgebieten, mehrerlei Proceßordnungen, die abgenutzte Karolina und vielerlei Observanzen herrschen. In solchen Ländern ist den Richtern und Anwälden die gründliche Kenntniß des Rechts unmöglich. Aber auch eine vollendete Kenntniß dieses chaotischen Allerlei führt nicht weit. Dies alles und noch vieles andere sey Herrn Thibaut eingeräumt. Was folgt anders daraus, als daß für einen solchen Staat die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuchs ein höchst dringendes Bedürfniß ist? — Daß aber darum alle deutsche Staaten ein und dasselbe nicht mehr abzuändernde, weder die örtlichen Bedürfnisse, noch die fortschreitenden Einsichten, berücksichtigende Gesetzbuch erhalten müssen, wie folgt das? Durch

welche Zwischensätze hängt dieser einem Salto mortale gleichende Schluß mit dem Vordersatz zusammen?

2) » Vollendete Gesetze sind die schönen und freien » Formen des innern Lebens eines Volks; sie gehen » aus ihm hervor und bestehen mit dem sie zeugenden » Princip. Von aussen aufgedrungene Formen dagegen » würken dem innern Leben entgegen *).« Was wäre aber ein allgemeines deutsches stereotypisches Gesetzbuch für die einzelnen föderalisirten Staaten anders, als eine von aussen aufgedrungene Form?

3) Die Elemente des bürgerlichen Rechts finden sich in der öffentlichen Verfassung, in den herkömmlichen Instituten, in der Lebensweise eines Landes. Auch die Routine der Geschäftsmänner und Behörden, ihre besondere Erfahrungen würken auf seine Ausbildung. Dieses Gegebene nun findet sich in einem andern Lande nicht. Und deshalb paßt das in einem Lande entstandene und in einem Gesetzbuch geordnete bürgerliche Recht schlechterdings nicht für ein anderes Land.

Von dieser großen Wahrheit hat Herr Thibaut, wie seine Schrift zeigt, keine Ansicht. Er behandelt sie so oberflächlich, so nebenher, so seitwärts, als wäre sie eine Kleinigkeit, oder als könne ihr mit ein paar Federstrichen ein Genüge geschehen **).

In einer Handelsrepublik muß sich ein ganz anderes bürgerliches Recht ausbilden, wie in einem Agrikulturstaat. Der gesellschaftliche Organismus ist dort und hier so verschieden, daß Rechtsbestimmun-

*) Metaphysik des Civilprocesses I. Vorbericht VIII.
**) Thibaut a. a. O. S. 53.

gen, die dem einen vollkommen anpassen, oder welche vielmehr aus seinem Organismus selbst sich herausbilden, im andern nichts taugen, oder wie eine giftige Substanz, den Organismus zerstören.

In beiden Staaten z. B. ist zwar Kredit die Seele des Verkehrs; in der Handelsrepublik dagegen muß das bürgerliche Recht den Personalkredit auf Kosten des Realkredits, im Agrikulturstaat muß es den Realkredit auf Kosten des Personalkredits aufrecht erhalten. Mit dem Personalkredit hängt universelle Gütergemeinschaft unter den Verehelichten, das Geheimniß des Vermögenszustandes sichernde Anstalten, großes Zutrauen auf den Eid, aber auch große Strenge gegen insolvente Schuldner, Wechselrecht, Personalarrest u. s. w. genau zusammen. Alles anders, wo der Realkredit der Entwicklung des bürgerlichen Rechts den Impuls giebt. Das Vermögen der Verehelichten kann auseinander gehalten werden, ohne daß dabei das öffentliche Zutrauen leidet; das Interesse der Sitten und Vorsorge für die Kinder kann sogar ein solches Auseinanderhalten fordern; dadurch wird dann ein ganz anderes Erbrecht begründet; da der Kredit nicht auf der Person, sondern auf dem Vermögen ruht, so sind Institute nöthig, welche eine Publicität des unbeweglichen Vermögens bewürken; die Person des Schuldners muß mild behandelt werden; der Staat würde in mehrfacher Hinsicht leiden, wenn man den Schuldner durch Personalarrest seinem Gewerbe und seiner Familie entziehen wollte u. s. w.

Nicht einmal das auf die Bedürfnisse eines ackerbauenden Volks berechnete bürgerliche Recht paßt auf ein anderes ackerbauendes Volk. Es kömmt darauf an,

ob der Ackerbau als Handwerk oder als Landwirthschaft, von Bauern oder von Güterbesitzern betrieben wird. Dort können die Grundstücke in kleine Parcellen vertheilt werden, hier müssen sie geschlossen bleiben. Dort giebt es Bauern, hier Meier, Kossaten, Anspänner; dort individueller, hier Familienwohlstand. Mit jedem der beiden Systeme hängt ein eignes Erbrecht, ein eignes Hypothekensystem, eigne Ackerpolizeigesetze, eine eigne Behandlung bei Konkursen (man denke nur an die Eigenthümlichkeiten des Abmeierungsprocesses), eigne Verwaltungsregeln, zusammen. Es kommt hier gar nicht auf die Untersuchung der Frage an: ob der gewerbmäßig oder landwirthschaftlich betriebene Ackerbau den Vorzug verdiene; beide Systeme erzeugen eigenthümliche Wohlthaten, und sind mit eigenthümlichen Gebrechen verknüpft. Mag man sich für das eine oder das andere erklären, so wird man zugeben müssen, daß jedes in den Sitten, Gewohnheiten, Verwaltungsformen, Abgabensystem eines Landes so tief eingewurzelt ist, daß keines ohne große und überflüssige Unbequemlichkeiten plötzlich aufgegeben, und in das entgegengesetzte verwandelt werden kann. Ich sage: ohne überflüssige Unbequemlichkeiten. Denn jedes Land findet sich bei seinem System wohl. Der Ackerbau ist eben so blühend an den Ufern der Leine als in den gesegneten Auen des Rheingaues. Wollte man aber das hannöverische Meierrecht in das Herzogthum Nassau verpflanzen, oder die hannöverische Voll- und Halbmeier in Bauern verwandeln, deren Bedarf auf ein paar Morgen Landes reducirt werden kann; so würde man in beiden Ländern eine nicht zu berechnende Summe von Unordnungen und öffentlicher Unzufriedenheit verbreiten. Was soll man nun

von dem Vorschlag eines Rechtsgelehrten sagen, der diese Kontraste und die daraus hervorgehende Schwierigkeiten kennt, und mit folgenden leichtfertigen Worten darüber hinausgeht? »Es wird nicht abzuwenden seyn, daß » in den einzelnen Ländern da und dort eine Besonder- » heit, z. B. in Ansehung der Bauerngüter, beizubehal- » ten ist; daraus folgt denn nichts, als daß man sie » beibehalten mag, keineswegs aber, daß das große » Werk dadurch in seinem Lauf gehemmt werden muß. » Solche Dinge lassen sich gar leicht ausschei- » den, wenn man nur ehrlich und männlich zu Werke » geht und nicht wie auf den alten hochseligen Reichstagen » durch ewige Häckeleien und engherzige Zweifelsucht » alles muthwillig zu trüben und zu verwirren bemüht » ist *).« Sind das Gründe? Sind das durchdachte und entwickelte Ansichten? Lassen sich Dinge gar leicht ausscheiden, welche mit dem Erbrecht, mit dem Kreditwesen, mit dem Hypothekensystem, mit den Formen und Regeln des processualischen Verfahrens, mit dem Finanz- und Abgabensystem und mit so vielem andern unzertrennlich zusammenhängen?

4) Und nun vollends die Kriminalgesetzgebung! Wie können die für ein Volk passende Strafgesetze und Verfahrungsformen passend seyn für ein anderes? Die Pflege des Strafrechts ist der treue Reflex der anthropologischen Bildung der Richter und der Gerichteten. Die Forderung an den Gesetzgeber ist, daß er sich mit dieser Bildung in Harmonie setze, daß er sie beherrsche, wie er selbst von ihr beherrscht wird, daß er um auf

---

*) S. 57 und 58.

sie zu würken, aus ihr schöpfe. Nun aber ist die Volksbildung in den verschiedenen deutschen Staaten, im südlichen, im mittlern und im nördlichen Deutschland durchaus verschieden. Ein Hauptgrund der Unbrauchbarkeit der Karolina fand sich in ihrer universellen Gültigkeit. Anders wurde sie in München, anders in Hannover vollzogen oder vielmehr umgangen. Will man den heftigen lebhaften Süddeutschen behandeln, wie den kältern, berechnenden Norddeutschen, so macht man entweder jenen roher oder diesen schlechter. Der Geist der Verwaltung, das Abgabensystem, die Nationalindustrie, die Polizeianstalten, die Formen des Kultus, alles würkt auf den Karakter des Volks. In diesem Karakter sind die dem Volk eigenthümliche Neigungen zu gewissen Verbrechen, die ihm eigne Auswüchse der Immoralität, gegründet. Was für ein reizbares Volk Strafe ist, ist oft keine für ein träges und umgekehrt. Was unter gegebenen Umständen als ein schweres Verbrechen muß behandelt werden, ist unter andern, vielleicht keiner Rede werth oder erscheint doch in einem weit mildern Licht. Die harten hannöverischen Gesetze gegen den Pferdediebstahl kennt man unter einem deutschen Winzervolk nicht und braucht sie nicht zu kennen. Die Strafen des frauduleusen Banquerots könnten in einem Agrikulturstaat wohl zuweilen einen Gegenstand finden, sie hätten aber keinen Zweck. Wer über den Zusammenhang zwischen Lebensweise, Sitten und Gesetze reflektirt, wird den Beweis aller dieser Behauptungen wahrlich nicht fordern. Wer darüber nicht reflektiren kann, mag als positiver Jurist Auszeichnung verdienen; von der Philosophie des Positiven, von der Theorie der Gesetzgebung, hat er keine Ansicht.

5) Und nun gar das Unabänderliche des von den Herrn Thibaut und Schmid geforderten bürgerlichen Rechts! — Die Karolina hat ihr Jahrhundert längst überlebt. Es wäre im sechszehnten Jahrhundert ein verruchter Gedanke der Reichsgesetzgebung gewesen, wenn sie die peinliche Halsgerichtsordnung für stereotypisch erklärt, und keiner Regierung verstattet hätte, sie im Ganzen oder im Einzelnen aufzuheben oder abzuändern. — Wie? — Die Sitten der Menschen ändern sich; die herrschenden Leidenschaften nehmen eine andere Richtung; die Einsichten der Regierungen, die Maximen der Verwaltung sind dem Gesetz der Wandelbarkeit unterworfen; der Industrie eröffnen sich neue Kanäle; andere versiegen; wenn ein Gewerbe sich auf Kosten des andern erhebt, dann wechseln die Farben des gesellschaftlichen Verkehrs. Und das aus allen Elementen des Socialorganismus hervorgehende bürgerliche Recht, soll sich nicht ändern? Die Aussprüche der aus allen deutschen Regierungen zusammengesetzten Juristenkongregation, sollen wenigstens so lange als ökumenisch stehen bleiben, bis eine andere ähnliche Kongregation sie aufhebt? — Wenn sich Herr Thibaut in der Geschichte der Kirche ein wenig umgesehen hat, so weiß er, wie selten sie allgemeine Kirchenversammlungen erlebte, und daß Jahrhunderte vergehen, ehe eine neue zu Stande kömmt. Nicht leichter aber möchte der Zusammentritt eines neuen juristischen Nationalkonciliums seyn. Bis dahin müßte nach Herrn Thibaut's Vorschlag alles chaotisch daniederliegen; ein im Ganzen und in allen seinen Theilen unabänderliches obsoletes Gesetzbuch müßte neben veränderten Sitten, Einrichtungen, Einsichten, Bedürfnissen, stehen bleiben. Welcher Staatsmann

hat je einen solchen legislatorischen Starrkrampf für wünschenswürdig, wer hat ihn nur für möglich gehalten? — Die Natur geht ihren geheimnißvollen majestätischen Entwicklungsgang unaufhaltsam fort; der Mensch kann nicht stehen bleiben; der Staat, welcher den Menschen, das Gesetz, welches den Staat repräsentirt, kann es eben so wenig.

Besteht Deutschland aus einem Aggregat föderalisirter Staaten, so hat jeder Staat sein eignes volles inneres Leben. Mit diesem innern Leben ist ein von aussenher gegebenes einförmiges unabänderliches bürgerliches Recht, schlechterdings unvereinbar.

6) Vergeblich wird Herr Thibaut einwenden, er wolle ja auch den deutschen Staaten ihr inneres Leben nicht rauben; er verlange ja ausdrücklich und mit dürren Worten: die ganze Gesetzgebung im Fach der Finanzen, der Oekonomie, und der allgemeinen und besondern Polizei, solle ungeschränkt den einzelnen Regierungen verbleiben *) — Unbegreiflich! Ist denn nicht das Leben des Staats wie das Leben des Menschen, dort ein moralischer, hier ein physischer Organismus? Ist es nicht eine innere, untheilbare Kraft, welche diesen Organismus beseelt? Sind nicht die einzelnen Funktionen der Staatsgewalt, so wie die Thätigkeit der einzelnen Glieder des menschlichen Körpers, blos die naturgemäßen äussern Erscheinungen der innern Kraft? Wird nicht durch Abtödtung der einzelnen Funktionen

*) S. 44. Herr Schmid hat in der Schrift, Deutschlands Wiedergeburt S. 369 u. f. nur mit andern Worten den nämlichen Vorschlag dargelegt.

des Staatsorganismus das innere Staatsleben gerade so verkümmert, wie die naturgemäße Existenz des Menschen, dem man einzelne Sinne geraubt oder einzelne Glieder abgelößt hat? — Alle Funktionen der Staatsgewalt sind ein Ganzes. Die Ausübung der einen würkt auf die andern. Wird die Thätigkeit der einen gehemmt, so ist der andern ebenfalls Stillstand geboten. Die Finanzgesetzgebung kann daher nicht vorwärts, wenn die Staatsgewalt in der Civil- und Strafgesetzgebung nichts abändern darf. — Zur Erläuterung nur einige Beispiele. Die Bestimmungen über getheiltes Eigenthum, über Erb- und Temporalpacht, über Zehnten und Grundzinsen gehören doch wohl unstreitig dem bürgerlichen Recht an? Sie interessiren eben so gewiß den Staatswirth und den Finanzier. Wie kann nun die Staatsgewalt im Interesse der Finanzgesetzgebung und der Staatswirthschaft jene Verhältnisse aufheben, abändern, oder modificiren, wenn sie in die Civilgesetzgebung nicht eingreifen darf? Es ist auch schlechterdings unmöglich, in einem für alle deutsche Staaten abgefaßten Civilgesetzbuch, allgemeine Regeln für eine künftige Abänderung, im voraus festzusetzen. Kein Staat kann seine künftige Einsichten und Erfahrungen berechnen. Keiner kann sie dem andern aufdringen. Ich habe vorhin den staatswirthschaftlichen Ansichten eine Lobrede gehalten, nach welcher im Herzogthum Nassau die Grundherrlichkeitsverhältnisse zum Theil aufgehoben, die daraus fliessende Einkünfte ohne Surrogat abgeschafft und der Verlust des Steuerfiskus durch Steuern gedeckt worden ist *). Aus den Nassauischen Steueredik-

---

*) S. 152 u. f.

ten sind eine ganze Reihe neuer Bestimmungen für das Privatrecht des Herzogthums Nassau hervorgegangen. Es liegt darin, wenn ich nicht irre, der Keim zu weitern financiellen Veränderungen. Konsequenz und Erfahrung werden sie im Fortgang der Zeiten herbeiführen. Ihre Rückwürkung auf das bürgerliche Recht wird dann nicht ausbleiben. Wer wird nun behaupten mögen, daß man in jedem andern deutschem Staat gerade eben so handeln müsse? In einem Lande, welches sich bei einem landwirthschaftlichen, nicht gewerbmäßigen Betrieb des Ackerbaues und bei geschlossenen Gütern bisher wohl befand, wird man zuverlässig nicht so handeln und nicht so handeln können. Die Verwandlung der Naturalleistungen in Geldabgaben wird auch wohl hier erfolgen, aber gewiß nach ganz andern leitenden Principien; die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über getheiltes Eigenthum und dessen Ausflüsse und Modifikationen und selbst über die Erbfolge in unbewegliche Güter, werden sich ganz anders entwickeln. — Ein anderes Beispiel. Indirekte Steuern, obgleich von allen die billigsten, können ohne ein Gefolge von harten positiven Strafen nicht eingeführt werden. Um den Strafen zu entgehen, werden neue Verbrechen erfunden, und diesen muß man durch neue Strafen entgegenwürken. Eine traurige Verkettung, welche sich in der Staatswirthschaft wie in der Landwirthschaft bewährt. Der Anbau der nützlichsten Pflanzen zieht die schädlichsten Insekten herbei. — Soll nun das Fundamentalstatut den einzelnen Staaten die Einführung indirekter Steuern untersagen? Dies will Hr. T. selbst nicht. Und wer kann auch im Voraus die Zeitumstände und Bedürfnisse berechnen, unter welchen sich die in

andern Hinsichten so wenig empfehlungswerthe direkte Steuern als unzureichend darstellen möchten? Wie kann aber die financiirende Staatsgewalt indirekte Steuern einführen, wenn die gesetzgebende die Hand vom stereotypisch abgefaßten Strafkodex abziehen muß? — Wie kann — muß man nothgedrungen fragen — dem gewöhnlichsten Scharfsinn, der schreiende innere Widerspruch, die totale Unausführbarkeit der Vorschläge der Herren Schmid und Thibaut entgehn?

Daß das bürgerliche Recht fast in allen deutschen Staaten einer großen Reform bedürfe, wird wohl niemand in Abrede stellen; so fürchterlich sieht es indessen nicht darin aus, wie es Hr. Thibaut beschreibt. Freilich wird die Einbildung entsetzt, wenn man ihr die Menge positiver Rechtsquellen aufzählt, welche der theoretische Jurist kennen und aus welcher die Praxis schöpfen muß. Der gebildete Laye kann es nicht begreifen, wie bei der Mannigfaltigkeit und Divergenz der geltenden Rechte, bei der Menge der Kontroversen, bei den Widersprüchen der Observanz, eine feste und sichere Rechtspflege nur halbweg denkbar ist. » Allein « — — wie einer unserer geistvollsten Schriftsteller sehr richtig bemerkt — » in der langen Reihe von Jahrhunderten haben sich die verschiedenen geltenden Rechte zu » einem Ganzen vereinigt. So mannigfaltige Bestand» theile auch ursprünglich in das Gewebe hineingezogen » worden, so hat sich dennoch am Ende durch die fort» gesetzten Bemühungen so vieler thätigen Rechtsgelehr-

» ten alles in einander fügen müssen *).« Es fehlt uns nicht an einer abgeschliffenen, mit Feinheit und Konsequenz durchgeführten Jurisprudenz. Aber an Justizbeamten fehlt es, die sie kennen und anzuwenden wissen. In manchen deutschen Staaten ist die Rechtspflege die partie honteuse der Staatsverwaltung. War sie vor der Auflösung der Reichsverfassung nicht zu loben, so wurde sie seit den letzten verhängnißvollen Jahren noch schlechter. Das Phänomen läßt sich auf mancherlei Art erklären. Die Hauptquelle findet sich im fiskalischen Geist der Verwaltung, welcher bisher mit jedem Jahr zunahm. In den meisten Kabinetten wurde fast nur der Finanzminister gehört, welcher gewohnt war, die einzelnen Staatsfunktionen nach dem zu würdigen, was sie eintrugen, und sich nicht verbergen konnte, daß die Justizpflege eigentlich nichts einbringe. Er betrachtete sie unwillkührlich als ein nothwendiges Uebel, und die Justizbeamte, als Plagegeister des Besoldungsetats; man müsse sich diese Quälgeister — meinte er — so erträglich zu machen suchen, als es möglich sey; man müsse sie deshalb nicht bemerken, nicht auszeichnen und vor allen Dingen ja nicht belohnen. Mit Worten wurden diese Ansichten nicht ausgesprochen, wohl aber durch Handlungen. Die obern Justizstellen, aus dem Abgang verbrauchter Staatsdiener rekrutirt, wanderten auf einer glanzlosen Bahn unrühmlich dahin; in der ersten Instanz waren Justiz und Verwaltung in einer Hand vereinigt; die Würksamkeit des Verwaltungsbeamten wurde ehrenvoll ausgezeichnet; von der Thätigkeit oder Un-

*) Rehberg über den Codex Napoleon und dessen Einführung in Deutschland. S. 273.

thätigkeit, Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Justizbeamten nahm man wenig Notiz. Was war natürlicher als daß der Verwaltungsbeamte, um den Beifall des Finanzministers buhlend, seine Richterfunktion als den undankbarsten und lästigsten Theil seiner Amtspflichten betrachtete, mit welchem er sich gerade so abzufinden suchte, wie sich die oberste Verwaltung mit der Justiz selbst abfand? Man glaube ja nicht, daß dieser fiskalische Geist seit der großen Oktoberschlacht aus den Kabinetten der deutschen Fürsten gewichen ist. Aber eine Reaktion hat sich entwickelt, welche der Justiz ihre verwaißten Altäre, den Priestern der Themis ihre Ehre und ihrer Lehre neue Kraft zurückgeben wird. Ich werde bald von der, vom Geist der Zeit in ganz Deutschland mächtig geforderten repräsentativen Verfassung reden. In ihr wird sich ein sogenannter public spirit, eine Theilnahme an Volkswohl und Volksweh regen. Es wird sich in ihr ein lebendiges Gefühl für die große Wahrheit erheben, daß nicht geachtete auch schlechte Richter sind, daß die Richter ihren Beruf nicht erfüllen können, wenn das bürgerliche Recht, dessen Handlanger sie seyn sollen, nichts taugt, und daß eine schleppende, umsichtslose willkührliche Justiz, in eine wahre Landesplage ausartet. Werden Justizgebrechen, wird der Zustand des bürgerlichen Rechts selbst ein Gegenstand von Landesbeschwerden, dann erst dürfen wir auf eine gründliche Reform des Justizwesens rechnen. Denn was die öffentliche Stimme im konstitutionellen Wege fordert, wird sich nicht abweisen lassen. Landstände, die das öffentliche Zutrauen ins Daseyn ruft, werden auch dieses Zutrauens würdig werden, und die Einsichten in öffentliche Angelegenheiten, die sie vielleicht

nicht mitbringen, nach und nach erwerben. Von hieraus erwarte jedes deutsche Volk künftig sein neu gesichertes Glück. Um diesen Schwerpunkt drehe sich Deutschlands regenerirte Verfassung. Alles Uebrige wird sich dann von selbst finden. Eines Zusammentritts aller sonst sehr hochachtungswürdigen deutschen Männer, welche aus lateinischen juristischen Lehrbüchern deutsche ausarbeiten und aus eilf Kompendien ein zwölftes herausziehen, möchte dagegen schwerlich zum Ziel führen *).

---

*) Meine Gegner werden mich einer großen Inkonsequenz beschuldigen. Ich selbst — werden sie mir sagen — hätte ja beharrlich den Zusammentritt aller deutschen Regierungen zur gemeinschaftlichen Abfassung eines modificirten und angepaßten Kodex Napoleon verlangt, so lange von der Aufnahme dieses fremden Gesetzbuchs in den Staaten des rheinischen Bundes die Rede gewesen; nach meiner eignen Forderung habe daraus nichts anders als ein einförmiges bürgerliches Recht (Civil- und Kriminalgesetzgebung, Gerichtsverfassung und Proceß) in allen Bundesstaaten hervorgehen sollen. Man wird mich fragen, warum ich denn nun meine eigne Lehre im Munde Anderer bekämpfe? — Wer meine Schriften mit redlichem und gesundem Sinn gelesen hat, wird sich jener Frage zuverlässig enthalten. Er wird zwischen meinen vorigen und jetzigen Forderungen auch nicht einen Schatten von Widerspruch entdecken. Allein darf ich meinen Gegnern einen solchen Sinn zutrauen? — Man verzeihe mir diese bittere Frage. Sie wird durch schmerzliche Erfahrungen gerechtfertigt. Es sey mir deshalb erlaubt, im voraus auf Vorwürfe zu antworten, die schwerlich aus-

III) Einförmigkeit der Gerichtsverfassung.

In genauer Verbindung mit den Regeln des processualischen Verfahrens steht die Organisation der Gerichte.

---

bleiben werden. Leser, welche sich für das persönliche Würken und für den litterärischen Karakter des Verfassers interessiren, werden diese Note nicht ohne Theilnahme lesen. Andere mögen sie ohne Verlust überschlagen. — Vor sieben Jahren betrachteten unsere akademische Gelehrte den Kodex Napoleon, wie eine neue geniale Theorie des Civilrechts. — Sie meinten, man könne sie in die bestehende Gerichtsverfassung der größern und kleinen deutschen Staaten ungefähr so hineinschieben, wie die neueste Ausgabe der Institutionen des heutigen römischen Rechts, wie den usus modernus pandectarum, oder wie ein bekanntes und vielgebrauchtes System des Pandektenrechts. Es sey ja ganz gleichgültig, meinten sie, ob der Kauf die Miethe oder ob die Miethe den Kauf breche, ob dieser gleich bei der Abrede oder erst mit der Uebergabe für vollzogen gehalten werde, ob man zur Rescission desselben eine Läsion über die Hälfte oder eine Läsion über $\frac{7}{12}$ fordere u. s. w. — Gleich meine erste Ansicht war durchaus verschieden. Ich erkannte — was freilich seitdem andere akademische deutsche Gelehrte auch erkannt haben — den Kodex Napoleon und den *Code de procédure civile* für ein untheilbares und unzertrennliches Ganze; ich fand, daß beide mit der französischen Gerichtsverfassung eben so unauflöslich verbunden sind; daß alle drei mit Frankreichs Strafgesetzgebung, Kriminalpro-

Muß sich die Justizgesetzgebung jedes Staats frei und selbstständig bewegen, so muß auch die Organisation der Gerichte, die Hierarchie der Instanzen, das Verhältniß der gerichtlichen zu den administrativen Behörden, sich aus dem innern Staatsleben heraus entwickeln.

---

cedur, Verwaltungs- und Abgabensystem und vor allen Dingen mit Frankreichs Grundverfassung wieder auf das genaueste zusammenhängen, und daß man mithin, mit Besonnenheit und Umsicht, von der Einführung des Kodex Napoleon nicht reden könne, ohne von der Einführung oder Nachbildung des ganzen französischen Staatsorganismus zu reden. Die höchst wesentliche Zubehörden des Kodex Napoleon nannte ich die organische Umgebungen desselben. Diese Ansicht führte unausweichlich und von selbst auf die weitere Entdeckung, daß weder ein kleiner, noch mittlerer, noch großer Staat des Rheinbundes, zur isolirten Aufnahme des fremden Gesetzbuchs sich dürfe berufen finden. Wem konnte es auch — war man einmal mit den Prämissen im Reinen — entgehen, daß das prächtige, mit Besonnenheit zusammengefügte, auf einen Flächenraum von 11,000 Quadratmeilen, auf eine Bevölkerung von 25 Millionen Menschen berechnete, mit Napoleons Fall keineswegs niedergerissene legislatorische organische Gebäude, von einem kleinen, von einigen tausend oder hunderttausend Menschen bewohnten Raum, nicht könne getragen werden? Sollten dennoch die Staaten des Rheinbundes dem Kodex Napoleon huldigen, sollten sie sich ihm nicht aufs ungefähr, auf Napoleons Machtgebot, als einem blinden unerbittlichen Fatum, sondern durch einen Akt freiwilliger Anerkennung unterwerfen,

Die von Herrn Schmid geforderte Einförmlichkeit der Gerichtsverfassung in allen Bundesstaaten, ist mit der Selbstständigkeit jedes einzelnen Staats gerade so unvereinbar, wie die geforderte Einförmigkeit des bürgerlichen Rechts.

---

so mußten sie zusammentreten, das Ganze besonnen prüfen und modificiren und als Staatenkomplexus auf sich anpassen, was jeder Einzelne aufzunehmen schlechterdings nicht im Stande war. Erreichte der Zusammentritt der Regierungen seinen Zweck, so erfolgte für alle Staaten des Rheinbundes eine einförmige Modifikation des Kodex Napoleon und seiner organischen Umgebungen. Aus jenem Zusammentritt gieng etwas unendlich erhabeneres, wünschenswürdigeres, und wohlthätigeres hervor, als eine weder erhabene, noch wünschenswürdige, noch wohlthätige Einförmigkeit des bürgerlichen Rechts; es resultirte daraus eine Verfassung des Rheinbundes, eine Volksrepräsentation in jedem Lande, eine Beschränkung der monströsen Souverainität, ein Staatsbüdjet, eine Civilliste, eine Begründung des Adelsinstituts, eine oberste Justiz, liberale, dem Zeitgeist entsprechende Formen der Rechtspflege, eine von der Rechtspflege gänzlich getrennte, auf wissenschaftliche durch die Erfahrung bewährte Principien basirte Administration, eine richtig abgestufte Lokal- und Kommunalverwaltung, ein harmonisches Ineinandergreifen aller öffentlichen Behörden und aller ihrer Funktionen; denn diese und andere Vorzüge kann man Frankreichs konstitutionellen, gerichtlichen und administrativen Instituten nicht absprechen

Doch tritt hier eine besondere aus der Natur des Staatenbundes geschöpfte Rücksicht ein. Läßt sich schon ohne Vernichtung der Würde der einzelnen Staaten, eine ganz einförmige Gerichtsverfassung von oben herab nicht befehlen oder erzwingen, so muß

---

chen. Ausbleiben konnten solche Resultate nicht, wenn nur überhaupt Napoleon dem rheinischen Bund und seinen Völkern und Fürsten eine Verfassung geben wollte. Bei der Ausbildung dieser Verfassung, würkte die deutsche Nation unter ihren Häuptern mit; sie trat in der Vereinigung ihrer Regierungen mit einer Würde und Selbstständigkeit auf, die der Protektor selbst hätte ehren müssen. Wollte Napoleon keine Verfassung — und die Folge hat nur zu sehr bewiesen, daß er keine wollte — so konnte er freilich in seiner Politik Gründe finden, das Zusammentreten der Regierungen zu verhindern. Dann war es aber noch nöthiger und wichtiger, den organischen Zusammenhang des Kodex Napoleon mit allen Instituten der französischen Monarchie, officiell heraus zu heben. Jede einzelne deutsche Regierung fand darin Gründe, die isolirte Einführung des Kodex Napoleon definitiv und gänzlich abzulehnen. Der Protektor konnte keiner Einzeln zumuthen, als Theil zu adoptiren, was sich vom Ganzen schlechterdings nicht trennen ließ, oder als Ganzes einzuführen, wofür augenscheinlich das Land oder Ländchen weder Raum noch Kräfte hatte. Im organischen Zusammenhang des Kodex Napoleon fanden sich daher unbesiegbare Waffen, gegen jede zudringliche Zumuthung der französischen Diplomatie. Hätte man sie im Herzogthum Aremberg, im Kabinet zu Karlsruhe, im

doch ein Typus angegeben werden, nach welchem sich eine möglichst gleichförmige Gerichtsorganisation, von unten herauf von selbst entwickeln wird.

Einmal ist die Gerichtsverfassung ein höchst wesentlicher und wichtiger Theil der ganzen Grundverfassung.

Staatsrath des Großherzogthums Frankfurt, in Anhalt-Köthen gekannt, gewürdigt, oder zu brauchen verstanden, so würde man in ein paar deutschen Herzogthümern und Großherzogthümern, den Wohlstand des Volks nicht durch die Einführung inkohärenter, verstümmelter, aus ihren wesentlichen Umgebungen herausgerissene Gesetze oder ganz unvollziehbarer Institute, zerrüttet haben. Unter allen deutschen Schriftstellern war ich der Einzige, der jenen organischen Zusammenhang heraus hob, bewies, entwickelte, der einzige, der daraus Argumente gegen die isolirte und für die simultane Reception des Deutschland fremden Gesetzbuchs ableitete, jene für ein unberechenbar großes, selbst durch stückweise Aufnahme nicht abzuwendendes Uebel, diese dagegen für eine aufgenöthigte aber wenigstens mögliche Wohlthat (vielleicht die einzige, die Deutschland unter Napoleons Protektorat zu hoffen hatte) erklärte. In einer Reihe ausführlicher, in den beiden Litteraturzeitungen von den Jahren 1808 an bis 1811 niedergelegten Recensionen, in mehreren der Winkoppschen Zeitschrift, der Rheinbund, gewidmeten Abhandlungen, in der Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Kritik, habe ich die Gründe meiner Ueberzeugung entwickelt. Ich mußte sie den, nach meiner Einsicht höchst schädlichen Behauptungen der Herrn Seiden-

Sie kann folglich in dem, dem Bundestag, von jeder deutschen Regierung zur Bestätigung vorzulegenden Konstitutionsentwurf, nicht umgangen werden. Sie ist nicht einerlei mit der Civilgesetzgebung, Kriminalgesetzgebung und mit dem Proceß. Die letztern verhalten sich zur Ge-

---

sticker, Gönner, Schmidt und anderer sonst achtungswürdiger Juristen, mit Schärfe und Bestimmtheit entgegen setzen. Die meine Ansicht unterstützende Hauptbeweise finden sich im ersten Bande meiner in den Konferenzen zu Gießen gehaltenen officiell-wissenschaftlichen Vorträge über den Kodex Napoleon und seine organische Umgebungen S. 133 bis 251. — Diese Konferenzen waren recht eigentlich dazu bestimmt, entweder alle deutsche Regierungen gegen die Annahme eines für jede schädlichen und untauglichen Gesetzbuchs zu warnen oder sie zu überzeugen, daß das nämliche Gesetzbuch, wenn sie sich über seine Tendenz und seine Zubehörden unter sich und mit dem Protektor verständigten, für alle der Vehikel einer Verfassung und mithin für das durch gränzenlose Willkühr und Verfassungslosigkeit mißhandelte deutsche Volk, dem damals noch keine Morgenröthe einer bessern Zukunft tagte — eine Wohlthat werden könnte. Jener Erfolg war aus leicht begreiflichen Gründen weit wahrscheinlicher, als dieser, aber ohne Publicität der Gießer Konferenzvorträge, ohne Würdigung ihres Zwecks und Inhalts durch Staatsmänner und Gelehrte, war keiner erreichbar. Auf diese Publicität drang ich vergeblich. Selbst politische Vorsicht gebot keine Verheimlichung. Jede deutsche Regierung, welche den Kodex Napoleon in

richtsverfassung und zur Grundverfassung überhaupt, wie die Würkung zur Ursache, oder — wenn man will — wie die Praxis zur Theorie. In der Grundverfassung finden sich die Elemente eines noch unbestimmten bürgerlichen Rechts. Das gestaltete bürgerliche Recht

---

ihrem Lande gar nicht einführte, oder einzuführen zögerte, fand in meinen Vorträgen die vollgültigsten Rechtfertigungsgründe ihres Betragens. Sie waren mit allen den Rücksichten abgefaßt, welche die traurigen Zeitumstände nöthig machten. Meine frühern, mit großer Wärme ausgesprochenen Warnungen gegen die isolirte Einführung des Kodex Napoleon, meine Ansichten über den organischen Karakter desselben, hatten den lauten Beifall der französischen Rechtsgelehrten Arnold und Lassaulx in einer für das Frankreich einverleibte Deutschland gewidmeten, unter strenger französischer Polizeiaufsicht gedruckten Zeitschrift, gefunden. Sie wurden sogar ehrenvoll im officiellen Moniteur erwähnt. Diese Anerkennung sollte ihnen indessen unter Deutschlands akademischen, für die Propagation des Kodex Napoleon thätigen Gelehrten nicht zu Theil werden. Es schien sich dagegen eine unsichtbare aber desto mächtigere Kabale zu erheben. Vom Anfang des Jahres 1809 an, wurden meine Schriften aus allen litterärischen Zeitschriften als Kontrebande proscribirt. Nur noch einmal konnte der scharfsinnige und geniale für die Kultur des Civilrechts zu früh gestorbene Schöman — mehr Freund des Verfassers als Kenner des Fachs — für einige derselben reden. Späterhin verhallte auch seine Stimme. Ich sollte — wie es schien — selbst keine mehr unter den Organen der öffentlichen Meinung führen. Um mich unsichtbar zu machen,

dagegen, emanirt aus der Konstitution und aus der Gerichtsverfassung zugleich.

Da nun nach dem Seite 204 dargelegten Vorschlag, von oben herab, allgemeine leitende Principien vor-

---

fand sich Herr von Grolmann genöthigt, Plagien an mir zu verüben, die mir weder seines Talents, noch seines litterärischen Namens würdig schienen. Sie wurden von Lassaulx, in einer sonst ehrenvollen Anzeige des Grolmannschen Kommentars, öffentlich und mit Nachdruck gerügt, von Herrn Thibaut dagegen, in einer noch weit ehrenvollern und lobreichern, den Heidelberger Jahrbüchern gewidmeten Kritik des nämlichen Kommentars, gebilligt. Meine minder wichtigen, nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung zu beurtheilende Versuche über einige Theile des französischen Civilrechts, erklärte der nämliche Herr Thibaut, in den nämlichen Jahrbüchern, im Ton der bittersten Indignation, für den Kehricht der deutschen Litteratur. Die wichtigern dagegen, z. B. die Kritik der Lehre des französischen Rechts über Vormundschaft, väterliche Gewalt und Emancipation, übergieng er mit tiefem Stillschweigen. In allen andern deutschen litterärischen Instituten kam das Ganze gar nicht zur Sprache. Die mir eigenthümlichen Ansichten über den organischen Karakter des Kodex Napoleon wurden nur dann und wann beiläufig mit Spott erwähnt. Für eine beiläufige Erwähnung war doch wohl der Gegenstand zu wichtig und für den Spott zu heilig. Zu Gründen, oder auch nur zu einem Schatten von Raisonnement — ich erkläre dies auf Ehre

geschrieben werden, welche keine Specialkonstitution vernachlässigen darf, so werden auch die Deutschlands Zukunft bestimmenden Mächte, sich über die leitende Principien der Gerichtsverfassung, auszusprechen haben.

---

und Gewissen — ließ man sich nie und nirgends herab. Männer von durchaus entgegengesetzten Ansichten, die bei jeder Lehre des französischen Rechts, in politische Extase verlorne Herrn Gönner und von Grolmann, und der fast bei keiner zufriedene Herr Thibaut, reichten sich über dem Aschenhügel meines durch ein litterärisches Autò da Fè hingerichteten litterärischen Rufs, versöhnt und vereinigt die Hand. Eine eigne Reise nach Sachsen, meine persönliche Verwendung bei den Direktoren der Hallischen, Jenaischen und Leipziger Litteraturzeitungen (welche ich indessen nicht für meine Gegner erkläre), um durch ihre Mitwürkung nicht Lobredner, aber doch wenigstens umsichtsvolle Verkündiger der Gießer Konferenzvorträge zu finden, hatten keinen Erfolg *). Meine bei zwei Schriftstellern über das französische Recht — den Herren Seidenstücker in Jena und

---

*) Die Herrn Schütz und Ersch in Halle muß ich auf das bestimmteste von aller absichtlichen Theilnahme an diesem Mißgeschick freisprechen. — Wie aber Herr Eichstedt in Jena, nachdem ich ihn von der hohen Wichtigkeit des Inhalts der Vorträge durch die Mittheilung einiger Briefe deutsch gebohrner, deutsch gesinnter, an der Spitze von Geschäften stehender Staatsmänner in Kassel und Düsseldorf überzeugt hatte, dennoch die elende Recension in Nr. 24. der J. L. Z. von 1813. — ohne wenigstens, wie es bei wichtigen und vielem Widerspruch unterworfenen Schriften geschieht, zwei Recensenten — einen Referenten und Korreferenten — zu bestellen — konnte abdrucken lassen, das begreife ich nicht.

Wie die Volksvertretung das Volk gegen die gesetzgebende Willkühr schützt, so ist eine dem Zeitgeist entsprechende Gerichtsverfassung, das Palladium des Einzelnen, gegen die richtende Willkühr.

Schmid in Hildburghausen, deren Schriften ich mit der höchsten Auszeichnung und Humanität und so widerlegt hatte, wie ich selbst wünsche widerlegt zu werden (J. A. L. Z. Jahrgang 1809. Nr. 29. 30. 78. und 79.) — persönlich wiederholte Bitten, die Gießer Konferenzvorträge entweder beifällig oder widerlegend anzuzeigen, wurden abgewiesen. — Eine Reihe von Vorträgen, über einen höchst wichtigen Gegenstand, abgefaßt auf den Auftrag einer achtungswürdigen deutschen Regierung, nach Pflicht und Gewissen, im Interesse aller deutschen Fürsten und Völker, mit aller durch die unglücklichsten Zeitverhältnisse gebotenen Vorsicht — sollten in allen deutschen litterärischen Instituten, entweder gar nicht zur Sprache kommen, oder nur mit ein paar höhnenden wegwerfenden Tiraden abgefertigt werden! — Der dritte Theil derselben mußte deshalb — zu einer Zeit, wo noch keine deutsche Regierung Erlösung von der fremden Legislation hoffen konnte — wegen Mangel an Unterstützung von Seiten des Publikums, ungedruckt bleiben. — Ein seltsames Phänomen! — Wer in einer großen, vielseitige Interessen und Leidenschaften berührenden Nationalangelegenheit, durch Ideen würken will, muß freilich Widersprüche — selbst bittere, hämische und ungerechte — nicht scheuen. Er muß sie sogar wünschen. Es darf ihm nicht unbekannt seyn, daß die Wahrheit nur im Kampf siege, und daß nur das Getöse des Egoismus den Triumph

Wie die Volksvertretung verhindert, daß die Masse der Bürger nicht zu Privatzwecken mißbraucht werde, so hindert die Gerichtsverfassung, daß dieses nicht dem Einzelnen widerfahre.

---

der guten Sache begründe. Wie aber, wenn er beim Bewußtseyn reiner Absicht und innerer Kraft es nicht einmal zum Widerspruch, zum Kampf bringen kann? Wenn diejenige, in deren Interesse er redet, ihm das Wort aus dem Munde nehmen oder mit Verachtung den Rücken zukehren? Wahrlich, er hat dann — will er seinen inneren Frieden retten — eine schwerere Prüfung zu überstehen. Er findet sich in der peinlichen Alternative, entweder sich für einen Schwachkopf zu halten, oder sein Zeitalter zu verachten, im einen Fall, das Zutrauen zu sich selbst aufzugeben, im andern, den Glauben an die Menschheit zu verlieren. Daß ich indessen weder jenes aufgegeben, noch dieses verloren habe, verdanke ich einem edlen deutschen Schriftsteller, mit dem ich nie in Berührung stand, dem ich nie Weihrauch streute, und den höchst wahrscheinlich auch nicht einer meiner Gegner je gekränkt, oder lieblos behandelt hat. Dieser Schriftsteller ist der allgemein anerkannte und Deutschlands glänzendsten Köpfen längst beigezählte Rehberg, in der eben so allgemein anerkannten, von deutschem Sinn und der vollkommensten Sachkunde zeugenden Schrift über den Kodex Napoleon und dessen Einführung in Deutschland. — » Die meisten deutschen Schriftsteller » — sagt er in der Vorrede — » welche über die Einführung und Anwendbarkeit des » Kodex Napoleon geschrieben, haben den rechten Gesichtspunkt verfehlt, indem sie den Kodex Napo-

Die Volksvertretung sichert dem Ganzen den Genuß der Konstitution, die Gerichtsverfassung sichert dem Einzelnen den Genuß des Gesetzes; jene ist die Egide der politischen, diese der bürgerlichen Freiheit.

» leon als eine neue Redaktion und Modifikation » alter Rechte ansahen und behandelten. Die zahl» losen Erinnerungen, die sich über einzelne Dispo» sitionen desselben und über die Abfassung einzelner » Artikel machen lassen, die allenfalls verändert wer» den konnten, ohne das ganze System anzugreifen, » müssen den Bemühungen erfahrner Rechtsgelehrten » überlassen bleiben, welche in den wenigen Jahren » ihrer Bekanntschaft mit der neuen Gesetzgebung, » in dieser Absicht schon viel geleistet haben. Soviel » Belehrendes ihre Schriften aber auch immer im Ein» zelnen enthalten, so sind sie dennoch durchaus » unbefriedigend. Unter den deutschen Schriftstellern » über den Kodex Napoleon hat fast nur allein » Almendingen ihn in seinen großen Bezie» hungen und Folgen erkannt und das Einzelne aus » dem Gesichtspunkt bearbeitet, den diese angaben. » Es ist nicht erlaubt über die Napoleonische Gesetz» gebung zu schreiben, ohne diesem Schriftsteller » Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.« — Es ziemt mir nicht, das die Ansprüche meiner Eigenliebe bei weitem übersteigende Lob abzuschreiben, welches Herr Rehberg weiterhin den Gießer Konferenzvorträgen als schriftstellerische Arbeit zollt. Eben so unterdrücke ich den damit verbundenen Tadel. — Ist doch bei der ganzen Diskussion der Werth oder Unwerth meines schriftstellerischen Talents das zufälligste Nebending von der Welt! — Es kam einzig

Konstitution und Gerichtsverfassung gehen daher Hand in Hand. Ein Staat, der keine wahre Konstitution besitzt, darf sich auch keiner wahren Gerichtsverfassung rühmen. Er besitzt höchstens nur ihr gehaltloses, von Zufälligkeiten, persönlichen Neigungen, Gemächlichkeit und Trägheit abhängendes Schattenbild.

---

und allein auf die pflichtmäßige und vielseitige Prüfung von Ansichten an, die zur Zeit, als sie gedacht wurden, neu und damals für die Menschheit und für die Nation wichtig waren. — Ueberhaupt wollte ich nur ein gewissenhaft und aktenmäßig dargelegtes Faktum vortragen, welches durch die Wiedergeburt der deutschen Nationalwürde sein politisches, aber für die Karakteristik der deutschen Gelehrtenrepublik, nicht sein litterärisches Interesse verloren hat. Meine Handlungsweise nebst ihren Gründen, habe ich offen dargelegt. Den Herren Thibaut, von Grolmann, Schmid und ihren Mitinteressenten muß ich es überlassen, sich über ihre Handlungsweise zu erklären und der Triebfeder derselben einen Namen zu geben. Für mich ist — da die Diskussion über den Grundkarakter des Kodex Napoleon, und über die aus diesem Grundkarakter resultirende Art der Aufnahme desselben, gewiß nie wieder zur Sprache kommen wird — als fortdauerndes Resultat, blos die unangenehme Ueberzeugung übrig geblieben, daß Deutschlands litterärische Gerichtshöfe — allen Schriften meiner Gegner und dem überschwenglichen Lobe derselben offen, — für meine schriftstellerische Arbeiten ein forum clausum sind, und — wenn ich beharrlich und eigensinnig auf Verwaltung der litterärischen Rechtspflege beharre — sich in ein forum iniquum verwandeln.

So wie sich nun der Zeitgeist und der Standpunkt der europäischen Kultur in der Grundverfassung ausspricht, so athmet er auch in der Gerichtsverfassung. Ihn zu fassen, ist die Pflicht des obersten Gesetzgebers.

Folgende sind die Grundzüge, welche ich in der Gerichtsverfassung keines einzigen deutschen Bundesstaates vermissen möchte:

I) Selbstständigkeit der Gerichtsbehörden.

Dahin gehört:

A) Gänzliche Trennung der Justiz von der Verwaltung. Der administrirende Richter kann nie die unbiegsame Festigkeit, das rücksichtlose Beharren bei Principien behaupten, welche dem seine ganze Sphäre ausfüllenden, und von seiner ganzen Sphäre umfaßten Richter ziemt.

B) Sicherheit des Richters gegen willkührliche Entlassung. — Die Inamovibilität der Richterstellen gründet sich nicht auf einen weder als Postulat noch als Faktum nachzuweisenden Dienstkontrakt. Aus Achtung vor dem Publikum muß der Staat den Richter gegen den empirischen Willen des Regenten sichern. Nicht des Richters, sondern der Partheien und des Rechts wegen, muß jener nur im Wege des justizmäßigen Verfahrens, Entlassung zu besorgen haben *).

---

*) » Der Richter, auf welchen bei der Ausübung seines » Amts die Leidenschaften anderer würken können, » welcher, nachdem er so oder anders entscheidet, zu » hoffen oder zu fürchten hat, ist kein selbstständiger

C) Unabhängigkeit der Justizpflege von jeder andern Staatsgewalt. — Nur daß gerichtet werde, soll die oberste Verwaltung fordern, nie dagegen fragen, wie? Vom Inhalt einer Richterhandlung soll sie sich nie von einer andern, als von einer Richterbehörde selbst Rechnung ablegen lassen.

Die Unabhängigkeit der Rechtspflege steht der Volksvertretung korrelativ gegenüber. Eine abhängige Volksvertretung leistet dem Ganzen, eine abhängige Richtergewalt leistet dem Einzelnen, keine Gewähr gegen die Willkühr der Regierung.

II) Publicität der Rechtspflege.

Durch die unerlaßlich geforderte Selbstständigkeit der richtenden Gewalt, dadurch, daß jede ihrer einzel-

» Richter. Sein Amt wird von jedem, der auf ihn » würken kann, usurpirt. Als der furchtbarste » Usurpator steht der Inhaber der vollziehenden Ge- » walt selbst, oben an. Um daher den Richter gegen » den Einfluß der Parthei zu sichern, muß er vor » allen Dingen — insofern er in einzelnen Streitsa- » chen Richter ist — vom Einfluß der mächtigsten » Parthei im Staat — des Regenten selbst — un- » abhängig gemacht werden. — Ist er dies, so ist seine » etwaige Furcht vor jeder andern Parthei, um so » viel sicherer neutralisirt, da der Natur der Sache » nach, der Regent keinem Unterthanen mehr Macht » einräumen wird, als er selbst hat, mithin keinem » einen Einfluß auf die einzelnen Handlungen des » Richters gestatten wird, den er sich selbst entzieht. » Die Inamovibilität der Richterstellen realisirt diese » Forderung. « — Metaphysik des Civilprocesses I, S. 10. 11.

nen Handlungen, aller und jeder Kontrolle der obersten Verwaltung entzogen wird, wird die Rechtspflege den Leidenschaften, der Bestechlichkeit, der Willkühr, der Gemächlichkeit der Richter selbst, Preis gegeben. Die Gesetzgebung schwankt zwischen Charybdis und Scilla. — Uebergiebt sie den Richter der Kontrolle der Verwaltung, so scheitert das Recht der Parthei am empirischen Willen der vollziehenden Gewalt; erklärt sie den Richter für durchaus unabhängig und selbstständig, so scheitert es am empirischen Willen der richtenden Gewalt selbst. Aus diesem Dilemma gewährt nur die unbeschränkteste Publicität des ganzen richterlichen Verfahrens, einen sichern Ausweg.

Ueberhaupt ist Publicität das höchste Kleinod der germanischen Civilisation. Sie ist der Lebensäther einer mit Intelligenz geführten und durch Intelligenz kontrollirten Regierung. Die Legislation und Administration müssen ihr Thun und Treiben der öffentlichen Prüfung nie entziehen, und die Fackel der raisonnirenden Kritik nie scheuen. Von der Justizverwaltung dagegen, eben wegen ihrer Selbstständigkeit, wird eine weit höhere Publicität verlangt. Sie muß das Tageslicht suchen; sie muß nicht blos das öffentliche Raisonnement verstatten, sondern sogar laut und vernehmlich selbst raisonniren.

Die subordinirten Verwaltungsbehörden sind von ihrem Thun und Lassen durchaus niemand als der ihnen vorgesetzten Behörde Rechnung abzulegen schuldig. Nur in der obersten Potenz steht die Verwaltung vor dem Publikum. Hier ist es ihrer Würde gemäß, der Publicität mehr passiv als aktiv zu huldigen; sie muß mit Selbstvertrauen der öffentlichen Meinung vor das Angesicht tre-

ten, ohne gerade um ihren unbedingten Beifall zu buhlen, oder jeden Tadel und Einwurf zu scheuen.

Der in seinen Ansichten und Handlungen keiner lebenden und redenden Behörde, sondern dem todten und stummen Gesetz subordinirte Richter, muß der Publicität aktiv huldigen. Er muß dem Publikum und den Partheien diejenige Rechenschaft ablegen, die er, der Natur und Selbstständigkeit seines Amts wegen, einem Vorgesetzten — nicht ablegen kann.

Der administrirende Staatsdiener dient mittelbar dem Einzelnen, indem er unmittelbar auf das Ganze würkt. Ob zum Segen oder zum Verderben? — das zeigt sich aus den Resultaten, die nie verborgen bleiben können. Bis indessen die Resultate da sind, kann es Mysterien der Verwaltung geben und ihre Priester mögen einen geheimen Tempeldienst feiern. — Der richtende Staatsdiener dient nur mittelbar dem Ganzen, indem er unmittelbar auf die Einzelnen würkt. Jede seiner Handlungen bringt sogleich Wohl und Weh hervor. Die Handlung und das Resultat der Handlung sind simultan. Jene und diese müssen deshalb der gleichzeitige Gegenstand des öffentlichen Urtheils werden. Für den Priester der Themis existirt kein geheimer Tempeldienst; er soll vor den Augen des Volks opfern *).

---

*) Daß in Kriminalfällen die geheimen Gänge der polizeimäßigen Untersuchung vor der Beendigung der Instruktion, daß in Civilfällen die Zeugenaussagen vor der Eröffnung des Rotuls verschwiegen bleiben, daß Gegenstände der richterlichen Diskussion, deren öffentliche Verhandlung die öffentliche Schamhaftigkeit ver-

Wir dürfen es uns nicht verbergen; dieser Theil der Nationalcivilisation hat seinen Höhepunkt noch bei weitem nicht erreicht. Hielten schon unsere Väter im finstern Mittelalter Gericht, unter freiem Himmel, so ist dagegen die ganze der Rota Romana nachgebildete Organisation unserer Gerichte, auf ein geheimes Verfahren berechnet. Nur im todten Buchstaben der Schrift werden die Partheien in der Einsamkeit des Gerichtszimmers vernommen; ihr ganzes Schicksal liegt in der Hand und geht vom Kopf eines einzigen Referenten aus; das Tribunal wird von diesem einzigen Referenten wieder ins Geheim informirt; die Person desselben ist gewöhnlich ebenfalls ein Geheimniß; und damit alles das Siegel des Geheimnisses trage, bleiben die Urtheilsgründe verschwiegen. Dies alles mag zu seiner Zeit in guter Meinung aus den geistlichen Gerichten in Deutschlands weltliche Tribunäle herübergepflanzt worden seyn. Aber wahrlich, es wird dadurch weder das Zeitalter noch der Nationalkarakter geehrt. Bei dem geheimen Verfahren beharrt nur der Dikasterialdünkel, der in seinen Forderungen eben so hart, störrisch und hochfahrend ist, wie jeder andere Dünkel. Das damit genau verbundene blos schriftliche Verfahren wird nur von einer sehr einseitigen Philosophie in Schutz genommen. So wenig in Frankreich, als in den von Frankreichs Joch wiederbefreiten Provinzen hörte man noch nie eine Klage über

---

letzen würde, bei verschlossenen Thüren auseinandergesetzt werden — kann gewiß der Allgemeinheit des Grundsatzes — jede vollendete richterliche Handlung sey Gegenstand der unbedingtesten Publicität — nicht Abbruch thun.

die Oeffentlichkeit der Justiz. Für die geheime Justiz lassen sich keine andere als solche Gründe vorbringen, welche das Merkmal der Verwerflichkeit an der Stirne tragen. Die Vortheile des schriftlichen lassen sich sehr leicht mit den Vortheilen des mündlichen Verfahrens vereinigen, und beide können eben so leicht mit Oeffentlichkeit umgeben werden. Dies würde sich zeigen lassen, wenn hier der Ort wäre, die Grundlinien einer Gerichtsverfassung niederzuzeichnen.

Unter der Oeffentlichkeit des Verfahrens verstehe ich indessen nicht blos die Oeffentlichkeit des einen oder andern Theils desselben. Das Ganze muß sich vor den Augen des Publikums entfalten. Die Justiz muß nicht erst hintenher die Gründe suchen, warum sie so gehandelt und erkannt hat; die Welt muß sie handeln sehen. Deshalb würde ich verlangen:

1) Mögliche Oeffentlichkeit bei der Einleitung des Verfahrens. Es muß jedem Theil verstattet seyn, seine Klagen und Einreden, dem Tribunal und dem Publikum zugleich vorzulegen.

2) Würkliche Oeffentlichkeit bei der Instruktion, oder bei der Hervorbringung der Materialien des künftigen Urtheils. Nachdem der Streitpunkt zwischen den Partheien unter der Mitwürkung des Richters schriftlich festgesetzt worden, — eine wichtige Vorrichtung, welche der Instruktion des französischen Processes fehlt, — müssen beide Theile durch ihre Anwälde, mündlich bei offenen Thüren, vom ganzen Gericht, vernommen werden.

3) Würkliche Oeffentlichkeit bei der Anordnung der Bestandtheile des künftigen Urtheils.

Der Referentenvortrag werde wieder bei offenen Thüren abgelegt *).

4) Oeffentlichkeit des ganzen Inhalts der richterlichen Reflexion. Das Urtheil darf nie ohne seine Gründe an das Tageslicht treten.

Nur in dieser unbedingten Oeffentlichkeit findet sich eine vollständige Bürgschaft gegen die Gefahren der unbedingten Selbstständigkeit des Richters. Von den Gefahren der Oeffentlichkeit dagegen, habe ich keinen Begriff. Scheinbar hat man von den Gefahren des damit wesentlich verbundenen mündlichen Vortrags geredet. Allein die Erfahrung hat keine gezeigt. Daß das Recht der Parthei nicht dem Eindruck des Augenblicks Preis gegeben werde, kann man durch eine vom Richter selbst geleitete Instruktion verhüten. Und am Ende ist ja der in der Schrift niedergelegte Zauber der Dialektik nicht weniger verführerisch für den Verstand, als die Kraft und das Feuer der Rede, für das Gefühl.

Werden so von oben herab konstitutionelle Grundsätze für die künftige Gerichtsverfassung der einzelnen deutschen Staaten ausgesprochen, so wird sich freilich von unten herauf eine gewisse Gleichförmigkeit derselben von selbst bilden. Es wird ein Bedürfniß der Approximation geweckt. Noch mehr aber wird die Bildung eines Bundesgerichts darauf hinwürken.

Im aufgelößten deutschen Reich war die Reichs- und Territorialjustiz ein organisches Ganze. Die Reichs- und Territorialgerichte waren ineinandergreifende Bestandtheile eines einzigen großen Kunstwerks. Die dritte

---

*) Nicht das Votum.

und letzte Instanz, mochte sie sich im Schooß der Reichsgerichte finden, oder zu den Attributen eines aus kaiserlicher Vergünstigung ausgeflossenen Landesgerichts gehören, war ein Reichsreservat. Dieser Umstand konnte und durfte die Territorialgesetzgebung bei Justizreformen nicht übersehen. Sie konnte sich von dem, in der Gesammtheit der deutschen Gerichtsverfassung gegebenen Typus, nicht entfernen. Ungeachtet der großen Abweichungen zwischen dem reichsgerichtlichen und dem Territorialprozeß, war doch, wenn ich mich so ausdrücken darf, der Rädergang bei beiden, einer und derselbe. Hätte die Territorialgesetzgebung nach einem ganz andern Modell gearbeitet, z. B. die aussergerichtliche Instruktion, die Plaidorie, eine selbstständige Exekution eingeführt, so würde der Gang des Territorialgerichts nicht mehr in den Gang der Reichsgerichte eingegriffen haben. Und dies hätten die letzten nicht zugeben können.

Schwerlich wird sich zwar das Bundestribunal zu den Justizhöfen der Bundesstaaten verhalten, wie vormals die Reichsgerichte zu den Territorialgerichten. Der Grundsatz des alten deutschen Staatsrechts: Caesar est fons jurisdictionis, wird entweder gar nicht, oder nur in einem geringen Umfang erneuert werden. In Hinsicht der größern Staaten wird er ganz wegfallen. Fristet das Fundamentalstatut die Fortdauer kleiner Staaten, so wird man sie in der dritten und letzten Instanz, entweder großen gemeinschaftlichen Gerichten, oder dem Bundesgericht selbst unterwerfen. Die größern Staaten werden nur als Staateneinzelnheiten von dem Bundesgericht ihr Recht empfangen; ihre Unterthanen werden nur in wenigen Sachen, z. B. bei fiskalischen Pro-

ceſſen an die Bundesjuſtiz verwieſen werden. Das ſind nicht zahlreiche, aber ſehr wichtige Berührungen. Sie reichen hin, um aus der im Staatenbunde und in den Bundesſtaaten auszubildenden Gerichtsverfaſſung wieder ein Ganzes zu ſchaffen. In dieſem Ganzen wird das Bundesgericht in die Gerichtsverfaſſung der einzelnen Staaten als das letzte und allgemeine Schwungrad eingreifen, und die Evolution des Geſchäftsgangs, mehr oder weniger beherrſchen. Die Juſtizorganiſation in den einzelnen Staaten wird daher den in der Verfaſſung des Bundesgerichts dargebotenen Typus nie überſehen dürfen.

Eine der wichtigſten Angelegenheiten der künftigen innern Organiſation des Staatenbundes iſt folglich die äuſſere Zuſammenſetzung und innere Verfaſſung des Bundesgerichts. Möchte auch dieſer Theil der Wiedergeburt Deutſchlands, die Forderungen des Zeitgeiſtes nicht verleugnen! Möchten ſich die Männer, die ſie zu begutachten haben, von den unberechenbaren Vorzügen der unbedingteſten Juſtizpublicität, vollſtändig überzeugen! Es ſey fern, den franzöſiſchen Proceßgang und Frankreichs Gerichtsorganismus als Muſter der Nachbildung zu empfehlen. Nicht der Code de procédure civile kann das Vorbild irgend einer deutſchen Gerichtsordnung werden. Was die deutſche von der franzöſiſchen Nationalität trennt, ſoll auch die Gerichtsverfaſſung beider Nationen ſcheiden. Denn nirgends ſpricht ſich der Nationalkarakter bezeichnungsvoller aus. Aber durch die Oeffentlichkeit der Rechtspflege wird weder franzöſiſchem noch deutſchem Volksgeiſt, es wird dem Zeitgeiſt gehuldigt. Und von der unbedingten Oeffent-

lichkeit ist es kaum möglich, das mündliche Verfahren zu trennen.

Deutschland besitzt in dem Fache treffliche Köpfe, die viel leisten können, wenn sie dazu berufen werden. Es ist nöthig, daß sie ihre Kräfte vereinigen. Es ist nöthig, daß sie das französische gerichtliche Verfahren und Frankreichs Gerichtsverfassung, dessen Eigenthümlichkeiten man in Deutschland nie gehörig gewürdigt hat, genau kennen lernen. — Ich bin mir sehr deutlich bewußt, daß sich aus dieser Bekanntschaft, wenn sie von wissenschaftlichen deutschen Köpfen gemacht würde, und diese den Auftrag hätten, eine deutsche Gerichtsordnung vorzuschlagen, ein sehr vorzüglicher dritter Justizorganismus heraus entwickeln würde.

Die Forderung einer einförmigen Gerichtsverfassung in den deutschen Bundesstaaten, ist daher nicht so gehaltlos und leer, wie sie in den Ansichten ihrer eigenen Urheber erscheint. Nur auf dem vorgeschlagenen Wege, als Machtgebot von oben, ist sie nimmermehr zu erreichen. Vor allen Dingen muß man mit der Verfassung des Bundesgerichts ins Reine gekommen seyn. Die vom Bundesgericht mehr oder weniger beherrschte Rechtspflege in den einzelnen Staaten, wird sie dann von selbst herbeiführen.

So viel über die Verhältnisse der Bundesstaaten untereinander. Ich habe nicht alles gesehen, und von dem Gesehenen nicht alles gesagt. Noch manches bedarf einer deutlichern Entwickelung. Nur das glaube ich mit Zutrauen behaupten zu dürfen: unausführbare, der Lage der Nation widersprechende, sich in ihren eignen Vorbe-

dingungen aufhebende Vorschläge, habe ich nicht dargelegt.

§. 3.

Typus der Verfassung der einzelnen Staaten.

Daß jeder einzelne deutsche Staat eine geregelte, auf Gleichgewicht berechnete, die Willkühr der Regierung beschränkende, des Zeitgeists würdige Verfassung erhalte, muß einer der höchsten und letzten Zwecke des Fundamentalstatuts seyn.

Würde dieser Zweck verfehlt, sorgte das Fundamentalstatut nur für die Fürsten, nicht für ihr Volk, wäre es weiter nichts als eine vermehrte und verbesserte Ausgabe der Bundesakte vom 12ten Juli 1806: — dann — Schande dem politischen Schriftsteller, der diesen Folgesatz verschweigt oder verschleiert! — dann hätte Deutschland umsonst gelitten und geblutet; alle auf dem Altar des Vaterlands dargebrachte Opfer wären verloren; die Nation wäre aus einem schrecklichen Traum zu einer weit schrecklichern Würklichkeit erwacht; kein endlicher Verstand könnte die blutigen Katastrophen berechnen, zu welchen Napoleons Protektorat nur das Vorspiel gewesen wäre, und welche sich aus dem Schoos einer vielleicht nicht fernen Zukunft entwickeln müßten.

Sollte es wohl eine Region in Deutschland geben, in welcher diese Wahrheit mißkannt oder geleugnet wird? Leider muß der Beobachter der Zeit die Frage bejahen. Es scheinen manche Ministerien geneigt, da stehen zu bleiben, wo sie die Bundesakte hingestellt hat; sie können sich vom geliebten Idol der vom 26ten Artikel der Rheinbundesakte geschaffenen Souverainität nicht trennen.

Was die bessern und besonnenen Anhänger des Unthätigkeitssystems vielleicht sagen werden, will ich nicht verschweigen.

» Die meisten Verfassungen, « — werden sie einwenden — » von welchen bis jetzt die Geschichte redet, haben » sich so nicht gemacht, wie man jetzt die Verfassung der » einzelnen deutschen Staaten machen will. Sie sind » weder auf ein Machtgebot von oben herab entstanden, » noch waren sie das Resultat abstrakter Spekulation. » Sie haben sich hervorgedrängt aus der Leidenschaften » vieljährigem und zerstörendem Kampf; sie waren das » späte Geschenk einer Reihe verborgener, langsam wür» kender, erst hintenher, von der philosophischen Re» flexion, aufgefaßter Ursachen. An Englands tiefge» dachter Konstitution haben zwanzig Generationen ge» baut.

» Wie darf man hoffen, daß in Deutschland auf » den Schöpferruf der hohen verbündeten Mächte entste» hen werde, was anderswo nur auf den Ruf des Schick» sals entstanden ist? Verfassungen sind nicht das Werk » eines Augenblicks; der Mensch kann nicht durch Kunst » zur Vollendung bringen, was in der geheimen Werk» stätte der Natur nur langsam reift.

» Die Cisalpinische, Ligurische, Parthenopeische, » Römische, Batavische Republiken, die Verfassungen » der Königreiche Hetrurien, Westphalen, Holland, » Italien, der Großherzogthümer Warschau und Berg, » sind gleich Meteoren vor unsern Augen vorüberge» gangen; keine wurde durch die Zeit, alle durch » ein politisches oder militärisches Werde in's Daseyn » gerufen. Laßt uns der Zeit nicht voraneilen; laßt » uns gewaltsam den ruhigen Besitz nicht verrücken; die

» Fürsten kennen den Zustand, welcher ihnen die Ge-
» genwart und die Wohlthaten, welche ihnen die Sou-
» verainität gewährt; sie wissen nicht, was aus den
» Verfassungen entstehen kann, zu welchen sie die Hand
» reichen sollen; noch liegt die Kugel in ihrer Hand;
» wenn sie rollt, können sie ihren Lauf nicht mehr be-
» stimmen; ihre Souverainität wurde in den Accessions-
» verträgen anerkannt; sich im anerkannten Besitz zu er-
» halten, das ist ihr Wunsch und ihr Interesse. « —

In diesem Raisonnement liegen viele Selbsttäuschungen. Man sieht nicht, daß die Kugel, welche man noch in der Hand zu halten glaubt, schon lange rollt. Das politische Drama, zu dessen Aufführung man die Hand nicht reichen will, hat schon längst begonnen; die deutsche Souveraine selbst sind Mitspieler, ohne es zu wissen. Die Entwicklung hängt von der Selbstthätigkeit ab, mit welcher sie zum Bewußtseyn ihrer Lage kommen, und in das Spiel besonnen eingreifen.

Man glaube doch ja nicht, daß die Souverainität, in deren Genuß deutsche Ministerien schwelgen, ein Zustand der Ruhe ist; es ist der Zustand der furchtbarsten Spannung; er gewährt die Stille, welche der Entladung der gewitterschwangern Atmosphäre vorangeht.

Seitdem jene Souverainität das Fundamentalgesetz der Verfassung jedes einzelnen deutschen Staats geworden, ist das Interesse des Fürsten und des Volks nicht mehr eins und dasselbe. Das Volk ist verfassungsmäßig den Launen übelberathener Fürsten Preis gegeben; der Thron verfassungsmäßig dem Zugang der öffentlichen Meinung verschlossen; der eine Theil glaubt, daß er alles zu fordern, der andere, daß er alles zu tragen berufen sey. Der Fürst glaubt, daß das Volk

seine Bedürfnisse, das Volk glaubt, daß der Fürst seine Opfer nicht zu würdigen wisse.

Dieser wechselseitige Glaube — was man ja nicht übersehen darf — ist — unabhängig vom persönlichen Betragen der Fürsten — durch die Verfassung erzeugt. Es ist ein Glaube, der schlechterdings mit dem Zeitgeist nicht Hand in Hand friedlich fortwandern kann. Es ist ein Glaube, der für Wahrheit gilt und wie Wahrheit würkt, sobald er seinen Höhepunkt erreicht hat. Es ist ein Glaube endlich, der unter dem Boden der Souverainität und unter den Füßen der Souveraine verborgene Vulkane bereitet, deren Ausbruch um so viel schrecklicher und zerstörender seyn wird, je mehr er sich verspätet.

Die Aufgabe der künftigen Verfassungen ist, diesen Glauben aus der Wurzel zu vertilgen. Sie ist nicht willkührlich, denn sie ist in den dringenden Bedürfnissen der Nation, in den unveräußerlichen Rechten der Menschheit, in der unabänderlichen Natur des gesellschaftlichen Organismus, gegründet. Sie soll und kann nicht durch ein Machtgebot gelößt werden, denn die Elemente der Auflösung liegen vor uns. Es haben Jahrhunderte daran gearbeitet und geformt. Es bedarf nur einer geschickten Hand, um die vollendeten Theile zusammen zu setzen. — Und damit fallen auch die aus der ephemeren Natur der zahlreichen Staatenschöpfung hergenommenen Einwendungen hinweg, welche seit zwanzig Jahren französische Machtgebote ins Daseyn gerufen — und andere Machtgebote wieder zerstört haben.

Ehe ich weiter gehe, muß ich noch eine für den Gang der ganzen Operation entscheidende Bemerkung voranschicken.

Der 26ste Artikel der Bundesakte hat den einzelnen Staaten eine Krankheit eingeimpft, deren traurige Würkungen sich in dem Zustand der Länder und in der Stimmung der Unterthanen zeigen. Wir müssen die geforderten Konstitutionen als das Heilmittel ansehen. Was thut der besonnene Arzt bei einem verzweifelten Kranken? Er hemmt vor allen Dingen, die den Lebensorganismus zunächst bedrohenden Würkungen des Uebels; seine Quelle dagegen — ehe er die radikale Kur unternimmt, — lauert er erst der Natur ab; dort greift er rasch und kräftig ein; hier geht er langsam und besonnen zu Werke. So müssen wir auch handeln. Konstitutionen bedürfen alle deutsche Staaten; aber wir müssen nicht zuviel konstituiren. Der Zeit, die wir doch nicht berechnen können, müssen wir nicht voraneilen. Die Erfahrungen der Vergangenheit benutzend, müssen wir auch den Erfahrungen der Zukunft einen Spielraum offen lassen.

Wenige konstitutionelle Principien, aber diese wenigen, kräftig, klar, bestimmt ausgesprochen, das ist es, was Noth thut, und was näher zum Ziel führen wird, als eine bis in das feinste Detail ausgesponnene Grundverfassung.

Die größte Geissel der deutschen Staaten war die Besteuerungswillkühr.

Weniger gefühlt, aber nicht weniger schädlich, war die fast lauter Desorganisationen erzeugende Organisirungssucht.

Durch die Auflösung der Reichsverfassung und der Reichsgerichte hatte die Selbstständigkeit der Justiz ihren Strebepfeiler verloren.

I) Aus der Beschränkung der Besteuerungswillkühr wird ohne weiteres eine Konstitution hervorgehen.

II) Werden einige wenige Verwaltungsgrundsätze ausgesprochen; so wird zwar nicht die Verwaltung selbst, aber doch das System der Verwaltung konstitutionalisirt.

III) Schon durch das bloße Daseyn des Staatenbundes und eines Bundesgerichts, wird der Justiz ihre Würde und Selbstständigkeit zurückgegeben; doch müssen einige konstitutionelle Grundsätze über die Zusammensetzung und den Gang der Justizbehörden ausgesprochen werden.

I) Begründung der Grundverfassung, durch Beschränkung der Besteuerungswillkühr.

Der Staatsmann scheint etwas sehr oberflächliches zu sagen, wenn er von der bloßen Beschränkung des Steuerregals, die ganze Grundverfassung abhängig macht. Die Behauptung wäre auch in einem Staat, der seine Ausgaben aus eignen Gütern, oder aus Domainen trägt, durchaus falsch. Muß dagegen das Volk selbst die Staatslasten tragen, so hat es alles gewonnen; es wird ein freies Volk, sobald es nicht willkührlich trägt *).

Wer Steuern bewilligen oder versagen kann, will wissen, wofür und warum er steuert. Er bedingt,

*) Officiell wissenschaftliche Vorträge über den Kodex Napoleon und seine organische Umgebungen. Thl. 1. S. 147 — 157. S. 167 — 178.

giebt und empfängt, kauft und bezahlt *). In diesem Entwicklungsgang liegt das ganze Geheimniß.

Aus dem Recht der Selbstbesteuerung folgt das Recht der Beschwerdeführung (droit de doléance); aus dem Recht der Beschwerdeführung folgt eine Theilnahme an der ganzen Gesetzgebung.

Der Grundstein der Konstitution ist daher durch die bloße Regulirung des Steuerpunkts gelegt. Das übrige kann und soll man sogar — der Zeit überlassen.

Man muß dabei von zwei nicht genug beherzigten Grundsätzen ausgehen.

Die Besteuerung muß nicht durch den Staatenbund, von oben herab und von außen her, sondern durch jedes einzelne Volk, von unten herauf und von innen beschränkt werden; das Recht der Selbstbesteuerung muß dem ganzen Volk zukommen, nicht einzelnen privilegirten Mitgliedern der Gesellschaft.

In dieser doppelten Hinsicht war die vorige Reichs- und Territorialverfassung fehlerhaft. Die Beschränkung von außen her hemmte die freie Thätigkeit der innern Gesetzgebung. Sie behandelte juristisch, was staatswissenschaftlich behandelt werden mußte. Sie verhinderte, die Befolgung freier selbstständiger staatswirthschaftlicher Ansichten. Sie war in ihrer Art eben so verkehrt, als ein stereotypisch abgefaßtes bürgerliches Recht. Die innere Beschränkung durch Landstände kam nicht dem Volk, sondern den Landständen selbst zu gut. Sie machten mit der Regierung gemeine Sache. Statt das

---

*) *De Lolme*, The constitution of England p. 182. der Basler Ausgabe.

Volk zu erleichtern, vermehrten sie seinen Druck. Es ist eine entschiedene Thatsache, daß die durch Landstände vertretene Territorien, allenthalben, eine schwerere Bürde zu tragen hatten, als Länder, die keine Landstände hatten.

Es kömmt alles darauf an, daß man nicht einige aus dem Volk, sondern das ganze und vereinigte Volk — der Regierung gegenüber stelle.

Unter dem ganzen und vereinigten verstehe ich nicht das physische Volk, sondern die Volksintelligenz. Die Grundverfassung muß aus der Mitte des Volks einen Ausschuß hervorrufen, in welchem das Volk selbst lebt. Es muß Sprecher erhalten, welche ihre Interessen von dem seinigen nicht zu trennen vermögen. Die Sprecher müssen die Kräfte und Bedürfnisse des Volks kennen, aber auch die Bedürfnisse und die Handlungsweise der Regierung zu würdigen wissen. Wer sieht nicht, daß ich von der Volksrepräsentation rede?

Soll sie ihrem Zweck entsprechen, so muß sie drei Eigenschaften haben:

1) Sie muß die ganze Volksintelligenz darstellen; 2) sie muß der Bestechung der Regierung oder der vollziehenden Gewalt unerreichbar seyn; 3) sie muß ausser Stande seyn, auch nur den kleinsten Theil der Regierung selbst an sich zu ziehen.

Ad 1) Unter der Volksintelligenz verstehe ich nichts anders, als den in England so hoch gepriesenen, aber auch nur in diesem Lande in seiner wahren Bedeutung vorhandenen Gemeingeist (public spirit). Es ist der Geist, der nicht blos an dem Wohl und Weh des Ganzen den regsten Antheil nimmt, sondern der auch die Bedürfnisse desselben auf das genauste kennt. Wille

und Neigung läßt sich hier vom Verstande nicht trennen. Wer ein Interesse hat zu sehen und ganz zu sehen, sieht ganz, und wer ein Interesse hat einseitig oder gar nicht zu sehen, sieht schief oder nichts. Wir dürfen es uns nicht verhehlen; in Deutschland giebt es Stoff genug zur Anregung des Gemeingeistes; aber wahrhaft angeregt ist er noch nicht. Jeder glaubt sich berufen über öffentliches Wohl und Weh mitzusprechen; aber dennoch ist sein Standpunkt nur der beschränkte Standpunkt seiner Lage, Lebensweise und Konvenienz. Ueberhaupt ist jeder Mensch, mit allen seinen Trieben, Neigungen und Einsichten, nur, wenn ich mich so ausdrücken darf, das selbstthätige Produkt seiner Passivität, oder der Umgebungen, in welche ihn Erziehung und Schicksal, unwillkührlich hineingesetzt haben. Er nimmt nicht mehr Antheil am Gemeinwohl, als er dabei für seinen Antheil, für seinen Eigennutz, Ehrgeiz oder Gemächlichkeit, zu gewinnen oder zu verlieren hat. Er besieht den Gegenstand in Beziehung auf sich selbst. Was er aus dieser Beziehung heraus erblickt, erscheint ihm als das Vorherrschende und Sehenswürdige; alles andere wird Nebensache. Was ist daher natürlicher, als daß der Aristokrat, der Güterbesitzer, der Beamte, der Kaufmann, der Fabrikant, vom Gemeinwohl durchaus verschiedene Ansichten auffassen? — Jeder sieht Wahrheit, aber sieht nur einen Theil der Wahrheit. Das Vergrößerungsglas des Egoismus gestaltet diesen Theil zum Ganzen, und ein weiterer optischer Betrug setzt das würkliche Ganze in Schatten oder Nacht. Im wahren Licht würde derjenige stehen, der aus dem partiellen eine Totalansicht bilden könnte. In dieses Licht nun soll die Volksrepräsentation gesetzt werden. Wie ist das anzu-

fangen? Die Volksrepräsentation ist ja aus lauter Individuen zusammengesetzt, von welchem jedes einem eignen Stande angehört, mithin seine Ansicht über das Gemeinwohl aus sich selbst heraus bestimmt. Allein — so bald die Grundverfassung eine wahre Volksrepräsentation geschaffen hat, hat sie auch einen ganz neuen Stand, den Stand der Volksrepräsentanten ins Daseyn gerufen. Die Mitglieder desselben werden sich sehr bald den Geist ihres Standes aneignen. Geist ihres Standes ist, Organ der öffentlichen Meinung zu seyn; von ihr ergriffen, beherrscht zu werden und sie selbst zu ergreifen und zu beherrschen; Geist ihres Standes ist, das Gemeinwohl aus dem Gesichtspunkt der Volksgesammtheit aufzufassen; Geist ihres Standes ist, dem durch ihre Wahl ausgesprochenen Zutrauen durch Talent und Uneigennützigkeit zu entsprechen, durch die Macht der Vorstellung und der Rede, dem Egoismus der vollziehenden Gewalt zu widerstehen, und gerade in dem Sinn die Männer des Volks zu seyn, in welchem die Minister und die ersten Räthe die Männer des Fürsten sind. Ist einmal eine Volksrepräsentation geschaffen, so werden sich auch bald, man darf sich deshalb ruhig auf die Triebfeder des menschlichen Ehrgeizes verlassen, im Schoos derselben, wahre Vertreter des Volks, zeigen. Sie werden sich zum Volk verhalten, wie die Werkzeuge der vollziehenden Staatsgewalt zum Fürsten. Wie diese das Interesse desselben zu dem ihrigen machen, wie sie, was die Ehre, die Macht, der Finanzvortheil des Fürsten fordert, so bald sie eingedient sind, vollkommen kennen, und in Uebereinstimmung mit dieser Kenntniß konsequent handeln, so werden auch die Sprecher

des Volks, während der Ausübung ihres Berufs, die Mängel der Gesetzgebung, die Mißbräuche der Verwaltung, die Bedrückungen des Volks, genau kennen lernen und mit Wärme zur Sprache bringen. Sie werden sich als Diener des Volks betrachten, wie sich die Regierungsbeamten als Diener des Fürsten ansehen. Wie diese nach dem Beifall des Fürsten streben, so werden jene um den Beifall des Volks buhlen. Auf der Fortdauer dieser Reibung beruht das Gleichgewicht der Verfassung.

So wird die Volksintelligenz durch die Volksrepräsentation, der Geist der Verfassung wird durch ihren Buchstaben geweckt. Damit dieses Resultat nicht ausbleibe, verlange ich weiter Folgendes:

a) Repräsentation aller Stände, Klassen, Gewerbe, Landestheile. Jeder Bürger muß die beruhigende Gewißheit haben, daß auch sein öffentliches Interesse in dem der Regierung gegenüberstehenden Volksausschuß werde vertreten werden. Man verstehe mich recht. Es ist nicht nöthig, daß unter dem Korps der Repräsentanten, Mitglieder aus allen Klassen oder Bewohner aller Landestheile auftreten. Eine solche Einrichtung wäre nicht einmal räthlich. Müßte der Repräsentant der Klasse oder des Gewerbes, auch Mitglied desselben seyn, so würde er pro domo reden und sich selbst vertreten. Ein Volksrepräsentant wäre er eben deshalb nicht. Der Karakter des Volksrepräsentanten ist, daß er im Interesse des Ganzen (weder in seinem eignen noch im Interesse seiner Korporation) den Gang der Gesetzgebung und Verwaltung zu bestimmen sucht. Eben darin findet sich ja der Unterschied zwischen den natürlichen Demokratien der alten

Welt, und den repräsentativen unserer Zeiten. In den griechischen und römischen Volksversammlungen votirten nicht die Mandatarien des Volks, sondern die Mandanten selbst. Es war ein Glück für das Vaterland, wenn das Individuum sich mit ihm identificirt hatte; der Votant gieng aber darum doch nicht weniger vom Persönlichen aus, sprach nicht als Organ des ganzen Gemeinwesens, sondern als ein integrirender Bestandtheil desselben, votirte nicht auf Auftrag des Ganzen für das Ganze, sondern ohne Auftrag, als Theil im Interesse des Theils. Die Demagogie fand in diesem System ein großes Feld. Wer Anträge in den Gang zu bringen wußte, welche dem Eigennutz der Menge schmeichelten, war der Liebling der Menge, aber darum nicht der Heros der Nation. — Er konnte ein Tiberius oder Cajus Gracchus seyn; er war aber kein Fox, Sheridan oder Burke. So soll es in der repräsentativen Demokratie nicht seyn *). Kein Votant vertheidigt sein eignes, sondern das Interesse des Mandanten; der Mandant ist aber wieder kein besonderer Stand, sondern das ganze Volk. Die Forderung der vollständigen Repräsentation aller Stände, Gewerbe und Landestheile, bezieht sich daher auf die Wählenden, nicht auf die Gewählte. Die Korporation der Volksvertreter ist

*) Daß ich für die deutsche Bundesstaaten keine repräsentativ-demokratische, sondern monarchische durch eine repräsentativ-demokratische Volkskontrolle gemäßigte Konstitutionen wünsche, wird wohl keiner besondern Versicherung bedürfen.

ein Ganzes, dessen einzelne Mitglieder nicht irgend einem Stand angehören oder denselben vertreten. Aber jeder Landestheil, jeder Stand hat zu der Bildung der Korporation beigetragen, jeder hat mitgewählt; der Inbegriff der Volksvertreter repräsentirt jeden Einzelnen; die Gesammtmasse des Volks wird von jedem Mitglied der Repräsentation vertreten. Die Repräsentation ist nicht zusammengesetzt aus den Männern der Landleute, der Städter, der Kaufleute, der Gelehrten u. s. w., sondern Landleute, Städter, Kaufleute u. s. w. haben die Männer des Volks gewählt.

b) Schon aus dem Begriff einer solchen Volksvertretung folgt die gänzliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit derselben in Hinsicht des vertretenen Volks. Die Wähler legen die Vorsorge für ihr Wohl mit unbeschränktem Zutrauen in die Hände der Gewählten nieder. Die Gewählten erhalten weder eine geheime noch eine offene Instruktion. Es wird ihnen nicht vorgeschrieben, wohin, oder wie sie würken, oder wie sie votiren sollen. Sie versprechen nicht, diesen oder jenen Lieblingswunsch durchzusetzen. Es wird weder ihre Einsicht, noch ihre Eigenliebe bestochen. In der That ist auch schon der Natur der Sache nach eine Instruktion unmöglich. Da jeder Stand und jeder Landestheil in seinen Vertretern zugleich Vertreter des ganzen Volks wählt; so kann er keine in seinem Interesse abgefaßte Instruktion ertheilen, ohne dem Ganzen vorzugreifen; er kann noch weniger im Interesse des Ganzen eine Instruktion abfassen, da er dazu vom Ganzen keinen Auftrag erhalten hat, und auch würklich das Ganze nicht kennt. Ausserdem stellt die Volksrepräsentation nicht die gegenwärtigen empirischen Wünsche des Volks,

oder einzelner Landestheile, oder einzelner Gewerbe und Klassen dar, sondern die gesammte Volksintelligenz. — Diese Intelligenz geht aber nur aus der besonnenen Reflexion über die Gesammtheit der Lage und Bedürfnisse des ganzen Staats und seiner Bewohner hervor. Jede Instruktion würde die Volksrepräsentation oder einzelne Theile derselben in eine Prokuratur oder Agentie verwandeln, welche den Auftrag hätte, bei der regierenden Staatsgewalt gewisse bestimmte Zwecke durchzusetzen. Eine solche Agentie ist aber die Volksrepräsentation nicht. Sie ist eine der regierenden Gewalt entgegengesetzte Volksbehörde, welche den allgemeinen Auftrag hat, nach den Umständen und nach ihren besten Einsichten, das Volk gegen die mögliche Herrsch- und Geldbegierde, Willkühr, Kurzsichtigkeit und Trägheit der regierenden Gewalt und ihrer Werkzeuge zu schützen. Sie verhält sich zu derselben, wie die kontrollirende zu einer kontrollirten Behörde. Sie geht nicht mehr und nicht weniger vom Volk aus, wie die regierende Gewalt selbst. So wie aber das Volk sich nicht selbst regieren kann, sondern durch seine Fürsten regieren lassen muß; so kann es seine Fürsten und die Regierung derselben nicht selbst kontrolliren, sondern muß sie durch Repräsentanten kontrolliren lassen. Und so wie es seinen Fürsten nicht vorschreiben kann, wie sie regieren, so kann es auch den Ephoren seiner Regenten nicht sagen, wie sie kontrolliren sollen.

c) Mit der Frage: was die Volksrepräsentanten sind? — kömmt die Grundverfassung bald ins Reine. Mehr Schwierigkeiten finden sich bei der Auflösung der Frage: wer zur Volksvertretung zu berufen sey?

Die Volksintelligenz kann sich nur in der Klasse der Gebildeten finden. Sie kann sich nur in den Köpfen entwickeln, welche die Wohlthat einer liberalen Erziehung genossen haben.

Die Gebildeten müssen dem Staat durch Stand und Vermögen angehören. Sie müssen bei der Erhaltung desselben ein Interesse haben. Gefährlich ist das in die größern Schwungräder des Staatsorganismus hineingeflochtene Talent, welches beim Untergang der gegenwärtigen gesellschaftlichen Ordnung nur gewinnen, beim Fortbestand derselben nur verlieren kann.

Erziehung, Vermögen und Talente aber nimmt die Staatsverwaltung für die Erreichung ihrer eignen Zwecke selbst in Anspruch. Unter den Individuen, auf welche die Staatsverwaltung diese Ansprüche geltend gemacht hat, können die Ephoren der Staatsverwaltung nicht herausgesucht werden *).

Nun mustere man aber einmal unsere kleine deutsche Agrikulturstaaten; man sehe zu, was übrig bleibt, wenn man aus der Klasse der Gebildeten, die Beamte und Amtskandidaten auf der einen, und das güterlose Talent, z. B. Gelehrte und Künstler, auf der andern Seite ausscheidet. Ein neuer Grund gegen die Möglichkeit der Aufrechthaltung kleiner Staaten im deutschen Staatenbunde, da sie einer repräsentativen Verfassung durchaus nicht fähig sind!

Also — dem Staat durch Stand und Vermögen angehörende, zur Einsicht und Darstellung der Bedürf-

---

*) Inamovible Justizbeamte könnte allenfalls die Grundverfassung ausnehmen.

nisse des Volks durch Geistesbildung berufene, von der Regierung weder durch den Besitz wirklicher Aemter, noch durch Destination zu Aemtern abhängende, durch die Härte des Schicksals nicht auf die bloße Geltendmachung ihres Talents zurückgeworfene Individuen — das sind die Menschen, aus deren Mitte die Grundverfassung die Regierungskontrolle bilden muß.

Die Volksvertreter können daher schwerlich anders wo, als unter der Klasse der unabhängigen Güterbesitzer, der Kapitalisten, der Großhändler, der großen Fabrikunternehmer gefunden werden *).

---

*) Und wo bleiben denn die possidenti, commercianti und savii der vormaligen cisalpinischen Republik? — wird man fragen. Auch die Reichsstände des aufgelösten Königreichs Westphalen waren nach diesem Schematismus zusammengesetzt. — Irre ich nicht, so hat man hier die Wählenden mit den Gewählten verwechselt. Alle Stände müssen wählen; alle müssen vertreten werden. Aber es muß nicht gewählt werden aus allen Ständen. Wer berufen ist über öffentliche Angelegenheiten zu reden, muß über den Standegeist erhaben seyn. Der zum Volksvertreter gewählte Güterbesitzer, Kapitalist, Fabrikant, Kaufmann, muß seinen Stand zu Hause lassen, und sich zu dem freien liberalen Gesichtspunkt erheben, den die Uebersicht des Ganzen darbietet. Die öffentliche Meinung irrt sich selten über den moralischen und geistigen Werth des in der Gesellschaft hervorragenden Individuums. Es müssen Männer da seyn, die das Zutrauen aller Stände besitzen. Es ist aber nicht nöthig, daß jeder Stand den Mann seines Zutrauens in seiner eignen Mitte finde.

Vor Allen scheint mir der begüterte Landedelmann recht vorzüglich dazu berufen. Er hat bei dem Wohl und Weh des Ganzen am meisten zu verlieren. Erziehung und Umgebung haben ihn mit den Bedürfnissen seines Vaterlandes am ersten bekannt gemacht. Das Zutrauen, mit welchem seine Mitbürger ihre Angelegenheiten in seine Hände niederlegen, wäre das beste Mittel, ihn vom Hof abzuziehen, dem er bisher, zu seinem eignen Schaden, nur zu sehr zugekehrt war *).

---

*) Daß er mit dem reichen Kaufmann und mit dem namenlosen Kapitalisten, zu einem Zweck und vereinigt arbeitet — wird — ich hoffe dieses von der deutschen Aufklärung und Humanität, im Ernst, als ein Stein des Anstoßes nicht betrachtet werden. Findet der Sohn des Edelmanns kein Bedenken dabei, neben dem Sohn des geachteten Bürgers in administrativen und Justizstellen zu dienen, so werden sich doch auch wohl die Väter, als Stimmführer der öffentlichen Meinung, kollegialisch nebeneinander vertragen können. Der ahnenstolzen Insolenz, welche auf das ahnendürftige Verdienst mit Verachtung oder Mitleiden herabsieht, wird wohl der Gebildete so wenig nachsehen mögen, als dem Geburtsstolz des gehirnlosen Hofschranzen, der den Zufälligsten aller Zufälle, und die zweideutige Abstammung von Voreltern, deren Verdienst ebenfalls zweideutig ist, geltend macht, um sich in die, dem Volk so wichtige Umgebungen des Fürsten, hinein zu drängen. Damit soll die Anhänglichkeit an einen alten, seit Jahrhunderten geachteten Familien-Namen, keineswegs persiflirt werden. Diese Anhänglichkeit nährt den Familiengeist und würkt dem, von der Vor- Mit- und Nachwelt sich ablösenden, nur den gegenwärtigen Genuß würdigenden Egoismus, kräftig ent-

d) Auf jeden Fall aber muß das Recht für das Volk zu reden, durch freie Volkswahl ertheilt werden. Es kann weder mit der bloßen Geburt, noch mit der Geburt und einem Gutsbesitz, noch mit dem Gutsbesitz verbunden seyn; denn in allen diesen Fällen wäre es ein Eigenthum; der Inhaber würde es als Eigenthum, mithin zu seinen Zwecken, nicht zu den Zwecken des Volks brauchen. Eben deshalb darf auch die Grundverfassung keine Ernennung auf Zeitlebens zulassen. Sie wäre dann eine Ehrenpfründe, ein Eigen-

---

gegen. Sie ist unter den sinnlichen, gegen Nichtswürdigkeit schützenden Triebfedern nicht die letzte. Mancher widersteht der Versuchung aus bloßer Rücksicht für seinen schon in der Vorzeit für edel gehaltenen Namen. — Aber zerfließt denn dieser Nimbus durch das kollegialische Zusammenwürken mit dem durch öffentliche Würksamkeit und Zutrauen ausgezeichneten Bürger? Bildet nicht Erziehung den obersten — und Herkunft nur einen untergeordneten Grad der Ebenbürtigkeit? Und nun vollends der neue Name? Ist er durch anerkanntes staatsbürgerliches Verdienst erworben, so soll er billig gleich dem alten gelten; nicht weniger, aber auch nicht mehr; er kann daher keine größere Ansprüche machen. Ist er dagegen nach der unlöblichen Einrichtung der Reichsverfassung für klingende Münze erworben, dann soll er sich billig aller und jeder Ansprüche enthalten. Diese Note wäre ganz überflüssig, wenn es im deutschen Vaterlande nicht noch so viele Schwache gäbe, welche sich der leidigen Namensucht wegen, von der Vorstellung nicht trennen können, daß unter den Volksvertretern — die Namenträger von den Namenlosen streng, müssen geschieden bleiben.

thum in einem untergeordneten Sinn, und würde den achtungswürdigen Karakter verlieren, welche ihr der wiederholte Ausdruck des öffentlichen Zutrauens aufprägt. Die Wahl muß auf eine kleine Anzahl Jahre beschränkt seyn. In dieser Periode entwickeln sich die Talente, die Einsichten und der Patriotismus des Gewählten. Hat er das durch die erste Wahl ausgedrückte öffentliche Zutrauen befestigt, so wird eine neue Wahl nicht ausbleiben. Im entgegengesetzten Fall gehört die Befugniß, den Gewählten nicht wieder zu wählen, eben so unerlaßlich zum Wesen einer repräsentativen Verfassung, wie die ungefesselte, durch keine Instruktion beschränkte Würksamkeit des Gewählten, zum Wesen eines Repräsentanten. Ich gebe nicht der Besorgniß Raum, daß unter diesen Bedingungen, der Beruf des Volksvertreters seine Reize verlieren, und niemand sich ihm zu widmen geneigt seyn möchte. Ist schon der Repräsentant nicht für sich, sondern für die Repräsentirten da, so ist er doch Theil der letztern und würkt für sich und seine Nachkommen mit. So verführerisch auch für die Willkühr des Regenten der Genuß der Herrschaft seyn mag, so ist doch mit dem Bewußtseyn, daß man der Willkühr Schranken setzen könne, auch ein Reiz verknüpft. Die öffentliche, durch die erste und durch die wiederholte Wahl ausgesprochene Auszeichnung, ist für den feinern und edlern Egoismus, ein kostbares Kleinod. Der Gewählte — man darf fest darauf rechnen — wird sich durch den Besitz desselben eben so geehrt finden, wie durch Orden und Stern, die gewöhnlich ebenfalls nichts eintragen. Und so lange man diese sucht, wird man sich auch zu der Repräsentantenwahl — oder um mich eines gewöhnlichern und verständlichern Ausdrucks zu bedie-

nen — zu der Wahl eines Landstandes zudrängen. Und gewiß aus bessern Gründen.

Ad 2 und 3. Das durch Landstände repräsentirte Volk ist zwei Gefahren ausgesetzt. Die Landstände können durch die Regierung gewonnen werden; sie können umgekehrt die Regierung selbst an sich reißen.

Sowohl im einen, wie im andern, Fall werden sie Verräther am Volk.

Wo die Landstandschaft auf dem Zufall der Geburt, auf dem Besitz von Gütern haftet, wo sie ein Theil des Patrimoniums ist, ist die erste Gefahr vorhanden. Wenn sich nur die Regierung mit der Persönlichkeit der Landstände abzufinden weiß — wozu sich unter einer solchen Voraussetzung immer Mittel und Wege finden — dann mag sie mit dem Volk machen, was sie will.

Von grober Bestechung ist hier keine Rede, sondern von der feinern, versteckten, die sich dem Bestecher und dem Bestochenen selbst, unter irgend einem gefälligen Namen darstellt und von beiden nicht dafür gehalten wird. Die Grundverfassung kann daher nicht genug dafür sorgen, daß die Landstandschaft nur durch freie temporäre Volkswahl ertheilt werde, und nur auf durchaus selbstständige Mitbürger falle. Das ist die Hauptsache. Alle andere Vorsichtsmaaßregeln, z. B. daß der Landstand kein Staatsamt annehmen, keine Auszeichnung des Hofes erlangen könne — sind nicht zu tadeln, allein mit Sicherheit führen sie nicht zum Zweck.

Aber nun entsteht eine zweite größere Gefahr. Jede öffentliche Gewalt strebt nach Ausdehnung. Die beschränkende und kontrollirende Gewalt will selbst nicht beschränkt und kontrollirt seyn. Je sorgfältiger die Re-

gierungskontrolle ihren Auftrag erfüllt, desto mehr geräth sie in Versuchung, die Gränzen desselben zu überschreiten und die Zügel — deren Lenkung in einer fremden Hand sie blos beobachten soll — in ihre eigne zu bringen. Und damit ist denn das Gleichgewicht der Verfassung umgestürzt. Die Wächterin der Regierung ist selbst Regierung geworden, der nun kein weiterer Wächter zur Seite steht. Die Lage der rechtmäßigen Regierung wird schlechter, die Lage des Volks dagegen nicht besser. So haben die Tribunen der römischen Republik gehandelt, so die schwedischen Reichsstände nach dem Tode Karls des XII., so die spanischen Kortès, bei der Zurückberufung Ferdinands des VII. auf den Thron seiner Väter *). In dieser Gefahr findet sich manches kleinere deutsche, durch Anarchie zerrüttete Land, wenn das Fundamentalstatut nicht durch allgemeine Bestimmungen den Entwicklungsgang der einzelnen deutschen Konstitutionen leitet.

Die Hauptsache ist, daß man den Fürsten die vollziehende und verwaltende Gewalt vollständig und ungetheilt sichert und die Landstände von aller und jeder Hoffnung einer Mitregierung im eigentlichen Sinn, ausschließt. Willigen die Landstände in die Anlegung von Steuern ein, so müssen sie dagegen an der Verwendung derselben nicht den mindesten Antheil nehmen. Es war in einem kleinen deutschen Fürstenthum ein unglücklicher Gedanke, den Landständen die Verwal-

---

*) Wie auch einst die Geschichte über das Betragen dieses Fürsten urtheilen mag, so wird sie zugeben müssen, daß er die von den Kortès ihm vorgelegte Konstitution nicht annehmen konnte.

tung der Steuerkasse zu überlassen. Ueber die Frage, ob und wieviel Truppen ausgehoben werden sollen, mögen sie mitreden; es kann dabei ihre Einwilligung wesentlich erfordert werden; aber über die ausgehobenen Truppen sollen sie nichts zu verfügen haben; sie können auf die Abfassung jedes Gesetzes einwürken; aber der vollziehenden Gewalt kommt es allein zu, die Landstände selbst zur Befolgung des Gesetzes anzuhalten *).

---

*) In what manner then has the English Constitution contrived to find a remedy for evils, which, from the very nature of men and things, seem to be irremediable? How has it found means to oblige those persons to whom the People have given up their power, to make them effectual and lasting returns of gratitude? those who enjoy an exclusive authority, to seek the advantage of all? those who make the laws, to make only equitable ones? — It has been by subjecting themselves to those laws, and for that purpose excluding them from all share in the execution of them.

Thus the Parliament can establish as numerous a standing army as it pleases; but immediately another power comes forward, which takes the absolute command of it, which fills all the posts in it, and directs its motions at its pleasure. The Parliament may lay new taxes, but immediately another power seizes upon the produce of them, and alone enjoys the advantages and glory arising from the disposal of it. The Parliament may even, if you please, repeal the laws on which the safety of the Subject is grounded: but it is not their own caprices and arbitrary humors, it is the caprice and passions of other Men, which they will

Doch möchte ich den neu zu schaffenden deutschen Landständen vorerst keine andere Befugnisse einräumen, als:

1) das Recht, Steuern zu bewilligen;

2) das Recht, dem Regenten einzelne und allgemeine Beschwerden vorzutragen.

Ich glaube zwar keineswegs, daß eine wahre, der Regierung beigeordnete Volksrepräsentation auf diese beiden Gegenstände müsse beschränkt werden. Allein, wie es mir scheint, leidet es der gegenwärtige Zustand der meisten deutschen Länder noch nicht, weiter zu gehen.

---

have gratified, when they shall thus have owerthrown the columns of public liberty. *De Lolme*, the constitution of England, p. 217. 218. — Jedem, der über Deutschlands künftige Konstitution mitzureden hat, kann das Studium dieses Buchs nicht genug empfohlen werden. Nicht als wenn ich die Hoffnung hegte, daß auch nur in irgend einem deutschen Staat die politische und bürgerliche Freiheit solche Stützen erhalten könnte, wie sie sie in der englischen Konstitution gefunden hat. Allein die Grundidee derselben — die den Freistaaten des Alterthums gänzlich unbekannte Volksrepräsentation — ist ein Gemeingut des Zeitalters. Sie dämmert in ganz Europa. Sie hat in Frankreich nach vier und zwanzigjährigem Kampf unvertilgbare Wurzeln geschlagen. Und — seltsam genug — in den Tagesschriften, welche Ansichten über Deutschlands künftige Staatsverfassung darlegen — ist sie nirgends mit Klarheit und Präcision herausgehoben worden.

Ich habe vorhin die dem Landstand unentbehrliche Eigenschaften beschrieben. Zu diesen Eigenschaften gehörte gänzliche Unabhängigkeit von der Regierung und diejenige Kenntnisse und Bildung, welche sonst nur unsere Regierungsbeamte erwerben. Nur bei diesen unabhängigen Männern kann sich ein uneigennütziger und erleuchteter Gemeingeist finden.

Aber bei wie vielen der durch freie Wahl ernannten Landstände wird er sich wirklich finden? Es ist zu hoffen, daß die ständische Repräsentation den Gemeingeist wecken werde. Wer wird aber behaupten mögen, daß er schon geweckt sey?

Ein reges lebendiges Gefühl für die deutsche Nationalehre, ein Aufwallen von patriotischem Enthusiasmus, wie ihn die Noth in den letzten Jahren erzeugt hatte, ist der wahre aufgeklärte Gemeingeist noch nicht.

Vaterländische Gesetze, Institute und Verwaltung, sind wohl in unsern gebildeten Zirkeln ein Gegenstand der Unterhaltung, aber darum noch lange kein Gegenstand des innigsten Interesses.

Unsere Landedelleute, Kapitalisten und Kaufleute haben nicht darüber anhaltend nachgedacht; sie sind in ihrem Lobe und Tadel gleich kurzsichtig; sie sind von den Hülfsquellen des Landes, von seinen Bedürfnissen, von dem Ganzen der bestehenden Gesetze und Einrichtungen, von den herrschenden Verwaltungsmißbräuchen, nur einseitig oder gar nicht unterrichtet.

Zuverlässig müßte viel Schiefes entstehen, wenn man diesen Leuten, so wie sie jetzt sind, und so wie sie aus Noth müssen gewählt werden, sogleich einen Antheil an der Gesetzgebung, oder gar das Recht Gesetze vorzuschlagen, einräumen wollte. Aus Unkunde

und Kurzsichtigkeit würden sie die besten Absichten einer gewissenhaften Regierung hemmen, die schlechten einer gewissenlosen und gewandten Regierung dagegen — unterstützen.

Verfassungen müssen nicht blos auf den Grad der Volksbildung, sondern auch auf die Richtung, die sie genommen hat, berechnet werden.

Die vernünftige und billige Zwecke einer würksamen Regierungskontrolle sind schon erreicht, wenn nur ohne Zustimmung der Landstände keine Steuern eingeführt werden können, und wenn die Regierung die besondere und allgemeine durch die Landstände vorgetragenen Beschwerden der Unterthanen, anhören und berücksichtigen muß.

Das landständische Recht der Steuerbewilligung legt der Regierung die Pflicht auf, das Staatsbedürfniß jährlich nachzuweisen, die Mittel wie ihm durch Steuern abgeholfen werden soll, vorzulegen, und im folgenden Jahr, über die Verwendung der Steuern Auskunft zu geben.

Steuern liegen so zu sagen der Fassung jedes besonnenen und gebildeten Mannes offen, der zum Staat gehört. Jeder fühlt selbst und sieht an andern den damit verbundenen Druck und den Grad des Drucks. Die Erfahrung eines oder weniger Jahre, liefert für die Würdigung des Passenden oder Unpassenden, Verhältnißmäßigen oder Verhältnißwidrigen der Steuern, den richtigen Maasstab. Für den Staatsmann giebt es vielleicht keine schwerere Aufgabe, als die Beurtheilung des Drucks aufzulegender, für die öffentliche Meinung vielleicht keine leichtere, als die Beurtheilung des Drucks aufgelegter Steuern.

Die Besteuerungswillkühr ist das fürchterliche Uebel, welches seit der Auflösung der Reichsverfassung den innern Wohlstand der Länder zerrissen, die Bande zwischen den Fürsten und ihren Unterthanen gelüftet hat, und jene noch immer in Gefahr setzt, die Liebe und das Zutrauen der letztern einzubüßen. — Diese scheusliche Mißgeburt des Kabinets von St. Cloud kann nicht schnell genug in seine finstere Höhle zurückgetrieben werden.

Ich betrachte dabei die Vorlegung des Ausgabe- und Einnahmebüdjets von Seiten der Regierung, als eine den Ständen, dem Volk, der öffentlichen Meinung abgelegte Rechenschaft. Ich betrachte die Steuerbewilligung von Seiten der Stände, als ein pflichtmäßiges Anerkenntniß, daß sie die ihnen obliegende Kontrolle ausgeübt und keinen Stoff zum Tadel gefunden haben. Ungern würde ich mich anders ausdrücken, da ich vor der Hand den Landständen keine Theilnahme an der Gesetzgebung und kein Mitregierungsrecht einräumen möchte. Sie würden aber beides haben, wenn sie die vorgeschlagenen Steuern verweigern dürften. Denn Steuergesetze gehören eben so gut ins Gebiet der Gesetzgebung, wie Civil- und Polizeigesetze. Und die Versagung von Steuern hat noch dazu die eigne Folge, daß die Regierung nicht fort kann und auf der Stelle eine andere Richtung nehmen muß. Den Landständen bleibt daher blos das Recht der Vorstellung gegen zu hohe und zweckwidrige Steuern übrig, und — wenn sie ohne Würkung bleibt — der Klage beim Bundesgericht. Bis zur Entscheidung des letztern, behält die Regierung freie Hand. Aber das Fundamentalstatut und die Verfassung des Bundesgerichts bürgen dafür,

daß die Entscheidung nicht ausbleiben und nicht über drei Monate verzögert werden kann.

Ich bitte daher angelegen, die so konstituirte Landstände nicht mit den Landständen eines sonst achtungswürdigen Schriftstellers zu verwechseln, der sie auch nicht mitregieren, sondern nur mitsprechen und mitrathen — aber — wenn ihr Rath nicht gefällt — ohne weiter davon Notiz zu nehmen, in Frieden nach Hause schicken läßt. Auf der andern Seite unterscheiden sie sich auch von den Landständen des Herrn Schmid *), der erst den Betrag und die Form der Steuern durch ein pactum perpetuum festsetzen und nur wenn Zusätze nöthig sind, die Landstände fragen und einwilligen läßt. Da hätten wir wieder die stereotypisch nach dem Herkommen abgefaßten Steuergesetze der alten Reichs- und Territorialverfassung, die gerade so dienlich sind, als ein stereotypisch abgefaßtes Civilgesetzbuch. Und wo bliebe dabei das jährliche compte rendu über Steuerbedürfniß und Steuerverwendung, durch welches — um mich Herrn Schmids eigner Worte zu bedienen — die Regierung immer von neuem an die Grundbedingungen ihres Daseyns und an die höchsten Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft erinnert wird. Ich wünsche mit den Herren Zachariä und Schmid, Einheit, Haltung und Kraft in den Händen der Regierung. Die Sprecher des Volks sollen ihr nicht in die Zügel fallen und durch Steuerverweigerung, die höchste Gewalt — wäre es auch nur auf kurze Zeit — sich selbst zueignen. Sie sollen sich blos über den Gang der Regierung Rechnung ablegen lassen und die Wünsche des Volks

*) Deutschlands Wiedergeburt. S. 399.

vor den Stufen des Throns niederlegen. Aber hier sollen diese Wünsche nicht ungehört verhallen. Es sollen sich nicht gewissenlose Räthe zwischen ein mißhandeltes Volk und einen fürstlichen Schwächling in die Mitte stellen. Der Staatenbund soll eine Macht anordnen, die sie vernimmt, würdigt, billigt oder in ihre Schranken zurückweißt.

Neben dem Recht der Steuerbewilligung in dem vorhin bezeichneten Sinn, muß den Landständen das damit auf das genaueste verbundene Recht der Beschwerdeführung ausdrücklich bewilligt werden. Ich sage ausdrücklich; denn sie haben es schon, gleich jedem einzelnen Unterthanen, stillschweigend. Durch die ausdrückliche Bewilligung übernimmt der Regent feierlich die besondere Verbindlichkeit, die Beschwerden seiner Landstände der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu würdigen. Er legt ihnen die besondere Pflicht auf, die Klagen des Volks, die so selten ihren Weg aus der Hütte in das Kabinet finden, zu seiner Kunde zu bringen. Neben den Rathgebern, die er sich selbst gewählt hat, umgiebt er sich mit Rathgebern, die das Volk wählt. Das Recht der Beschwerdeführung muß sich über alle und jede Mängel der Gesetzgebung und Mißbräuche der Verwaltung verbreiten. Im Grunde ist das Recht der Steuerversagung in dem angedeuteten Sinn, ebenfalls weiter nichts, als das Recht der Beschwerdeführung über Steuerdruck. Dürften aber die Landstände keine weitere als diese Beschwerde vortragen, so wäre es der Regierung leicht, dem Beutel der Unterthanen durch Verordnungen und Gesetze beizukommen, die gar nicht wie Steuergesetze aussehen. Man spricht nicht von Steuern, wenn man

unter Polizeizwecken verschleierte Monopole einführt, oder den Strafkodex zu einem Werkzeug des Fiskus macht. Und doch sind beide nur eine ins Große getriebene Plusmacherei. — Durch die Unbeschränktheit des Rechts der Beschwerdeführung wird die Regierung einer unbeschränkten landständischen Kontrolle unterworfen. Ihr selbstständ'ger Gang wird nie gehemmt; aber jeder ihrer Schritte kann von unten her getadelt, von oben her gerügt und verworfen werden.

Ich glaube von mehreren Seiten her einen doppelten Vorwurf zu hören.

Man wird mich von der einen für einen Apostel des Despotismus, oder wenigstens der absoluten Monarchie, von der andern für einen verkappten Anhänger der Demokratie erklären.

Man wird mich von der einen Seite fragen, warum ich den Landständen so wenig Gewalt — fast weiter nichts als das Recht der Reklamation — einräume, von der andern, warum ich die Ritter- oder sogenannte Herrenbank ganz mit Stillschweigen übergehe.

Man wird mir von beiden Seiten sagen: im Herzogthum Nassau sey in dieser doppelten Hinsicht durch die pragmatische Sanktion vom 1ten und 2ten September 1814 weit mehr geschehen.

Bei der Beantwortung des ersten Vorwurfs, kann ich den Staatsmännern, die hier zu würken und zu reden haben, nicht genug das Studium der Art und Weise empfehlen, wie Verfassungen entstehen.

Es ist nicht von einer Staatsveränderung die Rede, die im Sturm erfolgt. Wir wollen nach dem Gesetz der Sparsamkeit reformiren, nicht mit Kraftver-

schwendung revolutioniren. Der rechnende Verstand, nicht das seiner Gründe sich nicht bewußte Gefühl, soll den Ausschlag geben.

Die monarchische Willkühr der deutschen Fürsten soll aufhören. Ihr verfassungsloser oder vielmehr verfassungsmäßiger Despotismus soll nicht geduldet werden. Dazu ist es aber nicht nöthig, den Regenten, in den Landständen, Mitregenten an die Seite zu setzen.

Man muß in Deutschland den Grund zu gemäßigten Monarchien legen. Aber die Zeit muß ihr Recht behaupten. Ihr gebührt es, auf diesem Grund das vollendete konstitutionelle Gebäude aufzuführen.

Ueberall wo die Regentenwillkühr nicht mit stürmender Hand umgeworfen, sondern durch die Kombination der Umstände beschränkt worden ist, hat sie Schritt vor Schritt ihr Terrain vertheidigt, und nur gerade so viel nachgegeben, als sie nachgeben mußte. Die Zeiten ändern sich, nicht die Menschen. Es würde ein allgemeines Zusammenhalten der deutschen Ministerien entstehen, wenn man ihre Gewalt durch eine dem brittischen Parlament ähnliche Gewalt einengen wollte.

Doch das sind nur empirische Gründe. In der Lage der deutschen Nation finden sich noch andere abrathende Momente. Sie ist zur Einführung repräsentativer, durch aristokratisch-monarchische Beimischungen gemäßigter Demokratien — in welchen unter dem Namen König — eine obrigkeitliche, gegen persönliche Verantwortlichkeit gesicherte Vollziehungsbehörde an der Spitze steht — denn im Grunde ist die englische Konstitution nichts anders, als eine solche Demokratie — noch lange nicht reif.

In England ist die Nation zu dieser Verfassung erzogen. Jeder im Schoos des Wohlstands aufge-

wachsene Mann, kennt die Geschichte, die Gesetze und das politische Interesse seines Vaterlands so genau, daß er im public spirit so zu sagen lebt und webt. Er kann mit der vollkommensten Uebersicht mitsprechen und mitentscheiden. Als Wähler oder Gewählter, als Mitglied der Opposition oder der Ministerialparthei, als Volksredner oder als Regierungsredner ist seine Stimme gleich kompetent. Der Mann von Talent tritt mit gleicher Leichtigkeit von der Oppositionsbank in das Ministerium und geht von diesem auf jene über.

Stellt man in einem kleinen oder mittlern deutschen Staat, in einer gewählten Volksrepräsentation, ein gesetzgebendes Unterhaus auf; so legt man die Mitregierung nicht in anspruchlose, aber noch zur Zeit, in unberufene Hände nieder. Regierungssucht und Regierungstalent finden sich im umgekehrten Verhältniß.

Ich habe es schon gesagt. Gefühl für Nationalehre und Selbstständigkeit, Abscheu gegen Willkühr und Despotendruck — was sich freilich kräftig im deutschen Mittelstande regt — ist noch der vollständige public spirit nicht. Es gehört dazu auch Kenntniß und Blick, Uebersicht und Uebung. Außer dem Kreise der höhern — und in intellektueller Hinsicht vorzüglichen Staatsdiener, giebt es unter den Gebildeten wenige, die das Ganze der bestehenden Einrichtungen und Gesetze, die Industrie und den Reichthum des Landes, das Individuelle ihres Vaterlandes, genug kennen, um mit Sachkunde davon sprechen, um mit Uebersicht entscheiden zu können.

Es ist ein Großes und sehr Großes geschehen, wenn jede Regierung einer freigewählten selbstständigen Volksrepräsentation periodisch von ihrer ganzen Verwaltung Rechenschaft ablegen muß. Es wird dadurch zum

erstenmal die Schule des öffentlichen Lebens Männern geöffnet, die keine Werkzeuge der Regierung sind, die nicht zur Zunft gehören, auch nie dazu gehören wollen. Die Volksvertreter werden in das Ganze der Verwaltung eingeführt — und müssen wenigstens erst lernen, ehe sie mit Sachkunde und Nutzen lehren und tadeln. Die Schüler werden bald ihre Meister erreichen, vielleicht übertreffen; auf jeden Fall werden sie die Meister nöthigen, auf ihrer Huth zu seyn, damit ihnen die Schüler nicht über den Kopf wachsen. Hierdurch werden beide Theile, die Regierung und das Volk, gewinnen. Aber laßt uns nur um Himmelswillen den Schülern nicht die Lehrjahre erlassen, und sie vor der Zeit zu Meistern erklären; laßt uns verhüten, daß sie das Publikum nicht mit Pfuscherarbeit überschwemmen.

Man wird mich fragen, ob ich denn im Ernst auch nur entfernt an die Möglichkeit glaube, daß die Regierungen oder die Meister — um das angefangene Bild fortzusetzen — wenn sie ihre Schüler, die Landstände, klug gemacht hätten — diese lossprechen, ebenfalls für Meister erklären und neben sich arbeiten lassen werden? — Das glaube ich freilich eben so wenig, als meine Gegner; aber ich baue auf die Erfahrung, auf die menschliche Natur und auf ihren ewig gleichförmigen Gang.

Es hat in Deutschland zu keiner Zeit an willkührlichen, karakterlosen und eben darum schwachen Regierungen gefehlt. Es wird auch künftig nicht daran fehlen. Je fehlerhafter aber die Regierungen sind, desto wachsamer und einsichtsvoller werden die kontrollirenden Landstände seyn.

Da die Landstände nur rathen und vorstellen, aber nie mitregieren, da sie auf den Gang der Regierung nur durch die Herrschaft der Idee würken, ohne ein Veto auszusprechen, da der thätige Widerspruch blos in der Hand des Bundesgerichts liegt: so wird die bessere Einsicht und die größere Gewandheit der Landstände, erst vor den Schranken dieses Tribunals, den Sieg davon tragen.

Bei meinen Hoffnungen für Deutschlands Wiedergeburt setze ich mein ganzes Zutrauen auf das Bundesgericht. Es ist für jeden deutschen Staat der äußere Schlußstein des innern Gebäudes, ein Schlußstein, mit welchem das Ganze steht und fällt. Würde das Bundesgericht schlecht organisirt, oder schlecht besetzt, so würde ich alle Hoffnung für die Begründung gemäßigter Monarchien in Deutschland aufgeben.

Was der Verfassungsgeschichte größerer und in sich selbst geschlossener Staaten, was namentlich England bürgerliche Kriege geleistet haben, würde nach meiner Vorstellung der unblutige Kampf vor dem Bundesgericht, den einzelnen deutschen Staaten leisten.

Wie bei bürgerlichen Kriegen, nie die regierende Gewalt, sondern das regierte Volk unter seinen Häuptern, zuerst die Waffen ergreift, so werden auch die Landstände beim Bundesgericht immer der angreifende Theil seyn.

Wie bei bürgerlichen Kriegen immer nur die inkonsequente Verbindung von Willkühr nnd Schwäche, von zweckwidriger Härte und unzeitiger Milde von Seiten der Regierung, den fast nie erlöschenden Funken des öffentlichen Mißvergnügens zur Flamme anfacht, so wer-

den auch die Federkriege meistens durch Regierungsfehler erzeugt werden.

Wie bei bürgerlichen Kriegen die größere Intelligenz sich fast immer bei der Volkspartheі oder vielmehr bei ihren Häuptern findet *), so wird auch bei den deutschen ständischen Fehden, die geistige Ueberlegenheit sich gewöhnlich auf der Seite der Landstände zeigen, und eben deshalb der Sieg selten zweifelhaft seyn.

Wie bei bürgerlichen Kriegen weniger verlorne Schlachten als moralische Niederlagen in der öffentlichen Meinung, fast immer die Regierung nöthigen, zum Frieden zuerst die Hand zu bieten, so werden gewöhnlich die Fürsten sich zu Verträgen mit ihren Unterthanen zuerst geneigt zeigen **).

---

*) Man lese die Geschichte der Kriege gegen Johann ohne Land, Heinrich dem III. und Karl dem I. von England.

**) Die bürgerlichen Kriege im neuen Europa sind entweder zwischen Kronpretendenten wegen der Herrschaft, oder zwischen den Gekrönten und den Volkshäuptern wegen der Beschränkung der Herrschaft geführt worden. Aus jenen sind Erbfolgeordnungen, aus diesen gemässigte Verfassungen hervorgegangen, wie sie die alte Welt nicht kannte, und wie sie noch jetzt in den übrigen Welttheilen — die europäischen Sprößlinge, die nordamerikanische Freistaaten ausgenommen — nicht zu finden sind. Wer möchte sich darum berufen finden, irgend einem Staat eine unvollkommene Verfassung in der Hoffnung vorzuschlagen, daß die Vorsehung, indem sie bürgerliche Kriege verhängt, schon das übrige thun werde? Man wird mir vorwerfen, daß ich in

Aber bei diesen Versöhnungen wird nicht wie beim Ausgang bürgerlicher Kriege, ein unergründliches geheimnißvolles Fatum die Wage senken. Das Bundesgericht ist zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts da. Es bestätigt, modificirt oder verwirft die vom Uebergewicht erzwungene Bewilligungen. Wird auch den Landständen weit mehr eingeräumt, als sie im Fundamentalstatut erlangt hatten, so sorgt doch das Bundesgericht, — welches sich hier nicht blos als richterliches, sondern auch als politisches Institut zeigt — für die Aufrechthaltung des Grundkarakters einer gemäßigten Monarchie. Dem Bundestag kömmt die Bestätigung der ganzen Handlung zu.

Und das wäre denn die Entstehungsart der ausgebildeten deutschen Verfassungen. Sie entwickeln sich — wie alle wahre Verfassungen — im Kampf. Jede

---

diesen Fehler falle, indem ich nach meinem eignen Eingeständniß, unvollendete oder unvollständige Verfassungen für wünschenswürdig erkläre, mit der Versicherung, es würden schon die Lücken durch Landesprocesse ausgefüllt werden. Ich weiß recht gut, wie leicht dieser Einwurf in Spott und Persiflage eingekleidet werden kann. Deshalb bringe ich ihn selbst zur Sprache. Ich habe darauf keine andere als die Antwort: Die Konstitution, so wie die ganze Gesetzgebung eines Volks, hat sich so wenig als seine Sprache durch Spekulation gemacht. Die Staatenbildung gehört zu den großen Geheimnissen der Menschenbildung, welche der endliche dem unendlichen Verstand nie vollständig ablauern wird.

erhält ihr künstliches Räderwerk aus der Werkstatt der Zeit. Die Konstituenten haben sich und ihre Lage, ihre Kräfte und Interessen durch Uebung und Erfahrung kennen gelernt, geprüft und berechnet. Die Verfassung ist aus sich selbst und aus ihrem eignen Triebwerk hervorgegangen.

Das Fundamentalstatut hat nur den ersten Stoß gegeben. Es hat der durch die Rheinbundesakte entfesselten Fürstenwillkühr eine höchst einfache und scheinlose Springfeder — eine auf das bloße droit de doléance beschränkte Kontrolle — entgegengesetzt. Es hat hinter diese Kontrolle das Bundesgericht, als das vom Bundeshaupt und den Fürsten bestellte Organ der Einsicht der gesammten Nation gestellt. — Die Beschränkung der Willkühr ist zugleich eine äußere und innere; das Machtgebot — bis hieher und nicht weiter — kömmt von aussen und oben her; es wird ausgesprochen im Namen und auf Auftrag des Bundeshauptes und des Bundes. Die Anregung zu diesem Machtgebot, die Initiative erfolgt von Innen; die Motive werden von unten herauf gegeben. Eine vom Bundeshaupt und den Fürsten emanirende selbstständige Nationalbehörde ist zugleich die Schirmerin der öffentlichen Meinung im Innern der einzelnen Staaten gegen Regierungswillkühr, und die Beschützerin jeder vernünftigen Regierung gegen die Verirrungen der Demagogie. In blos remonstrirenden Landständen und in einem die fruchtlose Remonstration prüfenden — nie von Amtswegen, immer nur auf Anrufen thätigen — Bundesgericht liegt daher eine vollständige konstitutionelle Garantie. Beide nicht zusammen verbundene Institute würden garnichts, oder zu viel, in ihrer

Vereinigung dagegen werden sie alles leisten, was zum Schutz des Rechts gegen die Macht geleistet werden muß. — Und damit glaube ich mich gegen den Vorwurf, daß ich als Wortführer des Despotismus aufgetreten sey, vollständig gerechtfertigt.

Nun ahnde ich aber aus dem Munde einer andern Parthei einen geradezu entgegengesetzten Vorwurf. Man wird mich für das Mitglied einer geheimen jakobinischen Propaganda erklären, da ich von einer besondern Repräsentation des Güteradels gänzlich schweige.

Der Adel ist ein wichtiges, zur europäischen und germanischen Civilisation wesentlich gehörendes, aber nirgends einer größern Reform als gerade in Deutschland, bedürfendes Institut. In einem besondern Abschnitt werde ich meine Ansichten über den Zweck und Mißbrauch desselben, über die guten und bösen Folgen des Familienunterschiedes und über das Verhältniß der durch erbliche Prädikate ausgezeichnete zu der nicht ausgezeichneten Klasse reden.

Hier nur der Beweiß, daß der zu einer Korporation vereinigte Güteradel, zur Vertretung des als Korporation betrachteten ganzen Volks, zum Organ der öffentlichen Meinung — nicht berufen ist.

Ueber das, was ich mir unter einer wahren Volksvertretung denke, habe ich mich schon hinreichend erklärt.

Die Volksvertreter sind die durch eine freie aber widerrufliche Volkswahl bezeichneten Besitzer des Zutrauens des Volks. Sie stellen als Gewählte alle Stände und Klassen dar, aber sie selbst sind über den Ständegeist erhaben. — Geehrt durch den Glauben des ganzen Volks, haben sie kein anderes Interesse, als

sich dieses Glaubens durch die Art und Weise würdig zu zeigen, wie sie das Interesse des ganzen Volks gegen die Regierung vertheidigen. Sobald sie die Konstitution als einen besondern erblichen Stand auszeichnet, stellen sie nur noch diesen Stand dar, und können alle Stände nicht mehr vertreten. Wollte sie die Regierung als einen besondern Stand behandeln, so würden sie das allgemeine Zutrauen verlieren und nicht wieder gewählt werden. Durch freie Wahl treten sie aus der Masse des Volks hervor; sobald ihr Geschäft geendet ist, treten sie in die Masse des Volks zurück. Sie hören deshalb nie auf, dem Volk anzugehören. Ihr Lohn ist jene Popularität, jene Herrschaft durch Ideen, welche der gebildete Mann unter gebildeten Umgebungen so hoch anschlägt. Sie können nicht gegen ihren Mandanten handeln, da es ihr Wunsch seyn muß, wieder gewählt zu werden, und da das Volk ihn unerfüllt lassen würde, wenn sie nicht gegen Mißbräuche würkten. Hört die freie Wahl auf, wird die Korporation der Landstände ständig und unauflöslich, — so ist sie vom Volk abgesondert. Ihre Mitglieder vertheidigen nicht mehr das Interesse des Volks, sondern das Interesse der Korporation. Vererben jene Mitglieder das Recht der Landstandschaft auf ihre Nachkommen, so verwandelt es sich in ein Patrimonialeigenthum, und wird vom Inhaber als Patrimonialeigenthum benutzt. Verdanken die Landstände ihr jedesmaliges Daseyn nicht dem Zutrauen des Volks, so haben sie auch bei der Meinung desselben weder zu gewinnen, noch zu verlieren. Bei Einrichtungen, Abgaben und Mißbräuche, welche das Interesse ihrer Korporation und seiner Mitglieder nicht berühren, sind sie gleichgültig.

Sie üben das droit de doléance nur für sich selbst aus. Sie sind ein sehr achtungswürdiger Theil der Nation, aber doch nur ein Theil, dessen Zwecken das Ganze folgen muß, sobald sie zur Mitregierung gelangen.

Ich weiß wohl, daß das aus sehr großen, durch erbliche Würden ausgezeichnete Güterbesitzer bestehende brittische Oberhaus, ein höchst wesentlicher Theil des aus dem König, dem Hause der Lords und dem Hause der Gemeinen zusammengesetzten brittischen Parlaments ist. — Aber es wird keinem englischen Publicisten einfallen, die Volksrepräsentation im Oberhaus zu suchen, oder die Mitglieder desselben als die Männer des Volks zu betrachten. Das Oberhaus steht als vermittelnde Behörde zwischen dem König und dem Unterhaus in der Mitte. Die Mitglieder des Oberhauses sind dem König durch ihre Würden, dem Volk dagegen durch den Besitz großer Güter und noch mehr durch den Umstand verwandt, daß die nachgebohrnen Söhne der Pairs der commonalty, dem tiers état (der der nobility entgegengesetzten gentry) angehören. Ueberhaupt herrscht in der englischen Konstitution die vom Unterhaus dargestellte repräsentative Demokratie vor. Diese repräsentative Demokratie hat das unberechenbar große Vorrecht der Subsidienbewilligung, an welcher das Oberhaus nicht den mindesten Antheil nimmt. Der königlichen Gewalt würde es an einer Stütze gegen das Haus der Gemeinen fehlen, wenn sie sie nicht im Hause des Lords fände, welches der König nach Wohlgefallen durch neue Mitglieder verstärken kann.

Aber die deutschen Fürsten finden sich ja nicht in der Lage, daß sie an dem zu einer Korporation vereinigten

Güteradel eine Stütze gegen das durch gewählte Sprecher vertretene Volk bedürfen. Als Güterbesitzer wird der Adel von jenen Sprechern ebenfalls repräsentirt. Es liegt in der Natur der Dinge, es ist sogar dringend zu wünschen, daß die reichsten und gebildetsten seiner Mitglieder selbst, zu Volksvertretern gewählt werden. Aber eine durch freie Wahl auferlegte Pflicht ist ja unendlich weit von einem angebornen und erblichen Recht verschieden. Jene kann der durch das ehrenvolle Zutrauen seiner ebenbürtigen und nicht ebenbürtigen Mitbürger geschmeichelte Edelmann nur im Interesse der letztern erfüllen. Dieses muß er, da es ein Patrimonialeigenthum ist, nach seinem eignen benutzen. Und wir wissen aus der Geschichte der deutschen Landtäge und der landständischen Verfassungen, wie er es benutzt hat.

Wir dürfen auch hier nicht zuviel vom veränderten Zeitgeist und den fortgeschrittenen Einsichten erwarten. Feiner sind die Begriffe der Menschen, aber die Menschen selbst sind nicht uneigennütziger geworden. Legt man das Recht der Landstandschaft nicht in die Hände des ganzen Volks nieder, damit es sich selbst seine Vertreter wähle, sondern ganz oder zum Theil in die Hände einer Kaste als solche, so wird es immer vom Kastengeist — nur auf verdecktern Wegen wie vormals — verwaltet werden.

Da wo in England das Oberhaus steht, steht im deutschen Staatenbund — wie ich mir ihn denke — das Bundesgericht. Nur in den großen Bundesstaaten, deren Verfassungsgarantie vom Bundesgericht nicht verwaltet wird, möchte es rathsam seyn, zwischen den Monarchen und die Volkssprecher, große, erbliche,

mit Majoraten ausgesteuerte Würdenträger, in die Mitte zu stellen. Aber auch hier muß es mit Vorsicht geschehen. Das Recht der Steuerbewilligung muß der Adelskorporation entzogen bleiben, und der Volksrepräsentation, welche ja auch die Güter des Adels gegen Uebersteuerung schützt, ausschließend übertragen werden.

Und so wäre denn auch der zweite Vorwurf beseitigt.

Das ist mir aber nicht genug. Ich glaube sogar zeigen zu können, daß der Güteradel, als Korporation, sich unter der neuen Ordnung der Dinge weit weniger zur Landstandschaft qualificirt, wie zu den Zeiten der Reichsverfassung. Sein im damaligen Finanzsystem gegründeter Rechtstitel ist größtentheils erloschen, und was noch davon übrig ist, wird im Strom der neuen staatswirthschaftlichen Ansichten immer mehr untergehn.

Der Güteradel war nämlich Patrimonialherr, Leibherr und Gerichtsherr zugleich.

Er war Obereigenthümer der von seinen Hintersassen angebauten Ländereien.

Er war Eigenthümer ihrer Person im Sinn des Hörigkeitssystems.

Er übte in dieser doppelten Eigenschaft Jurisdiktions- und Polizeibefugnisse über sie aus.

Forderte der Landesherr von den nämlichen Hintersassen Steuern, erließ er Gerichts- und Polizeiordnungen, die sie befolgen sollten, so hatte der Güteradel ein wesentliches Interesse mitzusprechen. Aus diesem Interesse gieng für ihn das Recht und die Pflicht der Landstandschaft zugleich hervor.

Der Mißbrauch der Landeshoheit fiel mittelbar auf den Edelmann, wenn er schon unmittelbar nur die ge-

meine Klasse traf. War er Gerichtsherr, so war es ihm wichtig zu den Vorschriften mitzuwürken, nach welchen er Justiz und Polizei in seiner Gutsherrschaft sollte verwalten lassen. War er es nicht, so war es ihm noch wichtiger zum Schutz seiner Bauern gegen schlechte Verwaltung, durch bessere Gesetze mitzuwürken.

Das Recht Landesgravamina vorzutragen, war daher für die Kurie der Ritterschaft eben so wichtig, wie für die übrigen Bestandtheile des Landtags. Der Mißbrauch des Rekrutenzugs, der Wildbahn, und anderer Regalien traf nicht die Patrimonialrechte des Edelmanns, wohl aber ihre Früchte. Der Militärzwang raubte ihm einen durch Frohnen und andere Leistungen nützlichen Gutsunterthanen. Die durch Wildfrevel verarmte Landbauern waren auch für ihn verarmt, und auf dem Boden, den die Landeshoheit abgemäht hatte, blieb der Patrimonialhoheit kaum eine Aehrenlese übrig.

Die Patrimonialstädte waren keine Boroughs, die Gutsbauern keine Freeholders und die Mitglieder der Ritterschaft keine Volkssprecher im Sinn der englischen Konstitution. Aber daß Erbrecht und Besitz sie als gebohrne Vertreter des Volks darstelle, ließ sich, so lange Grundherrlichkeit die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung blieb, nicht leugnen.

Die Grundherrlichkeii war mithin — wie von so vielem andern, der Titel der Landstandschaft des Adels; in der historischen Entstehung des Repräsentationsrechts der Ritterschaft, fand sich auch der vollkommne Rechtfertigungsgrund desselben.

Daß der Zeitgeist in allen deutschen Staaten die Grundherrlichkeit in ihren Fundamenten unter-

graben und in einigen sogar ihre Formen vernichtet hat, ist uns allen bekannt. Wie aber ohne Grundherrlichkeit, die Landstandschaft des Güteradels als solchem aus der Natur der Verhältnisse von selbst folgen soll, wird keiner begreifen.

Im vorigen deutschen Staatsrecht galt der Grundsatz: der Reichsstand verhalte sich zum Reichstag, wie der Landstand zum Landtag; wie der Reichsfürst seine Landesunterthanen gegen Kaiser und Reich vertrete, so vertrete der mit einem landtagsfähigen Gut versehene Edelmann, seine Gutsunterthanen gegen den Landesfürsten. Von diesem Grundsatz ausgehend, muß man fragen: wie kann der Edelmann Gutsunterthanen vertreten, wenn er keine mehr hat?

Wenn die schon entwickelte und immer mehr sich entwickelnde Elemente der Steuergesetzgebung der Grundherrlichkeit entgegen würken, wie kann denn eine neu aufzuführende Konstitution, die mit der Grundherrlichkeit versunkene Herrn- und Ritterkurie, ins Daseyn zurückrufen?

Und doch ist dies im Herzogthum Nassau geschehen — ruft man mir zu. Dies ist der letzte Einwurf, auf welchen mir zu antworten obliegt.

Ich habe weder den Auftrag noch den Beruf, die Handlung irgend einer einzelnen deutschen Regierung darum zu tadeln oder zu loben, weil sie getadelt oder gelobt werden will. Man widerlegt auch nicht eine durch Gründe und Raisonnement festgestellte Theorie dadurch, daß man nachweißt, es sey in diesem oder jenem Lande gegen diese Theorie gehandelt worden.

Gern bezieht sich der staatswissenschaftliche Schriftsteller auf öffentliche Einrichtungen und Gesetze, wenn

er durch sie theoretische Ansichten erläutern oder bestätigen kann; er ist aber doch darum nicht schuldig, sich die nämliche Einrichtungen als Gegengründe gefallen zu lassen, wenn sie mit seinen wissenschaftlichen Ansichten nicht übereinstimmen.

Man konnte im Herzogthum Nassau besondere Gründe haben, die über besondern Verlust klagenden Standesherrn durch konstitutionelle Auszeichnungen zu entschädigen. Es können besondere Verträge und Verhältnisse ihnen zur Seite stehen. Auf jeden Fall ist das Verhältniß, in welches sie zur Bank der Deputirten gesetzt worden sind, nicht zu übersehen. Es zeigt sehr deutlich, daß die Gesetzgebung den eigentlichen — wenn ich mich so ausdrücken darf — Fokus der Volksvertretung, in der Herrnbank nicht annahm.

Auf jeden Fall ist die neue Konstitution des Herzogthums Nassau nur provisorisch. Ihre Ausbildung und Modifikation ist den allgemeinen Grundsätzen subordinirt, welche der Wiener Kongreß, über landständische Verfassungen aussprechen wird.

Die Ehre der Nassauischen Regierung liegt nicht sowohl in der Zusammensetzung der Landstände selbst, als darin, daß sie das große Beispiel gegeben, den Forderungen der Zeit gehuldigt, und auf die Souverainität der Bundesakte vom 12ten Juli 1806 freiwillig verzichtet hat.

Das hiermit entwickelte Princip der landständischen Repräsentation ist vom Princip der vormaligen und noch in mehreren Ländern bestehenden deutschen

Landstandschaften gänzlich verschieden. Nur Kurzsichtigkeit oder Unkunde kann beide miteinander verwechseln.

Manche Flugschriften über ständische Verfassungen fallen in diesen Fehler. Sie haben mehr oder weniger eine weder mögliche noch wünschenswürdige Palingenesie im Auge. Sie entlehnen ihre Vorstellungen von Volksrepräsentation, von den Landtägen der vormaligen Kurfürstenthümer Kölln und Trier oder des Herzogthums Westphalen. Sie fügen die Häupter des Lehr-, Wehr- und Nährstandes zusammen, und stellen das Priesterthum dem Ritterthum und beide den wiederherzustellenden Innungen und Handwerksgilden gegenüber. Durch diese Gruppen aus dem Mittelalter wollen sie das Gemälde des neunzehnten Jahrhunderts mit Hülfe eines gewissen mystischen Nimbus verschönern.

Mit diesem nächtlichen Kolorit ist denn freilich dem nach Tag und Klarheit strebenden Staatsmann wenig gedient. Wenn er den poetischen Nebelflor wegstreift, dann bleibt ihm nichts als eine schwer zu konstruirende, unverständliche Prosa übrig.

Die Achtung vor dem romantischen Mittelalter würde einen Rücktritt aus dem Zeitalter nicht entschuldigen.

Die Ansichten und Wünsche einer andern Klasse von Geschäftsmännern sind dagegen nur zu prosaisch. Sie wollen landtagsfähige Güter, landtagsfähige Städte, eine gehörige Trennung des Edelmanns vom Bürger und vom Bauern, einen Landschaftssyndikus, eine Landschaftskasse, allenfalls einen erblichen Landtagsmarschall u. s. w. Und diesen ganzen Apparat — damit sich Altes mit Neuem paare — nennen sie nun — Volksrepräsentation.

Der Bekämpfung dieses Irrthums ist folgende Gegeneinanderstellung des Grundkarakters der Landstände der Reichsverfassung und einer wahren Volksrepräsentation gewidmet.

1) Die Landstände der Reichsverfassung wurden vom Volk nicht gewählt. Das Herkommen bezeichnete die dazu gehörende Individuen im voraus. Geburt und Gutsbesitz bestimmte die Mitglieder der Ritterschaft; die Kollation einer geistlichen Pfründe gab Sitz- und Stimmrecht auf der Prälatenbank. Wer — gleichviel auf welchen Wegen — in der landtagsfähigen Stadt an die Spitze des Municipalsregiments gekommen war, stimmte unter den städtischen Deputirten. — Zum Wesen der Volksrepräsentation gehört freie Wahl.

2) Bei den Landtagen der Reichsverfassung mußte sich das Volk diejenigen Sprecher gefallen lassen, welche ihm der Zufall gab; nach seinem Zutrauen wurde nicht gefragt. Es nahm an der Bildung des Landtags nicht den entferntesten Antheil. — Bei der Volksrepräsentation geht das Ganze in jeder Periode seiner Existenz, aus dem öffentlichen Zutrauen als seinem Element hervor. Bei der Bildung derselben würkt das Volk selbstthätig mit.

3) Talent, Einsicht in die Bedürfnisse des Landes, Kenntniß seiner Verfassung und Gesetze, wurde bei dem Mitglied des Landtags der Reichsverfassung weder gefordert noch vorausgesetzt. Die Qualifikation zur landständischen Ritterschaft fand sich im Besitz eines Guts, in der Ahnenprobe, oder in einem Adelsdiplom. Wer zum Genuß einer geistlichen Sinekure tüchtig war,

saß auf der Prälatenbank. Der zum Bürgermeister erhobene Vorsteher einer Krämerzunft war städtischer Deputirte. — Seltsame Kontrolleurs gewandter Ministerien und routinirter Landeskollegien! — Wie konnte sich in diesem wunderlichen Gemisch Volksintelligenz entwickeln? Wo fand sich dazu Anregung, Interesse, Reibung? Was für Beruf hatte der einzelne Landstand sich als der Mann des Volks zu zeigen? — Alles anders, wenn das Volk den Landstand wählt. Die erste Wahl wird durch den öffentlichen Glauben an sein Talent und an seinen Patriotismus bestimmt. Jede erneuerte Wahl ist der Ausdruck des gerechtfertigten öffentlichen Zutrauens. Wer sich durch die Würde eines Landstandes geschmeichelt findet, muß mit Einsicht und Geist für das Volk reden. Bei einer gewählten Landstandschaft muß sich daher die Volksintelligenz nach und nach entwickeln, welche sich bei einer ungewählten, der Natur der Sache nach, nicht entwickeln kann.

4) Was dennoch durch die Landstände der Reichsverfassung Gutes und Löbliches geschah (es war meistens negativ) gieng aus dem gemeinsten Eigennutz hervor. Es war nicht der Eigennutz der Herrschsucht und des Ehrgeizes, sondern der Selbsterhaltung. Wer in der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung ein glückliches Loos gezogen hat, kann bei der muthwilligen Zerrüttung derselben kein müßiger Zuschauer bleiben. Sie trifft ja sein eignes Erbtheil. Dies begreift man leicht und dazu gehört nicht viel Intelligenz. — Der Eigennutz repräsentativer Landstände ist edler und feiner. Es ist der Eigennutz, der ehrenvolle Spuren seines Daseyns zurücklassen und auf die Gestaltung der Mit- und Nachwelt würken will. Es ist der Ei-

genuuß, den das Bewußtseyn eigner Intelligenz erzeugt, und der selbst wieder Intelligenz hervorbringt. — So wie es eine schwere Aufgabe für die Verfassungsgesetzgebung ist, diesen Eigennutz zu wecken, so ist es eine eben so schwere, ihn zu zügeln. Beide Aufgaben sucht die in diesen Blättern dargelegte Ansicht über Volksrepräsentation zu lösen. Die landständische Konstitution der Reichsverfassung dagegen, nahm es weder mit der einen noch mit der andern auf.

5) Die Landstände der Reichsverfassung waren wahre Mitregenten. Sie hatten bei Gesetzen und Steuern ein Veto. Sie nahmen sogar zuweilen an der Verwaltung Antheil. Sie hatten eine eigne Kasse, eigne, nur ihnen verantwortliche Beamte, Administratoren, Rechner. Bei ihrer wenigen Intelligenz halfen ihnen aber doch diese große Vorrechte nichts. Sie wurden der Regierung selten lästig. Der Sprachgebrauch nannte sie Jaherrn. — Die Volksrepräsentation, wie ich sie den deutschen Staaten wünsche, nimmt an der Regierung keinen Antheil. Beschränkt auf Kontrolle und Beschwerde, hat sie nur das Recht der Klage beim Bundesgericht, wenn die Regierung der Kontrolle ausweicht, oder auf die Beschwerde nicht achtet. Was sie aber extensiv entbehrt, gewinnt sie intensiv. Was ihr an Befugnissen abgeht, ersetzt sie reichlich durch Intelligenz. Einer schlechten, fiskalischen, ungerechten Regierung wird sie durch reden weit furchtbarer, wie es die Landstände der Reichsverfassung je durch handeln werden konnten.

6) Aber eben ihrer geringen Intelligenz wegen, bedurften die Landstände der Reichsverfassung uner-

laßlich einen Landschaftssyndikus. Er war ein technisch gebildeter Geschäftsmann, mußte die Gesetze und Verfassung des Landes kennen, und die Rechte der Landstände — nicht gerade des Landes — mit Einsicht vertheidigen. Dafür wurde er aus der Landschaftskasse besoldet. Gewöhnlich war die ganze Intelligenz des Landtags im Kopf des Syndikus koncentrirt. Dieser Syndikus war aber nicht der Mann des Volks, sondern der Mann der Landstände. Das Publikum war ihm gleichgültig, wenn nur die Persönlichkeit der Landstände mit ihm zufrieden war. Ihre Gerechtsame, als Patrimonialsache betrachtend, trat für ihn das Interesse des Volks in den Hintergrund. — Eine Volksrepräsentation braucht keinen Syndikus. Jedes Mitglied derselben ist ja selbst Volkssyndikus, auch in dem Sinn, daß das Volk ihn eben so frei und mit eben dem Zutrauen in seine Intelligenz gewählt hat, wie der Syndikus der reichsverfassungsmäßigen Landstände, frei und mit Zutrauen, von den Landständen gewählt wurde. — Einer Korporation von Volksanwälden noch einen Anwald zu geben, der Anwald aller Anwälde seyn soll — wäre doch gar zu widersinnig.

7) Bei der Landstandschaft der Reichsverfassung hatte weder das ganze Korpus, noch die einzelnen Mitglieder desselben, in Beziehung auf das ganze Volk, oder auf einzelne Theile des Landes, einen eigentlichen repräsentativen Karakter. Nicht das Korpus; — denn die Kammerbauern, die nicht landtagsfähigen adelichen Güter, die nicht landtagsfähigen Städte wurden gar nicht vertreten. Nicht die Mitglieder des Korpus; — denn der Rittergutsbesitzer erschien nicht im Interesse seiner Patrimonialbauern, sondern

weil er — seines eignen Interesses wegen — sie gegen die übertriebenen Ansprüche der Regierung schützen zu müssen glaubte. Er vertrat mithin nur sein Patrimonium und sich selbst. Den städtischen Bürgermeister hätte man eher geneigt seyn mögen, für einen Repräsentanten zu halten. Genau betrachtet, war er es aber eben so wenig. Er war an seine Instruktion gebunden. Er war der Prokurator der Bürgerschaft. War er ein recht gewissenhafter Mann, so sorgte er für die Erhaltung der Privilegien seiner Vaterstadt. Wie weit ist aber ein solches Verhältniß von der Vollmacht des Repräsentanten entfernt, dessen Einsicht und Wille so unbeschränkt an die Stelle der Einsicht und des Willens der Vollmachtgeber tritt, daß diese auf die Art und Weise, wie sie vertreten werden, durchaus gar nicht einwürken! — Bei der Volksrepräsentation wird das ganze Volk von jedem Einzelnen — und jeder Einzelne im Volk von allen Repräsentanten — vertreten. Die Regierung steht in dieser Hinsicht mit ihren repräsentativen Kontrolleurs auf gleicher Linie. Wie das Oberhaupt derselben, der Fürst, nicht verantwortlich ist, so ist es auch die Landschaft und die einzelnen Landstände als solche nicht. Wie die Werkzeuge der Regierung nicht blos für das besondere Interesse ihres Fachs, sondern für das Gesammtinteresse ihres Fürsten zu sorgen haben, so sind auch die Mitglieder der repräsentativen Landstandschaft für das Gesammtinteresse des Volks verpflichtet. Und so wie jene für Dienstpflichten und nicht für Patrimonialrechte würken, so auch diese.

Die große Wichtigkeit des Gegenstandes wird die Ausführlichkeit der Entwicklung entschuldigen. Um deutlich zu seyn, wollte ich lieber zu viel sagen.

Dennoch habe ich nur höchst einfache Grundsätze dargelegt. Für die Anwendung bleibt ein großer Spielraum offen. Jeder einzelne Staat würde sich darin — nur höhern Principien untergeordnet — frei bewegen.

Es sey mir erlaubt, auf einige Gegenstände dieser Selbstthätigkeit aufmerksam zu machen.

1) Repartition des Wahlrechts. Soll es blos nach den geographischen Bezirken vertheilt werden? Sollen auch Korporationen Deputirte ernennen? Auch Stände? — Ich möchte nicht dazu rathen, weil der Ständegeist nicht in der Mitte der Versammlung dargestellt werden soll.

2) Urversammlungen, Wahlkollegien, Qualifikation der Wähler und der Gewählten. Wer gehört in die Urversammlungen? Wer in die Wahlkollegien? Giebt es geborne Mitglieder der letztern, wie z. B. in Frankreich alle Officiere der Ehrenlegion? Können die Volksvertreter einem andern Bezirk angehören?

3) Einfluß der Regierung auf die Urversammlungen, auf die Wahlkollegien, auf die Wahl.

4) Versammlungsbefugniß der Stände. — Sind sie nur auf den Ruf des Fürsten gesetzmäßig vereinigt? — Aber wie, wenn sie sich über Landesbeschwerden berathen wollen, über eine beim Bundesgericht anzubringende Klage? Müßte es ihnen alsdann nicht erlaubt seyn, als Kommittee zusammenzutreten?

5) Auflösung des Landtags. Soll ihn der Regent nicht in jedem Augenblick entlassen, und selbst den repräsentativen Karakter seiner Mitglieder für erloschen erklären können? Nur mit der Auflage sogleich neue Wahlen zu veranlassen? Ist doch die Auflösung des englischen Parlaments, insofern sie die Mitglieder des Unterhauses trifft, nichts anders, als eine Appellation an das Volk, welche oft in vorigen Zeiten eine reformatio in pejus, die Wahl eines noch ungeschmeidigern Hauses der Gemeinen, zur Folge hatte.

6) Civilliste. Soll sie aus dem Ertrag der Stammgüter des fürstlichen Hauses gebildet werden? Sollen diese Stammgüter zum Staatsbedürfniß beitragen und in welchem Verhältniß?

7) Familienfideikommiß. Sollen die Stammgüter die Eigenschaft eines Staatsfideikommisses erhalten? Oder eines durch die Landstände der regierenden Dynastie garantirten Familienfideikommisses? Es giebt für die künftige Grundverfassung jedes einzelnen Staats keine wichtigere und folgenreichere Frage.

Wäre der Ertrag der Domainen so bedeutend, daß daraus alle Kosten der Privathaushaltung des Fürsten und noch dazu alle Staatsausgaben könnten bestritten werden, so würde der Regent der Volksrepräsentanten gar nicht bedürfen. Er würde sie nie zusammenrufen. Er würde mit dem Volk machen, was er wollte.

Wären gar keine Domainen da, müßten die Bedürfnisse des Staats und des Hofes jedes Jahr aufs neue vorgelegt und aufs neue durch Steuern erhoben werden; so würde der Regent von den Volksrepräsen-

tanten abhängen und müßte sich zuletzt ihrer Diskretion überlassen.

Im einen Fall wie im andern, wäre das Gleichgewicht der Konstitution gebrochen.

Es ist daher das Interesse des Volks selbst, daß das Staatsoberhaupt der Steuern wegen, die Liebe, die Anhänglichkeit, die Meinung des Volks bedürfe. Trüge es gar keine Steuern, so wäre es in Gefahr — ein Sklavenvolk zu werden.

Es ist umgekehrt das Interesse des Staatsoberhaupts, seiner eignen Veräußerungswillkühr entzogene Domainen zu besitzen. Ohne Domainen würde er zuletzt in die Kathegorie einer bloßen vom Volk besoldeten Magistratsperson herabsinken.

Hier nähern sich die Kontraste und die Extreme berühren sich. Aus einer schlechten Staatshaushaltung ist die politische Freiheit hervorgegangen. In wohlgefüllten Schatzkammern fand sie ihren Untergang.

Der Fürst mißkennt sein wahres Interesse, wenn er sich in Hinsicht der Domainen die Hände nicht will binden lassen. Die Landstände würden das Interesse ihres Mandanten mißkennen, wenn sie ihn von Steuerlasten — wäre es auch möglich — zu befreien suchten. Das Geheimniß des Gleichgewichts zwischen der Regierung und der Regierungskontrolle findet sich in der Proportion des Domainenfonds zum Steuerbüdjet.

8) Form der Verhandlung der landständischen Versammlung. Soll sie bei offenen oder bei verschlossenen Thüren statt haben? Jenes ist edler, liberaler, dem Geist des Instituts entsprechender. Dieses möchte — wenigstens vor der Hand — der jetzige

Standpunkt der politischen Volkskultur nöthig machen. Geheime Abstimmung wäre auf jeden Fall zu mißrathen.

9) Verantwortlichkeit der Landstände. Der innere Kreis der Vereinigung sey ein geweihter Ort. Die Aeußerungen des Landstandes über die seiner Berathschlagung unterworfene Gegenstände können ihn nie verantwortlich machen. So heilig auch der Grundsatz bleiben muß, so wird doch bei der Anwendung das in der englischen Staatsverfassung bekannte discretionary power nicht können ausgeschlossen bleiben. Nur muß der Landstand blos in den Landständen selbst seine Richter finden.

Ich schließe hier den nur zu sehr angewachsenen ersten Band dieser Schrift. Was ich noch weiter über den Typus der Verfassung der einzelnen Staaten, über konstitutionelle Verwaltungsgrundsätze und über die Begründung der Selbstständigkeit der Rechtspflege zu sagen habe, bleibt einem Zweiten vorbehalten.

An diese Betrachtungen werden sich von selbst Ansichten über die Zusammensetzung und den Würkungskreis des Bundestages — über die Zusammensetzung, den Würkungskreis und den Geschäftsgang des Bundesgerichts — über den obersten Vollziehungszwang — über die deutsche Nationalkirche — über die Reform des Adels als staatsrechtliches und politisches Institut — über

die Ausgleichung der Ansprüche der standesherrlichen Familien — und über ähnliche Gegenstände anschließen.

Indessen ist der Wiener Kongreß während dem Niederschreiben dieser Blätter zusammengetreten. Eines der größten Ereignisse der Weltgeschichte ist vorbereitet.

Was unsere Väter nicht gesehen, was eine wohlwollende Philosophie vergeblich gewünscht, was der Staatsmann längst für eine fromme politische Träumerei erklärt hatten — hat sich vor unsern Augen verwürklicht. Die Repräsentanten und Abgeordnete aller europäischen Völker sind zur Begründung eines auf Gleichgewicht und Recht gestützten europäischen Staatenvereins zusammengetreten. Mag immerhin das Resultat die Erwartungen der Völker hinter sich zurücklassen. Wünsche, die in der Zeit sich so kräftig ausgesprochen haben, gehen für die Zukunft nicht verloren. Der Saame, den jetzt eine liberale Staatskunst ausstreut, keimt und entfaltet sich für künftige Geschlechter.

Zugleich wurde die Wiederherstellung des deutschen Staatenbundes eingeleitet. Ein als geistvoller Publicist längst anerkannter, mit der Verfassungsgeschichte der deutschen Nation innig vertrauter Staatsmann, hat den ehrenvollen Auftrag, einen Konstitutionsentwurf zu bearbeiten, erfüllt.

So eröffnet sich auch für Deutschlands Zukunft eine beruhigende Aussicht. Die Schwierigkeiten, welche der scheinbare Konflikt zwischen deutschem Kabinets- und deutschem Volksinteresse, der wohlwollendsten Staatskunst entgegengesetzt, sind aber darum nicht weniger

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

groß. Es kömmt hier nicht blos auf Belehrung und Aufklärung des Verstandes — es kömmt auf den Sieg über Neigungen und Leidenschaften an, die ungern begreifen, daß der gegenwärtige Genuß, künftiger Sicherheit aufgeopfert werden muß.

Viele berufene und unberufene Stimmen haben sich über die Frage erhoben, wie man jenen Konflikt beseitigen solle. — Unter der Menge der Redeführer könnte meine Rede leicht erstickt oder überhört werden. Gegen dieses Schicksal beruhigt mich die Reinheit meiner Absicht. Verdrängen mich einsichtsvollere Rathgeber, dann werde ich es nicht einmal für ein Mißgeschick halten.

Ende des ersten Bandes.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Almendingen, Ludwig Harscher <<von>>,

Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

[Wiesbaden] 1814

Germ.g. 11 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015169-9